B. Austr. 39–2.

<36639156710015

<36639156710015

Bayer. Staatsbibliothek

Joh. Nep. Neuholds
der Rechten Doktors

Praktische Einleitung

zum allgemeinen

in allen k. k. deutsch = böhmisch = und pohlnisch = österreichischen Erblanden gleichförmig bestehenden

Verfahren
in
Rechtssachen.

Zweyter Band.

Graz,
Zu finden bey Franz Xav. Miller, im Büchergewölbe bey Allerheiligen
Gedruckt mit Leykamischen Schriften.

1785.

Du solst dich auch sogar des Armen in dem Gericht nicht erbarmen = = du solst seiner Armut wegen von der Gerechtigkeit nicht abweichen = = weder solst du Geschenke annehmen, welche auch die Weise verblenden, und die Worte des Gerechten verkehren. Exod. cap. 23. v. 3. 6. 8.

Inhalt des zweyten Bandes.

Dritte Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der besonderen für verschiedene Geschäfte und Gerichte vorgeschriebenen Gerichtsordnungen, und der allgemeinen Taxordnung.

Hauptstücke:

Pag.

I. Von dem Konkurs 3
II. Von dem gerichtlichen Verfahren bey dem Merkantil- und Wechselgerichten 57
III. Von den gerichtlichen Verfahren bey den Berggerichten 61
IV. Von den gerichtlichen Verfahren bey den Kriegsgerichten 70
V. Von dem besondern vorschriftmässigen Verfahren der zur Justizpflege aufgestellten Rathsversammlungen in ihren Amtsgeschäften 78

Pag.

VI. Von dem Verfahren in Streitigkeiten zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen . 244

VII. Von den bey Gericht zu bezahlenden Taxen, Stempel und Postporte 290

Anhang.

Einiger das gerichtliche Verfahren betreffender Verordnungen, die in der Einleitung selbst nicht enthalten sind.

I. Verordnung vom 6ten Dezember 1784, in Betref der Gerichtsbehörde für die Lehensstreitigkeiten . 367

II. Verordnung vom 2ten Dezember 1784, in Betref des durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebenen mündlichen Verfahrens 368

III. Verord. vom 14ten Oktober 1784 über die Frage, in wie weit die Berggerichte in die Verlassenschaft der Hammermeister einzuschreiten haben . . . 372

IV. Ausziehpatent für Wien vom 20ten July 1782. 378

V. Verord. vom 2ten Jenner 1782, über die Abfassung der bey den Hof- und Länderstellen einzureichenden Bittschriften 384

Auszug nach der Reihe der Buchstaben aus dem Inhalt beyder Bände mit angemerkten Zahlen der Absätze 399

Dritte Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der besonderen für verschiedene Geschäfte und Gerichte vorgeschriebenen Gerichtsordnungen, und der allgemeinen Taxordnung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Hauptstück.

Von dem Konkurs.

§. 534.

Der Konkurs ist ein gesetzmäßiger gerichtlicher Fürgang, mittelst welchem das sammentliche Vermögen des in die Zahlungsunvermögenheit gerathenen Schuldners in Sicherheit und Ordnung gebracht, desselben Schuldenstand berichtiget, die Gläubiger mit ihren Forderungen nach ihren Vorrechten eingereihet, und endlich das ganze Vermögen unter die Gläubiger, so weit es hinreicht, vertheilet wird. Er hat seine besondere Gerichtsordnung unterm 1sten May 1782 erhalten, welche ihre Gesetzkraft mit Aufhebung aller in dies Verfahren einschlagenden vorigen Gesetze, und althergebrachten Gewohnheiten unterm 1sten

May 1782 solchergestalt überkommen hat, daß sie, so wie die a. G., in allen deutsch-böhmisch- und polnischen Erblanden von allen denen, welche als Richter, Gläubiger, Vertreter der Masse, und Verwalter des Vermögens in einem Konkurs einschreiten, als ein allgemeines Gesetz wörtlich ohne aller Auslegung und Erweiterung beobachtet werden solle.

§. 535.

Hauptsächlich fragt sich beym Konkurs, 1tens: bey welchem Gerichte er einzuleiten seye, 2tens: wann er statt habe, 3tens: wodurch er eröffnet werde, 4tens: was er nach geschehener Eröffnung für eine Wirkung habe, 5tens: wie er einzuleiten, und wie mit selbem bis zu völliger Beendigung vorzugehen seye.

§. 536.

Was nun die erste Frage betrift, ist zu merken, *a*) daß der Konkurs bey jenem Richter, welchem der Beklagte gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, das ist, bey seiner Personalinstanz eröfnet werde, so zwar, daß z. B. beym Wechselgerichte, dem niemand mit seiner Person, sondern nur mit dem Wechselgeschäfte un-

untergeben ist, nie ein Konkurs abgehandelt werden könnte. *b*) Daß bey der Personalinstanz des Beklagten der Konkurs nur über jenes Vermögen eröfnet werden könne, welches in der nemlichen Provinz gelegen ist; also daß, wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen besitzete, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens bey jenem Richter eröfnet werden müßte, welchem der Beklagte gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte. So z. B. wenn ein Kaufmann in Wien und Prag folglich in zween verschiedenen Provinzen nemlich in Oesterreich und Böhmen eine Handlung hätte, und hierüber in einen Konkurs verfiele, so müßte derselbe in Ansehung der Prager Handlung und alles in Böhmen liegenden Vermögens beym Stadtmagistrate in Prag, und in Ansehung der Wiener Handlung, und alles in N. Oe. befindlichen Vermögens beym Stadtmagistrate in Wien eröfnet und abgehandelt werden. §. 1. a. K.

Erinnerung. Dies wird in der, der a. K. vorne angehängten Verordnung, noch näher erklärt, und auch die Frage, ob den auswärtigen Personalgerichtsbehörden das Recht eine Konkursshandlung einzuleiten zukomme, entschieden, wo es heißt: Und da wir bey dieser Gelegenheit den Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesammte, in der nemlichen Provinz befindliche

Vermögen gemäß §. 1 ernennet haben; so erklären Wir hiemit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung, daß wir hierunter die Erbländische Gerichtsbehörde verstanden haben, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Civilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeint seyen.

§. 537.

Die zweyte Frage ist, wann der Konkurs zu eröfnen seye. Hierauf kann man nach der allgemeinen Konkursordnung antworten: sobald der Richter durch das Bekänntniß des Schuldners, oder durch Veranlassung der Gläubiger von der Zahlungsunvermögenheit des Schuldners Gewiesheit erhält. Der Richter untersuchet zwar nicht von Amtswegen, ob jemand in der Zahlungsunvermögenheit seye; doch geht er mit der Kundmachung des Konkurses, und denen weiteren dazu gehörigen Verfügungen von Amtswegen, ohne besonders darum ersuchet zu werden, vor, sobald er von der Zahlungsunvermögenheit eines Schuldners überzeigende Nachricht erhält.

§. 538.

§. 538.

Die Fälle in denen der Richter von der Zahlungsunvermögenheit solche Gewiesheit erhält, daß er hierüber den Konkurs eröfnen kann; sind: *a*) Wenn sich der Schuldner selbst bey Gericht seine Schulden zu bezahlen unvermögend erkläret, und seine Güter abtritt. *b*) Wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe (denn hätte sich der Erbe ohne Errichtung der Inventur sine beneficio legis & inventarii erbserkläret, so muß er für die Schulden des Verstorbenen, wie für seine eigene haften) in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder in Abgang eines Erben der Verlassenschaftskurator die Anordnug eines Konkurses ansucht. *c*) Wenn jemand Schulden halber bereits in Arrest sitzt, und wider denselben, bevor er sich durch Zahlung von Arrest befreyen kann, schon wieder neue Exekutionsführungen anderer Gläubiger hervorkommen. *d*) Wenn wider jemanden ein oder mehrere Gläubiger um die Eröfnung des Konkurses anlangen, und derselbe in der darauf folgenden Tagsatzung seine Zahlungsvermögenheit nicht auszuweisen vermag. §. 2. a. K. Verordnung vom 11ten Sept. 1784.

§. 539.

In den drey ersten Fällen, wird der Konkurs alsogleich, sobald sie bey Gericht vorkommen, eröfnet, in dem letzten Fall aber, da nehmlich ein oder mehrere Gläubiger um die Eröfnung des Konkurses anlangen, muß der Richter, (wenn es nicht offenbar wäre, daß ihr Begehren ohne Grund und zu Kränkung des Schuldners seye) auf das wider den Schuldner von den Gläubigern zu Eröfnung des Konkurses eingereichte Anbringen auf eine so kurze Zeit als möglich eine Tagsatzung geben, und dem Schuldner auftragen, daß er entweder die klagende Gläubiger bedecke, oder seinen Schulden- und Vermögensstand verfasse, und zur Tagsatzung mitbringe. Wenn hernach der Schuldner seine klagende Gläubiger nicht bedecket hätte, oder bey der Tagsatzung (weil er vielleicht schon gar entflohen ist) nicht erschiene, oder wenn er zwar erschiene, jedoch seinen Vermögens- und Schuldensstand nicht mitbrächte, oder nicht erwiese, daß er alle seine Gläubiger zu befriedigen im Stande seye, dann ist es gewies, daß er in der Zahlungsunvermögenheit seye, und wird ohne weiters der Konkurs eröfnet. §. 3. 4. a. K.

§. 540.

§. 540.

Die dritte Frage ist, wie wird der Konkurs eröfnet? Antw. Dies geschieht, wenn die Edikte zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget, und öffentlich kundgemacht werden. Von diesem Tage also wird der Konkurs für eröfnet gehalten, und weil von diesem Tage, die aus dem Konkurse entstehende Rechtswirkung anfängt, so müssen die Konkursinstanzen die Eröfnung mit möglichster Beförderung einleiten, und zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken. §. 5. a. K.

§. 541.

Vierrens fragt sich, was hat der eröfnete Konkurs für eine Wirkung? Antw. Daß das Vermögen des Schuldners von diesem Tage an, nicht mehr dem Schuldner zugehöre, sondern ein unvertheiltes Gut aller Gläubiger zusamm seye; es folgt also nothwendig, daß der Schuldner von diesem Tage an Niemanden mehr bezahlen, von Niemanden eine Zahlung giltig annehmen, und Niemanden mehr sicherstellen könne; daß von diesem Tage auf dies Vermögen keine Pfändung mehr geführet werden könne, wenn sie auch wirklich

schon verwilliget worden, jedoch noch nicht geführet worden wäre (weßwegen auch die verwilligte Pfändung, sobald sie verwilliget worden ist, gleich zu führen, und den eigentlichen Tag, an welchem der Konkurs ausbrach, zu wissen viel daran gelegen ist) daß endlich wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr giltig verfahren werde, sondern die da und dort bey verschiedenen Gerichtsstellen anhängige Streitsachen zu jenen Gericht gewiesen werden müssen, bey welchem der Konkurs anhängig ist, damit bey diesem Gerichte alle wider den Verschuldeten zu machende Forderungen unter einstens erwiesen, und so weit das Vermögen reicht, berichtiget werden können. Nur allein in Ansehung des Fiskus ist eine Ausnahme, welcher dennoch bey seinem Gerichtsstande ohngeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröfneten Konkurses seine Forderung wider den Vertreter der Masse erweisen kann. §. 6. a. K.

§. 542.

Zur Beantwortung endlich der fünften Frage, wie der Konkurs einzuleiten, fortzuführen, und zu enden seye, dient schon einigermassen die von dem Konkurse oben gegebene Erklärung, aus welcher sich zeigt, daß selber in vier Hauptgeschäften bestehe, nemlich *a*) in der Berichtigung des Schul-

den-

denstandes, welcher durch die Einberufung der Gläubiger, und die Liquidation in das Klare gesetzt wird, *b*) in der Berichtigung des Vermögenstandes, welche durch die gerichtliche Sperr, Beschreibung, und Schätzung des vorfindigen Vermögens zu Standen kömmt, *c*) in der Auseinandersetzung der Vorrechte der Gläubiger, und derselben Einreihung oder Klassifikation, und *d*) in der Vertheilung des Vermögens unter die Gläubiger nach Maß ihrer erwiesenen Forderungen und Vorrechte.

§. 543.

Die Berichtigung des Schulden- und Vermögensstandes wird zugleich zum Eingange des Konkursprozesses vorgenommen, zu dem Ende muß der Richter, da ein Konkurs eröfnet wird, zugleich folgende vier Anstalten, an deren Verzug Gefahr an der Zeit ist, alsogleich treffen. So muß er *a*) einen Vertreter der Masse (Curarem ad lites) aufstellen; dessen Pflicht ist, die Masse zu vertreten, das ist, wider die Gläubiger, die sich zum Konkurse melden, seine Einwendungen zu machen, und mit ihnen zu liquidiren. Weil die Masse allen Gläubigern zusamm gehört, kann man von ihme sagen, daß er der Vertreter aller Gläubiger zusamm, und der Gegentheil eines

nes jeden Gläubigers insonderheit seye, weßwegen er auch das Schadloshaltungsrecht wider die Masse, oder alle Gläubiger zusammen eben so, wie jeder Rechtsfreund wider seine Parthey hat. Dieser Vertreter der Masse ist bey jedem Konkurse nothwendig, und muß daher bey jedem Konkurse aufgestellet werden; nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter oder Verwalter verstehen, kann dieser die Liquidirung mit den Gläubigern selbst vornehmen, doch so, daß er sich zuvorderst das Geschäft durch Vergleich abzuthun mit allem Fleis bestreben, sonst aber der Ordnung nach vorgehen soll; würden sich die Gläubiger zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter nicht verstehen, oder wäre der Konkurs beträglich, so muß ein Vertreter der Masse aufgestellet, und der Konkurs der Ordnung nach verhandelt werden. §. 7. a. K.

§. 544.

b) Um das vorfindige Vermögen sowohl wider den Schuldner und sonst Jedermann in Sicherheit zu stellen, muß der Richter zugleich bey Eröfnung des Konkurses Gerichtspersonen abordnen, welche das Vermögen des Verschuldeten in die enge Sperre nehmen, beschreiben, von den zu dem Ende bey sich habenden Schätzleuten und

Kunst=

Kunstverständigen schätzen lassen, und hierüber das Inventarium, nemlich das Verzeichniß des sammentlichen Vermögens mit beygesetzter Schätzung errichten. Damit das Vermögen, worunter meistens Sachen sind, die einer Verwaltung bedärfen, keinen Schaden leide, muß der Richter c) nach Vernehmung und Einwilligung der Bekannten und im Orte des Gerichts befindlichen Gläubigern (wider welche der schon aufgestellte Vertreter der Masse zu dem Ende um eine Tagsatzung anlangt) oder auch, wenn es die Noth erheischete, wenn z. B. keine Glubiger im Orte des Gerichts wären, oder unter sich nicht einig wurden, einen Verwalter des Vermögens von Amtswegen aufstellen. Dieser Verwalter des Vermögens unterscheidet sich von dem Vertreter der Masse: der Verwalter des Vermögens wird nur von Amtswegen aufgestellt, wenn es die Noth erfodert, er muß eben kein Advokat seyn, und seine Pflicht ist das Vermögen zu verwalten, zu Geld zu machen, die zur Masse gehörigen Forderungen gütlich oder gerichtlich einzubringen, und am Ende die Gläubiger zu bezahlen; der Vertreter der Masse entgegen wird allemal von Amtswegen aufgestellet, und muß (außer auf dem Lande) ein Advokat seyn, und seine Pflicht ist, die Masse bey Gericht wider jedermann zu vertreten, und

mit den sich zum Konkurse meldenden Gläubigern zu liquidiren. §. 7. a. K.

§. 545.

Endlich *d*) damit der Konkurs in Bezug auf seine rechtliche Wirkung eröfnet, und die wider die Masse zu stellende Forderungen in Erfahrung gebracht werden, muß der Richter alle, welche eine Forderung an den Verschulveten haben, durch ein öffentliches Edikt (wovon in dem kommenden fünften Hauptstück zu Ende der Landrechtensinstrukzion ein Formular zu ersehen ist) vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen bestimmten Tag so gewies anmelden sollen, wie sie im widrigen von dem vorhandenen Vermögen, insoweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden. Den Tag, bis an welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, muß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus als auf 6 Monate, und niemals auf eine kurzere Zeit als auf 30 Täge und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien. Was die Kundmachung des Ediktes betrift, diese geschieht, wie es jeden Orts Herkommens ist; es ist aber überhaupt üblich, und nun vorgeschrieben, daß selbes am Gerichtsorte öffentlich an-

angeschlagen, und in die Zeitung dreymal eingedruckt werden solle. Nebst dieser öffentlichen Kundmachung des Edikts müssen jene Gläubiger, welche vorgemerket, oder sonst bey Gericht bekannt sind, noch besonders zu Erweisung ihrer Forderung aufgefordert, und ihnen die Aufforderung, so wie einem Beklagten die erste Klage, wenn er anwesend ist, durch den Gerichtsdiener, wenn er abwesend ist, gegen Empfangschein durch die Post bestellet werden. §. 7. 8. 9. a. K. Verord. vom 14ten Juny 1784.

§. 546.

Nachdem auf solche Art der Konkurs gehörig eingeleitet ist, müssen die aufgeforderte Gläubiger, in der auf die Aufforderung gegebene Frist, die übrige aber in der allgemeinen im Edikt ausgemessenen Anmeldungsfrist, ihre Anmeldungen einreichen. Die Anmeldungen aber werden in Gestalt einer wider den Vertreter der Masse gestellten förmlichen Klage eingereicht, in der jeder Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung, und das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, erweisen, und bitten muß, daß seine Forderung als richtig erkannt, und in diese, oder jene Klasse gesetzet werde. Uiber jede solche Anmeldung wird hernach wie über jede andere Klage verfahren, folglich entweder ein mündli-

liches Verfahren eingeleitet, und zu Vernehmung des Vertreters der Masse eine Tagsatzung gegeben, oder ein schriftliches Verfahren angeordnet, und dem Vertreter der Masse die Anmeldung um seine Einrede hinausgegeben, weiters solchergestalt das mündliche oder schriftliche Verfahren über jede Anmeldung besonders abgeführet, und die abgeführte Akten durch die Inrotulirung der Akten bey Gericht zur Schöpfung des Urtheil eingelegt. §. 11. 12. a. K.

§. 547.

Vormals wurden währender Anmeldungsfrist alle eingereichte Anmeldungen nur aufgemerket, und erst nach verstrichener Frist über die Richtigkeit der Forderungen Nothdürften gehandelt, oder liquidirt; heut muß auch sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als vom Vertreter der Masse über die eingereichte Anmeldungen eine genaue Vormerkung gehalten werden, damit aus diesem nach der Zeit, da die Anmeldungsfrist verstrichen ist, ein Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den sammentlichen Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden könne; jedoch darf heut mit der Liquidation nicht bis zu Ende der Anmeldungsfrist gewartet werden, sondern der Massevertreter muß mit den bekannten Gläubigern gleich, mit

den

den übrigen aber nach dem Masse, wie sie sich anmelden, liquidiren, und ist noch besonders vorgesehen, daß, wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, bey Bestimmung seiner Belohnung besonders darauf Rücksicht getragen werden solle. §. 9. 10. a. K.

§. 548.

Sobald die in den Edikten zur Anmeldung bestimmte Frist verstrichen ist, wird keine Anmeldung mehr angenommen, und der sich binnen dieser Zeit nicht angemeldet hat, nicht mehr gehört, und zwar, wenn ihm auch ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn er auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätte, oder wenn seine Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß folglich, wenn ein solcher in die Masse schuldig wäre, und aus der Masse wieder zu fordern hätte, ohngeachtet seines Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechts, so ihme sonst zu statten gekommen wäre, seine Schuld abtragen müßte. Es wird deshalben auch in der Klassifikation erkläret, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht gemeldet haben, von der Masse (denn kommt der Verschuldete hernach wieder zu einem Vermögen, so

kann er von einem solchen dennoch wieder angegangen werden, oder bleibt etwas über alle angemeldte Gläubiger von der Masse übrig, so kann er sich um dies melden) abgewiesen seyen. §. 83. a. G. §. 29. a. K.

Erinnerung. Der 83. §. der a. G. oder der 29 §. der a. K. welcher das nemliche enthält, ist durch eine Verordnung vom 5ten April 1782 solchergestalt gesetzmäßig erkläret worden: daß jenes, was die a. G. in diesem §. von der Anmeldung bey Verlurst des Kompensationsrechts vorschreibt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen seye, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korrespondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben, indem derley Gläubiger nur dann, wann sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldenrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verlurst desselben sich zu melden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Konto oder Billanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie wegen der Richtigkeit der Billanz des Konto, oder wegen der von ihrer seits haftenden Schuld anzugehen gedenkte, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

§. 549.

Nachdem die Anmeldungsfrist verstrichen ist, schließt der Vertreter der Masse das Verzeichniß

der

der Eingereichten Anmeldungen, und legt solches bey Gericht mit den Akten zu Abfassung der Klassifikation ein; sobald demnach auch über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotulirt sind, wird zu gleicher Zeit über jede Anmeldung in Betref der Richtigkeit der Forderung der Spruch geschöpfet, und jedem Gläubiger zugestellet, zugleich aber die Klassifikation über die sammentlichen Gläubiger abgefaßt, und den Gläubigern gehörig kundgemacht. §. 13. a. K.

§. 550.

Die Klassifikation ist die Einreihung der Gläubiger in jene Ordnung, nach der sie vermög ihren Vorrechten hintereinander zu stehen kommen, und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse zu erhalten haben; sie hat sechs Klassen, in welchen die sammentliche Gläubiger, außer denen, die noch vor allen Gläubigern gesetzt werden, nach der Verschiedenheit ihrer Vorrechte zu stehen kommen.

Erinnerung. Die Klassifikation wird in der allgemeinen Taxordnung zwar ein Urtheil genannt, doch ist sie dieses nur insoweit, als in selber denen nicht angemeldeten Gläubigern das ewige Stillschweigen aufgeleget wird, nicht aber insoweit sie die Vorrechte bestimmet, weil sie in Bezug auf die Vorrechte nicht durch die Appellation, sondern nur

durch die Vorrechtsklage in erster Instanz angestritten werden kann, und ist vielmehr ein von dem Richter mit Gutthaten des Vertreters der Masse verfaßter Entwurf, nach welchem Range die Gläubiger nach Maßgabe ihrer angegebenen und erwiesenen Vorrechte einer nach dem andern ihre Befriedigung aus der Masse zu erhalten haben sollen, welcher Entwurf jedoch, in Rücksicht jener Gläubiger, die binnen 30 Tagen von dem Tage der Kundmachung ihre Einwendungen mittelst der Vorrechtsklage dagegen nicht anbringen, eben so seine unwiderrufliche Rechtskraft erhält, wie die von dem Verwalter des Vermögens zu verfassende Vertheilung des Konkursvermögens oder der Entwurf, auf welche Art die Gläubiger bezahlet werden sollen, nach 14 Tagen unanstreitbar wird, wenn binnen diesen 14 Tagen von dem Tage der Kundmachung die Gläubiger nichts eingewendet haben. Die Kundmachung der Klassifikation bestand ehevor in dem, daß der Vertreter der Masse wider alle Konkursgläubiger um eine Tagsatzung zur Kundmachung der Klassifikation einkam, worüber diese Tagsatzung von dem Richter festgesetzet, und den Gläubigern durch die Bestellung der Anbringen, oder auch durch Edikte kundgemacht wurde; nach der a. G. und der Verordnung vom 14ten Juny 1784. geschieht die Kundmachung der Klassifikation aber auf folgende Art: es wird, da jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit der Forderung zugestellet wird, zu gleicher Zeit dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse die Klassifikation in ihrem vollen Inhalt, jedem Gläubiger aber der Auszug der Klassifikation, so viel sie seine angemeldete Forderung betrift, mit dem beygefügten Anhang bestellet; daß er den ganzen Inhalt der Klassifikation bey dem Verwalter

des

des Vermögens, oder Vertreter Masse einsehen, und bey Gericht die ganze Klassifikation auf Anmelden in Abschrift beheben könne.

§. 551.

Vor allen Gläubigern werden in der Klassifikation gesetzt *a*) welche ihr eigenthümlich bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröfneten Konkurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden, zurück fordern, als da sind, die dem Verschuldeten etwas geliehen, bey ihm etwas depositirt, ihme etwas verpachtet haben; wie auch das Weib, welches dem verschuldeten ein bewegliches oder unbewegliches Gut zugebracht hat, welches noch unverwendet vorhanden ist; so z. B. jener, welcher dem Verschuldeten ein Pferd geliehen hat, wenn er sich wegen selben gehörig angemeldet hat, und das Pferd bey Eröfnung des Konkurses bey dem Verschuldeten noch vorhanden wäre, kömmt mit dem Pferde vor allen Gläubigern; wäre das Pferd aber nicht mehr vorhanden gewesen, weil es der Verschuldete vielleicht eher verkauft hat, so kömmt er mit dem erwiesenen Werth unter die Gemeingläubiger. *b*) Jene, welche nach eröfneten Konkurs für die Masse etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse mit seinen für die

Masse ausgelegten Gerichtsunkösten, und seinem Verdienst, und der Verwalter des Vermögens mit den auf die Verwaltung gemachten Auslagen und seiner Belohnung. §. 14. a. K.

§. 552.

In die erste Klasse kommen zu stehen jene, welchen vor den Pfandgläubigern ein vorzügliches Recht ertheilet ist, als da sind: *a*) jene, die zur Begräbniß des Verschuldeten die nothwendigen Unkösten vorgeschossen haben. *b*) Jene, welche die erforderlichen Trauerunkösten hergegeben haben, doch nur im Falle, wenn der Verschuldete vor Eröfnung des Konkurses gestorben ist; denn ist er nach Eröfnung des Konkurses gestorben, so war es gewiß, daß er nichts hatte, folglich dieser Aufwand unnöthig war. *c*) Die Hausgenossen, welche um Kost oder um Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von 3 Jahren her rückständigen Liedlohn, von der Eröfnung des Konkurses zurück zu rechnen. *d*) Die Aerzte, Wundärzte und Apothecker mit dem, was sie von einem Jahr her an den Verschuldeten für ihre Bemühung und abgegebenen Arzneyen zu fordern haben. *e*) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahr her vom Tage des eröfneten Konkurses zurück zu rechnen.

Alle

Alle diese haben mit dem, was sie von mehreren Jahren, als hier ausgesetztet sind, zurück zu rechnen zu fordern haben, kein Vorrecht, und kommen folglich mit jenen unter die Gemeingläubiger in die vierte Klasse. §. 15. a. K.

§. 553.

Auch die rückständigen landesfürstlichen Abgaben und obrigkeitlichen Forderungen genießen wenigstens auf einige Zeit zurück gerechnet das Vorrecht vor den Pfandgläubigern, so daß sie überhaupt von drey Jahren von Eröfnung des Konkurses zurückgerechnet in die erste Klasse klassifizirt werden; doch die allgemeine Konkursordnung bestimmt nichts gewisses, sondern sagt, die landesfürstlichen Abgaben und die obrigkeitlichen Forderungen seyen so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der in jedem Lande bestehenden Gesetze üblich war, und wird in der, der a. K. vorne angehängten Verordnung, verordnet, daß die Gerichtsbehörden jedes Landes, wenn sie, die in ihrem Lande wegen der Klassifizirung der landesfürstlichen Abgaben, und Herrschaftsforderungen dermalen bestehende besondere Rechte, nicht hinlänglich bestimmt, oder einer gegründeten Zweydeutigkeit ausgesetzt erachten, die diesfällige Zweifel am

höchsten Orte vorlegen, und um ein bestimmtes Gesetz ansuchen sollen. §. 16. a. K.

§. 554.

In die zweyte Klasse kommen, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein wirkiches Pfandrecht (pignus vel hypothecam) erlanget haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erlanget haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel oder Vormerkpatenten; jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist. Hieher gehören also diejenigen, deren Forderungen auf ein unbewegliches Gut des Verschuldeten intabulirt oder vorgemerket sind; diejenigen, welche zur Sicherheit ein Faustpfand von dem Verschuldeten erhalten haben; die, welche noch vor Ausbruch des Konkurses auf das bewegliche Vermögen des Verschuldeten die Pfändung bewirket, und auch wirklich geführet haben, und überhaupt diejenige, welche nach den gemeinen Rechten ein Pfandrecht haben, welches durch die Landtafel und Vormerkpatente bestättiget, oder wenigstens nicht aufgehoben ist. Alle diese genießen das Vorrecht nur insoweit, als die ihnen verpfändete Sache zur Tilgung ihrer Forderung hinreichend ist, so daß sie mit dem Rest, um welchen die Forderung den Werth des

Pfan-

Pfandes übersteigt, darnach sie noch sonst ein Vorrecht oder keines haben, in die dritte oder weitere Klasse kommen. Auch gilt hier die Regel, wer früher an der Zeit ist, ist auch früher am Rechte, so daß, wenn mehrere an eben dem Gut des Verschuldeten eine Hypothek hätten, immer jener, welcher dieselbe früher erhalten hat, zuerst, und dann erst die übrigen einer nach dem andern, wie sie aufeinander in der Vormerkung gefolgt sind, gesetzt, und auch so aus dem Werth des verpfändeten Guts, so weit derselbe reicht, ihre Befriedigung erhalten. §. 17. a. K.

§. 555.

Die Zinsen von dem Pfandkapital haben die nämliche Vorrechte, als das Kapital selbst von drey Jahren her vom Tage des eröfneten Konkurses zurückzurechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesetzt eingeklagt worden, so haben sowohl jene, welche von drey Jahren, vom Tage der eingereichten Klage zurückzurechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurs verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen. Diese Zinse werden also zum Kapital gerechnet, die übrigen aber in die fünfte Klasse versetzt. §. 18. a. K.

§. 556.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern ein vorzügliches Recht ertheilet ist, und zwar *a*) die Puppillen, und jene, welche den Puppillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, z. B. Unsinnige, Verschwender, Kirchen, Armenhäuser, u. d. gl. falls sie mit keinem Pfandrechte bedecket sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war. *b*) Der Fiskus mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern, wegen ihres Dienstes z. B. an Kassarest zu fordern hat. *c*) Die förmlichen Wechselbriefe. *d*) Jene obschon nur trockne Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, welche leinene oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Glas, Gold, und andere Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, insoweit jede Fabrik ihre erzeigte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget hat. Wie dann auch diejenige, welche obernannten erbländischen Fabriken oder Manufakturarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockne Wechselbriefe in dem letzten Jahr vor dem Verfall geborget haben. *e*) Das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einsweilen

nicht

nicht etwa zurückgestellten Heurathguts, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heurathguts nicht überschreitet, falls diese Forderung des Eheweibs mit keinem Pfandrechte bedecket wäre §. 19. a. K.

§. 557.

Alle diese Gläubiger der dritten Klasse haben unter sich kein Vorrecht, und erhalten, wenn das Vermögen alle vollkommen zu befriedigen nicht hinlänglich wäre, ihre Abschlagszahlungen alle gleich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen z. B. für jeden Gulden nur 48 kr. In Betref der Zinsen, so von den in die Klasse gesetzten Kapitalien abfallen, wird es so gehalten, wie es mit den Zinsen, welche von Pfandkapitalien abfallen, nach dem 18 §. der a. K. gehalten wird. §. 20 a. K.

§. 558.

In die vierte Klasse werden gesetzt der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger, welche eine einfache Forderung ohne einigen Vorrecht haben. Alle diese genießen unter sich abermal kein Vorrecht, und erhalten aus dem, über an die obi-

ge Klassen gemachte Zahlungen übrig bleibenden Vermögen, ihre Befriedigung ohne Unterscheid nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und in Betref der Zinsen wird eben jenes beobachtet, was die a. K. in dem 18. §. von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet hat. §. 21. a. K.

§. 559.

In die fünfte Klasse kommen alle Zinsen, welchen die a. K. kein gleiches Recht mit den Kapitalien beygelegt hat, folglich alle Zinsen, welche über drey Jahre von dem Tage des ausgebrochenen Konkurses, oder dem Tag der deßwegen eingereichten Klage zurückgerechnet, verfallen sind, und werden ohne Unterscheid, ob die Kapitalien in der zwoten, dritten, oder vierten Klasse zu stehen kommen (wenn an Vermögen für diese Klasse etwas bleibt) nach Verhältniß des Betrags bezahlt. §. 22. a. K.

§. 560.

In die sechste Klasse endlich kommen zu stehen *a*) jene, welche aus einer blos wohlthätigen Handlung des Verschuldeten z. B. ein Beschenkter, zu fordern haben, wenn sie nicht mit einem Pfandrechte bedecket sind; ebenfalls nach dem

Ver-

Verhältnisse ihrer Forderungen unter sich ohne Vorrecht; und nach diesem, wenn etwas bleibt, *b*) der Fiskus mit den ihme zuerkannten Strafgeldern z. B. wegen einem eingeführten Kontraband, wenn er nicht mit einem Pfandrecht in Ansehung dieser Gelder bedecket wäre. 23. a. K.

§. 561.

Wenn in einem Konkurse ein Berg- Poch- hütten- oder Hammerwerk oder sonstiges dahin begriffenes Gut begriffen ist, werden in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse den oben benanten Gläubigern der ersten Klasse, welche in der a. K. im 15ten §. einkommen, folgende Gläubiger in der Ordnung, wie sie hier angesetzt sind, vorgesetzt, und zwar *a*) der landesfürstliche Fiskus, oder diejenige Grundherrn, welche des Bergzehends, oder des Bezugs der Erb- Kux- oder Quatembergelder insbesonder befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeigten Metallen, und Mineralien bereits gestürzten, oder von derley Erzeigungen schon fur sie von dem Verschuldeten im Gelde eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erb- Holz- Kux, wie auch Quatembergeldern, jedoch letztere nur von dreyen Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückzurechnen; *b*) die Gewerken in

An-

Ansehung der schon geschlossenen, und bey dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeut; c) wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubusses, und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werksvorräthen, und Materialien; d) die Berg- Poch- Hütten- Hammer- und Bergfabrikenwerksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohnsforderungen, jedoch nur von zweyen Quartalen von der von dem eröfneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; e) die Forderungen der Knappschaft oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderladskasse abgegebenen Brudergeldes, oder sogenannten Büchsenpfennings; f) die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen- Neuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr; g) jene, welche an den Schacht- Gestäng- Wässer und andern sogenannten Bergwerkssteuern, oder Zinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor eröfneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröfneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. §. 24. a. K.

§. 562.

§. 562.

Auf eben diese Art werden im obigen Fall in Bezug auf das in Berg= Poch= Hütten= Hammerwerks Vermögen den Gläubigern der dritten Klasse, welche im 19ten §. der a. K. einkommen, vorgesetzt: die Verleger, welche zum Betrieb der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag am Gelde, Bergerfordernissen, und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts= oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor dem eröfneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. §. 25. a. K.

§. 563.

Die Zinsen laufen den Gläubigern auch nach eröfneten Konkurs bis an den Tag, wo sie bezahlt werden. Die Unkösten aber, welche sie auf die Liquidirung ihrer Forderungen verwenden, werden ihnen nicht zuerkannt, sondern jeder muß sie selbst tragen, wohl aber kann jener, der eine Forderung ohne allen Grund zur Masse gemeldet hat, in dem Urtheil über die Richtigkeit der Forderung nebst dem, daß er abgewiesen wird, auch in die Gerichtskösten verurtheilet werden.

§. 564.

§. 564.

In der Einreihung der sammentlichen Konkursgläubiger in die erwähnte 6 Klassen bestehet also die Klassifikation. Bey Verfassung derselben, setzt man zum Eingange welches Gericht die Klassifikation verfasse, in welchem Konkurs, und über welche Gläubiger sie abgefasset werde; sodann werden die Gläubiger nach Vorschrift der allgemeinen Konkursordnung in die Klassen eingetheilet, und einer nach dem andern nach Ausweis seines Vorrechtes mit Namen, Taufnamen, mit der Urkunde, worauf sich seine Forderung gründet, und mit der Forderung, in wie weit sie auf diesen oder jenen Platz gehöret, angemerket; sohin am Ende beygefüget, daß die bisher nicht angemeldeten Gläubiger von der Konkursmasse gänzlich ausgeschlossen seyen, und jene, die vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten sollen gesetzt werden, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ihre Vorrechtsklage so gewiss binnen 30 Tägen anbringen sollen, wie sie im widrigen nach Verlauf derselben nicht mehr würden gehöret werden; zum Beschluß aber wird das Datum nebst der obrigkeitlichen Fertigung beygerücket. Man könnte z. B. eine Klassifikation auf folgende Art entwerfen:

Von dem Magistrat der landesfürstl. Stadt G.

wird in dem unterm 1ten Novemb. 1784. über das gesammt hier im Lande S. befindliche beweglich und unbewegliche Vermögen des Johann W.. f eröfneten Konkurs, nach den von denen Konkursgläubigern bis ersten Hornung 1785. als den letzten Tag der Anmeldungsfrist eingebrachten Anmeldungen, und in selben angegeben, und erwiesenen Vorrechten, folgende Klassifikation entworfen, und mit Vorbehalt der Vorrechtsklage für Recht erkennet.

Es kommen vor allen Gläubigern zu stehen:

	fl.	kr.
Der Martin N. mit dem, dem Verschuldeten aufbewahrungsweise in einem versiegelten Sack übergebenen Schatzgeld, welches bey Ausbruch des Konkurses noch unerbrochen gefunden worden, und eben so zurückzustellen ist.		
Die Theresia W. des Verschuldeten Ehegattin mit der ihr eigenthümlichen bey Ausbruch des Konkurses abgenommen Küchen und Zimmer Einrichtung mit Inbegrif der Tisch- und Bettwäsche.		

	fl.	kr.
Hr. Dr. S. als Vertreter der Masse mit seinen bisher gemachten Auslagen, und gemäßigten Verdienst mit Inbegrif der ihme mit 24 fl. besonders bewilligten Belohnung	224	—
Mit dem was er bis Ende des Konkurses noch auslegen, und verdienen wird	. .	. .
Hr. U. Verwalter des Vermögens mit seinen bisher gemachten Auslagen	50	—
Mit dem, was er bis Ende des Konkurses noch auf die Masse verwenden wird, und der ihme zu bestimmenden Belohnung	. .	. .
In die erste Klasse werden versetzet:		
Die Herrschaft N. mit der von des Verschuldeten Garten vermög Grundbuchs Extrakt *dd.* — für das Jahr 1784. ausständigen Steuer pr.	18	—
Jakob L. des verschuldeten Hausknecht mit dem seit 3 Jahren vor Ausbruch des Konkurses vom		

	fl.	kr.
1ten Novemb. 1781. bis dahin 1784. ausständigen Liedlohn pr. jährlichen 20 fl.	60	—
In die zweyte Klasse werden versetzet, und haben aus dem ihnen verpfändeten Gut nach Masgab der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, ihre Zahlungen zu überkommen.		
Johann F. mit seinen vermög Schuldverschreibung vom 1ten Novemb. 1770 zu forderenden, und auf des Verschuldeten Haus in der Stadt am ersten Ort vorgemerkten Kapital pr. . . .	100	—
Mit den vom 1ten Novemb. 1783. bis heute verfallenen Zinsen zu 4 *pro Cento*	5	20
Mit den Zinsen die noch bis an den Zahlungstag verfallen.	. .	. .
Hr. Stephan v. G. mit seinen vermög Schuldverschreibung vom 1ten May 1780. zu forderenden und an eben dem Tag auf des Verschuldeten Haus am zweyten Ort vorgemerkten Kapital pr.	2000	—

	fl.	kr.
Mit den seit 3 Jahren vor Ausbruch des Konkurses vom 1ten Novemb. 1784. bis heute verfallenen 4 pro zentigen Zinsen .	266	40
Mit den Zinsen die von heute bis an den Zahlungstag noch verfallen	. .	. .
Theresia W. des Verschulderen Ehegattin mit ihrem wirklich zugebrachten Heurathgut pr. 1000 fl., und der Wiederlage pr. 2000 fl, die sie vermög dem den 1ten März 1770 errichteten und den 12 März 1770 auf des Verschulderen Garten am ersten Ort vorgemerkten Heurathsbrief fordert	3000	—
Mit den ihr zum Fruchtgenuß vom Tag des ausgebrochenen Konkurses gebührenden Zinsen zu 4 *pro Cento* vom 1ten Nov. 1784. bis heute	40	—
Mit den Zinsen die noch bis an den Zahlungstag laufen . . .	. .	. .

	fl.	kr.
In die dritte Klasse werden gesetzet, und haben ohne Vorrecht unter sich ihre Abschlagszahlungen nach dem Verhältniß ihrer Forderungen zu empfangen.		
Hr. Thomas M. als Inhaber der Wollenzeigfabrik zu N. mit den vermög einem trocknen Wechselbrief vom 15ten März 1784 zu forderenden 552. fl, die der Verschuldete an überkommenen, und nicht bezahlten Wollenzeig schuldig geworden ist	552	—
Theresia W. des Verschuldeten Ehegattin mit dem ihr vermög Heirathsbrief vom 1ten März 1770 gebührenden Heurathgut pr. 1000 fl, und der Wiederlag ebenfalls pr. 1000 fl, dann mit den von diesen 2000 fl. vom 1ten Nov. 1784. bis an den Zahlungstag laufenden Zinsen zu 4 *pro Cento*, insoweit als sie diese Forderungen oben in der zweyten Klasse, aus dem Werth des ihr verpfändeten Gartens allenfalls nicht vollständig erhalten sollte.	. .	. .

In die vierte Klasse werden versetzt, und haben ohne Vorrecht unter sich ihre Abschlagszahlungen nach dem Verhältniß ihrer Forderungen zu empfangen.

	fl.	kr.
Georg R. mit seinen Kraft Schuldverschreibung vom 1ten May 1780 zu forderenden Kapital pr.	500	—
Mit den seit 3 Jahren vor Ausbruch des Konkurses vom 1ten Novemb. 1781. bis heute verfallenen 4 pro zentigen Zinsen .	66	40
Mit den Zinsen die von heute bis an den Zahlungstag verfallen	. .	. .
Jakob L. des verschuldeten Hausknecht mit seinen vom 1ten Jenner 1780. bis 1ten Novemb. 1781. pr. jährlichen 20 fl. ausständigen Liedlohn	38	20
Hr. Stephan v. G. mit seinen kraft Schuldverschreibung vom 1ten May 1780 zu forderenden Kapital pr. 2000. fl, und mit denen vom 1ten Novemb. 1781. bis an den Zahlungstag zu 4 *pro Cento*		

	fl.	kr.
laufenden Zinsen, insoweit als er dies Kapital und diese Zinse oben in der zweyten Klasse aus dem Werth des ihme verpfänderen Hauses allenfalls nicht vollständig erhalten sollte	. .	. .
Theresia W. des Verschulderen Ehegattin mit der ihr vermög Heurathsbrief vom 1ten März 1770 gebührenden Wiederlag pr. 1000 fl. als insoweit die Wiederlag das Heurathgut übersteigt, dann mit dem von diesen 1000 fl. vom 1ten Novemb. 1784 bis an den Zahlungstag zu 4 *pro Cento* laufenden Zinsen, insoweit als sie diese Forderungen oben in der zweyten Klasse, aus dem Werth des ihr verpfändeten Gartens allenfalls nicht vollständig erhalten sollte	. .	. .

	fl.	kr.
In die fünfte Klasse werden versetzet, und haben ebenfalls ohne Vorrecht unter sich ihre Abschlagszahlungen nach dem Verhältniß ihrer Forderungen zu empfangen.		
Hr. Stephan v. G. mit den Zinsen zu 4 *pro Cento*, die ihme von seinen kraft Schuldverschreibung *dd.* 1ten May 1780. zu forderenden Kapital pr. 2000. fl. vom 1ten May 1780 bis 1. Nov. 1781 annoch ausständig sind .	120	—
Georg R. mit den Zinsen zu 4 *pro Cento*, die ihme von seinen kraft Schuldverschreibung *ddto.* 1ten May 1780 zu forderenden Kapital pr. 500 fl. vom 1ten May 1780 bis 1ten Novemb. 1781. annoch rückständig sind	30	—
In die sechste Klasse wird versetzet:		
Josepha W. des Verschulderen Schwester mit dem ihr von dem Verschuldeten vermög der Schankungsurkunde vom 10ten Septemb. 1781. zu einem Heurathgut versprochenen . . .	200	—

Alle

Alle jene, die in gegenwärtiger Klassifikation nicht enthalten sind, folglich sich in der Anmeldungsfrist bis 1ten Hornung dies Jahrs nicht angemeldet haben, seyen von dem gesammten im Lande S. befindlichen Konkursvermögen des Eingangs benannten Verschuldeten, wenn sie an der Masse auch ein eigenthümliches Gut, oder eine mit einem Pfandrecht bedeckte Forderung zu begehren gehabt hätten, dergestalt ohne Ausnahm ausgeschlossen, daß sie auch des Kompensationsrechts, wenn ihnen wirklich ein solches gebühret hätte, verlustiger, in die Masse, wenn sie herein schuldig wären ihre Schuld ungehindert ihrer Gegenforderung abzutragen schuldig seyn sollen. Jene entgegen, welche in dieser Klassifikation enthalten sind, stehe jedem, der da vermeinet, daß er in eine bessere Klasse hätte sollen gesetzt werdē, oder einem andern sein Vorrecht zu bestreitē gedenket, die Vorrechtsklage zu ergreifen bevor, welche er aber jedoch wider jene ihme vorgesetzte Gläubiger, die er diesfalls anzusprechen gedenket, binnen 30 Tägen von dem Tag des ihme zugestellten Klassifikationsauszuges so gewies allhier einzureichen haben wird, wie er im

widrigen damit weiters nicht gehöret werden würde. G. den 1ten März 1785.

Burgermeister und Rath.
N. N.

Wenn man aus dieser Klassifikation den Auszug, der jedem Gläubiger zugleich mit dem Urtheil über die Richtigkeit der Forderung verschlossen in dem aussern Form eines Urtheils bestellet wird, machen wollte, könnte es auf folgende Art geschehen.

Auszug aus der Klassifikation des Johann W.. fischen Konkurses dd. 1ten März 1785. insoweit selbe die Forderung des Hr. Stephan v. G. betrift.

Herr Stephan von G. kömmt in gedachter Klassifikation ein.

In der zweyten Klasse.

Mit seinen vermög Schuldverschreibung vom 1ten May 1780 zu forderenden, und an eben dem Tag auf des Verschuldeten Haus am zweyten Ort vorgemerkten Kapital pr. 2000 fl.

Mit

Mir den seit 3 Jahren vor Ausbruch des Konkurses vom 1ten Nov. 1781. bis auf den 1ten März 1785 zu 4 *pro Cento* verfallenen Zinsen pr. — — — 266 fl. 40 kr.

Mit den Zinsen die vom 1ten März 1785. bis an den Zahlungstag noch verfallen — — — — — — —

In der vierten Klasse.

Mit obigem Pfandkapital pr. 2000 fl. sammt den hievon vom 1ten Nov. 1781. bis an den Zahlungstag zu 4 *pro Cento* laufenden Zinsen, insoweit als er obiges Kapital und die Zinse oben in der zweyten Klasse aus dem Werth des ihme verpfändeten Hauses allenfalls nicht vollständig erhalten sollte. — —

In der fünften Klasse.

Mit den Zinsen zu 4 *pro Cento*, die ihme vom obigen Pfandkapital pr. 2000 fl. vom 1ten May 1780. als den Tag der ausgestellten Schuldverschreibung bis 1ten Nov. 1781. noch rückständig sind mit — 120 fl. —

Zugleich wird ihme Hr. Stephan v. G. zur Nachachtung erinnert, daß ihme, im Fall er wider gegenwärtige Klassifikation (die er beym Herrn Dr. S. als Massevertretern, oder beym Herrn U. Verwalter des Vermögens in ihrem vollen Inhalt einsehen, auch hier bey Gericht auf Anmelden in Abschrift vollständig erhalten kann) vermeinete, daß er in eine bessere Klasse hätte gesetzet werden sollen, oder einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenkete, annoch die Vorrechtsklage zu ergreifen bevorstehe, welche er aber jedoch, wider jene ihme vorgesetzte Gläubiger, die er diesfalls anzusprechen gedenket, binnen 30 Tägen, von dem Tage dieses ihme zugestellten Klassifikationsauszuges so gewies allhier zu überreichen hat, wie er im widrigen damit nicht mehr würde gehöret werden. G. den 5ten März 1785.

Bürgermeister und Rath.
N. N.

§. 565.

Die Unterthanen auswärtiger Staaten genießen in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht mit den Inländern, es müßte nur seyn,

daß

daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates betreffe, allwo den Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) beobachtet wird. Es muß dahero ein Fremder in derley Fällen eine glaubwürdige Urkunde von seiner Obrigkeit beybringen, und bey der Konkursinstanz einlegen, wodurch selbe bezeiget, daß ein österreichischer Unterthan bey ihnen, in ähnlichen Fällen gleiches Recht genieße; ohne dieser Urkunde wurde er unter die Gemeingläubiger gesetzt werden, wenn ihm auch sonst ein Vorrecht gebührete; und ein Fremder, in dessen Lande es üblich ist, die Ausländer so lang hindanzuhalten, bis die Inländer ganz befriediget sind, würde gleiches Recht erfahren, und ebenfalls so lang hindangehalten werden. §. 26. 27. a. K.

§. 566.

Es ist gesagt worden, daß den sammentlichen Gläubigern, welche sich währender Anmeldungsfrist angemeldet haben, sobald das Verfahren über alle Anmeldungen geschlossen, und inrotulirt worden ist, jedem besonders das Urtheil über die Richtigkeit der Forderung und ein Auszug aus der Klassifikation zugestellet werde.

Nun

Nun über das Urtheil in Betref der Richtigkeit der Forderung stehet jedem Gläubiger frey, wenn er sich dadurch beschwert zu seyn glaubt, wie über eine andere Streitsache die Appellation in der gesetzmässigen Zeit wider den Vertreter der Masse zu ergreifen, und dieser, wenn das Urtheil beym Appellationsgerichte so umgeändert wurde, daß er die Masse dadurch beschwert glaubte, kann weiter die Revision ergreifen. Uiber die Klassifikation entgegen kann noch nicht appellirt werden, weil diese zwar nach den in den Anmeldungen beygebrachten Beweisen abgefaßt worden ist, jedoch hierüber in erster Instanz noch keine Nothdürften gehandelt worden sind, welche auch noch nicht haben können gehandelt werden; denn bisher war nur der Vertreter der Masse Gegentheil eines jeden Gläubigers, dieser aber vertritt die Masse wider jeden Gläubiger, der sich meldet, nur insoweit, damit keiner aus der Masse etwas erhalte, der sein Recht nicht hinlänglich erweisen kann, nicht aber, daß dieser oder jener Gläubiger in keine bessere Klasse komme; hat also der Gläubiger seine Forderung einmal erwiesen, so ist der Masse, und dem Vertreter nicht daran gelegen, in welche Klasse er komme; der Vertreter der Masse widerspricht dem Gläubiger deßwegen auch nicht, sondern dies hat er mit den Gläubigern, die ihme in der Klassifikation sind vorgesetzt worden, und

zwar

zwar zuerst bey der Konkursinstanz durch eine Vorrechtsklage auszumachen; es wird also deßwegen auch der Klassifikation und dem Auszug beygesetzt, daß jeder aus den angemeldeten, und klassifizirten Gläubigern, welcher vermeinet, daß er in eine bessere Klasse hätte gesetzet werden sollen, oder welcher einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenket, seine Klage diesfalls binnen 30 Tagen einreichen solle. §. 28. 29. a. K.

§. 567.

Jener also, der vermeint, daß er in eine bessere Klasse gesetzt, oder in eben der Klasse einem andern vorgesetzt werden müsse, und sich zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubt, muß dieselbe bey Verlurst seines Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenige, denen er vorgesetzt zu werden verlangt, einreichen, zugleich aber, weil er wider jeden, den er deßhalben anspricht, derer viele seyn können, nicht besonders klagen kann, der Vorrechtsklage ein Anbringen beylegen, und im selben bitten, daß zu Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes eine Tagsatzung angeordnet werde. §. 30. a. K.

§. 568.

§. 568.

Könnte er seine Vorrechtsklage binnen diesen 30 Tagen nicht einreichen, so muß er längstens 3 Täge vor Ausgang derselben um eine weitere Frist ansuchen, und in dem Anbringen seine Gründe, warum er die Vorrechtsklage nicht in der gesetzmässigen Zeit einreichen kann, anführen, wo sodann, (wie wenn eine Frist zu Erstattung der Einrede im Erkenntnißprozesse angesucht wird,) wenn er keine längere Frist, als die gesetzmässige ansucht, die Gründe von dem Richter selbst untersucht, wenn er aber eine längere Frist, als die gesetzmässige ist, ansucht, der Gegentheil in einer Tagsatzung vernommen, und hierüber die Frist verwilliget, oder aberkannt wird. §. 31. a. K.

§. 569.

Dem mit der Vorrechtsklage einzureichenden Anbringen muß wenigstens die Rubrik des Anbringens so vielfach beyliegen, als Gläubiger sind, die angesprochen werden, damit jeder dieser Gläubiger durch die Zustellung einer bescheideten Rubrik zur Tagsatzung vorgefordert werden könne; bey der Tagsatzung müssen die Beklagten für sich einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen. Wenn sie hierinfalls einig werden, wird jener, auf

wel-

welchen die mehrere Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellt, wenn sie aber gar keinen namhaft machen, muß der Richter einen auf ihre Gefahr durch Urtheil bestellen. §. 32. a. K.

§. 570.

Die Vorrechtsklage wird dem gemeinschaftlich aufgestellten Rechtsfreund bestellet, und darüber der Prozeß wie über eine andere Klage abgeführt, nur mit dem Unterscheid, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nicht auf 30, sondern nur auf 14 Tage bestimmet wird. Uibrigens wird mit den Beschwerdführungen in Betref der Richtigkeit der Forderungen wider den Vertreter der Masse, und mit den Vorrechtsklagen, und hierauf öfters folgenden Beschwerdführungen wider den gemeinschaftlich aufgestellten Rechtsfreund so lang fortgefahren, bis alle diese Sprüche endlich in letzter Instanz ergehen, oder auch sonst in die Rechtskräfte erwachsen, und hiedurch der Schuldenstand und die Klassifikation vollkommen festgesetzet wird; wornach die Verrichtung des Vertreters der Masse, und des für die Gläubiger aufgestellten Rechtsfreundes ein Ende hat. §. 33. a. G.

§. 571.

Was geschieht währender Anmeldungsfrist in der Verwaltung des Vermögens? Antw. Der bey Ausbruch des Konkurses durch die mehrere Stimmen der Anwesenden, und bekannten Gläubiger, oder in Nothfall vom Richter von Amtswegen aufgestellte Verwalter des Vermögens, muß die seiner Verwaltung anvertraute Güter wie ein guter Hausvater besorgen; alle Baarschaft oder Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselbe in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt zu viel kostet, und keinen Nutzen schaffen, bey Zeiten, jedoch gerichtlich, das ist, so wie die in die Pfändung genommene Güter mittelst Anlangen um die öffentliche Ediktalfeilbietung in drey Terminen feilbieten lassen, und dergestalt veräussern, daß, wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zwoten oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung verkauft werde. §. 34. a. K.

§. 572.

§. 572.

Nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, da schon alle Gläubiger bekannt sind, und folglich mit Einstimmung aller Gläubiger ein Verwalter des Vermögens aufgestellet werden kann, hört die Verrichtung des bey Ausbruch des Konkurses aufgestellten Verwalters auf; es muß dahero der Vertreter der Masse gleich nach verstrichener Anmeldungsfrist wider die sammentlichen Gläubiger um eine Tagsatzung einkommen; bey dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger den schon aufgestellt gewesten Verwalter bestättigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, zugleich auch einen Ausschuß aus ihnen, nemlich einige aus den Gläubigern, ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchen der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Rath zu erholen, und welchen er jährlich Rechnung abzulegen haben wird. Wollten die Gläubiger aber keinen Verwalter oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung derselben keiner, so muß der Richter einen auf ihre Gefahr bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so muß der Richter einen der in den Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen durch Urtheil bestättigen. §. 35. 36. 37. a. K.

§. 573.

Der bestättigte oder neuerwählte Verwalter muß ohne Zeitverlurst die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens, welches, weil es sich ohne Schaden aufbehalten ließ, von dem bey Ausbruch des Konkurses aufgestellt gewesten Verwalter nicht weggegeben werden dürfte, besorgen. Diese Feilbietung muß ebenfalls durch drey Termine geschehen; was sodann in der ersten und zwoten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an Mann gebracht werden kann, wird weggegeben, mit der dritten Feilbietung aber (als in welcher all jenes, was in der ersten und zwoten Feilbietung nicht wenigstens um die Schätzung angebracht werden konnte, auch unter der Schätzung weggegeben wird) muß bis nach verfaßter Klassifikation und ausgetragenen Vorrechte zurückbehalten werden, nach diesem aber wird alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die Schuldscheine und Forderungen der Masse, welche währender Zeit noch nicht sind eingebracht worden (wenn sie die Gläubiger, welche deßwegen vorläufig müssen vernommen werden, nicht übernehmen wollten) in der dritten Feilbietung ohne auf eine Schätzung zu sehen den Meistbietenden verkaufet werden. §. 38. 39. a. K.

§. 574.

§. 574.

Jenem, welcher aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, jenem z. B., welcher ein liegendes Gut ehevor es in der dritten Feilbietung unter der Schätzung weggegeben wurde, an Zahlungsstatt übernommen hat, dem muß der Richter die Urkunde darüber ertheilen, die um an das Eigenthum gebracht zu werden erforderlich ist. §. 40. a. K.

§. 575.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theil geleistet werden kann, dann wird zur Vertheilung geschritten. Es muß dahero im ersten Fall die Vertheilung des Vermögens ohne weiters ohne besondern Anlangen der Gläubiger, im zweyten Fall aber nur auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens nach Maßgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beylagen dem Ausschuß übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch müssen jene, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret (z. B. welche ein ihnen eigenthümliches Gut aus der

Masse fordern, und sich hiezu rechtmässig ausgewiesen haben) auch ohne die Vertheilung abzuwarten, sobald als möglich befriediget werden. §. 41. a. K.

§. 576.

Jedem Gläubiger stehet frey die Vertheilung bey dem Ausschuß einzusehen, zu untersuchen, und darwider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch muß er es binnen 14 Tagen von gedachter Erinnerung thun, wie er im widrigen nicht mehr gehört würde; die Einwendungen aber, wenn einige wider die Vertheilung eingebracht werden, werden über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die hiedurch betroffen werden, wie eine andere Streitsache entschieden. Wenn binnen 14 Tagen keine Einwendung gemacht, oder nachdem diese auch entschieden worden sind, muß der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden erlegen, woselbst sie zurückgehalten, und dem Verwalter der Masse hievon eine Abschrift mit der Auflage zugestellet wird, daß er nach dieser den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten solle. §. 42. 43. a. K.

§. 577.

§. 577.

Der Verwalter des Vermögens muß hernach, jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abführen; von jenen Gläubigern, welche ihre Forderung ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidationsakten vorläufig abfordern; bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderung nur zum Theil erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Originalschuldschein genau anmerken, und nach eingelegtem Gegenschein abschreiben; für jene Gläubiger endlich welche sich ihrer Zahlung halber binnen dreyer Monaten nicht melden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere, in die gerichtliche Verwahrung geben. §. 44. a. K.

§. 578.

Drey Monate von der Zeit, da ihme die Abschrift der Vertheilung mit der Auflage, die Gläubiger zu befriedigen, vom Gerichte zugekommen ist, muß der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschuß, über die geschehene Zahlungen seinen ausführlichen Bericht an den Richter erstatten, und diesem Bericht, die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung und ausgehändigten Akten,

dann die Erlagsscheine, über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebene Beträge, deren sich noch nicht gemeldeten Gläubigern beyschließen; der Richter aber muß diesen Bericht genau durchgehen, und wenn er die Abfertigung der Gläubiger aus ihren eingelegten Quittungen der rückgehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig findet, den Konkurs als beendiget erklären. §. 45. a. K.

Erinnerung. Es ist die Frage entstanden, was zu thun seye, wenn nach beendigtem Konkurs ein entweder verschwiegenes, oder ein von verschuldeten neu erworbenes Vermögen vorfiele? Diese Frage ist durch eine Verordnung vom 11ten Septemb. 1784. solchergestalt erleitert worden, daß wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des im Konkurs verfallenen vorkäme, dasselbe so lang, bis von denen beym Konkurse sich gemeldten Gläubigern nicht alle gänzlich befriediget seyen, in dem Konkurs eingezogen, und in der abermal unter die Konkursgläubiger zu machenden Vertheilung so behandelt werden solle, als ob es gleich bey Anfang des Konkurses vorfindig und zugegen gewesen wäre.

Zweytes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Wechselgerichten.

§. 579.

In dem Gesetz, mittelst welchem die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht worden ist, wurden die Wechsel- Berg- nnd Kriegsgerichte indessen von der Beobachtung der allgemeinen Gerichtsordnung enthoben, und auf kommende besondere Verordnungen, welche diesen Gerichten das gerichtliche Verfahren bestimmen sollen, verwiesen; diese Verordnung ergieng auch in Rücksicht der Merkantill- und Wechselgerichte für eben jene Länder, für welche die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, unterm 9ten April 1782. Sie erhielt ihre Gesetzkraft mit der allgemeinen Gerichtsordnung zugleich den 1sten May 1782, und ist von diesem Tage an, die gesetzmässige Richtschnur für alle jene, die als Richter, Sachwalter, oder Parthey in einem zum Wechselgerichte gehörigen Rechtsstreit verflochten sind.

§. 580.

In dieser Verordnung werden §. 14. alle vorige Gesetze und hergebrachte Gewohnheiten, die das gerichtliche Verfahren in Wechselgeschäften betreffen, als aufgehoben und ungiltig erklärt, zur künftigen Verfahrungsart sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszug die allgemeine Gerichtsordnung zum Grund gelegt, und die genaueste Befolgung derselben insoweit ein und das andere durch eben besagte Verordnung nicht näher erkläret, oder umgeändert wird, auch den Wechselgerichten anbefohlen.

§. 581.

Die Punkte, in denen etwas näher erkläret, oder besonders verordnet worden ist, sind: *a*) Geht künftig von den Wechselgerichten erster Instanz der Appellationszug an das in jedem Lande aufgestellte allgemeine Appellationsgericht. *b*) Denen Streitsachen, über welche nach dem 15ten §. a. G. mündlich verfahren wird, werden auch die Rechtsangelegenheiten, die über förmliche Wechselbriefe vorfallen, zugezählet; es muß also über jede Wechselstreitigkeit anfangs eine Tagsatzung gegeben werden. *c*) Die im 35. 44. und 51. §. a. G. zur Erstattung der Einrede, Replik und

Du-

Duplik ausgemessene Fristen, kann der Richter in Wechselgeschäften aus wichtigen Ursachen auf eine kürzere Zeit bestimmen. *d*) Die in dem 38. 45. und 51. §. a. G. dem Richter eingeräumte Macht, den Partheyen auf Anlangen eine längere Frist zu Erstattung der Einrede, Replik, oder Duplik zu gewilligen, wird in Wechselangelegenheiten dahin beschränkt, daß sie der Richter nicht ohne wichtigen Ursachen bewilligen kann. §. 1. 3. 4. 5. Verordnung vom 9ten April 1782.

§. 582.

e) Die förmliche Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, werden von dem im 114. §. a. G. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Vorsichten enthoben, und gelten folglich, wenn sie vom Aussteller auch nicht ganz eigenhändig geschrieben, sondern nur unterschrieben sind. *f*) Alles jenes was im 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweis durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat auch in Handlungsstreitigkeiten im Beweis durch Handlungsverständige statt. *g*) Die im 251. §. a. G. zur Ausfertigung der Beweggründe auf drey Tage ausgemessene Frist, wird auf 24 Stunden beschränkt.

h)

h) Die im 25sten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung zur Anmeldung der Appellation, der Revision und der Nullitätsklage, wie auch zu Uiberreichung der diesfälligen Beschwerdschriften auf 14 Tage bestimmte Frist wird in Merkantil- und Wechselgeschäften auf 8 Täge herabgesetzt. §. 7. 8. 9. ebenda.

§. 583.

i) Die Frist zur Bezahlung einer Handlungs- oder Wechselschuld darf im Urtheile nicht nach den 300 §. a. G. auf 14 Täge, sondern nur auf 3 Täge bestimmt werden. *k*) Die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen geschieht zwar nach dem 36sten Kapitel der a. G., doch ist besonders vorgesehen, daß die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, welche eine Handlung betrift, an den Firmenführer geschehen solle. *l*) Die bereits angenommene Wechselnotäre sollen die Partheyen nur in Handlungs- und Wechselgeschäften, und zwar nach Vorschrift des 38sten Kapitel der a. G. vertreten, künftig aber soll niemand als Notär aufgenommen werden, außer der sich nebst der besondern Prüfung über eine gründliche Kenntniß in Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten im 411. §. a. G. vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und in selber tauglich befun-

funden worden ist. *m*) Wenn ein Advokat oder Notär eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, so ist es genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß dem 416. §. a. G. zu versehen hat, von dem Firmenführer ausgestellt, und unterfertiget wird. *n*) Die Wechselgerichte nehmen die Gerichtstaxen nach der ersten Klasse der allgemeinen Taxordnung. §. 10. 11. 12. 13. Ebendaselbst.

Drittes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Berggerichten.

§. 427.

Das gerichtliche Verfahren bey den Berggerichten hat seine Bestimmung durch die Berggerichtsordnung vom 1sten November 1781 erhalten; diese Ordnung hat ihre Rechtskraft ebenfalls für alle in allen deutsch- und böheimischen Erblanden bestehende Berggerichte. Es sind auch durch selbe die vorige Gesetze und Gewohnhriten, die die Verfahrungsart in Bergwerksachen betreffen,

auf-

aufgehoben, und wird in selber ebenfalls die allgemeine Gerichtsordnung dergestalt zum Grunde gelegt, daß diese auch in Bergwerksangelegenheiten sowohl in erster Instanz, als im Appellations- oder Revisionszug, insoweit durch besagte Berggerichtsordnung ein und andere Punkte nicht ausdrücklich umgeändert, oder auf andere Art näher erkläret werden, genauest beobachtet werden muß. §. 11. Berggerichtsord. vom 1sten Nov. 1781.

§. 585.

Die Punkte aber, welche um die a. G. auch für die Bergwerksangelegenheiten anpassend zu machen eine andere Bestimmung oder nähere Erklärung erhalten haben, sind *a*) Von Berggerichten geht der Appellationszug zu den in den Ländern bestehenden allgemeinen Appellationsgerichten, und der Revisionszug zur obersten Justizstelle nach Wien. *b*) So wie im 15ten §. a. G. die Rechtsstreitigkeiten auf dem Lande, so sind alle Streitsachen in Bergwerkssachen, die Berggerichte mögen in Hauptstädten oder auf dem Lande seyn, nach dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet. *c*) Die Widerklage, die der Beklagte wider den Kläger bey eben dem Gerichte bis zum Spruch nach dem 62. §. a. G. anbringen kann, hat bey den Berggerichten nur dann statt,

wenn

wenn die Widerklage einen Gegenstand betrift, welcher zu den Berggerichten gehört; entgegen sollen auch die übrigen Richter keine Widerklage annehmen, die eine zu den Berggerichten gehörige Angelegenheiten betreffen. *d*) Denen im 65. §. a. G. bestimmten drey Aufforderungsfällen werden hier noch beygezählet, wo es um eine Markscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben, Feldmessung, und freygefahrne Zehende zu thun ist, doch sollen hiebey auch jene Vorsichten gebraucht werden, welche in einigen ganz besondern Fällen in den Berggesetzen und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben sind. §. 12. 13. 14. Berggerichtsord. und Verord. vom 3ten April und 10ten July 1783. §. 5. 6.

§. 586.

e) In Rücksicht dessen was die allgemeine Gerichtsordnung im 72. §. bey einem vorzunehmenden Bau vorgeschrieben hat, müssen bey einem vorfallenden Bergbaue ob der Gruben Feldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Wehrzüge die Berggesetze genau beobachtet werden. *f*) Wenn bey einem ausgebrochenen Konkurse nach dem 80. §. a. G. die Anmeldung einer Forderung vorkömmt, die der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen ist, so muß die Anmel-

dung zwar nach dem 79. §. a. G. bey dem Konkursrichter vorgemerket, der Gläubiger aber angewiesen werden, daß er die Richtigkeit seiner Forderung, und das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden begehrt, wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggerichte ausführe, und erweise. g) Wider den 189 §. a. G. vermög den nur die im Orte schon bestimmte Kunstverständige zum gerichtlichen Augenschein können ernennt werden, ist den Partheyen in einer vom Berggerichte veranlaßten Beaugenscheinigung gestattet, auch fremde Berg- und Kunstverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen, wenn auch beständige Kunstverständige angestellet wären, doch ist der Richter an den Vorschlag nicht gebunden. §. 15. 16. 17. Berggerichtsord.

§. 587.

h) Die Kunstverständige sind zwar auch hier nach dem 198. §. a. G. in Abfassung ihres Befundes zur möglichsten Beförderung verbunden; doch wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Standen kommen könnte, ist den Partheyen vor Vollendung desselben von dem Augenschein auseinander zu gehen gestattet. *i*) So wie nach dem 248. §. a. G. bey protokollirten Handlungsgesellschaften,

ten, eben so ist auch bey Gewerkschaften genug, wenn sie im Urtheile mit ihrer allgemeinen Benennung, die sie führen, benennet werden. *k*) Beyden nach dem 269. §. a. G. zu Versuchung der Güte anzuordnenden Tagsatzungen sollen die Partheyen selbst erscheinen; sollten Sachwalter einschreiten, so soll wegen den Vergleichsvorschlägen die Erstreckung der Tagsatzung ohne beyder Theile freywilliger Einverständniß nur einmal zugelassen, der Sachwalter aber verhalten werden, eine unbeschränkte Vollmacht zu Eingehung eines Vergleiches mitzubringen; widrigens, wenn auch bey dieser Tagsatzung kein Vergleich zu Standen käme, in der betreffenden Streitsache keiner Versuchung der Güte mehr statt gegeben werden. §. 18. 19. 20. Berggerichtsord.

§. 588.

l) Die im 270. §. a. G. zugestandene Freyheit, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, kömmt den Partheyen in Bergwerksstreitigkeiten nur dann zu statten, wenn sie sich zugleich aller Beschwerdführung über das Urtheil des Schiedsrichters begeben wollen, so daß hier der 274 §. a. G. mittelst welchen den Partheyen 14 Täge vom Tage des ergangenen Ausspruches sich an den ordentlichen Richter zu verwenden erlaubet ist,

ganz unanwendbar ist, und über den Ausspruch des Schiedsrichters, außer in dem Falle eines offenbaren Betrugs, kein Theil gehört werden könne. *m*) Zum 28sten Kapitel a. G. vom Verbot auf fahrende Güter ist zu merken, daß zwar die nach dem Quartalsschluß bereits geschlossene Ausbeut unter die fahrende Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erz und andere bey den Gruben und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte baare Geld oder Viktualien, und sonstige zum Werksbetrieb beygeschafte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen. §. 21. 22. Berggerichtsord.

§. 589.

n) In Rücksicht des vermög 294. §. a. G. nach verwilligter Sequestration aufzustellenden Sequesters wird anbefohlen, daß bey den Berg- Poch- Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, die in unterbrochenen Betrieb erhalten werden müssen, sich die Partheyen gleich bey der gemäß 293. §. a. G. wegen Verwilligung der Sequestration anzuordnenden Tagsatzung, ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkkündigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen sollen, widrigens denselben der Richter sogleich nach dem 295. §. a. G. auf gemeinsame

Ge-

Gefahr aufstellen solle: wo im übrigen anstatt dem, was im 297. §. a. G. wegen der Zeit, binnen welcher der Sequester seine Rechnung legen soll, verordnet ist, jenes beobachtet werden solle, was deßwegen in Berggesetzen hiezu ausgemessen ist. o) Alles was in dem 302. und andern §§. der a. G. von der Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch vorkömmt, ist auch in Beziehung auf Bergwerkssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 23. 24. Berggerichtsord.

§. 590.

p) Der Kläger kann die Bergwerke und Werkgaden um hierauf die Exekution zu führen nach dem 311. §. a. G. nur dann namhaft machen, wenn sich die Forderung auf eine Bergschuld gründet, wenn ihme die Bergwerke oder Werkgaden durch die Einverleibung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet sind, oder wenn der Beklagte keine andere Gütter hätte, worauf die Exekution geführet werden könnte. So wie um auf die Bergwerke und Werksgaden nur in den besagten drey Fällen die Exekution gestattet wird, eben so kann auch nur in diesen drey Fällen die besondere Exekution auf die dazu gehörigen

Materialien, Vorräthe, Werkzeuge, und andere zur Manipulation gehörige Dinge zugelassen werden. q) Wenn der Gerichtsdiener nach dem 305. §. a. G. ein bestimmtes fahrendes Gut abzunehmen, oder nach dem 342. §. a. G. die wirkliche Pfändung vorzunehmen abgeschicket wird, soll ihme, wenn es die Einschreitung der Bergwerksgüter betreffete, jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden. r) Bey den Berggerichten werden wider den 376. §. a. G. keine andere Ferien als an Sonn- und gebotenen Feyertägen und den öffentlichen Bettägen gehalten. §. 25. 26. 27. Berggerichtsord.

§. 591.

s) Bey der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen, welche im übrigen auch bey den Berggerichten nach dem 26ten Kapitel der a. G. vorgenomen wird, ist es genug, wenn die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, welche eine ganze Gewerkschaft betrift, anstatt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks der Zehe oder Werksgadens dem gemeinschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder falls er am Gerichtsorte bey dem Bergwerke und Werkgaden nicht anwesend wäre, auf die Zehen- oder Huthäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vor-

han-

handen sind, auf die Kauen, Säppel, oder andere Werkgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute, oder Werksaufseher geschieht. Wornach dem Schichtmeister oder Verweser selbst obliegt, dem Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen. t) Wer bey einem Berggerichte zur Advokatur zugelassen werden will, muß sich einer ordentlichen Prüfung nach dem 411. §. a. G. über die das Bergwesen betreffende Rechte bey dem im Lande bestehenden Appellationsgerichte unterwerfen. §. 28. 29. Berggerichtsord.

§. 592.

u) Wenn ein Advokat eine Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist es genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß den 416. §. a. G. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder von demjenigen ausgestellet, und unterfertiget wird, der sonsten zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtiget ist. x) Wer bey einem Berggerichte als Richter angestellet zu werden sucht, ist schuldig nebst den Vorsichten des 430. §. a. G. annoch über die ihme in Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaft und Erfahrenheit Zeugnisse beyzubringen, und sich der bey den Berggerichten bestimmten Prüfung zu unterwerfen. y) Die Berg-

gerichte und Bergwerkssubstitutionen haben die Gerichtstaxen nach der vierten Klasse der allgemeinen Taxordnung abzunehmen. In allen übrigen Fällen aber, welche weder durch die a. G. noch weder durch erst besagte Berggerichtsordnung entschieden sind, wird die genaueste Beobachtung der Berggesetze, und Bergwerkslehensordnung noch gegenwärtig anbefohlen. §. 30. 31. 32. Berggerichtsord. und den Verord. vom 3ten April und 10ten July 1783. §. 4.

Viertes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Kriegsgerichten.

§. 593.

Das gerichtliche Verfahren bey den Kriegsgerichten, ist durch die Verordnung vom 20ten April 1782. solchergestalt festgesetzet worden, daß auch bey den Militarjustizbehörden vom 1ten May 1782 anzufangen die allgemeine Gerichtsordnung in allen jenen Punkten in denen nicht mittelst besagter Verordnung aus besondern bey dem Militarkörper ein-

einschreitenden Betrachtungen einige Abweichung ausdrücklich gestattet wird, genauest beobachtet werden solle. §. 2. Verord. vom 20ten April 1782.

§. 594.

Die Abweichungen bestehen in dem: *a*) von den Kriegsgerichten erster Instanz hat, außer der in den Militargränzen bestehenden besondern Verfassung, als Rechtszug über die Erkenntniß erster Instanz nur die Revision zum Hofkriegsrathe statt. *b*) Jene, welche bey einem Kriegsgerichte eine anhängige Streitsache haben, sind von der im 14. §. a. G. verordneten Beyziehung eines Rechtsfreundes enthoben, wenn auch im Gerichtsorte solche bestünden; dafür muß sich aber der Richter die Erörterung des Faktums und der Beweise nach dem 20 §. a. G. angelegen seyn lassen. c) Wider den 15. §. a. G. sind alle Streitsachen die bey den Regimentern, Korps, im Lager, bey der Armee, und in den Gränzen vorfallen, nach dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet, sie mögen bey den Regimentsgerichten oder bey den judiciis delegatis militaribus mixtis anhängig gemacht werden; nur sind die Fälle ausgenommen; in denen schriftlich verfahren werden soll. 1stens: Wenn der Gegenstand des Streites über 200 fl. beträgt. 2tens In Rechtshändeln, die aus ei-

ner zugefügten Unbild entstehen. 3tens: Wenn beyde Theile sich zum schriftlichen Verfahren einverstanden haben. 4tens: Wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig findet. §. 1. 3. 4. Ebenda.

§. 595.

d) Das nach dem 28. §. a. G. über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll, muß den Partheyen nach aufgenommener Nothdurftshandlung vorgelesen, und zur Unterfertigung vorgelegt werden, wenn sie auch besonders nicht darum bitten. *e*) In den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streitsachen ist der Richter nicht gebunden die Klage dem Gegentheil nach dem 34. §. a. G. gleich um die Einrede hinauszugeben, sondern er kann hierüber eine Tagsatzung anordnen, damit entweder ein gütlicher Vergleich versucht, oder das Verfahren in die rechtliche Wege eingeleitet werde. *f*) Die über Aerarialrechnungen entstehende Prozesse sollen auch bey den Kriegsgerichten nach dem 10ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung geleitet werden; jedoch in Rücksicht der vor der Einleitung des Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterey, und sonstigen Verfügungen bey dem Rechtszuge im Revisorio,

rio, soll annoch die Entschließung vom 16ten May 1772 beobachtet werden. §. 5. 6. 7. ebenda.

Erinnerung. Der Inhalt der Verordnung vom 16ten May 1772 ist durch ein neueres Normale vom 1sten May 1783 dahin festgesetzet worden:

Erstens: die Buchhalterey soll noch künftig wie vorhin über unrichtige Militarrechnungen mit Mängeln, über die erhaltene Erläuterung mit Supermängeln vorgehen, über die erhaltene Supererläuterung, dem Rechnungsleger die Buchhaltereyerledigung nebst dem summarischen Extrakt zur Richtschnur seines Verhaltens gehörig zufertigen, und auf solche Art die Rechnungsrichtigkeit herstellen.

Zweytens: beziehe sich dies Normale nur auf diejenige Fälle, da sich Rechnungsleger, welche dem Militarärario mittelbar oder unmittelbar Rechnung gelegt haben, über die Buchhaltereyerledigung beschwert zu seyn glauben, und den weitern Rekurs in Wege Rechtens zu nehmen gedenken: diesen seye vergönnet in erster Instanz an das in Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellte judicium delegatum militare mixtum zu rekuriren, welches sodann den Rekurs nicht ohne Grund abweisen, die nöthige Auskunft von dem Hofkriegsrath anverlangen, und über die Beschwerde erkennen würde. Sollten sich die Rekursnehmende über den Spruch erster Instanz beschwert finden, so stehe ihnen der weitere Zug zum Hofkriegsrathe offen, allwo über abgeforderte Akten und Beweggründe in zweyter Instanz der rechtliche Spruch erfolgen würde.

Drittens: Da sich die über Militarrechnungen zu schöpfende Buchhaltereynozion lediglich nur auf die zur zuverläßigen Rechnungsberichtigung nöthige Erörterung des Faktums

beschränke, so seyen die Fälle in welchen es lediglich auf die Entscheidung einer Rechtsfrage, oder auf eine peinliche Untersuchung einer unterlaufenen Veruntreüung ankäme, dem Hofkriegsrathe noch immer vorbehalten, welcher die Sache durch die untergeordnete erste Gerichtsbehörden mit Vorbehalt des Revisionszug an ihn selbst, in Wege Rechtens ausführen wird.

Viertens: Die Frist zur Einreichung des Rekurses sowohl als des Revisionsanbringens seye vom Tage der erhaltenen Buchhaltereyerledigung überhaupt sechs, und für die entlegneren Länder als Gallizien, Vorderösterreich, Niederland, Italien und Siebenbürgen, acht Wochen; binnen dieser Frist wäre der Rekurs beym judicium delegatum militare mixtum sogewis einzulegen, oder die Revision beym Hofkriegsrathe anzusuchen, wie im widrigen nach Verlauf dieser Frist die Nozion oder der Spruch erster Instanz alsogleich in die Rechtskräfte erwachsen, und keine Beschwerde mehr gehöret werden würde.

Fünftens: Die Rekurse und Revisionsschriften seyen mit dem letzt geschöpften Spruche, mit den abgehandelten Akten, und den nöthigen Dokumenten zu belegen, kurz und deutlich abzufassen, die Beschwerdpunkte genau abzusöndern, und die dazu gehörige Behelfe, in beweisender Gestalt anzubringen.

Sechstens: Die für den Rekurs ausgemessene Frist erstrecke sich nicht auf den Gesuch in Wege der Gnade; indem damals die Buchhaltereynozion oder der Spruch erster Instanz ohne weiters in Vollzug zu bringen seye.

Siebentens: Wenn der Spruch erster Instanz die Buchhaltereynozion bestättiget, habe der Revisionszug nicht weiter statt.

Achtens: Um muthwillige Rekurse zu verhindern, werde der Rechnungführer nicht eher zur Revision gelassen, als bis er der vermög Buchhaltereyerledigung oder Spruch erster Instanz schuldigen Rechnungsrest durch ein Depositum oder andere Art sichergestellet, und in Rekursanbringen den Sicherstellungsschein beygebracht haben würde.

Neuntens: Dies Normale habe jedoch nur die das Militärärarium betreffende und von Amtswegen gelegte Rechnungen, die sich hierüber äußerende Streitigkeiten zum Gegenstande; es seyen dahero die zwischen Militär, oder Militär- und Civilpersonen vorfallende Rechnungsprozesse, bey dem ordentlichen Gerichtsstand des Rechnungslegers nach der allgemeinen Verfahrungsart noch fürhin abzuthun.

§. 596.

g) Der gerichtliche Vergleich, von welchem die a. G. im 26ten Kapitel handelt, muß so wie jede andere gerichtliche Handlung nach Maß des getroffenen Verständnisses in das Rathsprotokoll eingetragen, von den Partheyen unterfertiget, und selben auf Anlangen in Abschrift ausgehändiget werden. *h)* Was die a. G. im 28ten und 31ten Kapitel von dem Schulden halber vorzunehmenden Arreste vorschreibt, ist auf die Militarpersonen ihres Dienstes wegen nicht anwendbar, entgegen aber sollen die zu Hindanhaltung der Verschuldung unter dem 27ten September 1752,

und

und 22ten Juny 1753 ergangene Anordnungen auf das genaueste beobachtet werden. §. 8. 9. ebenda.

Erinnerung. Diese Verordnungen kommen in Cod. Aust. unter dem 23ten Septemb. 1752, und unter dem 2ten Juny 1753 vor, in der erstern wird verordnet, a) Einem Militaroberoffizier soll weder an Kost noch Waare noch an baaren Gelde über eine Monatsgage kreditirt werden. b) Wenn die Gastwirthe oder Privatgastgeber binnen einem Monat, die Kaufleute und andere Gläubiger aber sich wegen ihrer Forderung binnen drey Monaten bey dem Regimentskommendanten nicht melden, soll die Schuld verlohren seyn; wenn sie sich aber melden, soll die Exekution mittelst Zurückhaltung der halben Gage verwilliget werden.

Die zwote Verordnung befiehlt, a) einem Oberoffizier vom Fähndrich bis an Hauptmann können nur 100 fl. und zwar mit ausdrücklich schriftlicher Bewilligung des Regimentskommendanten im Gelde oder Geldwerths giltig geborgt werden. b) Für jenes, was ohne besagter Bewilligung oder über 100 fl. geborget wird, seye kein Pfandrecht oder Abtretung der Gage giltig, und werde auch keine Exekution ertheilet. c) Jener Offizier, der eigene Mittel hat, könne zwar darauf Schulden machen; jedoch dürfe deßwegen, wenn das eigene Vermögen nicht hinreichend wäre, auf die Gage keine Exekution geführet werden. d) Wenn Geld zur Verpflegung der Mannschaft aufgenommen wird, müsse dem Darlehner nebst dem Schuldschein ein vom nächsten Kriegskommissär ausgestelltes Attestat, daß die Aufnehmung nothwendig war, ausgehändiget werden, und dieser sodann beydes binnen vier Wochen beym Regimente vorweisen. e) Zum Behuf des Regiments soll nur mit Genehmhaltung des Hofkriegs-

raths

raths Geld ausgeborgt werden. f) Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, seye durchaus Geld oder Geldwerths zu borgen verboten, und deßhalben wider diese nie eine Exekution zu hoffen.

§. 597.

i) Gegen jene, welche der Kriegsgerichtsbarkeit unterstehen, soll nicht mit der gerichtlichen Pfändung und Abnahme mittelst dem Profosen vorgegangen, sondern die Realexekution, wo kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden ist, mittelst Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensionsverbots abgeführet werden. k) Der 434. §. a. G. vermög welchem der Richter von seinem Amte nichts als die Besoldung genießen solle, ist dahin erkläret, daß die zu Besorgung der Rechtsangelegenheiten bey Regimentern oder Korps angestellte Auditöre noch künftig die Taxen nach jener Taxordnung, welche ihnen, und den judiciis delegatis bestimmet worden ist, zu beziehen haben sollen. §. 10. 11. ebenda.

§. 598.

Endlich l) wird allen Kriegsgerichten bey vorfallenden Konkurshandlungen die allgemeine Konkursordnung vom 1ten May 1782 anzufangen durchaus zur Beobachtung anbefohlen. Nur in

dem

dem geschieht eine besondere Erklärung, daß, wenn wider einen der Militargerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entstehet, in der Klassifikation die haftenden Aerarial- und Regimentsgelder allen übrigen Gläubigern, jedoch nur in Rücksicht jenes Vermögens, vorgesetzt werden sollen, welches mit keinem Faustpfand, oder mit keinem sonstigen durch Vormerkung bey den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Satzbriefe, oder auf andere nach der verschiedenen Verfassung der Länder rechtsgiltige Art erwirkten ausdrücklichen Pfandrecht behaftet ist. §. 12. ebenda.

Fünftes Hauptstück.

Von dem besonderen vorschriftmäßigen Verfahren der zur Justizpflege aufgestellten Rathsversammlungen in ihren Amtsgeschäften.

§. 599.

Nebst der allgemeinen Gerichtsordnung, und denen für die Wechsel- Berg- und Kriegsgerichte ergangenen besonderen Ordnungen, haben die Gerich-

richte, die in Rathsversammlungen bestehen, für ihre Amtsgeschäfte noch besondere Belehrungen (Instruktionen) erhalten. Es bestehet deren eine für die Landrechte vom Jahr 1784. eine andere für den Magistrat in Wien ebenfalls vom Jahr 1784, die denen übrigen Magistraten der Hauptstädte zur Anwendung und Beobachtung mitgetheilet worden ist, und eine andere für die Berggerichte vom Jahr 1783. Diese Belehrungen werden hier eingerücket, weil sie ein wesentliches Stück zur Kenntniß des rechtlichen Verfahrens ausmachen, und jedem der sich damit abgiebt, zu wissen nützlich sind. Diese drey Instruktionen treffen in den wesentlichen Stücken der Vorschrift gänzlich übereins, und sind nur insoweit von einander unterschieden, als es die verschiedene Verfassung der Gerichte, und ihrer Geschäfte fordert. Es wird dahero auch die Landrechtens Instruktion ganz (jedoch nur Erzählungsweise) jene aber, für die Magistrate und Berggerichte nur insoweit hieher gesetzt, als sie von obiger der Landrechte abweichen.

I.

Von den Benehmen der k. k. Landesrechten in ihren Amtsgeschäften.

a) Von derselben inneren Verfassung.

§. 600.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit der Landrechten wird entweders unter dem Vorsitze des Präsidenten in allgemeinen Rathssitzungen, oder unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten oder ersten Raths in besonderen Rathssitzungen der bloßen Justizabtheilung verwaltet.

§. 601.

§. 2 Die Justizgeschäfte, welche vor denen allgemeinen Rathssitzungen in Vortrag gebracht, erlediget, oder berathschlaget werden, sind jene: wo es in Streitsachen über die verhandelte mündliche, oder schriftliche Nothdurften, und das hierüber entweder abgeschlossene Protokoll, oder die inrotulirte Akten auf Schöpfung eines Urtheils beruhet, oder wo in den Geschäften des adelichen Richteramts eine wahre eigentlich entscheidende Erledigung erforderet wird.

§. 602.

§. 602.

§. 3. Die übrige Justizgeschäfte aber, als: in Streitsachen die Instruirung des Prozesses, Aufnahme des mündlichen Verfahrens, der Eiden der Zeugenverhören, die Exekutionsertheilungen, und alle ohne förmlicher Urtheilsschöpfung ausfallende richterliche Verhandlungen, auch in den Geschäften des adelichen Richteramts alle Einleitungen, und Verordnungen werden als Kurrentgeschäfte in denen besonderen Rathssitzungen der bloßen Justizabtheilung vorgenommen, und verhandelt.

§. 603.

§. 4. Zu den allgemeinen Rathssitzungen erscheinen die Justizreferenten, der für das Justizwesen eigends bestimmte Sekretär, und die Rathsprotokolisten, wozu, falls die Zahl wenigstens von vier Votanten nicht schon aus den Justizreferenten vollzählig bestünde, nach des Präsidentens Bestimmung so viele Räthe der Landesstelle beygezogen werden, als zur Ergänzung der Zahl der vier Votanten erforderlich sind. Diese allgemeine Rathssitzungen werden die Woche zweymal Dienstags und Freytags abgehalten.

§. 604.

§. 5. Die übrigen Rathssitzungen der Justizabtheilung werden in Gegenwart des Vizepräsidenten aller Justizreferenten, des Sekretärs, und Rathsprotokollisten vorgenommen, welche Sitzungen an zweyen Tagen jeder Woche, nemlich Montags, und Donnerstag abgehalten werden.

§. 605.

§. 6. Wenn in den zur Sitzung bestimmten Tag ein Ferialtag einfallet, wird von dem Präsidenten die Rathssitzung der allgemeinen Versammlung auf den folgenden, die Rathssitzung der Justizabtheilung aber auf den vorhergehenden Tag überleget.

§. 606.

§. 7. Der Präsident kann im Erforderungsfall häufiger Geschäfte auch außer denen bestimmten Tagen besondere Rathssitzungen abhalten, und folgende Geschäfte in beschränkteren Abtheilungen verhandeln lassen: *a*) die Aufnahme mündlicher Klagen: *b*) die Inrotulirung der Akten: *c*) die Verhörung der Zeugen: *d*) die Aufnahme eines Eides auser dem Gerichtsort in den Wohnun-

nungen der Partheyen, welche von einem, oder zweyen Justizreferenten, und eine zur Protokollführung geeigneten Registraturs- oder Kanzleyperson besorget werden.

§. 607.

§. 8. Alle zu den Rathssitzungen bestimmte Räthe erscheinen bey jeder Versammlung, wenn sie nicht Krankheits- oder wichtigen Ursachen wegen von dem Präsidenten enthoben werden, oder nicht gemäß §. 44. mit Bewilligung des Präsidentens die Zeit ihrer Ausruhung genießen.

§. 608.

§. 9. Das Präsidium, und die Räthe sind am Tage der Rathssitzung dermassen zugleich zugegen, daß die Sitzungen um 9 Uhr den Anfang nehmen können; welche bis 1 Uhr (so lange ein bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden ist) fortgesetzet werden. Im Falle aber das Referat eines Exhibitums eben im Zuge ist, wird die Rathssitzung auch bis 2 Uhr, doch nicht länger fortgesetzet: sollte aber auch dann die Erledigung nicht vollendet werden, so wird in diesem Falle nach des Präsidentens Erachten die Berathschlagung noch am selben Nachmittag, oder folgendem Tage fortgesetzet.

b) Von Einreichung des Exhibitums und dem Exhibitenprotokolle.

§. 609.

§. 10. Alle von Partheyen, Obrigkeiten, Justizgehörden, und denen vorgesetzten Stellen an die Landrechte gelangende Schriften bedärfen weder bey der Unterzeichnung, noch bey der Addresse selbsten an die Stelle einer Kourtoisie; sondern es ist genug, wenn von aussen der Namen, wohin das Exhibitum gehöret, angezeiget, und das zur Sache gehörige ordentlich ausgeführet wird, indem sorgfältig darauf zu sehen ist, daß im Ganzen von Anfang, bis an das Ende nichts unnüzes eingemenget werde.

§. 610.

§. 11. Alle Schriften die von Seiten der Stellen an die k. k. Landrechten zu gelangen haben, werden verschlossen überreichet, jene von Partheyen aber können eröfnet, oder verschlossen überreichet werden.

§. 611.

§. 12. In dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen Gerichtshause ist zur Uiberreichung

der

der Exhibitorum ein eigenes Zimmer bestimmet, dahin der Exhibitenprotokollist angewiesen ist, und von diesem über die Geschäfte der Landrechten ein besonderes Exhibitenprotokoll geführet wird.

§. 612.

§. 13. Dieses Exhibitenprotokoll wird täglich frühe von 8 Uhr bis 11 Uhr Morgens, dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags mit Inbegrief der Sonn- und Feyertage offen gehalten, damit die Einreichung der Schriften nicht gehemmet werde: auch wird zugleich beobachtet daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von dem Gerichtsbedienten mit möglichster Beförderung abgehollet, und zum Exhibitenprotokoll übergeben werden.

§. 613.

§. 14. Diese Uibergab der Exhibitorum geschieht zu Handen des Exhibitenprotokolliſten in dem für seine Amtshandlung bestimmten Ort, wo er die Annehmung eines Exhibitums unter keinem Vorwande verweigern kann, wie demselben im Gegentheil auser dem Amte ein Exhibitum anzunehmen keineswegs zustehet. Bey der Uibergab sogleich bezeichnet er das Exhibitum in Gegenwart

des Uiberreichenden mit jenem Numero, der dem Exhibitum nach Maß der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung zukömmt, welcher Numerus vom 1ten Jenner bis letzten Dezemb. immer fortgeführet wird. Die Aufzeichnung des Numers, nebst dem Tage der geschehenen Uiberreichung soll von aussen unter der Aufschrift sichtbar geschehen. Wer dann über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlanget, hat auf einen besonderen Bogen die Rubrik des Exhibitums, das er übergiebt, zum Protokoll mitzubringen, worauf der Protokollist diese Abschrift der Rubrik nach Entgegenhaltung derselben mit jener des Exhibitums mit dessen Numero bezeichnet, und den Tag der Exhibirung darauf angemerket. Doch wird hiewegen in dem Amte niemand aufgehalten, massen das Exhibitum nach der Numerirung füglich nach abgefertigten Uiberbringer in das Protokoll eingetragen werden kann.

§. 614.

§. 15. Der Protokollist soll alle vorkommende Exhibita sogleich (wenn er nicht durch neue verhinderet wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Numern ausweiset, in das Exhibitenprotokoll eintragen; das ist in selbes den Numerum des Exhibitums, die Gerichtsbehörde, von der

das

das Exhibitum zugesendet wird, den Tauf- und Zunahme der betreffenden Parthey, den Zu- und Taufnahme der Gegenparthey, und dann den wesentlichen Gegenstand des Exhibitums in kürze anmerken. Ist die Rubrik nicht ohnehin von aussen überschrieben, so kann er den Inhalt eröfnen, und die Rubrik einsehen: ausgenommen, wenn der Parthey daran läge, daß ihre Schriften von niemand anderen, als dem Präsidenten eröfnet würden; welches in der Aufschrift mit grösseren Buchstaben durch den Ausdruck *ad manus Præsidis*: zu bemerken kömmt: in welchem Falle der Protokollist das Exhibitum mit dem fortlaufenden Numero bezeichnen, und nach beschehener Bemerkung in dem Protokoll, daß das Exhibitum ad manus Præsidis laute, selbes unmittelbar dem Präsidenten verschlossen zusenden muß.

§. 615.

§. 16. In dem Exhibitenprotokoll ist auf jedem Blat ein beyläufig 4 Finger breiter Raum leer zu lassen, damit der Präsident auf selbem zu jedem Numero den Rath, der das Referat erhält, anmerken könne: dieses Protokoll wird alltäglich (doch ohne Unterbrechung der Nnmern) abgeschlossen, und auf jeden Bogen die Anmerkung des Jahrs, und Datums beygesetzet. Auch

ein Ferialtag wird mit denen Worten (*Protocollum exhibitorum* vom 1ten Aug. 1784. Ferialtag) angemerket. Wenn aber in einem Tage gar kein Exhibitum vorgekommen wäre, wird der Lauf der Protokollstäge nicht unterbrochen, sondern solches mit denen Worten (*Protocollum exhibitorum* vom 2ten Aug. 1784. ist nichts eingekommen) bemerket.

§. 616.

§. 17. Der Protokolliſt muß alle vorkommende Exhibita alsogleich eintragen, und darf seinen Amtsort nicht ehe vor verlassen, als bis er alle am selben Tag vorgekommene Exhibita ordnungsmässig eingetragen hat.

§. 617.

§. 18. Jene Exhibita, die nach Vorschrift der Gerichtsordnung in Duplo, oder in mehreren Rubriken eingereichet werden, werden alle mit dem nemlichen Numero bezeichnet: bey der Eintragung in das Protokoll aber (die nur einmal zu geschehen hat) der Umstand mit denen Worten in Duplo, oder mit 4 Rubriken zur Seite angemerket.

§. 618.

§. 618.

§. 19. Wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrift, wird selbes bey dem Exhibitenprotokoll nicht angenommen, der Exhibent aber dahin angewiesen, daß er an einen der Justizabtheilung bestimmten Gerichtstage sich daselbst anmelde, und sein Exhibitum, sammt dem Deposito überreiche; worüber nach Vorschrift der hernachfolgenden §. 86. seq. fürgegangen wird.

§. 619.

§. 20. Wenn ein Exhibitum ein verschlossenes Testament enthält, auf dessen Publizirung nach dem Tod des Erblassers gedrungen wird, muß solches von dem Exhibenten zu eigenen Händen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten überreichet werden.

§. 620.

§. 21. Die eingetragene, und mit denen gehörigen Numern versehene Exhibita, wenn sie eigends benannte Referenten haben, werden von Zeit zu Zeit abgesönderet, die dem nemlichen Referenten gehören, zusammengeleget, und von dem Protokolliſten in die Referentenbögen eingetragen:

der Protokollist hat auch in dem Protokoll sogleich den bestehenden Referenten anzumerken, um den Präsidenten zu erinnern, daß dies Exhibitum keiner Zutheilung eines neuen Referenten bedarf; wornach dann der Gerichtsdiener die schon zugetheilte Exhibita so bald möglich, mit nöthigster Sorgfalt, daß nichts entfalle dem betreffenden Referenten zu überbringen hat.

§. 621.

§. 22. Damit aber auch die übrigen Exhibita Referenten bekommen, wird am Ende eines jeden Tages dem Präsidenten, oder wenn er das Geschäft nicht auf sich nehmen kann, dem Vizepräsidenten, der ihn in der Direktion aller Justizsachen überhebet, das berichtigte Protokoll überschicket, der es durchgehet, und bey denen Exhibitis, die noch keinen bestimmten Referenten haben, einen Rath als Referenten zuschreibet. Wornach das Protokoll dem Protokollisten wieder zurückgesendet wird, damit diese neuen Exhibita denen Referenten zugetheilet, und in die Referentenbögen eingetragen werden können.

§. 622.

§. 622.

§. 23. Das Exhibitenprotokoll wird in der Amtsstube getreulich aufbewahret, von jedem Monat die Tagsblätter in Ordnung zusamgebunden, Blat für Blat foliret, und dann über jeden Jahrgang ein genaues Register mit Benennung der Partheyen, von denen Exhibita vorgekommen, verfasset; wobey man sich nicht auf die Numern des Exhibitums, sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen hat. Wenn aber von einer Parthey mehrere Exhibita im nemlichen Jahre vorgekommen sind, werden alle Folia, die auf diese Parthey eine Beziehung haben, bey dem Namen neben einander angesetzet. Dahero in dem Register bey jeder Parthey ein mäßiger Raum gelassen wird, damit die weitere Folia gehörig beygesetzet werden können.

c) Von Zutheilung des Exhibitums an den Referenten.

§. 623.

§. 24. Sobald der Präsident oder Vizepräsident das Exhibitenprotokoll erhält, nimmt er dasselbe vor, durchgehet dessen Rubra, erhebet auch im Erforderungsfall selbst die Akten, um

sel-

selbe zu durchlesen, und setzet bey jedem Numer den Namen des Raths bey, den er zum Referenten bestimmen will.

§. 624.

§. 25. Die Benennung und Auswahl des Referentens beruhet ganz an der Wilkuhr des Präsidenten; so zwar, daß jeder Rath sein ihme zugetheiltes Referat bearbeiten muß; ausgenommen wenn der benannte Rath mit den Partheyen, oder mit dem Geschäft in einer dem Präsidenten unbekannten Verbindung stünde, die ihme das Referat auf sich zu nehmen hinderte, in welchem Fall er sich nach dem 33 §. davon entschlagen könnte. Doch dürfen von denen Räthen ohne ausdrücklichem Vorwissen und Bewilligung des Präsidenten, die ihnen zugetheilte Referate nicht verwechselt werden, und müßte diese Verwechslung, wenn sie mit Bewilligung des Präsidenten geschehete, in den Referentenbogen eingetragen werden.

§. 625.

§. 26. Der Präsident, oder Vizepräsident selbst beobachtet in Zutheilung der Referaten folgendes: *a*) daß, wenn ein Referat einen unmittelba-

ren

ren Zusammenhang mit dem vorhergehenden hat, der Referent ohne wichtiger Ursache nicht abgeänderet werde, auch jedem zu dem Landrecht gehörigen Fideikomis, jeder ersten Klage, jedem Pupillen, und Rechnungsleger, jeder Verlassenschaft, den Landtafelgeschäften ein eigener Referent benennet werde, der dann sogleich in dem Exhibitenprotokoll vorgemerket wird, und alle Referate in dem nemlichen Geschäfte erhält; *b*) daß die Materien stäts dergestalten unter die Referenten getheilet werden, daß jeder Rath die nöthige Kenntniß in den meisten Geschäften erhalten könne: *c*) daß eine billige Gleichheit in der Zutheilung unter denen Räthen beobachtet, keiner zu sehr geschonet, oder mit zu häufiger Arbeit beladen, sondern jeder Rath nach dem Verhältniß seiner Kräften, und guten Willen benutzet werde.

§. 626.

§. 27. Nachdem der Präsident die Zuschreibung der Referenten vollendet hat, wird das Exhibitenprotokoll dem Protokolliſten zurückgeschicket, damit die jeden Rath betreffende Akten sortiret, und in den Referentenbögen jedem, die ihme zugetheilte Exhibita, soweit es nicht bey den bekannten Referenten schon vorhin geschehen ist, auch zugeschrieben werden mögen.

§. 627.

§. 627.

§. 28. Der Protokollist solle bey Führung der Referentenbögen folgendes beobachten: *a*) daß fur jeden Rath ein abgesonderter Ternion bestimmet werde, in dem zur Seite, wie bey dem Exhibitenprotokoll, ein vier Finger breiter leerer Raum gelassen wird, um daselbst den Exhibitennumerum und den Tag des erledigten Exhibitums aufzuzeichnen; *b*) daß in selben täglich, mit ausdrücklicher Benennung des Tags die jedem Referenten zugetheilte Exhibita in den Ternion, der auf den betreffenden Referenten lautet, eingetragen werden, und hiebey *c*) die bey jedem Referenten vom 1ten Jenner bis letzten Dezember in der Reihe fortlaufende Numern der Referaten ausgedrückt, und der Numerus den das Exhibitum in dem Referentenbuch hat, jedem Exhibitum rückwärts beygesetzet werde.

§. 628.

§. 29. Sobald alle Exhibita in die Referentenbögen eingetragen sind, werden jedem Rath die in sein Referat einschlagende Geschäfte noch selben Tags durch die Gerichtsdiener zugeschicket, welche Zuschickung von dem Protokollisten mit der Fürsorge besorget wird, daß die Akta denen Räthen

then (damit nichts entfalle, eröfnet, oder geleſen werde) zuſammengebunden, und verſiegelt überſchicket werden. Dieſe Zuſchickung geſchieht nur in die dem Rath in dem Gerichtsort eigene Wohnung; ſollte ſich aber der Rath auſer dem Gerichtsort aufhalten, ſo hat der Rath ſelbſt unter ſeiner Verantwortung die nöthige Anſtalt zu treffen, daß er die zugeſchickten Akta zu rechter Zeit, und mit Verläßlichkeit erhalte.

§. 629.

§. 630. Wenn der Präſident oder Vizepräſident ein Exhibitum abgeforderet, und etwa zurückbehalten hätte, das in das Protokoll bereits ſchon eingetragen wäre, ſoll er bey dem betreffenden Numer die Zurückhaltung eigenhändig bemerken.

§. 630.

§. 31. In jedem Rathstage werden die Referentenbögen in die Rathsſtube übergeben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung gebracht, und in der Regiſtratur durch 10 Jahre verwahret, wornach ſie kaſſiret werden können.

d) Von Ausarbeitung des Exhibitums zum künftigen Referate.

§. 631.

§. 32. Der Referent beobachtet vor allen, ob die Numern der Referäten genau aufeinander folgen, folglich, ob alles richtig bestellet worden: entdecket er hierinnfalls eine Irrung, soll er sich mit dem Protokollisten ehestens besprechen, damit der Verstoß gehoben werde; wenn sich aber öftere derley Irrungen ergeben, so wird der Umstand dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten angezeiget, damit der Protokollist zu mehrerer Genauigkeit verhalten werde.

§. 632.

§. 33. Wenn der Referent mit dem Geschäfte oder denen Partheyen in einer dem Präsidenten unbekannten Verbindung stünde, durch die er das Referat auf sich zu nehmen verhinderet würde, zeiget er den Umstand am nächsten Rathstage dem Präsidenten an, damit er im Erforderungsfalle einen andern Rath zum Referenten ernenne, der das Exhibitum sogleich übernimmt; welches sodann in dem Protokoll, und dem Referentenbuch währendem Rath sogleich angemerket wird.

§. 633.

§. 633.

§. 34. Wenn aber der benannte Referent das ihm zugetheilte Exhibitum zum Vortrag übernehmen kann, muß er sogleich das Exhibitum genau durchlesen, und das Geschäft mit solcher Uiberlegung, und Nachsinnen behandeln, daß er seiner Schuldigkeit in Folge des abgelegten Dienstеides vor Gott, und seinem Landesfürsten genug gethan zu haben versicheret ist.

§. 634.

§. 35. Bey jenen Exhibiten, die blos nach den klaren Worten der Gerichtsordnung ohne einer Beurtheilung erlediget werden, oder die blos eine solche Einleitung betreffen, zu der keine ordentliche Berathschlagung erforderet wird, merket der Referent auf einen besonderen Bogen den Numerum, den das Exhibitum nach dem Protokoll hat, und das Formale des Bescheids von Wort zu Wort an, nach welchem das Exhibitum könnte erlediget werden: von jenen Exhibiten aber, die eine gründliche Einsicht, und Beurtheilung erforderen, muß der Referent zu einem jeden Exhibitum auf einen besonderen Bogen, nebst dem im Eingange beygesetzten Exhibitennumer einen gründlichen Auszug des Geschäfts verfassen; aus-

ser das Exhibitum wäre ohnehin so kurz, und deutlich abgefaßt, daß kein weiterer Auszug erforderet würde, sondern in seinem ganzen Inhalt abgelesen werden könnte: in welchem Fall der Referent von Verfassung eines Auszugs enthoben ist. Doch ist der Präsident, oder Vizepräsident befugt zu beobachten, daß nicht etwa aus Bequemlichkeit der Referenten auch weitläufige Schriften nach ihrem ganzen Inhalt abgelesen werden; indem ein solcher Referent zur Verantwortung zu ziehen, und wenn ihm diesfalls die Beurtheilung mangelte, über alle ihm zugetheilte Exhibita die Auszüge zu verfassen, aufzutragen wäre.

§. 635.

§. 36. Den über weitläufige Schriften zu verfassenden Auszug muß der Referent so genau und gründlich, als nur möglich verfassen, er muß alle Behelfe und Beweismittel anführen, die in dem zu bearbeitenden Exhibitum enthalten sind; das Petitum muß er nach den Worten, wie es im Exhibitum enthalten ist, ausdrucken, beynebens bey jedem Referat die Ordnung der Beylagen, und bey jedem Weitläufigern die zur Sache gehörige Stellen auszeichnen, um bey der Berathschlagung nicht durch langes Nachsuchen die

Raths-

Rathsversammlung einer unnützen Zeitversaumniß auszusetzen.

§. 636.

§. 37. Der Referent verfasset beynebst über jeden Prozeß ein mit allem Fleiß gründlich bearbeitetes Votum, und damit die Rathsversammlung mit keiner unnöthigen Weitläufigkeit aufgehalten, oder ermüdet werde, entwirft er am Ende des Votums das Urtheil von Wort zu Wort, nach seinem Gutbefinden, und unterzeichnet dann diesen Referatsbogen mit seinem Namen.

§. 637.

§. 38. Jene Exhibita, die kein geschlossenes Verfahren in Streitsachen betreffen, werden von dem Referenten jedesmal im nächsten Rathstag in Vortrag gebracht; auser wenn auch der nächste Rathstag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte; in diesem Fall muß der Referent, sobald er von den Geschäften die nöthige Information erhalten hat, sich mit dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten über die dem Dienste angemessene Vorkehrungen einvernehmen, welchem sodann zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung ein, oder anderen Rath beyzuziehen erlaubet ist.

§. 638.

§. 39. Die geschlossenen Verfahren werden von dem Referenten längstens binnen 30 Tagen zum Vortrag gebracht; doch stehet dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten bevor, dem Referenten eine geschwindere Beförderung aufzutragen, oder in Rücksicht besonderer Umstände eine längere Frist anzuberaumen.

§. 639.

§. 40. Das Referentenbuch wird von Zeit zu Zeit durch den Präsidenten, oder Vizepräsidenten durchgangen, um daraus den Rückstand eines jeden Raths zu entnehmen. Wenn ein Rückstand über die vorgeschriebene Zeit haftet, kann er den Referenten der Beförderung halber erinneren, welcher am nächstfolgenden Rathstage entweder das Exhibitum, oder die an ihn geschehene Erinnerung in Vortrag bringen muß, damit im letzten Falle die Ursach des Referats zum Protokoll aufgenommen, die Entschuldigung von dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten untersuchet, oder allenfalls eine verhältnißmäßige Frist bestimmet werden könne.

§. 640.

§. 640.

§. 41. Wenn aber die geschehene Erinnerungen des Präsidenten, oder Vizepräsidenten ohne Wirkung wären, wird die versäumte Amtspflicht an seine vorgesetzte Behörde angezeiget, auf daß der betreffende Rath ab officio & salario suspendiret, oder mit selben nach Umständen fürgegangen werde.

§. 641.

§. 42. Wenn ein Referent ein Fideikomiß zum Referat erhält, wird von ihme über die wahre Beschaffenheit desselben ein Rapulare gehalten, in selbes die Beschaffenheit des Fideikomißinstituts, die eigentlichen Fideikomißkorpora mit denen nöthigen Bemerkungen, die Fideikomißbesitzer, und Kuratores, die Fideikomißonera, und die etwa zu leistende Depurirungen genau mit allen Umständen eingetragen, auch alle vorfallende Angelegenheiten, die auf das Fideikomiß einigen Bezug haben, von Zeit zu Zeit angemerket, um im Erforderungsfall nicht nur standhafte Auskunft ertheilen, sondern auch, wenn er bey einem Fideikomiß, besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen, von Seiten der Fideikomißpossessoren, oder Kuratoren einen Saumsal bemerk-

te, bey der allgemeinen Rathsversammlung die nöthigen Erinnerungen ertheilen zu können, damit durch nöthige Vorkehrungen dem Umstand möglichst abgeholfen werden möge.

§. 642.

§. 43. Von dem betreffenden Referenten wird dem Präsidenten am Ende jeden Jahrs der Stand des Fideikomisses vorgeleget.

§. 643.

§. 44. Jeder Rath kann bey dem Präsidenten in jedem Jahr durch 6 Wochen die Enthebung von aller Arbeit ansuchen, die er zu Ausruhung seines Geistes, oder Besorgung seiner Geschäfte entweder unterbrochen, oder in einer Reihe genießen kann, und die ihm der Präsident nur damals verweigeren kann, wenn der Dienst durch die Abwesenheit des Raths litte, oder die Geschäfte in ihrem Zuge gehemmet würden. Wenn sich aber ein Rath währender Zeit seiner Ausruhung auser das Gerichtsort begeben, oder aus wichtigen Ursachen eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit anverlangen wollte, kann er hierum bey dem Präsidenten insbesondere anlangen, der ihm die Erlaubniß sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht

auf-

auſſer die k. k. Erblande zu begeben, ertheilen, auch ſelben bey Befund wichtiger Urſachen von der Arbeit über 6 Wochen, jedoch nicht länger, als im Ganzen auf 3 Monate gegen deme enthe-ben kann, daß ſich der Rath bey einer über 6 Wochen fortdaurenden Abweſenheit den geſetzmäſ-ſig beſtehenden Taxen- und Beſoldungsabzügen zu unterliegen verbinde. Wenn ſich aber der Rath eine über 3 Monate fortdaurende Enthebung von den Geſchäften erbittet, muß ſolches zwar eben-falls an ſeinen Präſidenten mit Anführung aller Urſachen, und Beweggründe ſchriftlich geſchehen, welcher aber ſodann die Anzeige der k. k. oberſten Juſtizſtelle mit ſeinem Gutachten abgiebt, und die weitere Entſchlieſſung erwartet. Sollte endlich ein Rath die Erlaubniß auſſer Lande zu reiſen ſich erbitten wollen, ſo muß um ſolche nach Vor-ſchrift der unterm 31ten Dezember 1780. ergan-genen Verordnung bey Hof angelanget werden.

e) Von dem Vortrage, der Berathſchlagung, und Erledigung der Exhibitorum.

§. 644.

§. 45. Vor allen werden bey dem Anfang der Rathsſitzung die den Landrechten zugekom-mene Generalien, und Reſolutionen abgeleſen,

und die hierüber etwa nöthigen Expeditionen alsogleich beſorget; und von jenen höchſten Entſchlieſſungen, die nicht eine Partheyſache allein, ſondern ein Normativum betreffen, jedem Rath ein geſchriebenes, oder gedrucktes Exemplar hindangegeben; worauf dann die gemäß §. 2. der allgemeinen Rathsſitzung vorbehaltenen Geſchäfte vorgetragen, berathſchlaget, und zugleich entſchieden werden; wobey aber beobachtet wird, daß von denen bearbeiteten Prozeſſen, ſo viel möglich, immer jener in Vortrag gebracht werde, welcher den Landrechten früher übergeben worden, wenn nicht ein ſpäterer wegen unterwaltender Gefahr am Verzug mit mehrerer Beförderung vorzunehmen wäre.

§. 645.

§. 46. Der Referent leſet im Vortrag sowohl bey der allgemeinen Rathsverſammlung, als auch der Juſtizabtheilung das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt ſammt ſeinem ſchriftlichen Votum ab: die ſammentlichen Beylagen des Prozeſſes aber werden ſogleich an jener Stelle, auf die ſich die Parthey bezieht, oder wenn es das Präſidium, ein Rath, oder Referent nöthig fände, nach ihrem ganzen Inhalt zwar nicht von dem Referenten, ſondern von ei-

nem Rath abgelesen, dem während des Referats die Akten zu übergeben sind.

§. 646.

§. 47. Die Ablesung des Referats wird ruhig und bedachtsam angehöret: auch soll kein Rath, bevor das Votum an ihn kömmt, noch das Präsidium seine Meinung in voraus zu bemerken geben. Wenn aber ein Rath das Faktum nicht wohl eingenommen hätte, kann er hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anverlangen, die ihm aus denen Akten ertheilet, und dann das Referat ferners abgelesen wird.

§. 647.

§. 48. Sobald das Referat vollendet ist, geschieht die Umfrage unter den Justizräthen, und zwar in jener Reihe und Ordnung, in welcher sie sitzen.

§. 648.

§. 49. In Eröfnung seiner Meinung soll jeder Rath auf seine innerliche Uiberzeugung, und seinen Diensteid bedacht, keiner Leidenschaft, oder anderen Rücksicht, die ihn von dem Weg der Wahrheit, und Gerechtigkeit entfernen könnte,

statt geben, mit der einzigen Rücksicht seiner Amts-pflicht seine Meinung mit männlichen Anstand, ohne Anzüglichkeiten auf die widrige Meinung von sich geben, und überhaupt bedacht seyn, daß der Berathschlagung durch unnütze Weitläufigkeit, und Widerholung dessen, was bereits vor ihm erwähnet worden, keine Zeitversaumniß verursachet werde.

§. 649.

§. 50. Die Räthe sollen einander in das Votum nicht einreden, sondern nur dann, wenn ein Referent aus der Meinung des Votanten bemerkte, daß er das Faktum irrig angenommen habe, ist er das Faktum nach seiner wahren Beschaffenheit aufzuklären befugt.

§. 650.

§. 51. Die Angelegenheiten, in denen ein Rath der Berathschlagung nicht beywohnen, noch weniger aber, eine Stimme geben kann, sind: *a)* Wenn das Geschäft seine Gemahlin *b)* einen Blutverwandten in auf- oder absteigender Linie *c)* ein Geschwisterkind, oder das ihm durch eine Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch näher verwandt ist, *d)* der ihm im nämlichen Grade verschwägert ist; *e)* sein Mündel, oder Kuranden; *f)* oder

auch

auch eine Parthey angehet, mit der er in großer Feindschaft lebt; g) eben so in den Angelegenheiten, in denen er einer Parthey als Rechtsfreund gedienet hat; h) und wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu gewärtigen hat: in allen diesen Fällen muß der betreffende Rath, sobald das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Sache entdecken, damit er von der Beywohnung enthoben werde.

§. 651.

§. 52. Wenn ein Rath seine Meinung früher abgegeben, und durch die Gründe eines späteren Votums von seiner vorigen Meinung abzugehen beschlossen hätte, kann er es alsogleich zum Protokoll anzeigen, aus dem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg gelassen werden muß.

§. 652.

§. 53. Der Präsident, oder Vizepräsident soll in dem Vortrag des Votums Niemanden unterbrechen, es seye dann, daß er in dem Votum eine Unanständigkeit, oder Weitläufigkeit bemerkte; sollte er aber einsehen, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einen falschen Gesichtspunkt aufgenom-

men

men worden seye, kann er die Umstände des Faktums, ohne den seiner Seits gefaßten Schluß zu entdecken, denen Räthen erinneren, und die Umfrage wiederholen lassen. Auser deme aber wird keine neuerliche Umfrage geschehen, sondern der Rath kann nach vorstehendem §. von seinem Votum abgehen, wenn er sich durch die Gründe des Präsidenten in dessen Meinung überzeugt glaubt; es kann zwar das Präsidium seine abgesonderte Meinung zum Protokoll geben; doch aber wird das Konklusum nach den mehreren, oder einhelligen Stimmen verfasset.

§. 653.

§. 54. Wenn die Stimmen in der Berathschlagung für jede Meinung gleich getheilet sind, dann hangt es von dem Präsidenten ab, welcher Meinung er beytreten wolle, nach welcher auch das Konklusum gefaßt wird. Wenn aber der Präsident bey also getheilten Meinungen sich zu keiner entschliessen könnte, kann er zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs die Partheyen vor Gericht berufen, und sich nach Maß des 26ten Kapitels der Gerichtsordnung benehmen. Wenn aber der versuchte Vergleich nicht zu Stande käme, die Vota nicht klar, und zu sehr unter sich verschieden wären, kann eine zweyte Umfrage (ohne daß der

Prä=

Präsident vor selber seine Gesinnung über die Sache eröfne) geschehen; und wenn dann auch das zweytemal die Anzahl der Stimmen gleich ausfiele, wird die Berathschlagung bey einem mit mehreren Räthen verstärkten Senat vorgenommen.

§. 654.

§. 55. Wenn der Präsident bey einer Berathschlagung, so den Landesfürstlichen Fiskus, oder eine Streitsache zwischen dem Herrn, und Unterthan betrift, bemerket, daß durch die mehrere Stimmen, nach welchem das Konklusum zu fassen wäre, eine falsche Auslegung eines Gesetzes geschehe, wodurch in Fiskalangelegenheiten eine schädliche Irrung, oder Veränderung eines Finanzgeschäfts, in Unterthanangelegenheiten aber eine Abweichung von dem allgemeinen System, oder was immer für eine schädliche Kränkung des Unterthans erfolgen könnte; kann der Präsident ohne das Konklusum zu fassen die Sache der obersten Justizstelle vorlegen, und die höhere Entscheidung erwarten: doch wird besonders beobachtet, daß ohne wichtiger Ursache keine solche Sistirung geschehe, sondern das Geschäft gleich anfangs mit allem Grunde aufgenommen werde.

§. 655.

§. 655.

§. 56. Das Konklusum wird deutlich, und genau zum Protokoll gegeben: wenn selbes mit dem Antrag des Referenten überein kömmt, und das Geschäft von Wichtigkeit ist, so werden die Formalien nochmalen abgelesen, und von Wort zu Wort wohl überleget; ist aber das Konklusum wider die Meinung des Referenten ausgefallen, so wird von dem ersten Rath, nach dessen Stimme das Konklusum gefaßt worden, das Formale entworfen, und längstens in folgendem Rathstag zur Schlußfassung vorgeleget.

§. 656.

§. 57. Das Rathspersonale soll bey schwerer Verantwortung, und genauer Haftung für allen entstehenmögenden Schaden von jenem, was in der Rathsversammlung vorgekommen, ein genaues Stillschweigen beobachten.

f) Von dem Benehmen bey Aufnehmung mündlicher Klagen.

§. 657.

§. 58. Wenn eine mündliche Klage vorkömmt, kann der Vizepräsident selbe entweder vor der Justizabtheilung aufnehmen lassen, oder, wenn es

die

die Menge der Geschäfte verhinderet, und er die Justizabtheilung mit Anhörung der Klage nicht beschäftigen wollte, hiezu eine eigene Komission durch Abordnung eines Raths, und einer das Protokoll führenden Registraturs, oder Kanzleyperson bestimmen: in beyden Fällen wird bey Aufnehmung der mündlichen Klagen nach Vorschrift der Gerichtsordnung fürgegangen.

§. 658.

§. 59. Uiber alle vorgekommene mündlichen Klagen wird ein abgesondertes Register geführet, in welches der Namen der Parthey, nebst dem Tag der angemeldeten mündlichen Klagen eingetragen wird: übrigens aber berufet man sich auf die Folia des Protokolls, in welchem jede umständliche Anzeige enthalten ist.

§. 659.

§. 60. Sobald der Kläger die mündliche Klage vollkommen angebracht hat, muß er abtreten; worauf sodann allenfalls über das von dem abgeordneten Rath an die Justizabtheilung zu erstattende Referat die Berathschlagung aufgenommen wird, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten seye, damit die fernere Verfügung zur

weiteren ordnungsmäßigen Einleitung an den Expeditor geschehen möge.

g) Von dem Vernehmen in Rücksicht des mündlichen Verfahrens.

§. 660.

§. 61. Bey der Justizabtheilung werden alle jene Tagsatzungen fürgenommen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, die nicht blos das adeliche Richteramt betreffen, nach Maß der allgemeinen Gerichtsordnung aufzunehmen sind. Damit aber nicht zu viele Tagsatzungen an einem Tage angeordnet werden, wird ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen geführet, und in selbes bey jedem zur Sitzung bestimmten Tage angemerket, welche Angelegenheit die auf diese Sitzung ausgesetzte Tagsatzung betreffe.

§. 661.

§. 62. Wenn für einen Tag mehrere Tagsatzungen bestimmet sind, werden besonders jene, bey denen Partheyen einschreiten, die etwa vom Lande kommen, vor anderen beförderet; dann werden jene vorgeruffen, bey welchen die Par-

theyen am ersten anwesend gewesen, endlich aber werden jene Tagsatzungen, bey denen über Ausbleiben eines Theils die Kontumazirung inkurriret würde, vorgenommen werden.

§. 662.

§. 63. Bey der Tagsatzung selbst wird genau nach Vorschrift der Gerichtsordnung gehandlet, es möge selbe eine ordentliche Nothdurftshandlung, ein sonstiges Kontradiktorium, oder eine gütliche Einverständniß der Partheyen betreffen: doch wird beobachtet, daß über die Urkunden, so von denen Partheyen angebracht, und eingelegt werden, von dem Sekretär ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selben die Parthey, welche die Urkunde beygebracht, nebst der Benennung, und dem Dato derselben angemerket, und dieses Verzeichniß, nachdem es von denen Partheyen gefertiget worden, dem Protokolle beygeschlossen werde.

§. 663.

§. 64. Wenn der Protokollist in einem, oder anderen Punkte die Parthey nicht wohl verstanden hätte, so kann er mit Anstand die deutlichere Wiederholung des Umstandes begehren;

so wie jede Parthey berechtiget ist, die wesentlichen Umstände des Faktums, und die Hauptgründe worauf sich die Behauptung, oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, dem Protokollisten von Wort zu Wort in die Feder zu geben, und dann sich die betreffenden Stellen vorlesen zu lassen.

§. 664.

§. 65. Folgenden Partheyen, wenn sie vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret das Recht einen Sitz zu fordern: als *a*) jenen, welche zu dem Prälaten- Herren- oder Ritterstand eines kaiserlichen Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; *b*) welche die Würde eines wirklichen k. k. Raths, oder eine höhere Charge begleiten; *c*) die k. k. Offiziers; *d*) die Kapitularen, oder die in einer höheren geistlichen Würde sind. Alle übrige haben sich vor Gericht stehend zu halten: die Frauen aber werden nach der Würde ihres Ehegemahls angesehen.

h) Benehmen bey vorfallendem Eide

§. 665.

§. 66. Die Aufnehmung des Eides geschieht durch den ältern anwesenden Rath, der aber die

Ei-

Eidesformel nicht blos ableſet, ſondern demjenigen, der den Eid abzuſchwören hat, jeden Umſtand in ſeiner wahren Geſtalt deutlich und genau vorhält, den Schwörenden ob er ihn wohl faſſe, und in ſeinem eigentlichen Verſtand einnehme zur Rede ſtellet, hiebey keiner Zurückhaltung oder Zweydeutigkeit ſtatt giebt, und darob iſt, daß die zu beſchwörende Umſtände genau, klar und deutlich beſtimmet ſeyen.

§. 666.

§. 67. Es wird auch dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgeſtellet; beſonders die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Wiederrufung eines falſchen Eides, und vollkommene Vergütung des andurch verurſachten Schadens mit allem Nachdruck zu Gemüthe geführt.

§. 667.

§. 68. Endlich wird der Schwörende deren für den Meineid von dem Landesfürſten beſtimmten Kriminalſtrafen ausdrücklich erinneret, und

mit bescheidenen Eifer vor Ablegung eines falschen Eides gewarnet.

§. 668.

§. 69. Wenn nun die Meineidserinnerung geschehen, und die Parthey sich zu schwören entschlossen hat; dann wird die wirkliche Ablegung des Eides vorgenommen, und sich nach Vorschrift der Gerichtsordnung dergestalten verhalten, daß die Eidesformel dem Schwörenden von dem ältesten Rath, oder dem Vizepräsidenten selbst deutlich vorgesprochen, während der Eidesablegung aber von dem gesammten Rathspersonal (das sich stehend haltet) die diesem Religionsakt angemessene, anständige Ehrerbietung unter genauem Stillschweigen beobachtet werde.

§. 669.

§. 70. Diese Eidesablegung wird sodann mit dem wörtlichen Inhalt der Eidesformel sammt der geschehenen Meineidserinnerung mit aller Genauigkeit in das Gerichtsprotokoll eingetragen.

§. 670.

§. 71. Wenn aber ein Eid von einem Juden aufgenommen wird, ist zwar wegen Erklärung

des

des Inhalts des Eides, und wegen der Erinnerung der auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen das nemliche zu beobachten, was oben §. 66. und 68. gemeldet worden: doch wird der Akt der Eidesablegung auf folgende Art vorgenommen.

§. 671.

§. 72. Es wird nämlich das jüdische Gesetzbuch das ist ein Torach (wovon sich die Stelle ein getreues Exemplar verschaffen, und wohl verwahrt aufbehalten solle) vor die Hand genommen, dem Juden zur Einsicht vorgehalten, und dann der Jud von dem Präsidio also angeredet: Jud! ich beschwöre dich bey dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde in Folge des Torachs, und Gesetzes, das er gegeben hat seinem Knechte Moyses auf dem Berge Sinai, daß du mir wahrhaft sagen wollest, ob dieses Buch seye das Buch, darauf ein Jud einem Christen oder Juden einen rechtlichen gebührenden Eid ablegen möge, und solle.

§. 672.

§. 73. Wenn der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigte, wird die Tagsatzung mit dem Auftrag überleget, daß er einen des Lesens kündigen, und verständigen seiner Religion mitbringe, damit ihm dieser die gehörige Aufklärung geben möge: bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann wird er von dem Präsidio weiters angeredet: Jud! ich verkünde dir wahrhaft, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen, und allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels, und der Erde, daß wir auser desselben keinen anderen Gott erkennen, und anbeten, dies sage ich dir aus der Ursache, damit du nicht glaubest, du wärest vor deinem Gott eines falschen Eides entschuldiget, weil du den Eid vor Christen ablegest, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbethung fremder Götter beschuldigest, ich erinnere dich also, daß du vor uns Christen, die wir anbeten den einigen, allwissenden allmächtigen Gott, schuldig seyest zu schwören einen wahrhaften, unverfälschten Eid, da dich deine Religion, und dein Gesetzbuch lehret, daß die Nesie, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen zu halten dasjenige, so sie geschwo-

ren hatten den Männern von Gishon, die doch dienten fremden Göttern. Dahero frag ich dich, ob du glaubest, daß du schändest, und lästerst den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollest einen falschen betrüglichen Eid.

§. 673.

§. 74. Wenn nun der Jud diese Frage bejahet hat, wird ihm das Präsidium also weiters anreden: Ich frage dich weiters, ob du mit reifer Uiberlegung, und Wohlbedacht ohne alle Arglist, und Betrug den alleinigen allwissenden, allmächtigen Gott anrufen wollest zum Zeugen der Wahrheit dessen, was dir vorhin vorgelegt worden.

§. 674.

§. 75. Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann wird in dem Torach das 3te Buch Moyses Levitici am 26ten Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14ten Versikel und den folgenden anzulegen, und dem Präsidio folgende Worte nachzusprechen: Adonai, einiger allmächtiger

Gott! ein Herr über alle Melächim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heiligen Torach gegeben hast, ich rufe an deinen heiligen Namen Adonai, und deine Allmacht, daß du mir helfest bestättigen meinen Eid, den ich jetzo thun solle, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen, und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes, auch verspreche, und bezeuge ich bey dem ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden noch anderen Menschen.

§. 675.

§. 76. Hierauf folgt die Eidesformel, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufgesetzet, und von dem Präsidio vorgesprochen, von dem Juden aber in voriger

Stel-

Stellung von Wort zu Wort nachgesprochen wird. Die Einkleidung der Eidesformel folgendermassen: Ich N. Jud schwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel, und Erden erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Argliſt, Betruges, oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gab, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstiger zu Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätrigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet und verflucht seyn, und solle mich verzehren das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle Flüche die an der Torach geschrieben stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilf, noch zu statten kommen, in einigen meinen Geschäften, und Nöthen, wenn ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

i) Von dem Benehmen bey dem Zeugenverhör.

§. 676.

§. 77. Alle Zeugenaussagen in einem Prozesse werden von einem Rath, und einem Aktuario aufgenommen, und hiebey nach Vorschrift der Gerichtsordnung fürgegangen; von dem Rath werden denen Zeugen die Weisartikel, und allgemeinen oder besonderen Fragstücke fürgehalten, von dem Aktuario aber die Antworten desselben zum Protokoll genommen.

§. 677.

§. 78. Auf der einen Seite dieses Weisungsprotokolls, welches halbbrüchig geführet wird, wird der Numer des Weisartikels, oder Fragstückes ohne dessen Inhalt zu wieverholen, auf der anderen Seite die gegebene Antwort aufgeschrieben, und alle in der nemlichen Sache aufgenommene Zeugenaussagen in dieses Protokoll eingetragen; nach ganz vollendeter Weisung, oder Gegenweisung, wird nebst dem, daß jeder seine Aussage unterfertigen muß, von dem abgeordnet gewesten Rath, und Aktuario das Weisungsprotokoll unterschrieben, und von aussen die Aufschrift der Rubrik besorget welche mit wenigen

Worten die Anmerkung des Tauf- und Zunamen dessen, der die Weisung geführet, des Tauf- und Zunamen dessen, wider welchen sie geführet worden, sammt dem Gegenstand der Streitsache, wegen der sie geführet worden, enthaltet.

§. 678.

§. 79. Sobald das Protokoll der Weisung, oder Gegenweisung geendiget ist, wird selbes vor dem abgeordneten Rath zur nächsten Sitzung der Justizabtheilung mitgenommen, und hievon die Erinnerung gemacht. Wenn nun die Weisung in einer zu den Landrechten selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, wird von dem Präsidio der Tag der Uiberreichung angemerket, und das Protokoll sodann dem Expeditor unmittelbar noch währender Rathssitzung zugesendet.

§. 679.

§. 80. Wenn aber die Weisung auf Ersuchen eines anderen Richters aufgenommen worden ist, wird das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln, und Fragstücken von dem Rath versiegelt, das Verzeichniß der aufgeloffenen Gerichtskösten verfasset, und solches von der Justizabtheilung nach berichtigten erstgedachten Verzeichniß

mit

mit dem Ansuchen um die Vergütung des Kösten-betrags an den betreffenden Richter übersendet.

k) Von dem Benehmen bey Inrotulirung der Akten.

§. 680.

§. 81. Die Inrotulirung der Akten wird von einem Rath, und einem Kanzelisten vorgenommen, wobey man sich ebenfalls nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhaltet mit dem Beysatz: daß der Rath die von dem Kläger sowohl, als dem Beklagten einzulegende Schriften übernehme, der Kanzellist aber den Rotulum zu verfassen habe.

§. 681.

§. 82. Die Ordnung, die bey Inrotulirung der Akten zu beobachten kömmt, ist folgende: die die Klage ist der Nr. I. die Einrede Nr. II. die Replik Nr. III. die Duplik Nr. IV. wenn weitere Schriften vorhanden sind, dann macht die Schluß-schrift den Nr. V. und die Gegenschlußschrift den Nr. VI. aus. In dieser Ordnung wird also jede Schrift vorgenommen, mit dem ihr eigenen Numer bezeichnet, sodann auch die Beylagen jeder

der Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführet worden, durchgangen, und bey jeder Beylage von aussen durch den betreffenden Rath angemerket, z. B. ad Nr. I. a. ad Nr. II. 1.; doch solle hiebey bemerket werden, daß die Beylagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen benennet, und angemerket werden, damit man sogleich ersehe, ob die Beylage von dem Kläger, oder Beklagten geleget worden seye: und so soll jede vorkommende Beylage, wenn wegen der Legung kein Streit entstehet, dem Kanzellisten, um selbe zum Rotulum anzumerken, angezeiget werden.

§. 682.

§. 83. Die Verfassung des Rotulus geschieht also, daß die Rubrik jeder Schrift, dann die Benennung, und das Datum jeder Urkunde, die der Schrift bey der Inrotulirung eingelegt worden, angemerket werde: wenn dann alle Beylagen eingetragen worden sind, wird der Rotulus von dem Rath, und dem Kanzellisten unterschrieben.

§. 683.

§. 683.

§. 84. Sollte aber bey der Inrotulirung eine Urkunde nicht beygebracht werden, welche in einer Schrift angeführet ist, wird sogleich in der Schrift an dem Orte, wo man sich hierauf beruft, von dem betreffenden Rath die Bemerkung gemacht mit den Worten: **nicht beygebracht**: wenn aber eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beygebracht würde, die aber aus Ursache, weil sie dem Gegentheil nicht bestellet wurde, nicht gelegt werden könnte, dann wird sogleich in der Schrift an dem Orte, wo man sich hierauf beruft, angemerket: **wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt**: wenn aber die Legung einer Urkunde streitig wird, dann wird die Urkunde bey der Inrotulirung zwar gelegt, und von dem betreffenden Rath in der Schrift an dem Ort, wo man sich hierauf beruft, zur Seite angemerket: **die Legung streitig**: doch werden beede Theile angehöret, warum nemlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und die dießfällige beederseitige Behelfe in ein von dem Kanzelisten zu verfassendes Protokoll aufgenommen.

§. 684.

§. 85. Nach beschehener Inrotulirung werden die Akten sammt dem Rotulo mit einem Uiberschlag zusammen gebunden, und auf selben die Rubrik des Prozesses also angesetzet: Schriftliches Verfahren in der Rechtssache Georg N. wider den Peter N. wegen .... inrotulirt den 18ten Jener 1785. Es enthält also diese Aufschrift in kürze den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um welches gehandelt wird. Worauf der Rath die Akten versiegelt, selbe zur nächsten Sitzung der Justizabtheilung mitbringet, und solches zu dem Ende erinneret, damit in dem Inrotulirungsprotokoll, das von dem Sekretär geführet wird, die Eintragung geschehen, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben, und übergeben werden möge.

l) Von dem Benehmen bey gerichtlichen Depositen.

§. 685.

§. 86. Um jene Depositen, welche zu Handen der k. k. Landrechten gelangen, genau, und mit Verläßlichkeit zu besorgen, soll der Präsident

ein

ein hinlängliches verwahrtes, gegen die Erbrechung so viel möglich gesichertes Ort in dem Gerichtshause ausfindig machen, und an solches Ort eine denen vorfallenden Depositen verhältnißmäßige, hinlänglich geraumige eiserne Depositenkassetruhen, so an den Boden fest angeschraubet, und nebst einem starken der Erbrechung nicht leichtlich ausgesetzten Schlosse in der Mitte mit zweyen Arben zu verschiedenen starken Anhängschlössern versehen ist, anschaffen, daß also diese Kassetruhen unter dreyfachen Schlüssel gehalten werde.

§. 686.

§. 87. Diese Depositenkasse wird durch zwey benannte Räthe, und einen Sekretär besorget, und jede dieser 3 Personen mit einem Schlüssel versehen; daß also die Eröfnung dieser Kasse nur mit gemeinsamer Einschreitung dieser drey Personen geschehen könne.

§. 687.

§. 88. Auch wird ohne schriftlichen Auftrag der Landrechten, der bey den Kommissionsakten mit aller Sorgfalt aufbewahret wird, in diese Depositenkasse nichts eingenommen, und ohne gleichmassigen schriftlichen Auftrag nichts erfolget.

§. 688.

§. 688.

§. 89. Wenn sich eine Parthey wegen Uiberreichung eines Depositums meldet, wird selbe vor die Justizabtheilung, ohne welcher kein Depositum angenommen wird, vorgelassen: die Parthey aber muß mit einer schriftlichen Anzeige versehen seyn, in welcher nebst dem Namen des Deponentens, worinnen das depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau, und deutlich ausgedrücket ist; welche Anzeige sodann dreyfach mit dem Depositum dem Vizepräsidenten zu überreichen kömmt.

Erinnerung. In Rücksicht der bey den kais. kön. Landesrechten einzulegenden Depositen ist denen Gerhaben, Kuratorn, und Administratorn unter dem 28ten Oktob. 1783. noch besonders anbefohlen worden:

a) Daß selbe ihre Erlagsanbringen klar und deutlich verfassen, und in denselben für wem, oder wider wem das Depositum erlegt werde, ausdrücken, auch in was das Depositum bestehe, und bey den Obligationen, von wem, und auf wessen Namen selbe ausgestellet sind, den Datum, und bey denen Publiken Obligationen den Numerum Obligationis anführen, die hiezu gehörige Cessions- und Erbslegitimations- und Vormerkungsdokumenten spezifiziren, und beschreiben, auch von denen zu depositirenden Pretiosen eine so viel mögliche genaue Beschreibung dem Erlagsanbringen einschalten sollen.

b) Ist das Erlagsanbringen, wie bisher in triplo einzureichen.

c) Da von Seite des Gerichts kein baares Geld fruchtbringend angelegt, sondern das baare Geld also, wie es erlegt wor-

den, anwiederum erfolget wird, so haben diejenigen Deponenten, welche ein zu depositirendes baares Geld fruchtbringlich anlegen wollen, besonders die Gerhaben, Kuratoren, und und Administratoren ein solches fruchtbringend anzulegendes Geld nicht baar zu depositiren, sondern in einem öffentlichen Fond an, und die Obligation zu erlegen.

d) Werden die Deponenten alle erlegende Depositа, wenn sie in baarem Geld oder Bankozetteln, oder mehreren Obligationen bestehen sollten, in verpetschirten Säcken und respektive in einem verpetschirten Papier: bestünden sie aber in Prätiosen, außer einem mehreren Silber: solche in verpetschirten Schachteln zu erlegen haben, massen ein derley Depositum unpetschirt nicht angenommen wird.

§. 689.

§. 90. Wenn nun das Depositum mit allen Erfordernissen zur gerichtlichen Uibernahme versehen ist, wird das Erlagsanbringen sogleich an dem Tag des geschehenen Erlags in dem Exhibitenprotokoll vorgemerket, und von dem Sekretär dahin dekretiret, daß die Depositenkommissarien dessen Erlag in die Depositenkasse zu übernehmen haben; worauf sich dieselben sammt der Parthey zur Depositenkasse begeben, daselbst die Eigenschaft, und Richtigkeit des Depositums untersuchen, das baare Geld verläßlich mit aller Vorsicht zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich ist, das Petschaft der deponirenden Par-

they aufdrücken lassen, und dann nach hergestell-
ter Richtigkeit auf alle drey ihnen zudekretirte An-
bringen den Erlagschein dahin ausfertigen, daß in
selben das Folium, in welchem das Depositum
in dem Protokolle der Depositenkommission ein-
kömmt, nebst dem eigentlichen Betrag, und der
Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrücket
werde: welche Erlagsscheine von beyden Räthen,
und dem Sekretär unterfertiget werden.

§. 190.

§. 91. Die Kommission hält sodann eines von
diesen mit den Erlagsscheinen versehenen Anbrin-
gen zurück, die beyden übrigen aber werden bey
der Rathsversammlung desselben Tags, oder
wenn sie schon geendiget ist, der nächsten Raths-
sitzung unabweichlich überreichet, damit ein Exem-
plar in der Registratur aufbewahret, das andere
aber dem Expeditor übersendet werde, von wel-
chem solches auf Anmelden der Parthey gegen
Entrichtung der Taxe hinaus gegeben wird.

§. 691.

§. 92. Von dem Sekretär wird über das
sammentliche Depositenwesen ein genaues Proto-
koll geführet, in selbes das Datum des beschehe-

nen Depositums, der Namen des Deponentens, die Ursach des Erlags, und wem eigentlich das Depositum gehöre, der Betrag, und die wahre Beschaffenheit des Depositums, und das Datum der wegen der Annahme ergangenen Verordnung eingetragen; doch solle dieses Protokoll von dem Sekretär eigenhändig geführet, und Post, für Post von beyden Räthen nach der ordentlichen Einsicht und befundener Richtigkeit untersuchet werden.

§. 692.

§. 93. In dem Rathsprotokoll wird mit wenigen Worten der Namen desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die anmit erfolgte ordentliche Benehmung eingetragen; bey der Rathsversammlung selbsten aber wird von einem durch das Präsidium hiezu eigens benannten Landrechtsrath ein Register über alle vorkommende Depositа geführet, welches zur Kontrolle des Depositenprotokolls angewendet wird.

§. 693.

§. 94. Wenn nun ein gerichtliches Depositum erfolget werden solle, wird zwar das ordentlich instruirte Erfolglassungsgesuch bey dem Exhibi-

tenprotokoll eingereichet, und nach Maß der übrigen Exhibiten behandelt, auch sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufgenommen; doch wird in dem zu ertheilenden Bescheide dahin Bedacht genommen, daß der Betrag, und die Beschaffenheit jenes Depositums, dessen Erfolglassung bewilliget wird, wohl ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmet werde; dann wird jeder Bescheid über eine Erfolglassungsbewilligung nicht nur allein von dem Sekretär unterfertiget, sondern auch nebst dem von dem Präsidio beygesetzten Vidit mit dem Amtsinsiegel versehen. Dieses erledigte Originalanbringen wird sodann der Parthey ausgehändiget, die sich der Erfolglassung halber bey der Depositenkommission an dem in dem Bescheide bestimmten Orte, Tag, und Stunde einzufinden hat.

§. 694.

§. 95. Die Depositenkommission erhält sogleich eine Abschrift von diesem ertheilten Bescheide, damit sie sich um die der Parthey bestimmte Zeit zu Leistung der Erfolglassung einfinden könne; wo dann der Parthey, die sich mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren hat, auf die legale Originalquittung desjenigen, an den

die Erfolglassung bewilliget worden, das in dem Bescheide ausgedrückte Depositum, sogleich erfolget, die Originalverwilligung aber sammt der Quittung in einem eigenen hiezu bestimmten verschlossenen Kasten bey dem Protokolle aufbewahrt wird.

§. 695.

§. 96. Diese beschehene Erfolglassung wird nebst der Anzeige des Datums der diesfalls ergangenen Verordnung, des Tages, der Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, und zwar mit Berufung auf die erhaltene Quittung in dem Depositenprotokolle angemerket: wobey jede von dem Sekretär diesfalls geschehene Eintragung von beyden Räthen mittels ihrer Fertigung bekräftiget wird.

§. 696.

§. 97. Von der Kommission wird dem Präsidenten am Ende jeden Jahres ein Verzeichniß der im Jahre vorgefallenen Depositen, nnd Erfolglassungen, sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Uibertrag überreichet: welcher dann einem genauen, und verläßlichen Manne auftraget, daß er selbes mit dem Rathsprotokoll, und

dem

dem gemäß §. 93. zu führenden Register zusammenhalte, falls sich aber eine Irrung zeigte, zu deren Aufklärung sogleich das nöthige veranstalte.

§. 697.

§. 98. Wenn aber diesfalls die Richtigkeit befunden wird, bestimmet er einen Tag, und untersuchet mit Beyziehung des Vizepräsidenten den effektiven Stand der Depositenkasse, ob alles auch wirklich vorhanden seye, was in dem überreichten Protokollsextrakte als annoch vorfindig ausgewiesen wird.

§. 698.

§. 99. Ausser deme stehet dem Präsidenten annoch insbesondere bevor, oder es liegt ihm vielmehr ob, den Depositenstand gählings nach seinem Erachten während des Jahrs zu überfallen, und zu erheben, damit bey entdeckender mindesten Gefahr der Umstand sogleich mit denen nöthigen Vorsichten behandelt werden könne.

Erinnerung. Durch eine Höchste Entschliessung ist unterm 9ten Septemb. 1784. in Bezug auf die bey den Landrechten in Deposito liegende Obligationen anbefohlen worden: daß alle bey dem Landrechte bereits depositirte und noch künftig zu depositirende Obligationen jedetzeit mit der Aufschrift; Die-

se Obligation ist als ein Depositum bey den Landrechten übernommen worden, mit Beyrückung der Unterschriften der zwey Depositenkommissarien, und des Depositeninsiegels, bezeichnet werden sollen, so wie hingegen auf jene, welche aus dem Depositum erfolget werden die Bemerkung: Diese Obligation wird hiemit dem N. N. unter heut dato den — -- übergeben, zu stellen seye. Diese Verordnung ist auch, damit sich iedermann für der Einlösung einer Obligation, auf welche die Einlegung nicht aber die Ausfolglassung angemerket ist, hütten solle, durch die Zeitungsblätter kundgemacht worden.

m) **Von dem Benehmen in Abhandlungssachen.**

§. 699.

§. 100. Das Gericht solle mit allmöglicher Aufmerksamkeit beobachten, daß ihm alle Todfälle, aus denen ihr das Amt der Verlassenschafts-Abhandlungspflege erwächst, so geschwind, als möglich bekannt werden; worauf die ungesäumte Verfügung zu Anlegung der gerichtlichen Sperr getroffen werden solle.

§. 700.

§. 101. Der Präsident, oder Vizepräsident solle sodann zu Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft,

so,

so, wie zu Vornehmung der Sperre alsogleich zwey vertraute Gerichtspersonen benennen, die sich am nemlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu verfügen, und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine solche Sperre, oder Untersuchung des Vermögens auser dem Gerichtsort auf einer dem Verstorbenen angehörigen, und der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehenden Realität vorzunehmen wäre, kann der Präsident, oder Vizepräsident entweder ebenfalls Gerichtspersonen abordnen, oder hiezu einen benachbarten Beamten, allenfalls Gerichtsmann durch ein ordentliches Ersuchschreiben, oder Befehl zur Fürkehrung der gerichtlichen Sperr- und Vermögensuntersuchung bestimmen.

§. 701.

§. 102. Diese Untersuchung, die am nemlichen Tage geschieht, wird durch die ernannten Kommissarien jedesmal in Beyseyn zweyer Hausgenossenen, und wenn keine derselben vorhanden sind, zweyer Mitnachbarn als Zeugen unternommen, wobey sich die Gerichtskommissarien auser den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre lediglich folgendermassen verhalten: daß erstens der Tauf- und Zuname des Erblassers, zweytens dessen etwa zurückgelassener Ehegenoß, drittens

dessen hinterlassene Kinder mit Bemerkung ihres Alters, und Aufenthaltsorts, soweit ein, oder anderes sogleich erhoben werden kann, viertens der Umstand, ob ein letzter Wille vorhanden seye, fünftens der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen sie gelassen wird, angemerket, endlich sechstens zum Zeichen des eigeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schicksamen Orte, wo der Erb nicht im geringsten in dem Besitz des Verlassenschaftsvermögen gehinderet wird, das Amtsinsiegel aufgedrücket werde; worüber sodann die Gerichtskommissarien noch am nemlichen Tage die ordentliche Relation verfassen, selbe selbst, nebst denen zugezogenen zweyen Zeugen unterfertigen, und bey dem Exhibitenprotokoll gehörig einreichen sollen.

§. 702.

§. 103. Die Gerichtskommissarien sollen sich bey dieser Gelegenheit bey den Hausleuten, und an anderen dienlichen Orten erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden seye, dann solle unter den Briefschaften des Verstorbenen nachgesuchet, und wenn ein letzter Willen gefunden wird, derselbe erhoben, und der Relation beygeleget werden; auser wenn von den Theilnehmenden auf die alsogleiche Publizirung gedrungen würde, in welchem

Fall

Fall der vorhandene letzte Willen in der Relation angemerket, übrigens aber die Anstalt zu treffen wäre, daß selber dem Präsidenten sogleich bestellet werde. Wenn aber die Kommissarien gegründete Anzeigen erhielten, daß jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so wird in der Relation der Umstand ebenfalls angemerket.

§. 703.

§. 104. Wenn der Verstorbene in kaiserlichen Diensten gestanden, wird von dem Präsidenten derjenigen Stelle, bey der er gedienet hat, die Verfügung getroffen, daß die in der Verlassenschaft etwa befindliche Amtsschriften von eigenen abgeordneten Kommissarien der betreffenden Stelle erhoben, und übernommen werden.

§. 704.

§. 105. Wenn aber kein Vertrauter sich der Verlassenschaft annähme, oder andere Anstände, oder Gefahr zu vermuthen wäre, dann soll die enge Sperre vorgenommen werden.

§. 705.

§. 106. Bey dieser wird die gesammte Verlassenschaft, soweit sie ihrer Natur nach eine

Sper-

Sperre leidet, in ein, oder mehrere Zimmer von allen Seiten wohl versperret, und die Thüren, die einen unmittelbaren Zugang zu sothanen Zimmer haben, mittelst Aufdrückung des Amtssiegels also verwahret, daß niemand ohne Erbrechung in die betreffende Zimmer eingehen könne. Bey diesem Umstande aber sollen die Kommissarien mit besonderer Vorsicht beobachten, daß kein offener, oder verborgener Eingang übersehen, und alles mit Genauigkeit versiegelt werde.

§. 706.

§. 107. Wenn nun die enge Sperre vorgenommen worden, wird selbes in der schriftlichen Relation angezeiget, auch ob eine ziemlich beträchtliche, oder nur geringschätzige Masse vorhanden seye, mit wenigen Worten, und allenfälliger beyläufigen Anführung der Hauptartikel angemerket, damit bey nächster Sitzung, oder (wenn es der Umstand wegen unterwaltender Gefahr am Verzug erforderete) mit ungesaumter Vorberufung der sammentlichen Justizreferenten, und Beyziehung deren eingeschrittenen Gerichtskommissarien, auch auser den gewöhnlichen Sitzungen die Berathschlagung aufgenommen werden möge, was etwa aus der Verlassenschaft zu der Begräbniß des Verstorbenen, oder zum Unterhalte der-

jenigen, die er zu ernähren schuldig, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftstriebes erforderlich, und jenen, welchen die Besorgung des ein, oder anderen oblieget, zu erfolgen seye, auch ob nicht zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung deren in die Sperre genommenen Sachen zu errichten, oder ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, ein oder anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder sonstige rechtliche Vorsehungen zu treffen für nöthig befunden werde.

§. 707.

§. 108. Insgemein wird nur damals die Untersuchung der Verlassenschaft vorgenommen, wenn der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt; auser dem geschieht selbe nur in dem Falle von Amtswegen, wenn die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen Minderjährigkeit, oder anderen Ursachen der freyen Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

§. 708.

§. 109. Der Erb wird zwar zu Errichtung des Inventariums vorgerufen; doch, wenn er hiezu allenfalls nicht erschiene, wird die Errich-

tung nicht gehemmet: auch wird jenen, die an den Verlassenschaftsforderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, zu dieser Errichtung der Zutritt gestattet: doch sollen anbey die Gerichtskommissarien beobachten, daß die Inventur immerhin vor zween vertrauten Hausgenossen, oder Männern der Nachbarschaft als Zeugen vorgenommen werde.

§. 709.

§. 110. Die Gerichtspersonen, die zu Vornehmung der Inventur abgeordnet sind, sollen sich dabey mit allem Fleiß, Achtsamkeit, und Redlichkeit betragen, die Inventur auf keine unnöthige Art verzögeren, und nichts von allen dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwand gefliessentlich auslassen: besonders aber sollen sich dieselbe alles Eigennutzes enthalten; und wird ihnen bey schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmässiger Strafe verboten, sich etwas aus der Verlassenschaft, was es immer seye, zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen würde.

§. 710.

§. 710.

§. 111. Bey Verfassung der Beschreibung solle alle mögliche Verläßlichkeit beobachtet werden; und solle darin alles, was in die Verlassenschaft gehöret, nemlich alle liegende, und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche, und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulden, und Haftungen, sie mögen versicheret, oder unversicheret, verbrieft, oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen, und anderen Schriften, so von einigem Nutzen, oder Bedacht seyn können, klar, und deutlich angemerket werden.

§. 711.

§. 112. Bey allen Fahrnissen muß deren Gattung, Gestalt, Gewicht, Zahl, und Maaß genau beygesetzet, und bey einer jeden Sache durch beeidigte und zu diesem Ende eigends dazu gezogene Kunstverständige der Werth jeder Sache bestimmet, und angesetzet werden: bey denen in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen aber muß nebst der Beschaffenheit auch die Bewändtniß mit selben bemerket werden.

§. 712.

§. 712.

§. 113. Wenn nun das Inventarium errichtet worden, wird selbes von denen Gerichtskommissarien, und denen zugezogenen Kunstverständigen, und Zeugen gefertiget, und mit einem kurzen Begleitungsbericht zum Exhibitenprotokoll abgegeben; wo es sodann bey der Justizsitzung vorgetragen, und nach geschehener Eintragung in das Abhandlungsprotokoll in der Registratur aufbehalten, dem Erben ohne weiteren eine Abschrift hievon zugeschicket, im übrigen aber jedem, dem daran gelegen ist, eine Abschrift hinausgegeben wird.

§. 713.

§. 114. Wenn sich aber die Antretung der Erbschaft verlängerte, und aus der Beschreibung ersehen würde, daß solche Sachen in die gerichtliche Sperre genommen worden, die ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht aufzubewahren sind, werden derley Sachen, ohne die Antretung der Erbschaft zu erwarten, ordentlich geschätzt, dem Meistbietenden verkauft, und das daraus erhaltene baare Geld durch gerichtliche Verwahrung versicheret.

§. 714.

§. 714.

§. 115. Wenn die Feilbietungen gerichtlich vorgenommen werden, werden selbe ebenfalls von zween Gerichtspersonen mit Beyziehung zweyer vertrauten Hausgenossen, oder Nachbarn als Zeugen vorgekehret, wobey man sich nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verhaltet: doch solle hiebey von beyden Gerichtspersonen nach Anleitung des Inventariums das feilgebotene Stück benennet, der Betrag der Schätzung, und dann der Betrag des eingenommenen Kaufschilings angesetzet, die Gelder von dem Gerichtskommissär eingehoben, und nach beendigter Feilbietung mit dem von beyden Gerichtspersonen, und denen Zeugen unterfertigten Protokolle in die gerichtliche Verwahrung abgegeben werden.

§. 715.

§. 116. In folgenden Gegenständen kan das Gericht von Amtswegen in die Verlassenschaftsabhandlung eingehen. Erstens solle gleich nach der Publizirung des lezten Willens, wenn in selbem Vermächtnisse einkommen, die Vorsehung getroffen werden, daß selbes nach Maaße der Landtafel und Fürmerkungspatenten fürgemerket werde. Zweytens: die Vermächtnisse, die Pupillen, oder

Kurandos betreffen, sollen, soweit dieselbe den Landrechten selbst unterstehen, derselben Gerhaben, oder Kuratoren, in Rücksicht auswärtiger Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen dieselbe gehören, mittels Mittheilung des den betreffenden Pupillen angehenden §. des lezten Willens, und mit Benennung des Universalerbens erinnert werden. Drittens: solle nach Verlauf eines Jahres der erklärte Erb vorgerufen, und *a*) für den Fall, daß kein Inventarium errichtet worden wäre, zu Uberreichung einer gewissenhaften eidesstättigen Ausweisung des Betrags der Verlassenschaft angehalten werden, *b*) wenn der Erblasser nebst seinem frey eigenen Vermögen auch Fideikommisse, oder Lehengütter besessen hat, soll zu derselben ordnungsmässigen Absönderung, und rechtlichen Verhandlung fürgeschritten werden, dann *c*) soll der Erbe zu Ausweisung der geschehenen Befolgung des letzten Willens zu dem alleinigen Ende verhalten werden, damit, soweit etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen, oder Kurandos der Landrechte betreffen, wegen deren Berichtigung das Nöthige verfüget werde. Uibrigens wird die Einantwortung an den Erben wegen etwa unberichtigten Legaten nicht gehemmt, wenn der Erb freywillig die Sicherstellung leisten wollte, oder aber sich ausweisen könnte, daß er jedem, der ein Legat zu bekommen, und selbes noch

nicht

nicht erhalten hat, des zu erhaltenden Legats auf jene Art, wie zu Folge der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zugestellet wird, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten verhältnißmässigen Frist nicht angemeldet habe.

§. 716.

§. 117. Der Erbsteuerbetrag wird nach den ohnehin bestehenden Gesetzen bestimmet; jedoch wird vorläufig der Antrag dem Gubernium zu dem Ende überreichet, damit entweder die Bestimmung des Betrages bestättiget, oder im Erforderungsfall eine andere Ausmessung geschehe.

§. 717.

§. 118. Auf die nämliche Art wird der Betrag des Mortuariums von dem Gericht nach denen Gesetzen ausgemessen, zu Eintreibung dessen binnen der Gesetzmässigen Frist, was Rechtens ist, veranstaltet; doch aber mit der Einantwortung nicht eher, als nach Berichtigung des Mortuariums, und der Erbsteuer fürgegangen.

§. 718.

§. 119. Uiber jede Verlassenschaft wird ein ordentliches Protokoll nach anschließigem Formular gleich einer Tabelle geführet, wobey jeder Referent für die genaue Ausfüllung der Tabellen bey den in sein Referat einschlagenden Gegenständen haftet; also zwar: daß er entweder wegen dieser Ausfüllung über die Genauigkeit des Sekretärs stäte Obsorge nehmen, oder sie selbst ausfüllen muß. In dieses Protokoll wird erstens der Namen des Erblassers nebst seinem zur Zeit des Todes bestandenen Karakter; zweytens der Sterbtag, und das Sterbort; drittens der Name des etwa zurückgelassenen Ehegenossen; und viertens der allenfalls rückgelassenen Kinder eingetragen. Auch wird bey jedem Kind das Alter, und der Aufenthaltsort, bey denen Minderjährigen aber sogleich das Folium, an welchem selbe in dem Waisenbuch einkommen, angemerket. Fünftens wird die letztwillige Anordnung, ob es ein geschriebenes Testament, ein geschriebenes Kodizill, oder anderes letztwilliges Geschäft gewesen, auch der Tag der Errichtung, und Publizirung, oder ob deren mehrere vorhanden sind, angemerket. Sechstens wird der Tag der überreichten Erbserklärung eingetragen, und hiebey die Anzeige gemacht, ob selbe aus letztwilligem Geschäfte, oder aus der natür-

türlichen Erbfolge mit oder ohne gebetener gericht-
lichen Beschreibung geschehen seye. Siebentens
wird das Datum der errichteten Inventur; ach-
tens die Ursachen, welche etwa die Beendigung
der Verlassenschaftsabhandlung gehemmet; und
Neuntens der Tag der geschehenen Einantwortung
angemerket, überhaupt aber bey diesem Protokoll
beobachtet, daß, wo sich immer eine Rubrik auf
eine Urkunde, oder auf eine gerichtliche Expedi-
tion beziehet, die in der Registratur vorfindig
ist, sogleich die Bemerkung gemacht werde, in
welchem Faszikul, oder Numer ein oder ande-
res in der Registratur zu erfinden seye. Wobey
sich dann hiewegen jener Sekretär, dem das Prä-
sidium die Führung des Protokolls aufträgt,
dießfalls mit dem Registrator von Zeit zu Zeit
einvernehmen, seine Tabelle in guter Ordnung, und
Genauigkeit halten, und jeder Verlassenschafts-
abhandlung einen abgesönderten Bogen widmen
solle, die dann nach der Ordnung, in der sich die
Todesfälle ergeben haben, numerirt werden. Wie
dann zur Erleichterung der Arbeit, und Beybehal-
tung einer gleichen Forme die Rubriken dießfälli-
ger Bögen in behöriger Größe auf Schreibpapier
allenfalls abdruken zu lassen, dem Präsidenten,
oder Vizepräsidenten überlassen ist.

Formulare

des Verlassenschafts-Abhandlungsprotokolls.

1.	2.	3.
Namen des Erblassers.	Sterbtag, und Ort seines Absterbens.	Namen des rückgelassenen Ehegenossen.
4.	**5.**	**6.**
Namen der rückgelassenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Uiberreichte Erbserklärung.
7.	**8.**	**9.**
Datum der errichteten Inventur.	Ursachen der gehemmten Verlassenschafts Berichtigung.	Einantwortung.

n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

§. 719.

§. 120. Die Aufsicht auf die Person, und das Vermögen der Minderjährigen, die der Gerichtbarkeit der K. K. Landrechte unterstehen, wie auch auf das Vermögen derjenigen obschon Groß-

jäh-

jährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, stehet in Pupillarangelegenheiten ganz der Justizabtheilung zu.

§. 720.

§. 121. Sobald demnach ein Pupillar vorkömmt, wird sogleich der Tauf- und Zuname desselben in ein eigenes Protokoll eingetragen, also zwar, daß jene Pupillen, die ein gemeinsammes unzertheiltes Vermögen besitzen, auf dem nämlichen Folio zusammengesezet, denen übrigen aber jedem ein besonderes Blatt des Protokolls gewidmet werde.

§. 721.

§. 122. Hierauf wird alsogleich ein vertrauter, bescheidener, und wohlgesitteter Mann zum Gerhaben, oder bey denen Kuranden zum Kurator benennet: wobey in Rücksicht der Vergehrhabung nach Vorschrift der dießfalls bestehenden Gesetze fürgegangen wird.

§. 722.

§. 123. Nachdem nun dieses geschehen, wird das dem Pupillen angehörige Vermögen stand-

haft erhoben, und ebenfalls zum Protokoll genommen bey jedem aber geſorget, daß ſelbes nach Vorſchrift der Geſetze ſichergeſtellt, die Schuldbrief, und Pretioſa aber ſogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden; daher bey jedem auffallenden Zweifel der Gerhab vorgerufen, die Beſchaffenheit aufgeklärt, über die nöthige Vorſehung die Berathſchlagung aufgenommen, und dem Gerhaben die nöthige Weiſung gegeben wird.

§. 723.

§. 124. Wenn ein Pupill einen Dienſt antreten, ſeinen Aufenthaltsort, oder wohl gar ſeinen Stand verändern wollte, ſollte von dem Gerhaben die Anzeige gemacht, und die gerichtliche Bewilligung eingehollet werden; worüber ſodann von dem Gericht die ſtandhafte Unterſuchung gepflogen, und mit väterlicher Aufmerkſamkeit jenes, was dem Beſten des Pupillens angemeſſen befunden wird, vorgekehret wird.

§. 724.

§. 125. Bey herannahender Großjährigkeit des Pupillen wird drey Monate vor Eintretung derſelben der Gerhab vor Gericht gefodert, und

gewissenhaft vernommen, ob der Pupill also beschaffen seye, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne; findet der Gerhab dagegen kein Bedenken, so wird dessen Aeusserung zum Protokoll genommen. Wenn nun dieses geschehen, wird der Pupill auf sein Anlangen ohne weiteren gegen Beybringung des Taufscheins mit dem Tage des erreichten Alters der Großjährigkeit für großjährig erkläret, und dem Gerhab durch Dekret die Entlassung von seiner Gerhabschaft mit dem Beysatz bedeutet, daß er binnen einer verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe; eben so wird dem großjährig gewordenen Mündel bedeutet, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne; wobey jedesmal von dem Gerhaben die Schlußrechnung abgeforderet, berichtiget, und nach selber, wenn mehrere Pupillen vorhanden, die Abtheilung des Vermögens, ansonst aber so, wie nach berichtigter Abtheilung die Uibergabe vorgenommen wird; doch wird in jedem Falle eine Uibergabsurkunde aufgesetzet, in selbe alles, was der Gerhab an Schuldbriefen, Pretiosen, Realitäten, Vorräthen, baaren Gelde, oder sonstigen Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, diese Urkunde von dem Mündel, dem Gerhaben, nebst zween Zeugen gefertiget, und dann dem Gerichte der Ordnung nach eingeleget.

§. 725.

§. 126. Wenn aber der Gerhab durch gründliche Anstände erweiset, daß der Mündel zur Erlangung der Großjährigkeit unfähig seye; dann wird der Mündel ebenfalls vor Gericht berufen, über die Anschuldigung vernommen, und wenn er hierüber keine gegründete Rechtfertigung beybrächte, durch ein öffentliches Edikt kundgemacht daß dem N., obwohl er die Jahre der Großjährigkeit erreichet, die freye Verwaltung seines Vermögens einzuräumen, von Seite des Gerichts nicht befunden worden, daher er nach den Rechten der Mündel noch ferners anzusehen seye: worauf sodann die Gerhabschaft nach denen bestehenden Gesetzen weitershin fortgesetzet wird.

§. 726.

§. 127. Endlich wird auch ein Waisenprotokoll nach anschlüssiger Form geführet, und in selbes 1tens der Namen des Pupillens, oder Kuranden nebst Bemerkung seines Alters eingetragen; 2tens der Namen des Gerhabens, Kurators, oder Administrators bemerket; 3tens der Aufenthaltsort, und die Erziehungsart des Mündels angeführet; 4ten das Vermögen des Mündels mit Beysetzung dessen Beschaffenheit, und

wo-

woher es dem Pupillen zugeflossen, in kürze angedeutet, auch die Urkunden, in deren dessen mehrere Aufklärung zu erheben ist, angeführet. 5tens wird von Jahr zu Jahr angemerket, ob, und an welchem Tag sich der Gerhab über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe, 6tens werden alle Konsense, die währender Minderjährigkeit in Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit ausgefallen sind, eingetragen. 7tens Wird die Vermögensabtheilung bey jenen Mündeln, die ein gemeinsames Vermögen besitzen, angemerket; 8tens die Erlöschung der Gerhabschaft eingetragen, und bey dieser Gelegenheit die Uibergabsurkunde angeführet, dann 9tens die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit zu gelangen, bemerket. Uibrigens wenn man sich in diesem Protokoll auf eine Urkunde beruft, wird auch sogleich die Stelle, wo selbe in der Registratur zu finden ist, angedeutet; dahero sich der Rathsprotokollist von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einvernehmen, und die Ordnung, und Genauigkeit bey Führung des Protokolls besonders beobachten solle: wie dann dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten überlassen wird, zur Erleichterung der Arbeit, und Beybehaltung einer gleichen Form die Rubriken diesfälliger Bögen allenfalls auf Schreibpapier drucken lassen. Dieses Protokoll, oder Tabelle wird so-

dann

dann mit Ende jeden Jahres dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten, damit er von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Kenntniß nehme, zur Einsicht vorgeleget.

Formulare

des Protokolls in Waisensachen.

1.	2.	3.
Namen des Mündels oder Kurandeu.	Dessen Gerhab, Kurator, Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels und dessen Erziehungsart.
4.	**5.**	**6.**
Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit vorgefallene Konsense.
7.	**8.**	**9.**
Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Gerhabschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

o) Von dem Benehmen in Rechnungssachen.

§. 727.

§. 128. Jedes Geschäft worüber Rechnung geleget wird, auch jeder Rechnungsleger wird in einem eigenen Protokolle angemerket, damit man aus selben ersehe, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimmten Zeit geleget werde; massen saumige Rechnungsleger mit Auffetzung einer gemessenen Frist, und wenn diese fruchtlos verflieffete, durch Pönfälle, und andere wirksame Zwangsmittel zu betreiben sind.

§. 728.

§. 129. An den Präsidenten, oder Vizepräsidenten beruhet es für jeden Rechnungsleger einen Referenten zu benennen, der mit nöthiger Aufmerksamkeit sowohl wegen Legung, als wegen Erledigung der Rechnung die nöthige Vorkehrung treffe.

§. 729.

§. 130. Wenn nun die Rechnung in gehöriger Zeit, oder auf erfolgte Betreibung bey dem Exhibitenprotokoll eingereichet worden, wird dieselbe mit der Auflage, daß hierüber binnen 14

Tä-

Tägen die Erinnerungen zu erstatten seyen, dem Raitoffizianten übergeben.

§. 730.

§. 131. Dieser hat die Rechnung und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhilfnehmung der sammentlichen Abhandlungsakten, und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entstanden, auser dem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung mit aller Genau- und Aufmerksamkeit zu durchgehen, *a*) ob in dem Empfang nichts ausgelassen: *b*) ob die Interessen oder sonstige jährliche Einkünfte genau aufeinander folgen, und nichts übergangen worden: *c*) ob die Ausgaben mit denen behörigen Scheinen belegt seyen: *d*) ob nicht der Gerhab mit Eigenmächtigkeit fürgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig seye: *e*) ob in der Kalkulation keine Irrung vorgegangen seye: *f*) und ob endlich der Rechnungsleger den Raitrest in der gesetzmäßigen Sicherheit ausgewiesen habe. Alle diese Umstände, und zwar jeder insonderheit solle von dem Raitoffizianten mittels eines besonderen Numer bemerket, und diese Erinnerungen unter seiner Fertigung bey dem Exhibitenprotokoll eingereichet werden.

§. 731.

§. 731.

§. 132. Doch soll der Raitoffiziant beobachten, daß mit keiner übertriebenen Strenge fürgegangen, und Ausstellungen nicht zur Chikane gemacht werden; auch daß die an Händen lassende Verbesserungen nicht ideal, sondern standhaft, und der Möglichkeit gemäß seyen.

§. 732.

§. 133. Der Referent soll nun diese Erinnerungen, sobald er selbe sammt der Rechnung erhaltet, durchgehen, sich der Richtigkeit durch Einsehung der Rechnung versicheren, und dann sein Referat hierüber nebst den ihm etwa selbst aufgefallenen Anmerkungen verfassen; worauf endlich das Formulare, nach welchen er die Mängel abzufassen gedenket, vorgetragen wird.

§. 733.

§. 134. Sollte eine Erinnerung des Raitoffiziantens eine nähere Aufklärung erforderen, so wird zu Berathschlagung der in die Erinnerung eingeschrittene Raitoffiziant zur Auskunft beygezogen:

§. 734.

§. 135. Wenn der Raitoffiziant wichtige Anstände übergangen hätte, die der Referent mit Grund entdeckte, ist dem Präsident, oder Vizepräsidenten die Sache anzuzeigen, damit derselbe zu mehrerer Genauigkeit verhalten werde.

§. 735.

§. 136. Uiber das Referat wird die ordentliche Berathschlagung aufgenommen, und hieben ob die Rechnung ohne weiteren zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel zu stellen seyen, untersuchet, welcher Umstand entweder in Ertheilung des Absolutoriums, oder in Zufertigung der Mängel bemerket wird.

§. 736.

§. 137. Diese Mängel werden binnen der gesetzmäßigen Frist von dem Rechnungsleger erläutert, diese Erläuterung bey der Justizabtheilung beurtheilet, und wenn sie standhaft befunden würde, die vorigen Mängel aufgehoben, oder nach Umständen abgeändert. Wenn aber die Rechtfer-

tigung nicht standhaft befunden würde, werden dem Rechnungsführer in der Erledigung die denen Rechten angemessene Aufträge gemacht, in denen zugleich die zu deren Befolgung verhältnißmässige Frist bestimmet, diese in dem Protokoll angemerket, und nicht nur die weitere Betreibung, sondern auch überhaupt mit allem Ernst besorget wird, daß die Befolgung dieser gerichtlichen Aufträge mit allem Nachdruck beobachtet werde.

§. 737.

§. 138. Sollte aber der Rechnungsleger über die eingeschrittenen Mängel die vollständige Befolgung ausgewiesen haben, dann wird demselben das Absolutorium ertheilet, bis dahin aber die Rechnungen bey der Justizabtheilung aufgehoben.

§. 738.

§. 139. Sobald die Gerhabschaft Kuratel, oder Administration beendiget ist, kann derjenige, über dessen Vermögen die Rechnung geleget worden, oder auch dessen Erb die Rechnungen zu sich nehmen, welche demselben nach Beobachtung der Vorsicht, daß die Rechnungen genau beschrieben, über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfasset, und dann über den Empfang

eine Quittung ausgestellet werde, auch ohne allen Anstand erfolget werden.

§. 739.

§. 140. Dann wird ein umständliches Protokoll über die vorgefallenen Rechnungen geführet, und in selbes 1tens der Name des Rechnungslegers, und der Gegenstand der Rechnung; 2tens die allenfalls geschehene Betreibung, und hiezu angewendete Mittel; 3tens der Tag der gelegten Rechnung; 4tens der Tag der Uibergab an den Raitoffizianten zur Bearbeitung; 5tens der Tag der von dem Raitoffizianten übergebenen Erinnerungen; 6tens der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel; 7tens der Tag der darüber erfolgten Erläuterung; 8tens die besonderen Umstände, welche die Ertheilung des Absolutoriums hemmen; 9tens der Tag des ertheilten Absolutoriums; und endlich 10tens der Tag der an die Partheyen geschehenen Erfolglassung der Rechnungen eingetragen. Jeder Rechnung aber wird ein eigener Bogen gewidmet, und dieses Protokoll mit Ende jeden Jahrs abgeschlossen, sonach für das folgende Jahr ein neues Protokoll aufgenommen. Wenn man sich aber in diesem Protokoll auf eine Urkunde beruft, wird sogleich angemerket, in welchem Faszikel, und Numer der Registra-

tur die betreffende Urkunde zu erfinden seye; daher sich der Rathsprotokollist mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau, und umständlich geführet werde. Wobey jedoch dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten überlassen wird, zur Erleichterung der Arbeit, und Beybehaltung eines gleichen Formals die Rubriken dieser Protokollen auf Schreibpapier an gehöriger Größe allenfalls drucken zu lassen.

Formulare

des Protokolls über Rechnungsgeschäfte.

1.	2.	3.
Namen des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung, oder Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.

4.	5.	6.
Tag der dem Raitoffizianten zugestellten Rechnung.	Tag der von dem Raitoffiziantē über die Rechnung erfolgten Aeusserung.	Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel.

7.	8.	9.
Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.

10.
An die Partheyen erfolgte Extradirung der Rechnung.

p) Von Führung des Protokolls.

§. 740.

§. 141. Alle Gegenstände welche in einer Rathssitzung vorkomen, werden in ein ordentliches Protokoll, das in halbbrüchigen Bögen bestehet, genau aufgenommen, und in selbes *a*) der Gegenstand der Berathschlagung, *b*) die Partheyen, welche der Gegenstand betroffen, *c*) die Meinungen der Räthe, samt ihren Beweggründen, und *d*) das Konklusum deutlich eingetragen.

§. 741.

§. 142. Es wird der Gegenstand der Berathschlagung zwar genau, jedoch so kurz als möglich (sonderbar in jenen Fällen) eingetragen, wo in dem Votum des Referenten gemäß §. 35 der Auszug des Exhibitums vorkommt; wenn man nur in dem Protokoll ersehen kann, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streitsache geführet worden seye, wobey dann der Protokolist den Exhibitennumerum und die betreffende Partheyen zur Seite anzumerken hat.

§. 742.

§. 143. Der Referent wird in dem Protokoll genau angemerket, und seine Meinung zwar in soweit angeführet, damit man wisse, wohin selbe abgegangen seye: das Votum aber bedarf keiner Zergliederung, und ist sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berüfen, welches in der Registratur nach jener Reihe der Numern aufbewahret wird, so die Exhibita in dem Exhibitenprotokoll erhalten haben.

§. 743.

§. 144. Wenn einige Räthe sich mit einer vorgehenden Meinung vereinet, und nichts Neues beygebracht haben, kann lediglich die geschehene Einverstehung bemerket werden: wenn sie aber neue Beweggründe angeführt haben, sollen dieselbe in Kürze eingetragen, und wenn sie eine abgesonderte Meinung geführet hätten, dieselbe samt den Beweggründen genau, und deutlich angemerket werden.

§. 744.

§. 145. Das Konklusum wird in das Protokoll von Wort zu Wort eingetragen.

§. 745.

§. 745.

§. 146. Das Protokoll der Rathssitzung wird so geschwind, als möglich, zu Stande gebracht, und hiezu dem Protokolliſten die Vota der Referenten alsogleich übergeben. Doch wird dem Protokolliſten nicht gestattet, Aktenstücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern, wenn ihm die Einsehung ein, oder des anderen unentbehrlich wäre, ist ihm erlaubt selbe noch am nämlichen Tage in der Kanzley, oder Registratur einzusehen, um sich hieraus die zu seinem Protokoll nöthige Anmerkungen verfassen zu können.

§. 746.

§. 147. Dieses Protokoll wird in abgesönderten Sessionsbögen geführet, alltäglich abgeschlossen, am Ende jeden Monats sowohl von der allgemeinen Rathsversammlung, als Justizabtheilung vereint nach dem Lauf der Tägē zusamengebunden, und wie es zu Standen gebracht wird, dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten ungesäumt zugeschiket, damit beyde immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben mögen: von denen sodann die geschehene Einsicht durch Beysetzung des Vidit bestättiget wird.

q) Von Expedirung des Konklusums.

§. 747.

§. 148. Wenn das Konklusum auf einen an die Appellationsstelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251. §. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthey beruhet, wird die Expedition von dem Referenten selbst, ausser deme aber von dem Sekretär besorget.

§. 748.

§. 149. Sobald demnach das Konklusum gefasset worden, wird dem Sekretär der schriftliche Aufsatz des Formalis übergeben, von welchem selbes nach Beschaffenheit der Umstände in die gehörige Form eingekleidet wird. Diese Expedition wird von dem Sekrätär auf einem halbgebrochenem Bogen verfasset, und im Eingang dieses Bogens jedesmal der Exhibitennumer, zu dem die Expedition gehört, angemerket.

§. 749.

§. 150. Die Expeditionen werden von dem Sekretär sogleich in der Rathssitzung, in so weit

es

es thunlich, und seine Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, verfasset, die erübrigende aber des Nachmittags der fürgewesenen Rathssitzung in dem Amtsorte vollendet; massen ihm ohne wichtige Ursachen Akten mit sich nach Hause zu nehmen nicht gestattet wird. Sollten sich aber die Geschäfte zu sehr häufen, und Fälle vorkommen, wo es lediglich um Uibertragung des Referenten Aufsatzes in die der Expedition angemessene Einkleidung beruhete, dann wird ihm ein, oder andere Registratursperson zu Beförderung der Arbeit dermassen zugegeben, daß sich jedoch der Sekretär dieser Erlaubniß nur damals bedienen könne, wenn er wegen Menge der Expeditionen dieselbe insgesamt am nämlichen Tage nicht vollenden könnte. Wenn aber auch mit dieser Hilfe die sämtlichen Expeditionen nicht könnten zu Stande gebracht werden, dann kann der Sekretär die Expeditionen mit Zuhilfnehmung der Votorum der Referenten und im Fall der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst mit möglichster Beförderung in seinem Wohnort bearbeiten.

§. 750.

§. 151. Wenn nun die Expedition verfast ist, wird selbe dem Referenten verschlossener zugesendet, hiebey aber der Referats- und respective Ent- Entwurfsbogen beygeleget, damit der Rath die

genaue Uibereinſtimmung der Expedition mit dem Konklusum erſehen könne.

§. 751.

§. 152. Dieſe Expedition wird von dem Rath genau durchleſen, und hiebey beobachtet, ob ſie in dem Ausdruk mit Deutlichkeit, und Anſtand verfaſſet, und mit dem Konklusum vollkommen übereinſtimmend ſeyn; hierauf das Bedenkliche verbeſſert, und zur Seite mit ſeinem Namen unterzeichnet.

§. 752.

§. 153. Hierauf werden die Expeditionen von von dem Referenten dem eingeſchrittenen Präſidio zugeſchicket, welches ſie abermals durchgehet, die ihme etwa auffallende Bedenken von minderer Wichtigkeit behebet, und dann mit dem Expediater bezeichnet: ſollten ihme aber wichtige Anſtände auffallen, dann kann er die Expedition zurückhalten, und ſelbe mit ſeinen Anſtänden bey der nächſten Rathsſitzung vortragen, auf daß bey verſammleter Sitzung über das Journale der Expedition, jedoch ohne in dem Weſentlichen des vorigen Konklusums etwas abzuändern, die Berathſchlagung aufgenommen, und hierauf die Expedition alſogleich vorgenommen werden könne; worauf

auf dann ohne eine neuerliche Konkludirung von dem Sekretär zur Seite das in pleno Consilii adjustirt, angemerket, von dem Präsidium aber noch währender Rathssitzung das Expediatur beygesetzet wird.

§. 753.

§. 154. Alles, was von den kais. königl. Landrechten an das Appellazions- oder Revisionsgericht ergehet, wird in Gestalt eines ordentlichen Berichts verfasset, von aussen die Rubrik der Partheyen, und der kürzeste Inhalt des Gegenstandes berühret, und sodann nebst Anmerkung der bey der Berathschlagung anwesend gewesenen Räthen von dem Vizepräsidenten, und dem Referenten unterfertiget.

§. 754.

§. 155. Wenn aber etwas an solche landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen ergehet, denen die Landrechte nicht untergeordnet sind, wird selbes durch Präsidialnoten eingeleitet, die der Präsident allein unterfertiget.

§. 755.

§. 755.

§. 156. Wenn etwas an Gerichte, und Obrigkeiten ergehet, die nicht Landesfürstlich, und den Landrechten nicht untergeordnet sind, wird selbes in Form eines Ersuchschreibens eingekleidet, und von dem Vizepräsidenten, und dem Sekretär unterfertiget. Auch wird die den Landrechten ohnehin vorbehaltene unmittelbare Korrespondenz mit den Kreisämtern nicht nur beybehalten, sondern es ist auch den Kreisämtern durch ihre Behörde aufgetragen worden, den Landrechten zum Behuf der Justizpflege mit allem Eifer hilfliche Hand zu bieten, und in den Geschäften, in welchen sie von den Landrechten angegangen werden, die nöthigen Aeusserungen, und Auskünfte zu erstatten; welche Korrespondenz mit den Kreisämtern sowohl, als mit den Magistraten, und Gerichtsbarkeiten nach Vorschrift durch Insinuaten gepflogen wird.

§. 756.

§. 157. Alle Expeditionen, die an untergeordnete Partheyen, oder Aemter ergehen, werden unter der Fertigung des Präsidenten, oder Vizepräsidentens, und des Sekretärs mittels Befehls erlassen.

§. 757.

§. 757.

§. 158. Alle Rathschläge, die keine ordentliche Urtheile sind, werden auf den Rücken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, unter der alleinigen Fertigung des Sekretärs aufgeschrieben, nur das hiebey der 352. §. der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdrückung des Amtsinsiegels beobachtet wird.

§. 758.

§. 159. Alle Urtheile werden von dem Präsidenten und einem Sekretär unterfertiget, und in gleicher Form über die Inzidenzstreite, und über die Hauptsachen, über mündlich- oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Kontumaz geschöpfet. Es höret daher aller Unterscheid der Benennungen in Abschieden, Verlässen, Relationsausschlägen u. d. gl. auf, auch wird der allgemeine Ausdruck Urtheil angenommen, und selbes nach anschlüssigem Formulare verfasset.

Formular eines Urtheils.

Von den K. K. Landrechten zu Graz wird in der Rechtssache des Georg N. Klägers Eines; wieder Herrn Peter v. N. be-

Kla-

klagten andern Theils wegen deren von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über die unterm 20ten May 1784 inrotulirte Akten zu Recht erkennet. Der Herr Peter v. N. sey dem Georg N. die in dessen unterm 10ten Jenner 1784. überreichten Klage angesprochene 1000 fl. nur damal zu bezalen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermögete, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe: zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus den in seiner Einrede namhaft gemachten Zeugen mit Hinweglassung des Wenzel N. den Michael N. Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weißartikeln mit Hinweglassung des 3ten und 5ten Artikels, über den 1ten, 2ten, 4ten und 6ten Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm Hrn. Peter v. N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerete, diesen Beweis vor Verlauf des 18ten Tags, vom Tage der an ihn beschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, so gewis anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn soll. Endlichen ꝛc.

Hier am Ende wird in Rücksicht der Gerichtskösten, ob selbe von einen Theil zu ersetzen, oder zu kompensiren sind, die Erwehnung gemacht.

§. 756.

§. 157. Die Edikte, welche zu Folge der Gerichtsordnung ausgefertiget werden, sind 1tens die Konvokationsedikte bey denen zu eröfnen bewilligten Konkursen. 2tens Die Feilbietungsedikte. 3tens Die Vorrufungsedikte eines Beklagten, der auser den kais. königl. Erblanden wohnet, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Nachdem nun die Konvokations- und Vorrufungsedikte in ihrem inneren wenige Verschiedenheit haben, und nur bey ersteren der Name des Verschuldeten, bey letzteren aber der Name des vorgerufenen Klägers, des Gegenstandes der Klage, und des aufgestellten Vertreters sich änderet, als werden zu Erspahrung der Schreiberey gedruckte Formularien, und zwar nach dem anschliessigen Formulare beygeschaffet, und in selbe nur die nöthigen jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Einschaltungen besorget. Der Sekretär kann sodann nur ein solches gedrucktes Formular in die Hand nehmen, und mittels der konkludirten Einschaltungen die Expedition entwerfen; die sodann nach der

Ord-

Ordnung, welche den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, adjustiret wird.

Formular des Konvokationsedikts.

Von den K. K. Landrechten zu Graz wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht.

Es seye von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte im Lande N. befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des N. gewilliger worden. Daher werde jedermann, der an erst gedachten Verschulderen eine Foderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis — — die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider N.N. als Vertretern der — — Konkursmasse bey diesen K. K. Landrechten zu Graz also gewis einzureichen, und in dieser nicht nur die Richrigkeit dieser Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfliessung des erst bestimmten Tags niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemelder haben,

in

in Rücksicht des gesammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahm auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu forderen hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des Verschulderen vorgemerket wären, also, daß derley Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen ansonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird, denn hierinnen bestehet das für die kais. königl. Erblande bestimmte Gesetz. Gegeben in der Stadt — — den

Formulare des Vorrufungsedikts eines Beklagten.

In Folge des 391. §. der Gerichtsordnung.

Von den K. K. Landrechten zu Graz dem N. mittels gegenwärtigen Edikts anmit zu erinneren,

Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der N. wegen — — Klage angebracht, und um die der Gerechtigkeit angemessene richterliche Hilfe gebeten: Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsorte, allenfalls Abwesenheit von den K. K. Erblanden ihm N. den hierortigen Hof, und Gerichtsadvokaten N. zur Vertretung auf dessen Gefahr und Unkösten als Kuratorn bestellet hat, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Maaß der für die K. K. Erblanden gesetzmässig bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführet, sonach entschieden werden wird.

Als werde derselbe dessen anmit zu dem Ende erinneret, damit er allenfalls in rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu lassen, oder einen anderen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gericht namhaft zu machen, und überhaupt in jene rechtliche ordnungsmässige Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsaumung entstehende Folgen selbst beyzumessen haben würde; denn hierinnen bestehet das für die K. K. Erblande bestimmte Gesetz. Gegeben in der Stadt — — den

§. 760.

§. 161. Die Feilbietungsedikte aber werden von dem Sekretär bey jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfang entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form, in der Kanzley expediret, weil in selben nächst der weitläufigeren Beschreibung des Gegenstandes der Feilbietung, auch nach Vorschrift der Gerichtsordnung, welche genauest zu beobachten ist, mehrere Umstände enthalten sind.

§. 761.

§. 162. Alle Edikten werden von dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten, und zweyen Räthen unterfertiget, an jenem Orte, wo es derzeit gewöhnlich gewesen, aufgeschlagen, und also so oftmal expediret, als oft die Afigirung geschehen solle. Wobey noch zu beobachten kömmt, daß jedes Edikt denen öffentlichen Zeitungsblättern zu dreyen verschiedenen malen einverleibet werde.

§. 762.

§. 163. Die Expedition aber sobald sie adjustiret ist, wird mit möglicher Beförderung dem Expeditor geschicket.

r) Von Ausfertigung, und Zustellung der Expeditionen.

§. 763.

§. 164. Wenn nun der Expeditor die von dem Präsidio adjustirte Expedition erhält, soll er sogleich den Tag, an dem sie zur Expedition gekommen, zur Seite bemerken, und sich mit dem Taxator zu dem Ende einverstehen, auf daß der Betrag der Gerichtstaxen, welche nach Vorschrift der Taxordnung zu entrichten sind, zur Seite angemerket werde.

§. 764.

§. 165. Wenn aber der Expeditor bey der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anstand fände, solle er selbe dem Taxator eröfnen, und beede den Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte zu beheben besorgt seyn. Wenn sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen könnten, kann der Anstand bey der Kammer, wohin alle der Taxen halber sich ergebende Anstände gehören, zur Entscheidung angezeiget werden.

§. 765.

§. 765.

§. 166. Dem Expeditor stehet die Obsicht zu, daß in der Kanzley die Ausfertigung der Expeditionen beförderet werde: wozu die Kanzlisten sich täglich des Morgens von 8 bis 12 Uhr, dann des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzley einfinden, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede besorgen sollen. Nur an Feyertägen ist genug, wenn deren drey in der Kanzley erscheinen, welche nach Anweisung des Expeditors abzuwechseln haben. Endlich bey fürwährendem Rath sollen immer zween Kanzlisten, bey vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, auch durch längere Zeit über die vorgeschriebene Stunden in der Kanzley verbleiben, und sich wegen der Abwechslung bey dieser anhaltenden Arbeit auf die Anleitung des Expeditors zu verwenden haben.

§. 766.

§. 167. Wenn die Expedition abgeschrieben worden, wird sogleich bey jenen Stücken, welche von dem Referenten selbst nach Vorschrift §. 148. verfasset worden, oder auch ordentliche Sentenzen sind, zwischen dem betreffenden Kanzlisten, und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen

Stücken aber zwischen dem Kanzlisten, und einem Registranten das Konzept mit der Abschrift kollationiret, die etwa eingeschlichene Schreibfehler alsogleich verbesseret, und zum Zeichen der geschehenen Kollationirung die Abschrift am Rande des Papiers mit dem Buchstab C. bezeichnet.

§. 767.

§. 168. Endlich solle der Expeditor beobachten, daß die Expeditionen nach Vorschrift §. 154. u. f. f. unterzeichnet werden.

§. 768.

§. 169. Sobald die Expedition kollationiret worden, wird das Konzept in der Registratur zurückgehalten, und wenn der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdiener angesagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerket worden, daselbst zurückgelegt.

§. 769.

§. 170. Der Expeditor solle dem beeidigten Gerichtsdiener täglich auf einem halbgebrochenen Bogen das Verzeichniß deren ihm zur Zustellung übergebenen Stüken einhändigen, in diesem bloß

den Namen der Expedition, und an wen sie gehöre, bemerken, der Gerichtsdiener aber die Zustellung auf folgende Art besorgen: *a*) daß er jenes, was an eine dortländige Stelle gelangt, lediglich bey dem Exhibitenprotokoll der betreffenden Stelle einreiche: *b*) daß er sich über jenes, was ausser Land gehet, und der Post aufgegeben wird, einen Amtsschein ausstellen lasse; *c*) daß er jenes, was an eine Parthey gelanget, nach Vorschrift des 36ten Kapitels der Gerichtsordnung zustelle, und sich auf seinem Tagzettel bey dem Numer der betreffenden Expedition die geschehene Zustellung mittels blosser Zuschreibung des Namens von demjenigen eigenhändig bestättigen lasse, dem er die Expedition eingehändiget hat.

§. 770.

§. 171. Jeder Gerichtsdiener solle sich sodann bey dem Expeditor am folgenden Tage in Rücksicht der geschehenen Zustellung ausweisen, und wenn eine Zustellung unterblieben wäre, sich über die Ursache rechtfertigen; worauf dann der Expeditor die rückständige Zustellung auf das folgende Tagzettel übertragen, und anbey besorgen solle, daß bey den zugestellten Expeditionen durch die Registranten der Tag der geschehenen Zustellung angemerket, die dem Gerichtsdiener behändigte

Tagzettel aber in der Registratur aufbewahret werden.

§. 771.

§. 172. Der Expeditor solle die Arbeit mit einer Gleichheit, und stäter Abwechslung unter den angestellten mehreren Gerichtsdienern also vertheilen, daß sowohl die Rathssitzungen, so lang selbe dauren, jedesmal mit einem Gerichtsdiener auser der Rathsstube versehen, als auch die Zusendungen an den Präsidenten, die Räthe, und das Expedit besorget, dann die Aufgebung, und Uibernahm auf der Post, wie auch überhaupt alle Zustellungen mit möglichster Beförderung berichtiget werden.

s) Von Aufbewahrung der Akten, und eigentlichen Bestehen der Registratur.

§. 772.

§. 173. Alle Registratursakten werden in abgetheilten Faszikeln in Folio in der Registratur bewahret; diese Faszikeln werden nach den Materien eingetheilet, jedes Stück aber, das aufbehalten wird, von aussen mit dem Numer jenes Faszikels, zu dem es gehöret, und mit dem Numer,

mer, nach welchem es insothanen Faszikel einzulegen ist, bezeichnet. Wenn aber ein zurückbehaltenes Exhibitum mehrere Beylagen enthält, wird jede Beylage mit dem nemlichen Numer, der dem Exhibitum eigen ist, zu dem es gehört, bezeichnet, und dann auf dem Haupterhibitum die Zahl der sich dabey befindlichen Beylagen angemerket.

§. 773.

§. 174. Die Vota der Referenten, und die Expeditionen werden blos nach den Numern gelegt, welche die Exhibita in dem Exhibitenprotokoll haben, und solle nach jedem Votirbogen sogleich der dazu gehörige Bogen der Expedition beygeschlossen werden. Alle übrigen Registraturs-akten werden in die Faszikeln nach Ordnung der Zeit, wie nemlich dieselbe vorkommen, eingeschlossen.

§. 774.

§. 175. Bevor ein Faszikel zu einer unbequemen Größe anwächst, wird er in mehrere Faszikeln abgetheilt, der nemliche Numer des Faszikuls beybehalten, und, von welchem Numer bis zu welchem der Faszikel die Akta enthalte, nur von aussen angemerket.

§. 775.

§. 176. Es wird auch ein eigenes Buch, in welches alle Generalien, und Normalien eingetragen werden, mit einem genauen Register geführet, in dem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung eingetragen wird. Für die übrigen Registratursakten aber ist nur ein einziges Repertorium bestimmt, in das sowohl der Namen beyder Partheyen, welche die Akten betreffen, als auch der Gegenstand des Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung eingetragen wird. Wenn sich auf eine Parthey, oder ein Geschäft mehrere Registratursakten beziehen, werden zu dieser Parthey, oder zu dem betreffenden Gegenstande des Geschäfts alle Numern der Registratursakten, die dahin gehören, in stäter Fortsetzung beygefüget, und daher bey jeder Rubrik der erforderliche Raum gelassen, damit die sammentlichen Numern dahin nachgetragen werden können. Damit aber dieses Repertorium nicht zu einer unbeweglichen Größe anwachsen könne, werden jedem Buchstaben zwey abgesönderte Ternionen, und zwar einem derselben die Eintragung nach dem Namen der eingeschrittenen Parthey, dem anderen aber die Eintragung des Gegenstandes des Geschäfts gewidmet.

§. 776.

§. 776.

§. 177. Niemanden wird ohne ausdrücklichen Vorwissen oder Bewilligung ein Aktenstück aus der Registratur erfolget, ausgenommen dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten, welche dieselben ohne weiteren auf Verlangen erhalten können; denen Räthen aber werden nur jene Akten, die in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur auf Verlangen verabfolget.

§. 777.

§. 178. Sobald ein Aktenstück aus der Registratur dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten, oder einem Rath erfolget wird, soll in dem Faszikel, aus dem die Erfolglassung geschieht, sogleich ein eigener Bogen eingelegt, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen, und an welchem Tag die Erfolglassung geschehen seye: welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelanget, anwiederum kassiret wird. Beynebens stellet der Präsident, oder Vizepräsident, oder Rath über jene Akten, die er insbesondere herausnimmt, sein Rezepisse aus. Endlich wird ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke gehalten, in selbes jede Erfolglassung getreulich eingetragen, dieses Vor-

merk-

merkbuch sodann von dem Registrator von Zeit zu Zeit untersuchet, und nach Verlauf jedem Monats von den bey jedem Rathe befindlichen Registraturs-Stücken ein schriftliches Verzeichniß mit Bemerkung des Tags, an welchem die Erfolglassungg eschehen, dem Präsidenten vorgeleget, auf daß selber die Ursach der Zurückhaltung bey nächster Rathssitzung erheben, oder die ungesaumte Zurückstellung in dessen Ermanglung befördern könne.

§. 778.

§. 179. Dem Sekretär werden die in seine Expedition einschlagende Akten auf die nämliche Art, nicht ohne Vorwissen des Präsidenten, oder Vizepräsidenten, mit beobachtung obiger Vorsehung aus der Registratur erfolget; ausser deme aber wird keiner anderen Gerichtsperson, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Bewilligung des Präsidenten eine derley Einsicht zugelassen.

§. 779.

§. 180. Am Ende jeden Jahrs weisen die Landrechte den Stand aller in dem ganzen Jahrgange vorgefallenen Bearbeitungen in einer ordentlich verfaßten Tabelle aus, und zeigen in selber *a*) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäf-

te die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Numern, *b*) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäften, *c*) endlich die annoch nicht erledigte Exhibita nebst deme, daß sie bey letzteren auch die Referenten, bey denen sie in Rückstand haften, bemerken, und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen. Diesen Statum leget der Präsident, oder Vizepräsident dem K. K. Appellationsgericht vor, und begleitet selben mit einer gewissenhaften Anzeige, über die besondere Verdienste, oder über die ein oder anderen Untergebenen zur Last gehende wichtige Ausstellungen ohne aller Vorliebe, oder Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet.

§. 780.

§. 781. Uber dies wird von Viertel- zu Vierteljahr ein Verzeichniß über die in Rückstand haftende inrotulierte Prozesse verfasset, dem K. K. Appellationsgericht überreichet, und bey jedem Prozeß der Referent mit beygesetzter Ursache des Retardats angezeiget.

§. 781.

§. 182. Uibrigens kann der Präsident nach seinem Gutbefinden einen eigenen Rath auswählen,

dem

dem er die Aufsicht über die Registratur, und Kanzley übergiebt, damit derselbe von Zeit zu Zeit die Kanzeley und Registratur überfalle, hiebey beobachte, ob die Gleichheit in der Arbeit und die Genauigkeit in der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde; dann bey einem etwa entdeckten Gebrechen sein Referat abstatte, und die nöthigen Abhilfmittel an die Hand gebe.

II.

Von dem Benehmen des Magistrats der K. K. Hauptstadt Wien in den bürgerlichen Justizgeschäften.

a) Von der inneren Verfassung in bürgerlichen Justizgeschäften.

§. 782.

§. 1. Der bey dem Stadtmagistrat zu Besorgung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimmte Senat verwaltet das ihme anvertraute richterliche Amt in ordentlichen Rathsversammlungen. Zu diesem Ende sind demselben für die Geschäfte in Streitsachen vier Tage in jeder Woche, als da Dienstags, Mittwochs, Freytags und Samstags;

für

für die Angelegenheiten des adelichen Richteramts aber, nemlich in Abhandlungs- Waisen- und Rechnungssachen zween Tage jeder Woche, nemlich Montags, und Donnerstags zu Abhaltung ordentlicher Rathssitzungen bestimmet.

§. 783.

§. 2. Diese Rathssitzungen werden von dem Burgermeister nach Maaß, als es die Geschäfte fodern, in mehrere abgesonderte Sitzungen abgetheilet, dermassen daß *a)* die Aufnahme der mündlichen Klagen vor einem Rath, und einem Sekretär geschehen; *b)* Die Erledigung der Exhibiten, so viel die ordentliche Instruirung des Prozesses betrift, vor dreyen Räthen, einem Sekretär, und und einem Kanzlisten besorget; *c)* zur Aufnahme mündlicher Nothdurften, und der hierüber zu schöpfenden Erkänntniß in den Geschäften, die gemäß §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, 3 Räthe, 1 Sekretär abgeordnet, und von diesen über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkenntniß geschöpfet: *d)* und eben auch von einer also besetzten besonderen Rathssitzung die Tagsatzungen, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Vertreters der Masse, oder Verwaltern des Ver-

mögens, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkunde, wegen einer Behandlung der Gläubiger, Abtretung der Gütter, oder Einsetzung in den vorigen Stand, zur Aufnahme der Eiden, Versuchung der Gütte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden; endlich zu den gerichtlichen Feilbietungen der bürgerlichen Realitäten angeordnet sind, aufgenommen werden können: und geht der Hauptgrundsatz dahin, daß die abgetheilte Sitzung auch das ihr anvertraute Geschäft sogleich beendige und erledige, folglich nichts zweymal vorgetragen, sondern die Erledigung über die Verhandlung von jenen gepflogen werde, die der Verhandlung anwesend gewesen sind.

§. 784.

§. 3. Zu Inrotulirung der Akten werden 1. Rath, 1 Auskultant, und 1 Kanzlist; zu Verhörung der Zeugen aber, 2 Räthe, und 1 Sekretär abgeordnet, die von dem Präsidio benennet werden: eben also werden in den Fällen (wo Zeugenverhör, oder Eide ausser dem Gerichtsorthe in den Wohnungen der Partheyen aufzunehmen sind) zween Räthe, und 1 Sekretär abgeordnet.

§. 785.

§. 785.

§. 4. Ein Geschäft der allgemeinen Rathsversamlung ist die Verleihung aller bey dem Magistrate bestehenden Kanzleybedienstungen, wozu ausser den Räthen das gesammte übrige Personale zu zählen ist, mit jener Mässigung jedoch, daß die bestimmte Zahl des Personals bey keiner Bedienstung überschritten, auch nirgends Supernumerär, sollten sie sich auch zur unentgeltlichen Dienstleistung anbieten, angenommen werden.

§. 786.

§. 5. Die in Amtsgeschäften bestimmte Rathssitzung nimmt alle Abhandlungs- Waisen- und Rechnungsgeschäfte an, und werden von selber nicht nur jene Vorkehrungen getroffen, die zur Instruirung gehören, sondern es werden auch in jedem Geschäfte die endlichen Erledigungen geschöpfet, ohne eines neuerlichen Vortrags bey der allgemeinen Rathsversammlung zu bedärfen; und wird der Bürgermeister an eine gewisse Zahl der Räthe nicht gebunden, sondern ist selber so viele Räthe, als er nothwendig findet, beyzuziehen berechtiget. Auch diese Geschäfte werden in abgetheilten Sitzungen verhandelt, und werden in jedem Falle 4 Räthe nebst dem Präsidium dann

1 Sekretär, und Rathsprotokolliſt beygezogen. Die Abhandlungen aber, wo gar kein Recht eines Dritten einſchlägt, und die alſo keinem Anſtande unterliegen, wie auch die Gerhabſchaftsbeſtellung können vor dreyen Räthen einem Sekretär, und einem Rathsprotokolliſten aufgenommen, und abgethan werden; wozu dem Bürgermeiſter, wenn es die Geſchäfte fodern, auch beſondere nachmittägige Rathsſitzungen abzuhalten bevorſtehet.

Der 6te und 7te §. trift mit dem 8ten und 9ten §. der Landrechtensinſtruktion bis auf die Benennung des Präſidiums, und des Gerichts zuſammen.

b) Von Einreichung des Exhibitums und dem Exhibitenprotokoll.

§. 8. bis incluſ. 21 §. ſiehe oben die Landrechtensinſtruktion vom 10ten bis incluſ. 23ten §.

c) Von Zutheilung des Exhibitums an den Referenten.

§. 22. bis incluſ. 24. §. ſiehe oben die Landrechtensinſtruk. vom 24ten bis incluſ. 26ten §.

§. 787.

§. 25. Sähe der Bürgermeiſter das Exhibitum von großer Wichtigkeit, oder beſonderer Rück-

Rücksichten würdig an, so stehet demselben bevor, auch einen zweyten Rath als Korreferenten zu benennen.

§. 26. bis incluf. 30 §. siehe oben Landrecht. Instruk. vom 27ten bis incluf. 31. §.

d) Von Ausarbeitung des Exhibitums zum künftigen Referat.

§. 31. bis incluf. 38 §. siehe die Landrecht. Instruk. vom 32ten bis incluf. 39ten §.

§. 788.

§. 39. Jene Exhibita, bey denen insbesondere ein Korreferent benennet ist, werden von dem Referenten vorzüglich in die Bearbeitung genommen, und von ihme sobald diese vollendet ist, dem benannten Korreferenten, jedoch ohne seine Meinung, zugesendet, worauf der Korreferent aber sein Votum schriftlich auf einen besonderen mit dem Exhibitennumer bezeichneten Bogen, auf eben jene Art, wie es bey dem Referenten geschiehet, aufsetzet, wo sodann nach vollendeter Bearbeitung das Exhibitum dem Referenten wieder zugesendet wird, damit es in Vortrag gebracht werden könne.

§. 40. und 41. siehe die Landrecht. Instruk. §. 40. 41.

§. 789.

§. 42. Von jenem Rath, dem eine Stiftung zum Referat zugewiesen ist, wird von dem Bestand dieser Stiftung ein ordentliches Rapulare geführet, in dieses die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzweck, und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt seyn, genau angemerket, der Stiftungsfundus gründlich, und umständlich angeführet, und alle sich hiebey ergebende Veränderungen angemerket, die Kurators der Stiftung, und die Theilnehmer derselben eingetragen, und dann, was immer in Beziehung auf selbe verfällt, aufgezeichnet, damit wenn von ihm eine Auskunft gefoderet würde, er selbe in kurzer Zeit standhaft abgeben, und also auch, wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Information ertheilen möge.

§. 43. bis incluf. 45. §. siehe die Landrecht. Instruk. vom 42. bis incuf. 44. §.

e) Von dem Vortrag der Berathschlagung und Erledigung der Exhibiten.

§. 46. Bis incluf. 48. §. siehe die Landrecht. Instruktion von 45. bis incluf. 47. §.

§. 790.

§. 49. Nach vollendeten Referat muß in den Fällen, denen ein Korreferent bestimmet ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar auch den seinerseits verfaßten Aktenextrakt, wenn er mit jenen des Referentens nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen, und dann geschieht die Umfrage unter den übrigen Räthen nach jener Reihe, und Ordnung, in welcher sie sitzen.

§. 50. bis incl. 57. §. siehe die Landrechtsinstruktion vom 49ten bis incluf. 57ten §. mit Hinweglassung des 55ten §.

f) Von dem Benehmen bey Aufnehmung mündlicher Klagen.

§. 58. bis incluf. 60. siehe die Landrechtsinstrukt. von 58ten bis incluf. 60ten §.

g) Von dem Benehmen in Rücksicht des mündlichen Verfahrens.

§. 61. bis incluf. 65. §. siehe die Landrechtsinstrukt. von §. 61. bis incluf. 65ten §.

§. 791.

§. 66. Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung

so geartet seye, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpfet werden könne, und dann wird die Berathschlagung sogleich in jener Art aufgenommen, wie in Folge §. 47. u. f. f. die Berathschlagungen insgemein abgehalten werden, sollte aber das Geschäft zur ungesaumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann kann das Präsidium einen Rath benennen, der in folgender Sitzung, bey der die vorhin versamlete Räthe interveniren könen, das ordentliche Referat abstattet, die in dem einsweilen zu berichtigenden Protokoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringet, und sich in jener Art benehmet, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist.

h) Von dem Benehmen bey vorfallendem Eide.

§. 67. bis incluf. 77. §. stehe die Landrechtsinstruktion von 66ten bis incluf. 76ten §.

i) Von dem Benehmen bey dem Zeugenverhör.

§. 78. bis incluf. 81. §. stehe die Landrechtsinstruktion. von 77. bis incluf. 80ten §.

k) Von dem Benehmen bey Inrotulirung der Akten.

§. 792.

§. 82. Die Inrotulirung der Akten wird ebenfalls nach Maas des 3ten §. von einem Rath, einem Auskultanten, und einem Kanzlisten vorgenommen, wobey nach Maaß der Gerichtsordnung fürgegangen wird; der eine Rath übernimmt die von dem Kläger einzulegende Schriften, der andere jene des Beklagten, wo anbey der Kanzlist den Rotulum verfasset.

§. 83. bis incluſ. 86. ſiehe die Landrechtsinſtruktion Von 82. bis incluſ. 85ten §.

l) Von dem Benehmen bey gerichtlichen Depositen.

§. 793.

§. 87. Wenn sich eine Parthey ob Uiberreichung eines Depositums meldete, wird selbe vor die allgmeine Rathsversammlung vorgelassen, ausser welcher kein Depositum angenommen wird. Die Parthey hat dem Burgermeister mit dem Depositum die schriftliche Anzeige dreyfach zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau, und deutlich auszudrücken.

§. 794.

§. 88. Hierüber wird vom Gericht sogleich das überreichte Erlagsanbringen in das Exhibitenprotokoll desjenigen Tags, an welchem der Erlag geschieht, eingetragen, diese Anbringen aber durch einen Sekretär gleichlautend dahin erlediget; (fürzuhalten, und das zu Gerichtshanden erlegte baare Geld, so in — — fl. bestehen solle, oder die Obligationen, Schuldbriefe, Prätiosa, Effekten ꝛc. (die nach Beschaffenheit des Depositums genau und deutlich ausgedrücket werden) bey dem Depositenamt der Stadt aufzubehalten. Wobey anzumerken kömmt, daß wenn ein erlegtes baares Geld bis zur künftigen Erhebung fruchtbringend angelegt werden solle, dieß in dem Bescheid angemerket, und dem Depositenamt zur Besorgung mitgegeben werde: dieser Bescheid wird von dem Sekretär unterfertiget, von dem Burgermeister aber das Präsentatum des Tags, an welchem der Erlag geschehen, beygefuget.

§. 795.

§. 89. Sodann wird in Gegenwart des Deponentens eine vertraute Gerichtsperson zu dem Ende benennet, damit von dieser sowohl, als dem

Deponenten das Depositum übernommen, und sogleich am nämlichen Vormittage zum Depositenamt überbracht werde, wogegen der abgeordneten Gerichtsperson zwey der dekretirten Anbringen, um sie bey dem Depositenamt vorzulegen, zu übergeben sind; wo dagegen das dritte Anbringen dem Expeditor zugesendet wird, um selbes auf Anmelden der Parthey damals zu erfolgen, wenn die Berichtigung des Depositums von dem Depositenamte bestättiget ist: an jenem Tage dahero, an welchem das Depositenamt nicht zur Uibernahme bereit ist, wird kein Depositum angenommen, sondern der Deponent anmit auf einen künftigen Rathstag verwiesen.

§. 796.

§. 90 Bey dem Depositenamt wird nun in Gegenwart des Deponentens die Richtigkeit des Depositums genau durchgangen, das baare Geld vorgezälet, und der Abgang, oder das unächte Geld von dem Deponenten ersetzet, oder ausgewechslet; nach hergestellter Richtigkeit aber soll das Depositenamt auf eines der dekretirten Anbringen die Bescheinigung, daß selbes das in dem Bescheide angezeigte Depositum richtig empfangen habe, anmerken, und nebst der gewöhnlichen Amtsfertigung das Amtssiegel beydruken; welches also

bestättigte Anbringen das Depositenamt sogleich der abgeordneten Gerichtsperson aushändiget, und dafür das zweyte erledigte Anbringen zu empfangen hat.

§. 797.

§. 91. Die abgeordnete Gerichtsperson händiget dieses von dem Depositenamt bestättigte Anbringen sogleich dem Burgermeister ein, der die Eintragung des berichtigten Depositums in das ordentliche Depositenbuch anbefiehlt, dieses eingetragene Anbringen aber dem Expeditor zusendet, damit nunmehr das dritte dekretirte Anbringen der Parthey auf Anmeldung erfolget, das von dem Depositenamte bestättigte Anbringen aber in der Registratur getreulich aufbewahret werde.

§. 798.

§. 92. Die Eintragung in das Depositenbuch, das in einem eigenen Kasten verschlossen gehalten wird, wird von dem Bürgermeister einem eigenen vertrauten, und besonders genauen Rath anbefohlen, der in das Depositenbuch den Tag des Erlags, den Tauf, und Zunamen des Deponentens, dann die eigentliche Beschaffenheit des Depositums genau anmerket; wobey zu bemerken kömmt, daß die

De-

Depositа in der Zeitordnung, in welcher sie vorkommen, numeriret, der Numer aber, in welchem das Depositum in dem Depositenbuche einkömmt, auf dem Rücken des Anbringens angemerket werde.

§. 799.

§. 93. Damit sich aber diesfalls einer mehreren Genauigkeit gesichert gehalten werden möge, wird nach erfolgter Eintragung das Depositenbuch einem von dem Bürgermeister ernannten zweyten Rath vorgeleget, der die Eintragung dem Original des dekretirten, und von dem Depositenamte signirten Anbringen entgegen haltet, bey einem entdeckenden Verstoß sich der Behebung halber sogleich mit dem zur Eintragung bestimmten Rath einvernimmt, den Verstoß behebet, bey hergestellter Richtigkeit aber bey jeder Post das Vidit mit seinem Namen beysetzet.

§. 800.

§. 94. In dem Protokoll wird nur mit wenigen Worten der Namen desjenigen, der das Depositum dem Gericht überbracht hat, die Beschaffenheit des Depositums, dann der Namen

je-

jener Gerichtsperson, die zu diesem Geschäfte benennet worden, angemerket.

§. 95. siehe Landrechtsinstrukt. §. 94.

§. 801.

§. 96. Sobald diese Erfolglassung bewilliget ist, bemerket der zum Depositenbuch bestimmte Rath bey dem betreffenden Numer daselbst, an welchem Tag, und an wen das Depositum gänzlich, oder zum Theil zu erfolgen bewilliget worden seye, und wird auch diese Anmerkung von dem zur Kontroll bestimmten zweyten Rath durchgangen, und mittels der Vidirung die Richtigkeit bestättiget.

§. 802.

§. 97. In dem Rathsprotokoll wird die Berathschlagung über sothane Bewilligung sammt dem Konklusum ebenfalls getreulich angemerket.

§. 803.

§. 98. Der Bescheid über die bewilligte Erfolglassung wird von dem Sekretär unterfertiget, beynebens aber von dem Bürgermeister das Vidit beygesetzet, und das Amtsinsiegel jedesmal darauf

auf gedrücket, wo sodann dieses dekretirte Originalanbringen der Parthey erfolget wird, die sich bey dem Depositenamt nach der daselbst bestehenden Verfassung anzumelden, mittelst Einlegung dieser Bewilligung in Original zu legitimiren, und von dannen das zu erfolgen bewilligte Depositum gegen Entrichtung der Gebühr zu empfangen hat.

m) Von dem Benehmen in Abhandlungssachen.

§. 99. bis incluf. 118. siehe die Landrechtsinstruktion von §. 100. bis incluf. 119. §.

n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

§. 119. bis incluf. 126 §. siehe die Landrechtsinstruktion von 120. bis incluf. 127ten §.

o) Von dem Benehmen in Rechnungssachen.

§. 127. bis incluf. 133. §. siehe die Landrechtsinstruktion von 128. bis incluf. 134. §.

§. 804.

§. 134. Hätte ein Raitoffiziant wichtige Anstände übergangen, die der Referent mit Grund entdekte, wird der Nachlässige ein, oder anderesmal zur mehreren Genauigkeit angehalten, bey nicht erfolgender guter Wirkung von dem Bürgermei-

meister nach Beschaffenheit zur Verantwortung gezogen, auch in dessen allfällige Kassirung eingeschritten, doch wird diese Kassirung so, wie überhaupt die Kassirung aller Beamten, deren Aufnahme dem Magistrat eingeraumet ist, nicht von dem Bürgermeister allein, sondern bey der allgemeinen Rathsversammlung vorgenommen, und in Vortrag gebracht, auch nach der Mehrheit der Stimmen, wie alle übrige Geschäfte, beschlossen.

§. 135. bis incluf. 139. §. stehe die Landrechtsinstruktion von §. 136. bis incluf. 140. §.

p) Von Führung des Protokolls.

§. 140. bis incluf. 146. §. stehe die Landrechtsinstruk. vom 141. bis 147ten §.

q) Von Expedirung des Konklusums.

§. 147. bis iuclnf. 162. §. stehe Landrechtsinstrukt. vom 148. bis 163ten §.

r) Von Ausfertigung, und Zustellung der Expeditionen.

§. 163. bis incluf. 171. §. stehe die Landrechtsinstrukt. vom 164. bis 172ten §.

s) Von Aufbewahrung der Akten, und eigentlichen Bestehen der Registratur.

§. 172. bis incluf. 181. §. stehe die Landrechtsinstrukt. vom 173. bis 182ten §.

III.

Von dem Benehmen der K. K. Berggerichte in den sämmentlichen K. K. Deutsch- und Böhmischen Erblanden in ihren Amtsgeschäften.

a) Von derselben inneren Verfassung.

§. 805.

§. 1. Bey denen K. K. Berggerichten wird die Gerichtsbarkeit insgemein in allen Streitsachen in der ordentlichen Versammlung des Berggerichts ausgeübet.

§. 806.

§. 2. Diese Gerichtssitzung wird entweder unter dem Vorsitz des Bergrichters, oder in dessen Verhinderungsfalle, unter dem Vorsitz des ersten Berggerichtsbeysitzers abgehalten: dieser Sitzung wohnen alle Beysitzer, mit einziger Ausnahme derjenigen bey, welche mit Bewilligung des Bergrichters in Rücksicht wichtiger Verhinderungen hievon enthoben werden; zu welcher Beywohnung auch die Berggerichtsaktuarien verbunden sind.

§. 807.

§. 807.

§. 3. Diese Versammlung wird wochentlich in Gerichtssachen wenigstens einmal am Mittwoch, sonst aber in Amtsgeschäften die gewöhnliche Bergkonsultation, wie bisher am Samstag gehalten; doch kann der Bergrichter bey sich häufenden Geschäften auch einen anderen Tag der Woche zu dieser Gerichtsversammlung bestimmen, und auf gleiche Art die Sitzungen in Amtsgeschäften nach der Anzahl der Geschäfte vermehren: wenn aber an einem zur Sitzung bestimmten Tage ein gebotener Feyertag einfallet, wird die Versammlung nach dem Erachten des Bergrichters auf den vorhergehenden oder folgenden Tag bestimmet.

§. 808.

§. 4. An dem zur Gerichtsversammlung bestimmten Tage finden sich die Beysitzer so, wie der Bergrichter in der Gerichtsstube dermässen zu gleicher Zeit ein, daß die Sitzung um 8 Uhr den Anfang nehmen könne, welche sodann bis 12 Uhr (ausgenommen wenn kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden wäre) fortgesetzet wird. Wenn aber das Referat eines Exhibitums eben im Zuge ist, wird die Sitzung auch bis 1 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzet, und wenn auch

dann

wann die Erledigung nicht kann vollendet werden, dann wird in diesem Falle nach dem Ermessen des Bergrichters die Berathschlagung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzet.

§. 809.

§. 5. Bey dieser Gerichtsversammlung werden alle bey denen Berggerichten sowohl in der Instruirung, als in der Entscheidung vorfallende Justizgeschäfte aufgenommen.

§. 810.

§. 6. Folgende Geschäfte jedoch kann der Bergrichter, wenn er es nöthig findet, in abgesönderten Sitzungen verhandeln lassen. *a*) Die Aufnahme mündlicher Klagen kann vor zweyen Berggerichtsbeysitzern, oder substituirten Personen, und dem Aktuar beschehen; *b*) zu Aufnahme mündlicher Nothdurften, worüber ein entscheidende Erkänntniß zu schöpfen ist, sollen aber 4 Beysitzer nebst dem Bergrichter, dann dem Aktuar zugegen seyn, von diesen über die vernommene Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkänntniß geschöpfet werden, *c*) und eben also können auch von einer besonderen Gerichtssitzung jene Tagsatzungen aufgenommen werden, welche

gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Masseverwalters, oder Vertreters, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer unleserlichen Urkunde, wegen einer Behandlung der Gläubiger, Abtretung der Güter, Einsetzung in den vorigen Stand angeordnet werden. *d*) Die Tagsatzungen zu Aufnahme der Eiden, Versuchung der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, wie auch zu Verhörung der Zeugen können ebenfalls vor zweyen Beysitzern, und dem Aktuar aufgenommen werden. *e*) Endlich werden zu den gerichtlichen Feilbietungen der Bergtheile, und Bergwerks-Entitäten wenigstens zwey Beysitzer, oder substituirte Gerichtspersonen abgeordnet.

§. 811.

§. 7. Zu Inrotulirung der Akten wird ein Gerichtsbeysitzer, oder substituirte Berggerichtsperson abgeordnet, die der Bergrichter zu benennen hat: eben also werden in den Fällen, wo Zeugenverhören, oder Eide ausser dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheyen aufgenommen werden, zwey Beysitzer, oder Gerichtssubstituten, oder wenigstens ein Beysitzer, oder Berggerichts-

sub-

substitut und der Aktuar, der Bergschreiber, oder Berggerichtskanzlist abgeordnet.

§. 812.

§. 8. In Amtsgeschäften, welche nicht in die Gerichtshandlungen einschlagen, verbleibet es bey der schon bestehenden Ordnung.

b) Von Einreichung des Exhibitums und dem Exhibitenprotokoll.

§. 9. bis incluf. 21. §. siehe oben die Landrechtsinstruktion mit Veränderung der Benennung des Präsidiums und des Gerichts vom 10ten bis incluf. 23. §. doch so, daß der 9te, 10te, 11te, 12te, 13te, 14te, 15te, 16te §. gegen den 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 17ten §. der 17te und 18te gegen den 21sten und 22sten, der 19te gegen den 23sten, der 20ste und der 21ste §. gegen den 18ten und 19ten §. der Landrechtsinstrukt. gelesen werde.

c) Von Zutheilung des Exhibitums an den Referenten.

§. 22. siehe Landrechtsinstrukt. §. 24.

§. 813.

§. 23. Sähe der Bergrichter das Exhibitum von grosser Wichtigkeit, und besonderer Rücksichten würdig an, so stehet demselben bevor einen der

Sache gewachsenen Beysitzer zum Korreferenten zu benennen, und in wichtigen Fällen besonders wo es um die Markscheidsstreitigkeiten, und genaue Einsicht der Akten sowohl als der Risse zu thun ist, die Prozeßakten zirkuliren zu lassen, welche jedoch von den Beysitzern keineswegs aufgehalten werden dürfen, sondern dem Referenten schleinig zurückgesendet werden müssen.

§. 24. siehe Landrechtsinstrukt. §. 25.

§. 814.

§. 25. Doch solle der Bergrichter bey Zutheilung der Referaten beobachten, daß kein Beysitzer mit Arbeit überladen, und keiner zu viel geschonet werde, sondern durch eine billige Gleichheit jeder Beysitzer nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen benutzet werde.

§. 815.

§. 26. Wenn der Bergrichter in der Zutheilung, die mit möglichster Beförderung geschieht, das ganze Protokoll vollendet hat, sendet er selbes dem Aktuar (der hier das Amt des Sekretärs, Protokolisten und Expeditors unter einem über sich hat) wieder zurück.

d) Von

d) Von der Beförderung des Exhibitums an den Referenten.

§. 816.

§. 27. Sobald der Aktuar das Exhibitenprotokoll von dem Bergrichter zurückgesendet erhalten hat, muß er die Exhibita nach der im Protokoll angemerkten Zutheilung so sortiren, damit in dem Referentenbuch jedem Beysitzer die ihme zugetheilte Exhibiten auch zugeschrieben werden mögen.

§. 817.

§. 28. Das Referentenbuch wird von dem Aktuar folgendermassen geführet, *a*) daß jeder Beysitzer seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite wie bey dem Exhibitenprotokoll ein 4 finger breiter Raum gelassen werde, um daselbst den Numer, den das Exhibitum in dem Exhibitenprotokoll hat, aufzeichnen, und den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können. *b*) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilte Exhibita eingetragen, hiebey *c*) die bey jedem Referenten vom 1ten

Jenner bis letzten Dezember in der Reihe fortzulaufende Nummern der Referaten ausgedrücket, und der Numer, den das Exhibitum in dem Referentenbuch hat, jedem Exhibitum rückwärts beygesetzet werde. Wenn bey einem Exhibitum Priora vorhanden sind, muß der Aktuar dieselbe, falls sie nicht von besonderer Weitschichtigkeit wären, sogleich aus den Registratursakten ausheben dem Exhibitum beybinden, und wie eines Referentens nach dem andern Exhibita eingetragen, und in Ordnung sind, die Zuschickung derselben an jeden Beysitzer verschlossen besorgen, hiebey bey jedem Exhibitum dem ein Korreferent bestimmet ist, sowohl den ernannten Referenten, als den Korreferenten dessen durch Beylegung eines besondern Zettels erinnern: sollten aber die Privra von besonderer Weitläufigkeit seyn, so muß sich der Aktuar vorläufig mit den Referenten ob, und welche er verlange, einvernehmen.

§. 29. & 30. siehe Landrechtsinstrukt. vom 30ten bis incluf. 31ten §.

e) Von Ausarbeitung des Exhibitums zum künftigen Referate.

§. 31. bis incluf. 33. §. siehe die Landrechtsinstruktion vom 32. bis 34ten §.

§. 818.

§. 34. Der Referent setzet über jedes Exhibitum auf einem besonderen halbbrüchigen Bogen seine schriftliche Meinung auf. In dem Eingang dieses Bogens wird der Numer, den das Exhibitum nach dem Exhibitenprotokoll hat, angemerket, dann an der einen Seite ein gegründeter Auszug des Geschäfts, auf der anderen dagegen die Meinung samt ihren wesentlichen Gründen, und am Ende das Formale, nach welchen er die Erledigung zu fassen glaubet, angesetzet, wobey jeder Bogen von dem Referenten unterfertiget wird. Wenn nun das Exhibitum blos auf Ordnung zu weisen, oder nicht zur endlichen Schlußfassung, sondern nur zur Instruirung geeignet, oder von solcher Kürze und Deutlichkeit ist, daß es keines Auszuges bedarf, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden kann, in diesen dreyen Fällen werden von dem Referenten auf der einen Seite nur die Partheyen, und das Wesentlichn des Gegenstandes, um den es sich handelt, mit wenigen Worten ausgedrücket; ausser deme aber wird der Auszug genau, und mit Gründlichkeit verfasset, kein Behelf- oder Beweismittel übergangen, das Petitum aber von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibitum einkömmt, ausgedrücket: und überhaupt von dem

Referenten die Ordnung der Beylagen, und bey den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen dermassen ausgezeichnet, auf daß die Gerichtsversammlung bey der Berathschlagung nicht durch langes Nachsuchen einer unnützen Zeitversäumniß ausgesetzet werde.

§. 819.

§. 35. Diese Bearbeitung wird von dem Referenten mit solcher Beförderung vor die Hand genommen, daß, wenn Gefahr am Verzug unterwaltet, oder er durch des Bergrichters ausdrüklichen Befehl angewiesen wird, das Referat am nächstfolgenden Sitztage zum Vortrag gebracht werden könne: gleichwie sich bey jenen Exhibiten, allwo auch der nächste Sitztag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden kann, der Referent sogleich, als er von dem Geschäft die nöthige Information erhält, mit dem Bergrichter über jene Vorkehrungen einverniñt, die dem Dienst angemessen sind; in welchen Fall der Bergrichter zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung ein oder anderen Beysitzer beyziehen kann.

§. 820.

§. 820.

§. 36. Wo keine Gefahr am Verzug unterwaltet, werden von dem Referenten die eigentliche Rechtsgeschäfte, das ist, die abgeführten Prozesse längstens binnen 30 Tagen, die übrigen Exhibiten aber binnen 8 Tagen zum Vortrag bearbeitet. Doch kann der Bergrichter bey unterwaltenden besondern Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine geschwindere Beförderung auftragen.

§. 821.

§. 37. Wenn sich ein Beysitzer mit einer besonderen Erlaubniß wichtiger Ursachen halber auffer das Gerichtsort begeben, oder eine längere Zeit zur Enthebung von der Arbeit anverlangen will, so soll er hierum bey dem vorgesetzten Appellationsgericht anlangen, und bey dem Bergrichter um Einbegleitung seines Gesuchs ansuchen, wo ihm dann das Appellationsgericht die Erlaubniß von dem Gerichtsort, jedoch nicht auffer den K. K. Erblanden hinweg zu begeben, ertheilen, auch bey Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit, jedoch nicht über 6 Wochen lang, entheben kann. Wenn sich aber der Beysitzer eine länger fortdaurende Enthebung von den Geschäften erbie-

tet, so muß er dießfalls zwar eben bey dem Bergrichter, und zwar mit Anführung, und Darthuung aller Umstände, und Beweggründe seines Gesuchs, dieses schriftliche Anlangen einlegen, welcher hierüber die Anzeige durch das Appellationsgericht der K. K. obersten Justizstelle mit seinem gutächtlichen Ermessen abgiebt, und hierüber die weitere Entschliessung nach Maaß der unterm 21ten Dezember 1780. erflossenen Anordnung erwartet.

f) Von dem Vortrag, der Berathschlagung, und Erledigung in der Gerichtsversamlung.

§. 822.

§. 38. Der Vortrag und die Berathschlagung aller Exhibiten geschieht allgemein in der ordentlichen Gerichtssitzung an den oben hiezu bestimmten Tägen; doch kann der Bergrichter aus gegründeten Ursachen eine besondere Gerichtsversammlung über ein, oder anderes Geschäft vornehmen lassen, und zu selbem die Zahl, und die Personen der Beysitzer auswählen.

§. 823.

§. 29. Der Eingang der Rathssitzung geschieht mit deme, daß die der Stelle zugekom-

me-

mene Generalien, und Resolutionen, wie auch die Revisions, und Appellationsurtheile abgelesen, und die hierüber nöthige Verfügungen ungesäumt besorget werden. Von jenen höchsten Entschliessungen, die nicht eine blosse Partheysache, sondern ein Normativum betreffen, erhält jeder Beysitzer der Gerichtsversammlung ein gedrucktes, oder geschriebenes Exemplar. Sodann werden jene Exhibiten, welche entweder in die Einleitung eines Prozesses, oder Ertheilung einer Exekuzion einschlagen, in Vortrag gebracht, und endlich die förmlichen Prozesse über geschlossene Verfahren referiret.

§. 824.

§. 40. Bey den Prozessen wird so viel möglich aus den bearbeiteten jener vor dem andern in Vortrag gebracht, wovon das Verfahren ehe geschlossen worden, wenn nicht etwa bey einem späteren die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erfoderet; bey allen übrigen Exhibiten aber geschieht der Vortrag nach jener Reihe, und Ordnung, nach welcher die Beysitzer in der Versammlung sitzen; wobey sich der Bergrichter die Referentenbögen vorlegen lasset, und bey jeden Numer, der erlediget worden, das Datum der Erledigung beysetzet, wenn er

nicht

nicht etwa diese Beschäftigung einem anderen Beysitzer aufzutragen erachtet.

§. 41. & 42. siehe die Landrechtensinstruktion §. 46 & 47.

§. 825.

§. 43. Nach vollendetem Referat leset in den Fällen, denen allenfalls ein Korreferent bestimmet ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar den auch seinerseits verfaßten Extrakt der Akten, wenn er mit jenem des Referentens nicht durchgehends übereinstimmet, ab, worauf dann mit der Umfrage unter denen übrigen Beysitzern nach jener Reihe und Ordnung, in welcher sie sitzen, fürgeschritten wird.

§. 44. bis incluf. 48 §. siehe oben die Landrechtensinstruktion vom 49ten bis incluf. 53ten §.

§. 826.

§. 49. Wenn bey der Berathschlagung, welcher in allen Fällen, wo ein Endurtheil geschöpfet wird, vier Beysitzer beywohnen müssen, die Stimmen also getheilet sind, daß für eine jede Meinung eine gleiche Anzahl stehet, dann hängt es von dem Bergrichter ab, welcher Meinung er beytreten wolle, nach welcher sodann das Kon-

klusum gefasset wird. Wenn aber der Bergrichter mit keiner dieser Meinungen einverstanden wäre, dann wird die Berathschlagung bey einem verstärkten Gericht vorgenommen, zu welchem nach Bestimmung des Appellationsgerichts noch ein oder zwey delegirte Beysitzer aus den in der Nähe befindlichen Bergbezirken angestellten Berggerichtssubstituten, oder andern hinlänglich dazu qualifizirten Beamten zugezogen werden.

§. 50 & 51. siehe die Landrechtinstruktion §. 56. & 57.

Von dem Benehmen der delegirten Berggerichtssubstituten in den besonderen Bergwerksbezirken.

§. 827.

§. 52. Wenn sich in den besonderen Bergbezirken, wo die Partheyen von dem ordentlich besetzten Berggericht zu weit entfernet sind, Bergwerksstreitigkeiten ergeben, wird die Instruirung des Prozesses überhaupt, und besonders die Tagsatzungen, Beaugenscheinigungen, Zeugenverhör, Eidesabnahme, und Inrotulirung der Akten den bestellten Bergämtern, als Berggerichtssubstituten durch Delegation übertragen, und die Klage entweder gleich bey denselben, angebracht, oder

wenn sie bey dem ordentlich besetzten Berggericht einkömmt, sogleich dahin übergeben, und die Partheyen angewiesen.

§. 828.

§. 53. Es sollen sich aber besagte delegirte Berggerichtssubstituten angelegen halten, bey mündlich, oder schriftlich vorkommenden minder wichtigen Beschwerden, als wo es z. B. um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, Manipulanten, und sonstigen Arbeitern, um schädliche, oder gefährliche Gruben = Belegungen, oder sonstige Werks = Anstalten, Wasserhaltung, Bergfoderniß, Berg = Schmelz = Pochwerks = und andere Werkserfordernissen, um das Fuhrwesen der Erzgänge= Schliche= Kohlen, dann anderen derley Materialien, um Abstrikung des Holzes, oder Kohlen, Abredung, oder Abwendung, und Aufenthaltung der Arbeiter, und Manipulanten, dann um andere dergleichen keinen Verschub leidende, und eine schleunige Abhilfe erfoderende Angelegenheiten zu thun ist, die Sache dahin zu leiten, damit derley Beschwerden, und Zwistigkeiten in der Güte, und ohne weitläufigen Rechtsformalitäten abgethan werden mögen. Wenn die Güte nichts verfienge, wäre auch allenfalls zu Verhütung des Schadens, und Hemmung des

Werk=

Werkbetriebs selbst von Amtswegen sogleich die nöthige Vorsehung zu treffen, worüber jedoch eben so, wie über die übrigen gerichtlichen Angelegenheiten besondere Protokolle geführet, und jene, so bey den delegirten Berggerichtssubstituten geführet worden, an die ordentlich besetzten Berggerichte von Zeit zu Zeit eingesendet werden müssen.

§. 829.

§. 54. Bey Instruirung der ordentlichen Prozesse sollen sich die Berggerichtssubstituten eben so, wie die Berggerichte selbst, nach der unter den übrigen Rubriken dieser Instruktion einkommenden Manipulationsvorschrift benehmen, und die über eine jede Streitsache besonders geführten Protokolle mit den inrotulirten Akten, dann ihren eigenen Voto informativo, gegen die von den Partheyen anticipato zu erlegenden Transportkösten, und sonstige Taxen den ordentlich besetzten Berggerichten zur förmlichen Urtheilsschöpfung einsenden.

§. 830.

§. 55. Diese eingesendete Protokolle, und Akten werden sofort bey dem Berggerichtlichen Exhibitenprotokoll, wie andere Exhibita aufgenom-

nommen, und dem betreffenden Referenten, wie vorher schon gesagt worden, zur weiteren Bearbeitung, und Verhandlung bey der allgemeinen berggerichtlichen Sitzung übergeben. Dann wird nach dem ausgefallenen Konklusum der ordentlichen Gerichtssitzung das Urtheil, oder Bescheid dem delegirten Berggerichtssubstituten zur Zustellung an die betreffenden Partheyen zurückgesendet.

g) Von dem Benehmen der Berggerichte, und der in Bergjustizsachen delegirten Bergämtern in Bergwersbelehnungs-Angelegenheiten.

§. 831.

56. Die Ertheilung der Bergwerksbelehnungen, welche den bestehenden besonderen Verordnungen gemäß bisher den Berggerichten, und Bergämtern eingeraumt war, werden zwar an den Orten, wo nach der itzigen neuen Verfassung ordentlich besetzte Berggerrichte bestehen, eben von diesen, in den übrigen sowohl Landesfürstlichen, als Landesständischen besonderen Bergwerksbezirken aber von den zu dem Ende, und zu Leitung des Bergbaues aufgestellten Bergmeistern, und besonderen Bergämtern (ausserhalb jenen Belehnungen, welche dem Landesfürsten durch die

aus-

ausdrücklichen Berggesetze selbst unmittelbar vorbehalten sind) noch ferners solchergestalt vorgekehret, daß in jenem Bergamtsbezirke, wo ein ordentliches Berggericht bestellet ist, die Muthung bey diesem, in anderen Bergamtsbezirken aber bey den als Berggerichtssubstituten delegirten Bergmeister oder Berggeschwornen von dem Bergwerk bauen wollende Aufnehmer eingereichet; auch von ersagten delegirten Bergämtern so, wie von dem Berggericht selbst in dem untergebenen Bergamtsbezirk die Freyfahrung, und Bestättigung, dann die Feldvermessung, und Verlochsteinung, oder Markscheidsbestimmung geschehen, und jeden Orts das Bergwerksverzeichniß eingeleget, folglich den Bergbüchern alle Belehnungshandlungen ordnungsmässig einverleibet, wie nicht minder die Ab- und Zugewährung der Bergtheile geschehen könne, wovon jedoch von den ausser dem bestimmten eigentlichen Berggerichtsbezirk befindlichen Substituten, und Bergämtern, dem ordentlich besagten Berggericht jedesmal die ausführliche Anzeige mit Benennung des Tages, und Jahres, dann des Blatts, und Seitennumers in dem Bergbuch, worin die Einverleibung geschehen, gemachet wird, damit in denen bey jedem Berggericht besonders zu führenden Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern auch die behörige Vormerkung zur vollkommenen Sicherheit der Partheyen geschehen könne, über welche

che solchergestalt sowohl bey den delegirten Bergämtern, als auch selbst bey den Berggerichten beschehene besondere Einverleibung sofort den Partheyen durch das Bergamt, bey welchem die Muthung eingereichet worden ist, das zur behörigen Legitimation erforderliche Certifikat hinausgegeben wird.

§. 832.

§. 57. Ein sogestaltige Einverleibung in die Bergbücher wird auch in jenen Fällen vorgenommen, wenn selbst von dem Landesfürsten durch die K. K. Hofkammer in Münz- und Bergwesen den sich an diese Hofstelle hierum unmittelbar bittlich zu verwenden habenden Lehenswerbern über die in den Bergordnungen dem Landesfürsten ausdrücklich, und unmittelbar vorbehaltenen Metalle, Werkgaden, und Wälder eine besondere Konzession ertheilet wird, welche zu dem Ende von der Hofstelle expediret, und durch die Berggerichte, und substituirten Bergämter den Partheyen zugestellt wird.

§. 833.

§. 58. Wenn an dem Orte, und in dem Bezirk, wo geschärfet, oder gemuthet werden will, kein Berggericht, oder delegirtes Bergamt bestel-

let

let ist, wird die Schärfizenz bey dem nächst dabey befindlichen, der Berglehensertheilung befugten Berggericht, oder Bergamt angesucht, und bey dieser auch sonach die Muthung ordnungsmäßig eingeleget, und weiters so wie §. 56. verfahren.

§. 834.

§. 59. Wenn sich der Bergwerksbelehnung halber Anstände, oder Bedenklichkeiten ergäben, wird die Belehnung anfangs bey dem ordentlich besetzten Berggericht, und von diesem weiters bey höherer Behörde, auch allenfalls bey der Hofkammer im Münz- und Bergwesen durch besonderen Bericht eingeholet.

k) **Von dem Benehmen bey vorfallendem Depositum oder Erfolglassung.**

§. 60. bis incluf. 72. §. siehe die Landrechtsinstruktion vom 86. bis 99ten §.

i) **Von dem Benehmen der zu Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten besonderen Sitzung.**

§. 73. bis incluf. 75 §. siehe die Landrecht. Instruk. vom 58ten bis incluf. 60ten §.

§. 835.

§. 76. Das mündliche Verfahren in dem abgesönderten Bergbezirken wird von dem Berggerichtssubstituten, und Geschwornen, dann dem Bergschreiber vorgenommen, wovon sonach das Protokoll an das Berggericht, wie schon oben verordnet worden, eingesendet wird.

k) Von dem Benehmen der zu Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung.

§. 836.

§. 77. Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften nach Maas der Gerichtsordnung aufgenommen werden, werden nach Befund des Bergrichters, oder bey der allgemeinen Gerichtsversammlung, oder in einer abgesönderten Kommission, welcher der Aktuarius zugegeben wird, oder aber bey dem delegirten Berggerichtssubstituten, mit Beyziehung eines Geschwornen, und des Bergschreibers fürgenommen; damit aber an einem oder dem nämlichen Tage nicht zu viel Tagsatzungen angeordnet werden mögen, wird von dem Aktuar, oder Berggerichtsschrei-

schreiber ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen geführet, und in selbes bey jedem zur Sitzung bestimmten Tage angemerket, in welcher Angelegenheit eine Tagsatzung bestimmet seye.

§. 78. bis incluſ. 79. §. stehe die Landrecht-Instruktion von 62. bis incluſ. 63. §.

§. 837.

§. 80. In den berggerichtlichen Streitsachen werden die Tagsatzungen nicht auf längere Zeit hinausgegeben, sondern die Angelegenheiten nach Bewanntniß der Umstände obbesagtermassen auch wohl an der Stelle fürgenommen, wenn dabey Gefahr an Verzug haftete; wie dann eben deßwegen jede Gewerkschaft ihren Verweser, Schichtmeister, Faktor, oder wie diese bestellten sonst genennet werden, dann jeder Gewerk einen eigenen Anwald bey dem Bergwerk, oder Werkgaden bestellten, und solchen bey dem Antritt des Werks, oder der Theilnehmung an selbem dem Berggericht benennen muß.

§. 838.

§. 81. Auſſer deme werden keine wie immer geartete Geschäfte aufgenommen, die nicht dem

Berggericht ausdrücklich gemäß Patents vom 1ten Novembr. 1781. zugewiesen sind.

§. 82. bis incluf. 83. §. siehe die Landrecht. Instruk. §. 65. und hernach 64.

§. 839.

§. 84. Nach beendigten Nothdurften beruhet es an deme, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet seye, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpfet werden könne, und dann wird die Berathschlagung sogleich in jener Art aufgenommen, wie in Folge des 31sten und der folgenden §. die Berathschlagungen insgemein abgehalten werden. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann benennet der Bergrichter einen Beysitzer, der in folgender Sitzung, bey der auch die vorhin versammlete Beysitzer erscheinen, das ordentliche Referat vorträgt, die in dem einsweilen zu berichtigenden Protokoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringet, und sich in jener Art benimmt, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist, wo hingegen von den substituirten Bergämtern das Protokoll samt den Akten nach denen 53 und 54. §en an das Berggericht zur behörigen Berathschlagung, und Beurtheilung eingesendet wird.

l) Von

l) Von dem Benehmen der zu Aufnehmung der Eide abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 840.

§. 85. Bey vorfallender Aufnahme eines Eides wird der Schwörende, dann jene Theilnehmende, die bey Ablegung des Eides zu erscheinen berechtiget sind, vorgerufen; und hängt es von dem Bergrichter ab, die Eide in der allgemeinen Gerichtsversammlung aufzunehmen, oder hiezu 2 Beysitzer nebst dem Aktuar abzuordnen. In denen besonderen Bergbezirken geschieht solches von den substituirten Bergbeamten, und dem Bergschreiber, wobey jedesmal der älteste Beysitzer, oder Berggerichtssubstitut nicht blos die Eidesformel abliest, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich, und genau vorhaltet, dem Schwörenden ob er ihn wohl fasse? und in seinem eigentlichen Verstand einnehme? zur Rede stellet, hiebey keiner Zurückhaltung, Verdrähung, oder Zweydeutigkeit statt giebt, sondern ganz darob ist, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmet werden.

§. 86. bis incluf. 94. §. siehe die Landrechtsinstruktion von §. 67. bis incluf. 76. §.

m) Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 841.

§. 95. Die Zeugenaussagen werden von zween Beysitzern, und dem Aktuar, oder von dem substituirten Bergbeamten mit dem Bergschreiber aufgenommen, und hiebey nach Vorschrift der Gerichtsordnung fürgegangen: der eine Beysitzer, oder Gerichtssubstitut besorget die Vorhaltung der Weisartikel, der andere aber die Vorhaltung der allgemeinen, und besonderen Fragstücke, wobey von dem Aktuar, oder Bergschreiber bey einem sowohl, als dem anderen die Antwort zum Protokoll genommen wird.

§. 96. bis incluf. 98. §. siehe die Landrechtsinstruk. vom 78. bis incluf. 80ten §.

§. 842.

§. 99. Wenn der Beweis auf Klüfte, Gänge, Flöze und Stockwerke über streitige Markstätte, und Bochsteine durch einfache, oder Währzüge, Risse, und sohinige Operazionen der Markscheider geschiehet, sollen die Berggerichte, und Berggerichtssubstituten nach den Bergordnungen,

und

und den diesfalls sonst bestehenden Vorschriften vorgehen.

n) Von dem Benehmen der zu Inrotulirung der Akten abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 843.

§. 100. Die Inrotulirung der Akten wird nach Maß des 7ten §. vor einem Beysitzer, und dem Aktuar oder in den besonderen Bergbezirken vor dem delegirten Berggerichtssubstituten und Bergschreiber nach Maß der Gerichtsordnung vorgenommen; der eine Beysitzer übernimmt, die von dem Kläger und Beklagten einzulegende Schriften, wobey der Aktuar den Rotulum verfasset.

§. 101. bis incluf. 104 §. siehe oben Landrecht. Instruk. vom 82ten bis incluf. 84. §.

§. 844.

§. 105. Die inrotulirten Akten werden samt dem Rotulus mit einem Uiberschlag zusammengebunden, und die Rubrik des Prozesses also daraufgesetzet: Schriftliches Verfahren in der Streitsache des Georg N. wider den Peter v. N. wegen — inrotulirt den 1ten März

1783. daß also die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und des Klägers samt dem Punktum, um das gehandelt wird, in kürze enthaltet. Hierauf werden die Akten von dem Beysitzer, und dem Aktuar versiegelt, welche der Beysitzer zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung mit sich bringet, und es zu dem Ende erinneret, damit in dem inrotulirungsprotokoll die Eintragung von dem Berggerichtsaktuario geschehen, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben, und übergeben werden könne. Wobey aber, wie oben §. 53. u. s. w. schon gemeldet worden, die etwa bey einem substituirten Berggericht mit gleicher Vorsicht inrotulirten, und versiegelten Akten mit dem darüber geführten Protokoll von dem Berggerichtssubstituten unverweilt dem Berggericht eingesendet werden.

o) Von dem Benehmen des Berggerichts bey Arrestirung eines Bergbeamtens, oder anderen Bergwerksverwandten, und bey Sequestration eines Berggurths.

§. 845.

§. 106. Bey dem wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter, oder Bergwerksverwandten zu verhän-

hängenden Arrest wird die Einleitung von Seite des Berggerichts so getroffen, damit durch dessen Arrestirung weder die Aufsicht, und Einleitung, noch die Manipulation selbst gehemmet, oder auch dem höchsten Bergregal einiger Nachtheil verursachet werden möge.

§. 846.

§. 107. Die erforderlichen mitlerweiligen Sicherstellungmittel in Betracht des Bergguths werden mit jenen Vorsichten verbunden, welche diesfalls die Gesetze forderen.

p) Von Führung des Protokolls.

§. 108 bis incluf. 113. stehe die Landrechtsinstruktion von §. 141. bis incluf. 146. §.

§. 847.

§. 114. Das zu Stand gebrachte Protokoll wird von dem Bergrichter vidiret, und die etwa nöthige Verbesserung getroffen, wo sodann dieses Protokoll nach vollendeter Berichtigung, und Vidirung dem Aktuar zurückgesendet wird, damit am Ende jeden Vierteljahrs die Sessionsbögen zusammengebunden werden können; auch wird über dieses Protokoll ein genaues Register geführet,

ret, und in selben die beeden Partheyen abgesönderet, samt dem ganz kurz ausgedruckten Gegenstand angemerket.

q) Von Expedirung des Konklusums.

§. 115. bis incluſ. 121 §. ſiehe die Landrechtsinſtruktion §. 148. bis incluſ. 154ten §.

§. 848.

§. 122. Was an andere Gerichte und Obrigkeiten ergehet, wird in der Form der Erſuchſchreiben eingekleidet, die der Bergrichter, und der Aktuar unterfertiget.

§. 123. bis incluſ. 125. §. ſiehe die Landrechtsinſtruktion von 157. bis incluſ. 159. §.

§. 849.

§. 126. Die adjuſtirte Expedition wird mit möglicher Beförderung dem Aktuar zurückgeſchicket.

r) Von Expedirung der Edikte.

§. 850.

§. 127. Die auszufertigende Edikte nach Vorſchrift der Gerichtsordnung ſind erſtens: die Kon=

Konvokationsedikte bey einem zu eröfnenden Konkurs, zweytens: die Feilbietungsedikte, drittens: die Vorrufungsedikte eines Beklagten, der auſſer den K. K. Erblanden wohnet, und deſſen Aufenthaltsort nicht bekannt iſt. Da die Konvokationsedikte in Konkurssachen, nur bey den Gerichten, wohin die Person des Verschuldeten gehöret, geschehen, so wird hier kein Formular eingeschaltet.

Formular des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge der Gerichtsordnung siehe die Landrechtsinstruktion sub §. 160.

§. 128. siehe die Landrechtsinstruktion §. 161.

§. 851.

§. 129. Die Edikte werden von dem Bergrichter, und zwey Beysitzern unterfertiget, und wird jedes Edikt dreyfach expediret, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshaus, das zweyte an dem Kirchthor, und das dritte an einem anderen dazu bestimmten öffentlichen Orte angeschlagen wird. Auch wird jedes Edikt zu dreyen verschiedenenmalen in die öffentliche Zeitungsblätter eingedruket. Zu den gerichtlichen Sperren Inventuren, und Feilbietungen, aus welcher Ursache sie immer vorzunehmen sind, werden jedesmal zwey ohnehin in

Ei-

Eidespflichten stehende Gerichtsbeamte, wovon die Auswahl dem Bergrichter gebühret, benennet.

s) Von Ausfertigung, und Zustellung der Expeditionen.

§. 130. siehe die Landrechtinstruktion §. 164.

§. 852.

§. 131. Wenn der Expedient (welcher hier der Aktuarius als Sekretär, Expeditor und Rathsprotokolliſt zugleich iſt) bey der von dem Taxbeamten angemerkten Taxe einen Anstand findet, soll er selben der Behörde eröfnen, und beyde den Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte zu heben besorgen, wenn sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen können, soll am nächsten Gerichtstag dem Bergrichter der Umstand angezeiget und zu Behebung des Anstands das Nöthige fürgekehret werden. Anbey solle auch von dem zur Abschreibung bestimmten Personal die Ausfertigung der Expedition geschehen, wozu das Personal täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzley erscheinen, und die ihme vorgelegte Arbeit ohne Widerrede besorgen solle: auch an Feyertägen sollen die Kanzleypersonen nach Erforderniß der vorliegenden Arbeit in der Kanzley erscheinen. Eben so

sol-

sollen sie immer, so lang die Gerichtssitzung fürwähret, und bey vorfallender häufig, und dringender Arbeit auch durch längere Zeit über die oben ausgemessenen Stunden in der Kanzley verbleiben.

§. 132. bis incluſ. 136. §. siehe die Landrechtsinstrukt. von 167ten bis incluſ. 171ten §.

§. 853.

§. 137. Der Gerichtsdiener soll bey jeder Sitzung der Gerichtsstube zum nöthigen Gebrauch zugegen seyn.

t) Von Aufbewahrung der Akten, oder der eigentlichen Bestehung der Registratur.

§. 138. siehe die Landrechtsinstruktion §. 173. dann §. 139. und 140. siehe die Landrechtsinstruktion §. 175. und §. 176.

§. 854.

§. 141. Die Berg- Judizial, und Belehnungsakten werden mit jenen, welche blos auf das Bergökonomikum, Kammerale, und Politikum Bezug haben, nicht vermischet, sondern unter besondere Rubriken, und Faßzikeln eingetheilet.

§. 855.

§. 855.

§. 142. So werden nach Vorschrift der Berg-ordnungen, auch bey jedem Berggericht, und substituirten Bergamt zu Einverleibung der über die allda vorkommenden Bergwerks-Belehnungs- und Gerichtshandlungen errichteten Urkunden unter besonderen Rubriken eigene Bergbücher gehalten, als *a*) Ein Schürf- Muthungs- und Bestättigungsbuch: dahin werden vorgemerket alle von den sich angebenden bergbaulustigen Gewerken, oder Aufnehmern geschehende Anmeldungen zu Schürfen, nebst den darüber ertheilten Bewilligungen, und Schurflizenzen, mit Beziehung auf alle Umstände, besonders des Namens des sich zum Schürfen anmeldenden, dann Benennung der Gebirgsgegend ꝛc. die dann erfolgenden wirklichen Muthungen, nebst denen auf den nicht baufhaft erhalten werdenden Zechen, Bergwerken oder dazu gehörigen Gebauen geschehenen Freyfahrungen, dann darüber erfolgten Bestättigungen, und Vermässung der verliehenen Fundgruben, Massen, Währen, Seifenlehne, Schmidte, Pochwerke, Hütten- Rad- und Hammerwerken, wie auch anderer Werkgaden, dann der dazu gehörigen Plätze, Auffschlag, Wässer und Wasserleitungen, Teiche ꝛc. und sonst dabey vorgegangenen Handlungen.

b)

b) Ein Frist- oder Nachlassungsbuch: in dieses werden eingetragen die aus wichtigen Ursachen begehrten, und von dem Berggericht, oder Bergamt verstatteten Fristen, die Schlacht- und Gestängsteuern, Wassergeld, der 4te Pfenning, und dergleichen, welche von Zeit zu Zeit auf Erkanntniß des Berggerichts, oder Bergamts jemanden gestattet, oder auferlegt werden.

c) Das Rezeß, und Retardatbuch: worinn die geschehene, oder unterbliebene Vermaßtemberung, und Verzeßirung durch einen summarischen Auszug von den durch die Schichtmeister, oder Verweser in gesetzmäßig bestimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der summarischen Bemerkung eingetragen wird, was im verflossenen Quartal an Metallen, oder Mineralien gewonnen, oder unter anderen Rubriken vereinnahmet, und dagegen spezifize an Zehend, Urbar, oder anderen Regalien, mässigen Abgaben, dann summarisch an anderen Unkösten verausgabet worden, folglich über Abzug aller Auslagen an Uiberschuß, Einbuß, oder sogenannten Rezeß verblieben, dann als Ausbeuth vertheilet, oder an Zubuß ausgeschrieben, welche Kuxen verleget, und entgegen in das Retardat versetzet worden sind.

d) Das Gewerken, oder Berggegenbuch: worinn die Lehenträger, und Gewerkschaften sowohl insgesammt, als alle einzelnen Gewerken

mit ihren Namen, Karakter, und der Anzahl ihrer rechtmässig besitzenden Kuxen, Berg- oder sonstigen Werkstheile spezifisch einverleibet, auch den Eigenthümern, wenn sie es entweder selbst persönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde begehren, und besagte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verbot, oder Arrest beleget, in Retardat verfallen, oder sonst wegen rechtlichen Ansprüchen verfänglich sind, ab- oder zugeschrieben werden.

e) Das Verrrag, und Schiedbuch: dahin werden einverleibet, sowohl die in strittigen Bergsachen ergangenen Weisungen, und gerichtliche Urtheil, als die zwischen den Partheyen geschehenen gütlichen Vergleiche, Schenkungs- Verkaufs- Abtretungs- und andere Verträge. Uiber diese mit Seitenzahlen auf jedem Blat zu bezeichnende Bergbücher, welche in den Amtshäusern wohl versperret aufbehalten werden, werden so, wie über alle übrigen Amtsakten ordentliche alphabetische Auszüge verfasset, und dazu geraume, und wohl verwahrte Behältnisse vorgerichtet.

§. 856.

§. 143. Nur dem Bergrichter, und den Beysitzern werden ohne weiteren die Akten, und zwar den Beysitzern nur jene Akten, die entweder in ein Normal, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat

ein-

einschlagen, aus der Registratur erfolget, auser dem aber wird ohne Vorwissen, und Bewilligung des Bergrichters kein Stük der Registratur, die Bergbücher aber niemal unter keinem Vorwande in eine privat Wohnung erfolget.

§. 144 siehe die Landrechtsinstrukt. §. 178.

§. 857.

§. 145. Eben so werden denen Aktuarien die in ihre Expeditionen einschlagende Akten aus der Registratur ohne des Bergrichters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung gestattet, auser dem aber wird keiner anderen Gerichtsperson, noch weniger einem fremden ohne Vorwissen, und Einwilligung des Bergrichters derley Einsicht gestattet. Die Registratur wird von dem Aktuar mit Zuziehung des ihm beygegebenen Kanzleypersonals neben den sonstigen Verrichtungen unter einem besorget, die Bergbücher aber werden in einem besonderen Behältniß unter der Sperr des Bergrichters, und des Aktuars aufbehalten, und Niemanden ohne des Bergrichters Bewilligung Auszüge daraus ertheilet, welche auch jedesmal von dem Bergrichter selbst, und von dem Aktuar unterfertiget werden.

§. 146. bis incluf. 148. siehe die Landrechtsinstrukt. von 180ten bis incluf. 182ten §.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Verfahren in den Streitigkeiten zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen.

§. 858.

Nebst den bereits erwähnten besondern Verfahrungsarten, enthält auch das Verfahren in den Streitigkeiten zwischen den Grundobrigkeiten, und ihren Unterthanen, eine Abweichung von der allgemeinen für die Justizpflege bestehenden Vorschrift. Es bestehen diesfalls 3 Patente, welche durch alle K. K. Deutsch, Böhmisch, und Pohlnische Erblanden ihre Gesetzkraft haben, nemlich zwey vom 1ten September 1781. deren das eine die Abhängigkeit der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Herrschaften, und die Vorsichten wider den Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, das andere aber die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten sowohl bey den politischen Landes- oder Justizstellen behandelt werden sollen, bestimmet, und ein anderes vom 1ten Dezembr. 1784.

welches die Exekutionsordnung in Unterthansausständen fürschreibt. Diese drey Patente, die eigentlich das rechtliche Verfahren in Unterthanssachen bestimmen, werden hier in der Ordnung als von denselben hier Meldung geschehen ist, angeführet.

I.

Von der Abhängigkeit der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, und den Vorsichten wider den Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt.

§. 859.

§. 1. Jeder Unterthan ist nicht nur denen höchsten Befehlen, dann denen Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen, und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwirfigkeit schuldig.

§. 860.

§. 2. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränkt achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein ei-

gener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

§. 861.

§. 3. Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigert, ist strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans vom höchsten Ort selbst, oder von einer der landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nemlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen.

§. 862.

§. 4. Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwigler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, derer Ungehorsam mit einer gewaltthätigen

Wi-

Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

§. 863.

§. 5. Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer wohlverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihme zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Laugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

§. 864.

§. 6. Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen, und zu bewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich und in Gegenwart der bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tag der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

§. 865.

§. 7. Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig, oder übermässig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen; so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich, und unentgeltlich zu ertheis

theilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

§. 866.

§. 8. Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen werden verstanden: *a*) ein anständiger, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliger Arrest allenfalls bey Wasser und Brod, *b*) die Strafarbeit, *c*) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann *d*) die Abstiftung vom Hause, und Hof verstanden; doch solle bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokolle die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beyzurücken sind. Zudem wird ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

§. 867.

§. 9. Sollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung vom Hause, und Hof bestrafen; so solle selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

§. 868.

§. 10. Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Protokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weiter gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hienach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

§. 869.

§. 869.

§. 11. Der Unterthan hat für den Arrest an sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs am Gelde, oder Geldswerth gestrafet werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unpartheyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Punkte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

§. 870.

§. 12. So fest, und unabänderlich der zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthige Gehorsam auf die erstgesagte Art mit allem Nachdruck handgehabet werden muß: eben so ernstlich wird auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten anbefohlen, den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene

Obrig-

Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hiewegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget, sondern auch an die landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

Erinnerung. Um die Unterthansbedrückungen um so sicherer hindanzuhalten, und die Grundobrigkeiten auf die Handlungen ihrer Beamten, Pächter, und obligatorischen Besitzer desto aufmerksamer zu machen, haben Se. Majestät durch ein Hofdekret vom 18ten Dezemb. 1784. zu verordnen geruhet, daß die Grundobrigkeiten für alle Gesetz- und Billigkeitswidrige Unterthansbedrükungen, und Uberhaltungen ihrer Beamten, Pächter, und obligatorischen Besitzer (welche nicht eigentlich in bloße Delicta personalia einschlagen, für welche natürlicherweise Niemand, als die Begeher des Verbrechens haften können) jedesmal Salvo regressu zu haften haben,

ben, folglich der dem Unterthan andurch zugegangene Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder baar ersetzet, oder aus den Einkünfteen des Gutts hereingebracht werden solle.

II.

Von der Behandlung der Unterthansbeschwerden, und den Streitigkeiten gegen ihre Obrigkeiten.

§. 871.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeint, hat er vor allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhilfe anzusuchen.

§. 872.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen seye, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 873.

§. 873.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 874.

§. 4. Ausser dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhilfe ein unwiderbringlicher Schaden zugienge.

§. 875.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) Daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe: was er an sei-

ner

ner Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange. *b*) Daß er die zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunde aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 876.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemal ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes von dem Unterthan selbst, und zween der anwesenden Richtern oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 877.

§. 877.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem gewöhnlichen Handzeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 878.

§. 8. Uiber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwegung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheids zu bedeuten.

§. 879.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an

dem

dem nach acht Tägen folgenden Amtstag; oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tägen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 880.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30 Täge den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwa entdeckten Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 881.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30 tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid, wie immer gekränket achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokollsabschrift anverlanget zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlanget worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zween gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 882.

§. 882.

§. 12. Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zu Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen diensamen Behelfen an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 883.

§. 13. Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, insoweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wenn selbe in Fakto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufas-

sen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 884.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn, so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, dem Beschwerdführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten. Bestehet aber der Beschwerdführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betreffete, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 885.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung

ge=

geeignet, jedoch noch ein und anders zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiel: daß er bey diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer Zeit vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Faktums nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und so viel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 886.

§. 16. Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrüklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende bey-

den Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 887.

§. 17. Bey diesem Verhör hat das Kreisamt vor allen auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grund liegenden Thatsachen eingestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 888.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, insoweit es solche betrift, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen,

schen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 889.

§. 19. Da es bey dieser Instruktion der Sache lediglich auf Erörterung des Faktums ankommet, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig, und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in ein vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 890.

§. 20. Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umständen zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahr-

heit, und das eigentliche Faktum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 891.

§. 21. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten u. d. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 892.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen, und bedenklichen Ausgang des Prozesses, und die hiebey immer unvermeidliche Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen, der Billigkeit, und beyder Theile Konvenienz, so viel als möglich, gemässe Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkten, wo nicht

ganz,

ganz, wenigstens zum Theil gütlich abmachen sich angelegen seyn lassen.

§. 893.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Robathen, und andern patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen, unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey dieser Erkanntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe mit dem Bedeuten: daß er seine dieß-

fällige Gravamina gleich, oder längstens binnen 14 Tägen ad Protocollum anzeigen solle.

§. 894.

§. 24. Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu seyn glaubt, beym Kreisamte schriftlich, oder mündlich beyzubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschweret zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 895.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuf-

läuftigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich in das Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tägen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 896.

§. 26. Die polittische Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichtigen und verwikelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tägen mittels eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwa zu Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das Punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 897.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in Facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nä-

here Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz, ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 898.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig gefundene güttliche Abkomen zu bestättigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkanntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von den ihnen annoch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs nach Hof, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 899.

§. 899.

§. 29. Die Anmeldung des nach Hof zu nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bey schwerer Strafe erthalten müssen.

§. 900.

§. 30. Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkänntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 901.

§. 31. Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich bestimmet, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zwey-

deutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Partheyen zu vergleichen verleiten müssen; massen daraus in Kürze neue Beschwerden, und Prozesse, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 902.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan stehen, und den nexum subditelæ nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-Kuratel-Testaments, und anderen derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu sub ditelæ entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robat, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet; dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den

Kreis-

Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen und Beschwerden, die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein güttliches Abkommen zu versuchen, bey dessen nicht Erreichung aber das zum Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tägen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 903.

§. 33. Beynebens hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzubeschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den von der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 904.

§. 904.

§. 34. Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zu Uiberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihme die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 905.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesandten Protokoll alles erschöpfet; so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8 Tägen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiskum darüber zu vernehmen,

und

und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

Erinnerung. Erstberührter §. ist durch eine weitere höchste Entschliessung vom 17ten Hornung 1782. dahin erkläret worden, daß, wenn entweder der Fiskus, oder die Landesstelle die Klage eines Unterthans nicht ganz unbillig fänden, selbe von dem Unterthansadvokaten der Ordnung nach angebracht, und fortgeführet, falls aber eine nähere Erörterung von dem Fiskus, oder der Landesstelle nöthig zu seyn befunden würde, selbe noch vorläufig, und vor Abweisung des Unterthans oder Anweisung des Unterthansadvokatens zur Vertretung durch die Kreisämter eingeleitet werden müsse.

§. 906.

§. 36. Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selbe ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder

aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 907.

§. 37. Wenn der Unterthan mit Aufferachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Abspringe zu suchen, und entweder die Landesfürstliche Stellen, oder den höchsten Hof zu behelligen, auser seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 908.

§. 38. Was von Beschwerdführungen einzelner Unterthanen festgesetzet worden, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zween Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten, und benehmen sollen.

§. 909.

§. 909.

§. 39. Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, oder ihre Gebühren ein genaues, und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hiebey aller überspannten Anfoderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mässigung zu überreichen haben.

§. 910.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr dann zween Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmässig zu behandeln.

Erinnerung. Damit die Unterthanen, durch die Veränderung des Gutbesitzers in ihren Foderungen und Vergütungen, die sie von der Herrschaft wegen den aus

Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten zu fodern haben, nicht verkürzet werden, so ist durch die Verordn. vom 18ten April 1784. festgesetzet worden,

a) Die Unterthanen sollen alle jene Vergütungen, welche, was immer für eine, aus dem Bande der Unterthänigkeit gefoderte, und geleistete Dienste und Entrichtungen zum Grund haben, gleich als auf dem Gutt selbst haftende dingliche Verbindlichkeiten, immer von dem gegenwärtigen Gutbesitzer, derselbe mag durch Erbfolge Verträge, oder Verleihung zum Besitz des Gutts gelanget seyn, anzufodern und einzuholen berechtiget seyn.

b) Damit jedoch diese Unterthansbeschwerden und die Besorgniß der Herrschaften nicht verewiget werde, sollen die Unterthanen ihre dießfällige Klagen binnen 3 Jahren anbringen, und hernach nicht mehr gehöret werden.

c) Es sollen sich dahero die neuen Antreter eines Gutts gleichwohl durch Verträge oder andere rechtliche Mittel sicherstellen, damit ihnen der Regres wieder den vorigen Gutthesitzer nicht entgehe, Falls sie seine Schuld an einen Unterthan abtragen müßten.

d) Wenn jemand durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Benefiziums zu dem Besitz eines Gutts gelanget, so sollen die sämmtlichen Unterthanen fürgerufen, und ob sie einige aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Foderungen zu stellen haben, vernommen werden; das Kreisamt aber solle in diesem Falle, wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die nöthige Vorkehrung treffen.

Instruktion für die Kreisämter, die Verfahrungsart in Unterthansachen betreffend.

§. 911.

§. 1. Da die wider unruhig und widerspänstige Unterthanen zu verhängende Strafen die Erspieglung der übrigen zur Absicht haben, und eine an entfernten Orten vollzogene Strafe keinen sehr wirksamen Eindruk zurück läßt, so sollen derley Strafen so viel möglich immer an Ort und Stelle, nicht aber beym Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden.

§. 912.

§. 2. Die Abstiftung als eine sehr harte, und äußerste Strafe, ist niemals so leicht zu verhängen, und wird daher dem Kreisamt ernstlich eingebunden, daß selbes die Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letzten und äußersten Fall gestatten solle.

§. 913.

§. 3. Die für den Unterthan, wenn er vom Kreisamte an die Landesstelle, oder von dieser an die

die Hofstelle den Rekurs nehmen will, festgesetzte Fristen und Terminen, sind auch in allen von den Kreisämtern hinauszugebenden abweislichen Bescheiden jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, und beyzusetzen, damit die dießfällige Unwissenheit dem Unterthan nicht zum Schaden gereichen möge; und hat es zwar überhaupt bey den im Patente festgesetzten Präklusionsterminen sein Verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und solchenfalls jedesmal die Anzeige an die Landesregierung, welcher allein bey unterwaltenden derley erheblichen Ursachen dem Unterthan das weitere Gehör zu verstatten einberaumet seyn solle, zu machen seyn.

§. 914.

§. 4. Das Kreisamt hat auch die von des Unterthans Obrigkeit wider seine, oder der Landesstelle Entscheidung in den dießfalls im Patente festgesetzten Fristen einbringende Gravamina nebst dem Protokoll und Akten längstens jedesmal binnen 14 Tägen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 915.

§. 5. Da übrigens auch erforderlich ist, daß die Länderstellen genau und verläßlich wissen, wie überhaupt und auch besonders in jenen Fällen, in welchen der Rekurs an dieselben nicht ergriffen wird, der Unterthan vom Kreisamte behandelt und geschützet werde, und um die in der Aufrechterhaltung und Schützung des Unterthans daselbst sich äußerende Beflissenheit, oder Nachläßigkeit beurtheilen, dann alles, was dießfalls vorgehet, jederzeit klar einsehen zu mögen; so solle das Kreisamt über alle bey ihm vorkommende Unterthansklagen besondere monatliche Protokolle führen, und selbe eben auch allmonatlich zur Landesstelle einschicken.

§. 916.

§. 6. Dem Kreishauptmann selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten wird auch obliegen, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen im Kreise auf die Gesetze und generalienwidrige Unterthansbedrückungen sorgfältigst nachzuforschen, und wo immer eine derley Bedrückung erhoben würde, hat der Kreishauptmann den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen und schadlos zu halten.

Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet; so hat das Kreisamt inzwischen, und bis zu Erörterung der Sache, das nöthige Provisorium zu treffen.

§. 917.

§. 7. Sollen auch jene Obrigkeiten und Beamten, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit drücken oder mißhandeln, oder der nunmehr allergnädigst festgesetzt- und vorgeschriebenen Verfahrungsart in Unterthansachen zuwiderhandeln, mit gemessenen Strafen jedesmal dafür angesehen werden, und wird anmit dießfalls ausdrücklich verordnet, daß wenn ein Beamter an derley Gesetz und generalienwidrigen Bedrückungen wirklich Schuld zu tragen überwiesen würde, das Kreisamt befugt seyn solle, einen solchen Beamten nach Gestalt der Sache mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., oder auch mit Arrest zu belegen, auch jenen Falls, als ein derley Beamter nach zweymaliger Bestrafung sich nicht bessern, und sich derley Bedrückungen schuldig machen sollte, diesen sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und namhaft zu machen haben. Gleichwie auch jenen Falls, als wider Vermuthen die Obrigkeit selbst an derley Unterthansbedrückungen zum Theil, oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, das Krejsamt

den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben einberichten solle.

§. 918.

§. 8. Schlüßlichen wird in jenem Falle, als das Kreisamt selbst die vermög seiner Eidespflichten ihm obliegende Sorge für den Unterthan auseracht setzen sollte, von selben genaue Rechenschaft gefordert, und jede dießfalls wider selbes hervorkommende Nachläßigkeit ernstlich und unausbleiblich geahndet werden.

Instruktion für die Unterthansadvokaten.

§. 919.

§. 1. Soll der Unterthansadvokat den mit den gehörigen Dokumenten, oder erhaltenen Bescheiden, Scheinen, oder Protokollsabschriften, erscheinenden, und geziemend um Rath fragenden Unterthanen nach seinen obhabenden Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und selbe über ihre Angelegenheiten und Anfragen, nach seinem beßten Wissen und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die allenfalls nöthige schriftliche Anbringen gehörig verfassen, und auf der Ueberschrift jedesmal seinen Namen beysetzen.

§. 920.

§. 920.

§. 2. Uiber alle derley verfaßt oder auch nur unterzeichnete Anbringen, und Beschwerdschriften, so wie über alle sonstige in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze und führende Korrespondenzen hat der Unterthansadvokat ein genaues Protokoll zu führen, in selbes ganz kurz den wesentlichen Inhalt eines jeden derley Anbringens, Klag- und Beschwerdschriftaufsatzes, oder Schreibens samt dem Dato, an welchen er selbes an die betreffende Stelle eingereichet, oder die erforderliche Schreiben abgegeben, vorzumerken, und einzutragen: auch im Fall er die Klage ungegründet und vielmehr muthwillig fände, und dem anmeldenden Unterthan kein schriftliches Anbringen zu verfassen, noch beyzustehen für gut achtete: ein solches in seinem Protokoll samt dem Dato, an welchen er ihn abgewiesen, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan selbst auf sein Verlangen einen schriftlichen, die Ursache der Abweisung enthaltenden Bescheid, zu behändigen haben.

§. 921.

§. 3. Der Unterthansadvokat hat bey wirklichen Vertretungen jederzeit nach der nun festgesetzt- und vorgeschriebenen Verfahrungsart in unter-

thans-

thansſachen ſich pünktlich zu benehmen; auch jedesmal die Gerechtſamen derſelben getreulich und beßtens zu vertreten, und überhaupt ihnen all erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

§. 922.

§. 4. Den Unterthansadvokaten liegt ferners ob, die von der Landesſtelle erfolgte Erkenntniße den Unterthanen gleich zu benachrichtigen, den nach Vorſchrift der Gerichtsordnung offen ſtehenden Rekurs jedesmal gleich von ſelbſten zu ergreifen, und anbey dem Unterthan die Folgen des ergreifen wollenden Rekurſes klar und deutlich begreiflich zu machen.

§. 923.

§. 5. Sollte der Unterthansadvokat wider beſſeres Verhoffen einen Unterthan in einer gegründeten Beſchwerde, aus Gemächlichkeit, Ungeduld, oder Nebenabſichten ſeinen Beyſtand verweigern, oder nachläßig leiſten, oder die Diffidentiam cauſæ ohne hinlänglichem Grund vorſchützen, oder vom Unterthan für das leiſtende Patrozinium einige was immer Namen haben mögende Bezahl- oder Belohnung anverlangen, oder unter was immer vor einem Vorwande Geſchenke annehmen;

men; so ist selber von der Landesstelle das erste und zweytemal mit einer dem Armenhaus zuzufließen habenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten anzusehen, dahingegen das drittemal alsogleich ab officio & salario zu amoviren, und nach Umständen noch besonders zu bestrafen.

§. 924.

§. 6. Hat der Unterthansadvokat alle in derley Angelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthanshofagenten einzusendende Anbringen, und Akten, mit der gehörigen Aufschrift versiegelt an die Landesstelle abzugeben, welche solche an die betreffende Behörde postfrey übermachen, und vice versa die an ihn gehörige postfrey hinauszugeben, und behändigen zu lassen haben wird.

III.

Von der Exekution bey Unterthansrückständen.

§. 925.

§. 1. Die Grundobrigkeiten sind, ihre in Rückstand verbliebenen Unterthanen zu Abführung desselbē durch Zwangsmittel zu verhalten berechtiget, wel=

welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militarischen Eintreibung, oder Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen.

§. 926.

§. 2. Die militarische Eintreibung (Exekution) hat nur bey Rustikalausständen statt; jedoch ist nicht erlaubt, sich derselben und der Pfändung zugleich, sondern nur einer oder der anderen aus beyden zu gebrauchen. Die Grundobrigkeit, welche die Militareintreibung wählt, hat bey dem Kreisamte darum anzulangen, und daselbst den Rückstand auszuweisen.

§. 927.

§. 3. Zur Pfändung ist jeder Gülteninhaber, sich in Ansehen seines richtigen, sowohl Rustikal- als Dominikalausstandes bezahlt zu machen, berechtiget. Die Pfändung kann sich auf die Ernte (Fächsung) oder andere sogenannte Pfändwerthe erstrecken, die dem Unterthan zu Bebauung und Bearbeitung des Grundes und zu Erhaltung des Gebäudes nicht unentbehrlich sind.

§. 928.

§. 928.

§. 4. Dieses Recht der Pfändung gebührt dem Gültenbesitzer nicht nur auf einem ihm dienstbaren, sondern mit Vorbehalt des Grundrechts, auch auf einem Zulehns- oder Uberlehnsgrunde; doch nur in dem Falle, wenn er den Dominikal- oder Rustikalrückstand auf dem ihm selbst dienstbaren Grunde einzubringen, nicht vermögend, oder der Zulehns- oder Uiberlehnsherr nicht selbst wegen eines Rückstandes mit der Pfändung vorzugehen gedenkt. Dagegen aber ist auch der Zulehns- oder Uiberlehnsherr berechtiget, seine Rückstände auf den Haupt- oder andern Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derselben darauf die Pfändung selbst vorzunehmen gesonnen ist.

§. 929.

§. 5. Bey einer solchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung ist jeder Grundherr verbunden, dem andern Dominium auf vorläufiges Ansuchen und Kosten des Rückständners, den erforderlichen Beystand zu leisten.

§. 930.

§. 6. Das Recht der Pfändung auf Zu- oder Uberlehnsgründen kömmt den Dominien ferner in

An-

Ansehen anderer rechtmäßig rektifizirten Abgaben zu, als z. B. des Marchfutters, Hunds- Richterrechts, Forst und Landgerichtshabers, Voigtsgetreids, Sack- und Hierszehends, welche Unterthanen zu entrichten haben, die auch keinen diesen Dominien dienstbaren Grund besitzen. Die Rückstände solcher Abgaben müssen jedoch dem Rücksitzdominium jedesmal erinnert, bey demselben um Verschaffung der Entrichtung angesucht, und diese durch 6 Wochen erwartet werden. Und nur alsdann, waun sie in dieser Frist nicht erfolget, ist es erst erlaubt, die Pfändung zu ergreifen.

§. 931.

§. 7. Um dem Rücksitzdominium das zuverläßige Kenntniß der Entrichtungen zu verschaffen, die seine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, ist das letztere schuldig, an das erste einen gesetzmäßigen Ausweis der Einrichtungsschuldigkeit mittels Urbarextrakts zu übergeben.

§. 932.

§. 8. Bey Schätzung und Feilbietung der gepfändeten Güter sind die Grundherren schuldig, sich in der Art und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten.

§. 933.

§. 933.

§. 9. Zu der Abstiftung kann nur in folgenden Fällen geschritten werden: wenn sich die Ausstände über drey Jahresstiften, oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlanget werden. Bey Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter, Feuer und Wasserschaden, oder andere Unglücksfälle auser Stand gesetzet worden, seine Einrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten.

§. 934.

§. 10. Läßt ein Unterthan oder Berghold die Gehäusgründe oder Weingärten öde werden (in Abbau verfallen) oder haut er seine Waldungen aus, daß also weder er selbst darauf bestehen, man auch einen Besitzer nach der Zeit zu finden, nicht hoffen kann, so ist der Grundherr ebenfalls befugt, den unfleißigen Unterthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen gelassen, nachdem er ihn drey Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit

En=

Ende des dritten Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushauet, auch nach dem ersten Abbote abschätzen zu lassen: wobey er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist.

§. 935.

§. 11. Endlich steht das Recht, mit der Abstiftung, nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damals zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheyischer Erhebung zwey Drittheile seines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen.

§. 936.

§. 12. Unter den in dieser Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen ist der Fall des Ungehorsams nicht begriffen, weil derselbe kein Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung, sondern dabey nach der Vorschrift des Patents vom 1sten Sept. 1781 vorzugehen ist.

Siebentes Hauptstück.

Von den bey Gericht zu bezahlenden Taxen, Stempel und Postporto.

§. 937.

Die Gerichtstaxen haben ihre Bestimmung durch die allgemeine Taxordnung vom 1ten November 1781, mit Aufhebung aller hieher einschlagenden vorigen Gesetzen und Gewohnheiten erhalten. Diese Taxordnung ist eine Gesetzmäßige Vorschrift für alle in Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorder- und Innerösterreich, in Oesterreich ob- und unter der Enns und Tyrol befindliche Gerichtsbehörden, (mit Ausnahme der Militärgerichten, die ihre besondere Taxordnung haben) nach welcher dieselbe die Gerichtstaxen von jedermann gleich, ohne Rücksicht wessen Religion, Standes, Würde, oder ob er ein Inländer oder Ausländer sey, vom 1ten May 1782. anzufangen, abzunehmen verbunden sind. §. 1. 2. a. Taxord.

§. 938.

§. 938.

Vermög dieser Taxordnung hat jede Parthey die Tax zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist, nur die für die Protokulirung der Akten und das Urtheil bestimmte Taxe müssen beyde Partheyen zugleich ganz entrichten. Jene jedoch, welche außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, wenn sie um die Befreyung von den Gerichtstaxen besonders mittelst einem Anbringen anlangen, und in selbem durch Zeugnisse oder andere Wege ihre Mittellosigkeit glaubwürdig darthuen, werden von aller Taxe enthoben; und werden die Taxen, wenn eine solche mittellose Parthey mit einer vermöglichen streitete, bey Gericht nur zu dem Ende aufgemerket, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Unkösten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden könne. §. 3. 8. a. T.

§. 939.

Der Richter muß den Betrag der Taxe auf jedes Stück deren der Taxe unterliegenden Schriften genau anmerken, und die Parthey sich dieselbe abzuführen angelegen seyn lassen; doch darf die

Parthey die Taxe niemanden als dem Richter, oder der von dem Richter zur Einhebung der Taxen bestelten Person bezahlen, wie sie im widrigen dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich beschehenen Entrichtung zu haften hätte. §. 9. a. T.

§. 940.

Würde die Tax vor der richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung, wofür die Tax zu bezahlen wäre, nicht berichtiget, so darf deßwegen dennoch damit nicht zurückgehalten, sondern es muß indessen der Betrag der Taxe vorgeschrieben, und die richterliche Verfügung, Zustellung u. d. gl. ohngeachtet der dafür ausständigen Taxe fürgenommen werden. Zu Ende jedes Monats aber kann der Richter die ausständige Taxen von dem unterfertigten Rechtsfreund (welcher für die Taxe seiner Parthey haften muß, dafür aber bey Uibernehmung der Streitsache einen verhältnißmässigen Betrag in voraus fodern, und sich dadurch sicherstellen kann) oder wenn kein Rechtsfreund eingeschritten wäre, von der Parthey selbst dadurch eintreiben lassen, daß er den Rechtsfreund oder die Parthey der binnen 8 Tagen abzuführenden Taxen durch den Gerichtsdiener erinnern, und ihnen, wenn die 8 Tage fruchtlos verstrichen sind, nach Verlauf derselben durch den Gerichtsdiener

nach

nach dem 307. §. a. G. so viel bewegliches Vermögen abnehmen läßt, als die ausständigen Taxen tragen. §. 10, 11, 12. a. T.

§. 941.

Für die Bemühung der Kunstverständigen ist keine gewisse Taxe ausgemessen, sondern die Partheyen kann sich mit selben wegen der Belohnung einverstehen; wäre dieß aber nicht geschehen, so muß der Richter die Belohnung nach Vernehmung eines oder des andern Theils mit Rücksicht auf die angewendete Mühe, eingeschrittene Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen bestimmen. Die Schiedsrichter können sich wegen ihrer Belohnung mit den Partheyen einverstehen, wäre dies aber nicht geschehen, so kann der Schiedsrichter die Taxen nach der allgemeinen Taxordnung nehmen. §. 13, 14. a. T.

§. 942.

Die allgemeine Taxordnung bestimmt den Betrag der Taxen in 9 verschiedenen Rubriken, wovon jede Rubrik 4 Klassen enthält, nach welchen die Taxen jeder Rubrik nach Verschiedenheit der Oerter, wo sie abzunehmen sind, verschieden abgenommen werden. So sind die Taxen nach der ersten Klasse

in den Hauptstädten, nach der zwoten Klasse in den grössern Städten, nach der dritten Klasse in den kleinern Städten, nach der vierten Klasse in den geringsten Städten, Märkten und Dörfern abzunehmen. Welche Oerter eigentlich in jedem Lande zu jeder der 4 Klassen gehören, ist durch die Verordnung vom 5ten April 1782 bestimmet worden; wovon das mehrere im folgenden alphabetischen Auszuge der allgemeinen Taxordnung zu ersehen ist.

§. 943.

Im Lande Niederösterreich ob = und unter der Enns.

1te Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
Wien. Linz.	Steyer. Neustadt. Krems und Stein.	Prugg an der Leitha Baaden. Haimburg. Korneuburg. Rötz. Laa. St. Pölten. Tulln. Ybbs. Waidhofen an der Thaia. Zwettl. Wels. Gmunden. Freystadt. Braunau. Scharding.	1) In geringen Städten, Märkten und Dörfern, denen nicht schon eine der dreyen ersten Klassen ausdrücklich angewiesen ist. 2) Wenn sich die Gerichtsbarkeit auch außer die Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnet, mithin in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfried befindlichen unadeliche Beklagten ausfallen. 3) Jene Privatsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung je-

In Tyrol.

Insprug.	Hall. Bozen. Morau. Roveredo.	Kizbüchel. Kuefstein. Stürzing. Lienz, und Arko.

In Innerösterreich.

Gräz. Laibach.	Radkersburg. Fürstenfeld.	Friedberg. Hartberg.

1te Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
Klagenfurt.	Judenburg.	Rottenmann.	des Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührt. 4) Bey den Berggerichten. 5) In Gallizien wird das Recht auf dem Lande vermög Verord. vom 24 Juny 1784 ohnentgeltlich gesprochen.
Görz.	Knittelfeld.	Muhrau.	
Triest.	Cilli.	Windischgräz.	
	Marburg.	Windischfeistriz.	
	Prugg.	Pettau.	
	Leoben.	Voitsberg.	
		St. Veit.	
		Willach.	
		Völkenmarkt.	
		Wolfsberg.	
		Kreinburg.	
		Rudolphswerth.	
		Stein.	
		Laak.	
		Gradiska.	

In Vorderösterreich.

Freyburg.	Kostanz.	Günzburg.
		Altdorf.
		Stockbach.
		Bregenz.
		Rottenburg.
		Veltkirchen.
		Rheinfelden.
		Tettnang.

In dem Königreiche Böheim.

Praz und den 4 Magistraten der Altstadt, Neustadt, Kleinseiten, Hradschin.	Königgräz.	Nachod.
	Trauttenau.	Braunau.
	Jaromirz.	Neustadt an der Metau.
	Lidschon.	
	Gidschein.	Reichenau.
	Grudin.	Königinhof.
	Hochenmauth.	Podiebrad.

Po-

1te Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
	Polizka.	Arnau.	
	Kuttenberg.	Pardubiz.	
	Czaßlau.	Polna.	
	Teutschbrod.	Kaurzim.	
	Neukolin.	Böhmisch-brod.	
	Budin.	Brandeiß.	
	Schlan.	Eylau oder	
	Beraun.	Gilowey.	
	Prizbran.	Rakoniz.	
	Saz.	Welwarn.	
	Brix.	Beneschau.	
	Kaaden.	Hostenitz.	
	Komotau.	Seltschan.	
	Laun.	Zebrack.	
	Elbogen.	Görkau.	
	Karlsbaad.	Podersam.	
	Leitmeriz.	Preßntz.	
	Außig.	Sebastianberg.	
	Tabor.	Sonnenberg.	
	Pilgram.	Postelberg.	
	Budweis.	Eydliz.	
	Püsseck.	Joachims-thall.	
	Schüttenhofen.	Schlaggen-wald.	
	Vilsen.	Ludiz.	
	Rokizan.	Bilin.	
	Klattau.	Böhmischlippa	
	Tauß oder Domaliz.	Lobdsiz.	
	Jungbunzlau.	Tözliz.	
	Nünburg.	Rumburg.	
	Egger.	Minhaus.	
		Neufeistriz.	
		Krumau.	
		Sobieslau.	
		Moldau.	
		Thein.	

1te Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
		Bergreichenstein.	
		Wodnian.	
		Strakoniz.	
		Herazdiowiz.	
		Mieß.	
		Theiniz.	
		Reichenberg.	
		Friedland.	
		Gabel und Asch.	
		Im Lande Mähren.	
Brünn.	Ollmütz.	Hradisch.	
	Znaym.	Mähr. Neustadt.	
	Tylau.	Gaya.	
		Prosniz.	
		Schönberg.	
		Littau.	
		Tribau.	
		Zwittau.	
		Sternberg.	
		Müglitz.	
		Tobitschau.	
		Gewisch.	
		Teltsch.	
		Meserith.	
		Kremsier.	
		Prerau.	
		Hozenploz.	
		Neutitschein.	
		Fulneck.	
		Hungarisch-brod.	
		Auspiz.	
		Wischau.	

1te Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
		Austerliz. Nikolspurg. Eibenschiz. Budwiz. Freyberg.	

Im Lande Schlesien.

Troppau.	Teschen. Bieliz. Jägerndorf. Johannesberg.	Jaburneck. Freidenthal. Freistadt. Olbersdorf. Weidenau. Zukmantel. Freiwaldau. Oderberg. Bensch. Odrau. Wagstadt.

	1te Klasse in der Hauptst.		2te Klasse bey den Magistraten in grossen Städt.		3te Klasse in mindern Städt.		4te Klasse in den geringsten Städt. Märkt. und Dörf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erste Rubrik	—	6	—	3	—	3	—	3
Zweyte Rubrik	—	30	—	15	—	12	—	10
Dritte Rubrik	—	40	—	20	—	15	—	10
Vierte Rubrik	1	—	—	30	—	20	—	15
Fünfte Rubrik	3	—	1	30	1	—	—	45
Sechste Rubrik	12	—	6	—	4	30	3	—
Siebente Rubrik	—	4	—	2	—	2	—	2
Achte Rubrik	—	1	—	½	—	½	—	½
Neunte Rubrik	—	—	100	—	25	—	—	—

A.	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschrift für jede Seite . Doch soll der Richter durch grosse Weitläufigkeit die Partheyen nicht beschweren.	—	4	—	2	—	2	—	2
Abschriftsvidimirung von einer Urkunde	—	40	—	20	—	15	—	10
Abtretung der Güter, wenn solche angesuchet wird, Urtheil darüber. §. 366 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Advokatursbewilligung sammt der Prüfung in der Hauptstadt 100 fl.								
— — auf dem Lande 25 fl. Doch solle diese Taxe dem auf dem Lande aufgenommenen Advokaten, damals, wenn er sodenn in die Hauptstadt angenommen wird, zu guten gerechnet werden.								
Aktenintrotulirung, jede Parthey. §. 240.	1	—	—	30	—	20	—	15
Angabe eidliche, des Vermögens, oder der Schulden. §. 219.	1	—	—	30	—	20	—	15
Anschlagung eines Edikts .	—	6	—	3	—	3	—	3
Arrestsverwilligung. §. 276.	—	30	—	15	—	12	—	10
Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — eines Eides von einem streitenden Theile . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides bey Beschwörung eines Zeugnisses §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides von einem Kunstverständigen. §. 194.	1	—	—	30	—	20	—	15

Auf-

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aufnahme einer eidlichen Angabe des Vermögens, oder der Schulden. §. 219. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Augenschein über eine Streitsache §. 189 für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Ausfertigung des Edikts, ohne Rücksicht ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen seye	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Eröfnung des Konkurses. §. 73 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die dreymalige Feilbietung. §. 326. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung. §. 360	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wodurch einem auser den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen sollte. §. 391	—	40	—	20	—	15	—	10
Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde	1	—	—	30	—	20	—	15
Ausschusses der Gläubiger-Bestellungs-oder Bestättigungsurtheil. §. 21.	1	—	—	30	—	20	—	15
B.								
Beaugenscheinigung einer Streitsache, wenn der Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlasset worden. §. 189 für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45

Und

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Und wird in die Zahl der Tagen auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens denen Gerichtsabgeordneten die ihrem Karakter anständige Kost und Fuhre unentgeltlich von der Partheyzu verschaffen ist.								
Bedeckungsurtheil bis zum erfolgenden Appellationsurtheil. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Befehl an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequestern einer blossen Partheysache .	—	40	—	20	—	15	—	10
Beförderung der Zeugenverhör, das hierwegen erlassene Ersuchschreiben. §. 159 . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Behandlung gerichtliche der Gläubiger. §. 358 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Belohnung der Kunstverständigen wird für den Fall, daß sich die Partheyen mit denselben nicht gütlich einverstehen, dem Ermessen des Richters überlassen.								
Bescheid, der von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekutionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrik gesetzet ist. .	—	6	—	3	—	3	—	3

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bescheid, mittels dessen eine Tagsatzung erstrecket wird. §. 32	—	30	—	15	—	12	—	10
Beschreibung eines im Streit oder Konkurs verflochtenen Guts für jeden Tag. §. 75. 88. 201. 323. 331. . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Beschwörung eines Zeugnisses, wenn der Eid bey der Tagsatzung aufgenommen wird. §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewegungsgründe eines ergangenen Urtheils. §. 251. Nichts anders als die Schreibgebühr.								
Beweises durch Kunstverständige Veranlassungsurtheil. §. 187	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewilligung des Arrestes. §. 276	—	30	—	15	—	12	—	10
— — eines Verboths auf fahrende Güter. §. 284. .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Advokatur in der Hauptstadt 100 fl.								
— — auf dem Lande 25 fl.								
— — einer gerichtlichen Exekutionsführung, auf ein liegendes Gut. §. 302. . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein dingliches Recht eines liegenden Guts. §. 304	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Exekutionsführung auf ein bestimmtes fahrendes Gut. §. 305.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein unbestimmtes fahrendes Gut. §. 307 .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf eine Arbeit. §. 309 310	—	30	—	15	—	12	—	10

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bewilligung auf die Besoldung. §. 312	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf einen Darlehen, oder hinterlegtes Geld (Depositum.) §. 314	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf die Früchten. §. 320. 321	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein liegendes Gut. §. 322	—	30	—	15	—	12	—	10
D.								
Depositenämter bleiben bey ihrer schon bestehenden Einrichtung.								
Diäten für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet . .	3	—	1	30	1	—	—	45
— — zur Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines im Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts. §. 75. 88. 201. 234. 331	3	—	1	30	1	—	—	45
— — zur Beaugenscheinigung einer Streitsache §. 189 .	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der Tagen, auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens denen Gerichtsabgeordneten die ihrem Karakter anständige Kost, und Fuhre unentgeltlich von der Parthey zu verschaffen ist.								

E.

	1te Klasse. fl.	kr.	2te Klasse. fl.	kr.	3te Klasse. fl.	kr.	4te Klasse. fl.	kr.
Ediktsausfertigung (jedoch ohne Rücksicht ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen sey) über die Erdfnung des Konkurses. §. 73 .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die dreymalige Feilbietung. §. 326 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung. §. 360	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wodurch einem außer Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen anderen Sachwalter bestellen solle. §. 391	—	40	—	20	—	15	—	10
Ediktsanschlagung . . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Eidesaufnahme von einem streitenden Theile . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Zeugen. §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Kunstverständigen. §. 194 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem, der sein Vermögen oder Schulden angegeben. §. 219 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Einsetzung in den vorigen Stand angesuchtes Urtheil darüber. §. 375 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Ersuch oder Remißschreiben, so an einen andern Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergehet, wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 150	—	40	—	20	—	15	—	10

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ersuch wegen Beförderung der Zeugenverhör. §. 159 .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Zusendung des Weisungsprotokolls. §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Ausführung einer bewilligten Exekution, auf daß jemand an das Eigenthum gebracht werde. §. 302	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf daß der Spruch oder Vertrag, wie jeden Orts üblich ist, der Landtafel oder Grundbuche einverleibet werde. §. 304	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen der Exekutionsausführung auf die Besoldung. §. 312.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf die Früchten. §. 320. 321	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf ein liegendes Gut. §. 322.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf daß eine dem Gläubiger eingeantwortete Foderung, die auf ein liegendes Gut versichert ist, nach jeden Ortsgebrauch vorgemerket werde. §. 315	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekutionsführung für derselben gerichtliche Bewilligung, §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322. vide Bewilligung einer gerichtlichen Exekution .	—	30	—	15	—	12	—	10
Exekution bewilligter Ausführung, §. 302. 304 312. 315. 320 321. 322. vide Ausführung einer bewilligten Exekution	—	40	—	20	—	15	—	10

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Exekutionshandlung von dem Gerichtsdiener vorgenommene, über die Abnahme eines bestimmten fahrenden Guts. §. 305	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Guts. §. 307	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines Schuldscheins. §. 314 .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die vorgenommene Pfändung. §. 341. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekution durch Urtheil zu erkannte, auf eine eingestandene Schuld. §. 298 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — Urtheil über die Zulänglichkeit der zur Hemmung der Exekution angebotenen Sicherstellung. §. 280. 289	1	—	—	30	—	20	—	15
F.								
Feilbietung eines im Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts. §. 88 331. für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Frist-Urtheil zur Bestimmung derselben wegen Erlegung der Rechnung §. 100 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ertheilung einer die gesetzmässige übersteigenden Frist, zur Erstattung einer Satzschrift §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
Fuhre und Kost ist denen Gerichtsabgeordneten karaktermäßig unentgeltlich von den								

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Partheyen zu verschaffen, vide Diäten								
G.								
Gerichtsbarkeit, über streitige, das Urtheil. §. 40 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Gerichtsdiener haben für jede vornehmende Exekutionshandlung, §. 305 307. 314. 341. vide Exekutionshandlung	—	40	—	20	—	15	—	10
— — für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, das von dem Gerichtsorte keine Meile entfernet ist	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn das Ort eine Meile oder mehrere entfernet ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden.								
Geld (gerichtlich deposítirtes) bey dessen Erfolglassung im baaren vom Gulden . .	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
— für Schuldbriefe . . .	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
Dies jedoch nur dann, wenn im Orte des Gerichts keine Depositenämter vorhanden sind.								
Gläubiger, derselben Behandlung. §. 359	1	—	—	30	—	20	—	15

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
J.								
Inrotulirung der Akten, welche beyde Partheyen zugleich zu entrichten haben. §. 240	1	—	—	30	—	20	—	15
K.								
Klage mündliche, derselben Aufnahme in das Protokoll. §. 18	—	30	—	15	—	12	—	10
Klassifikationsurtheil. §. 81.	3	—	1	30	1	—	—	45
Kost und Fuhre ist denen Gerichtsabgeordneten ihrem Karakter anständig von der Parthey unentgeltlich zu verschaffen.								
L.								
Laufgelder der Gerichtsbothen bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung von jeder Meile 15 kr. und soll der Rückweg eingerechnet werden.								
M.								
Massevertreter, für jeden an denselben in einer blossen Partheysache ergehenden Befehl	—	40	—	20	—	15	—	10

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N.								
Neuerung, Urtheil über die Gestattung derselben in der Replik oder Duplik §. 48. 54	1	—	—	30	—	20	—	15
Nullitätsklage Urtheil darüber §. 264	1	—	—	30	—	20	—	15
O.								
Obligationen (deposittirter) Erfolglassung, wo keine eigenen Depositenämter vorhanden, vom Gulden . .	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
P.								
Protokollirung einer mündlichen Klage. §. 18 . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Protokollverfassung bey den mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
R.								
Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung, Urtheil darüber. §. 33. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Rechtsfreundes des gemeinschaftlichen Bestellung, Urtheil darüber. §. 86 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Remiß oder Ersuchschreiben, so an einen andern Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergehet, wegen Vernehmung eines Zeugens. §. 150. .	—	40	—	20	—	15	—	10

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Remiß- oder Ersuchschreiben wegen Beförderung der Zeugenverhör. §. 159. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Zusendung des Weisungsprotokolls. §. 158	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Ausführung einer bewilligten Exekution. §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322. vide Bewilligung der gerichtlichen Exekution . .	—	40	—	20	—	15	—	10
S.								
Schätzung eines im Streit oder Konkurs verflochtenen Guts, §. 201. 323. vide für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Schreibgebühr für die Bewegungsgründe des ergangenen Urtheils, und Verfassung des Protokolls bey einer mündlichen Nothdurftshandlung für jede Seite. §. 251.	—	4	—	2	—	2	—	2
Sequester für jeden an demselben in einer bloßen Partheysache ergehenden Befehl .	—	40	—	20	—	15	—	10
Sequestration, Urtheil über das Ansuchen derselben. §. 293	1	—	—	30	—	20	—	15
Sicherstellungsurtheil bis zu erfolgenden Appellationsurtheil. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Sperrnehmung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts, §. 75 für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stillschweigen ewiges bey einer Auffoderungsklage durch Urtheil aufgelegtes. §. 71.	1	—	—	30	—	20	—	15
Streitsache Beaugenscheinigung, §. 189. für jeden Tag . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Schuldbriefe depositirte, wenn sie erhoben werden von Gulden	—	¼	—	⅛		⅛	—	⅛
T.								
Tagsatzungserstreckung durch Bescheid. §. 32.	—	30	—	15	—	12	—	10
U.								
Verbotsverwilligung auf fahrende Güter. §. 284. . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolls bey mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
Vergleichszustandbringung, wenn solches gerichtlich geschieht. §. 269.	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhörung eines Zeugens in dem Gerichtsorte §. 151, oder in dessen Wohnung §. 168, für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordnete einschreiten	3	—	1	30	1	—	—	45
Vertheilung der Konkursmasse, Urtheil über die wegen derselben angebrachten Einwendungen. §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vertreter der Masse für jeden an denselben in einer blossen Partheysache ergangenen Befehl	—	40	—	20	—	15	—	10
Vertretungsurtheil ob solche statt habe. §. 60. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Verwahrung gerichtliche eines im Streit verfangenen Guts, da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, ist bey Erfolglassung desselben zu bezahlen für das baare Geld vom Gulden . . .	—	1	—	½	—	½	—	½
Für Schuldscheine vom Gulden	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
Wo dagegen eigends bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben dermaligen Einrichtung zu verbleiben.								
Verwalters des Vermögens-Bestellungs- oder Bestättigungsurtheil. §. 91. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Vidimirung gerichtliche einer Abschrift von einer Urkunde	—	40	—	20	—	15	—	10
Vorrechtsklage derselben Urtheil. §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde gerichtliche Ausfertigungen derselben . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — derselben gerichtliche Einsichtsurtheil. §. 126. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren sey. §. 128. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Erneuerung derselben Urtheil. §. 132. . .	1	—	—	30	—	20	—	15

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Urkunde über die streitige Leistung derselben Urtheil. §. 245	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage. §. 71.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ausbleibensrechtfertigung bey einer Tagsatzung. §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes §. 86	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung oder Bestättigung eines Verwalters des Vermögens, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Einsetzung in den vorigen Stand §. 375	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Einwendungen, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Erneuerung einer Urkunde. §. 132 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ertheilung einer die gesetzmässige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift. §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die zuerkannte Exekution auf eine eingestandene Schuld, die Schuld mag ausdrücklich stillschweigend in								

münd-

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
mündlich oder schriftlichen Verfahren eingestanden werden. §. 298.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Frage, ob die Vertretung statt habe. §. 60.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Frage, ob jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seye. §. 358. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Fristbestimmung zur Erlegung der Rechnung	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren seye. §. 128	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Gestattung der in der Replik, oder Duplik beygebrachten Neuerungen. §. 48. 54.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die streitige Legung einer Urkunde, §. 245 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über eine Nullitätsklage. §. 264.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Richtigkeit der Foderung eines sich bey dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die ansuchende Sequestration. §. 293. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgenden Appellationsurtheil. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15

Ur-

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Urtheil über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 137. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte Einwendungen. §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über eine Vorrechtsklage. §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Zeugnissesbeschwörung. §. 182 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- über die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekution angebotenen Sicherstellung. §. 280. 289. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
-- -- jedes andere Urtheil, das in der vierten Rubrike nicht enthalten, und folglich bisher nicht benannt worden ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, es mag Bedingnißweise auf was immer für einen Beweis, oder über geführten Beweis durch Zeugen zur gänzlichen Beendigung des Streits wiederholt in der Hauptsache gesprochen werden, bezahlt vermög Verord. vom 10ten Hornung 1785.	12	—	6	30	4	30	3	—
-- -- für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestättiget wird, zahlet diejenige Parthey so appelliret hat das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil erster Instanz be-								

	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bezahlet worden, dagegen jene Parthey, wider welche die Appellation ergriffen worden, hat in diesem Fall eine Taxe nicht zu bezahlen. Wenn aber durch das Appellationsurtheil der Spruch erster Instanz abgeändert worden, hat jede Parthey diejenige Urtheilstaxe, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlet worden, zu entrichten. Patent dd. 7. August 1782.								
Urtheil für das Revisionsurtheil bezahlt allzeit jede Parthey die Urtheilstaxe erster Instanz.								
W.								
Weisungsprotokollersuch, oder Remißschreiben wegen Zusendung desselben. §. 158	—	40	—	20	—	15	—	10
Z.								
Zeugenverhörersuch oder Remißschreiben wegen Beförderung derselben. §. 159.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zeugenverhörung im Orte des Gerichts oder in dessen Wohnung für jeden Tag. §. 151. 168	3	—	1	30	1	—	—	45
Zeugnissesbeschwörung für die Aufnahme des Eides. §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15

Zeug-

	1te Klasse.		2te Klasse.		4te Klasse.		4te Klasse.	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zeugnissesbeschwörung, Urtheil, so auf Beschwörung des Zeugnisses ausfällt §. 182	1	—	—	30	—	20	—	15
Zusendung des Weisungsprotokolls, das dieserwegen erlassene Ersuch oder Remißschreiben §. 158 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.	1	—	—	30	—	20	—	15
Zustellung einer gerichtlichen Verordnung an ein Ort, das nicht eine Meile vom Gerichtsorte entlegen ist .	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn die Zustellung an einem Ort zu geschehen hat, daß von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehr entfernet ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.								

Erinnerung. Durch die allgemeine Taxordnung sind nur die Taxen wegen Streitfällen bestimmt worden, mithin werden die Taxen jener Geschäfte, welche von obrigkeitlichen Amtswegen außer Streitfällen behandelt werden, und in das adeliche Amt einschlagen, in jener Art abgenommen, wie sie bisher nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheit im Besitze gewesen sind. §. 10. Verord. dd. 5ten April 1782. §. 944.

§. 944.

Bey den Kriegsgerichten als bey denen Regimentsgerichten und den judiciis delegatis militaribus mixtis werden die Gerichtstaxen ohne Unterscheid des Gerichtsorts oder der der Taxe unterliegenden Parthey nach folgendem alphabetischen Auszug der Militärtaxordnung abgenommen.

	fl.	kr.
A.		
Abgebung eines Berichts an den Hofkriegsrath über mündlich- oder schriftliches Verfahren, nebst beyrückung der Amtserinnerungen, und Motiven des Spruchs §. 15.	1	30
— — über behobenes Verbot, ausgeführte Exekution, Ablegung eines Eides, Abhörung der Zeugen, oder andere Angelegenheiten, wo in Partheysachen der Vollzug dem Hofkriegsrath anzuzeigen ist. §. 16.	—	30
Abhörung des Zeugen mit Inbegrif des abzulegenden Eides. §. 8.	1	30
Abhaltung der Kommissionen, und zwar für jeden Tag den gerichtlichen Kommissarien. §. 23. .	3	—
— — den Regimentsauditoren täglich, eodem.	2	—
— — den Aktuarien täglich	1	30
Abschriften alle gerichtliche für jeden ganzen Bogen §. 9.	—	30
was weniger	—	15
Abschriftsvidimirung für einen Bogen. §. 10. .	—	30
was weniger	—	15
Wenn aber die Abschriften, und Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese von Amtswegen ohne Tax zurückbehalten, und abgegeben werden.		

	fl.	kr.
Aktenintrotulirung wird von beyden Partheyen Kläger, und Beklagten bezahlt. §. 5. . .	1	30
— — in Kridaprozessen von dem Vertreter der Masse allein §. 19.	1	30
Anschlag- und Abnehmung des Edikts für jede denen Kanzleydienern. §. 14.	—	15
Anleg- und Abnehmung der Todten, und Jurisdiktionssperr, vor jeden Akt §. 20. . .	1	—
Auditorstaxen, siehe Dieten.		
Aufnahme mündlicher Klagen, und der Partheyen Nothdurftshandlungen in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren. §. 4. . . .	—	15
Aufnahme eines Eides ohne weiteren Zeugenverhör. §. 7.	1	—
Aufnehmung der Pupillen, oder Kuranden, Gerhabschaftskuratels- oder sonstigen Stiftungsadministrations- und Sequestrationsrechnungen: für selbe sollen von der Nutznieſſung das erste Jahr 2 pro Cento, für die übrigen Jahr aber 1/2 pro Cento als ein Raittax, und zugleich von der betragenden Raittax das Sechstl für das Absolutorium abgenommen werden; dahingegen der Summariextrakt, die Erledigung, die Mängel, und Supermängel, dann das Absolutorium ohne weiterer Taxabforderung hinausgegeben werden. Wo aber die Nutznieſſung nicht jährlich über 100 fl. sich belaufet, ist keine Rait- oder Absolutoriumstax abzuforderen, sondern nur für die Erledigung, Summariextrakt, und Absolutorium die alleinige Expeditionstax abzunehmen, für jedes Stück pr.	—	15
Augenschein der Kunstverständigen, nebst der ihnen zukommenden Schätzungsgebühr vor jeden Gulden 1/2 kr. für jeden Tag §. 30. . .	1	—
Ausfertigung eines gerichtlichen Couverts, oder Einschlusses. §. 4.	—	15

	fl.	kr.
Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, als eines Gerichtsscheins, Kompaß, und Missivschreibens, gerichtlichen Befehls, Dekrets, und anderer Expeditionen unter aufgedrucktem Amtsinsiegel. §. 13.	1	—
Wenn aber zwey, oder mehrere Dekrete in einer Sache ausgefertiget werden, ist für jedes diese Tax zu bezahlen.		
— — eines Krida, oder anderen Edikts, ohne Unterschied, ob selbes an einen, oder mehr anderen Orten angeschlagen werde. §. 14. Militärtaxord.	1	30
B.		
Befehl gerichtlicher. §. 13.	1	—
Behandlung der Gläubiger gerichtliche. §. 29. .	—	45
Berichtserstattung an den Hofkriegsrath über ein mündlich, oder schriftliches Verfahren, nebst Beyrückung der Amtserinnerungen, oder Motiven des Spruchs §. 15.	1	30
— — — — über behobenes Verbot, ausgeführte Exekution, Ablegung eines Juraments, Abhörung der Zeugen, oder anderer Angelegenheiten, wo in Partheysachen der Vollzug dem Hofkriegsrath angezeiget wird. §. 16. . .	—	30
Bescheid ohne Unterschied, für jeden sowohl in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, als in der Exekutionsführung, dann für einen Protokollsextrakt, oder Rathschlag. §. 1. . . .	—	6
Beschreibung eines Vermögens, und Lizitirung der Effekten, für selbe den gerichtlichen Kommissarien für jeden Tag. §. 23.	3	—
— — den Regimentsauditoren täglich . .	2	—
— — den Aktuarien täglich. §. 23. . .	1	30
Bewilligung eines Verbots, und Erfolglassung. §. 4.	—	15
— — einer gerichtlichen Exkutionsführung. §. 4.	—	15

D.

		fl.	kr.
Dekret, das unter dem Amtsinsiegel ausgefertiget wird, für jedes §. 13.		1	—
— — oder Intimation einer Hofkriegsräthlichen Resolution, welche auf ein von dem Hofkriegsrath gefaßten Sentenz, oder Schluß denen Partheyen durch die bestellte erste Militärinstanz kund gemacht wird. §. 17.		2	—
Depositentax von dem gerichtlich depositirten baaren Geld, Silber, und Pretiosen, ohne Unterschied, ob es Pupillar, oder Judizialdepositen sind, muß bey der Erfolglassung bezahlet werden von jedem Gulden vermög §. 25. mit . . .		—	½
— — Von den Schuldobligationen. . . .		—	½
Wo aber eigene Depositenämter vorhanden, hat es bey der eingeführten Taxe sein Verbleiben.			
Dieten, wenn der Auditor in Partheysachen, es seye in- oder ausser dem Regimentsnumerum zu verreisen hat, sind einem Regimentsauditor von der Parthey des Tags zu bezahlen. §. 26.		2	—
— — dem Stabsauditor.		3	—
— — dem Auditorlieutenant.		4	—
Wobey jedem die liquidirten Fuhrkösten noch besonders ersetzet werden müssen.			
— — eben diese müssen bey dem unpartheyischen, oder anderen Kriegsrechten, wo eine Parthey zu Bezahlung der Sporteln verurtheilet wird, wenn ein Auditor zu einem anderen Regiment, dessen Auditor abwesend, oder sonsten verhindert ist, zu Haltung eines Verhörs, und Kriegsrechts abgehet, oder sonsten von seinem Regiment, und Station abwesend seyn muß, demselben laut §. 26. nach seiner Qualifikation nebst Ersetzung der Fuhrkösten für jeden Tag bezahlet werden: anbey aber muß für den nemlichen Tag, wo Kriegsrecht gehalten, und gesprochen wird es möge mehrere, oder einen einzigen Inquisiten betreffen, dem Auditor noch besonders abgeführet werden, laut §. 27. . . .		4	10

Ui-

Uibrigens aber ist der Auditor schuldig bey dem Regiment, wo er angestellet ist, alle ordinäre Verhöre, und Kriegsrecht von Amtswegen vorzunehmen, und überhaupt die arme Partheyen Taxfrey zu lassen, auch besonders die Wittwen, und Kinder, wenn keine grosse Mittel vorhanden, mit den Taxen nicht zu beschweren, und auf jenen Fall, wenn er die tägliche Gebühr beziehet, für die Arbeit, oder an sonstigen Taxen nichts in Aufrechnung zu bringen. §. 27.

Diese Taxen gebühren bey den Auditoriatsgerichtern dem Auditor allein, und obschon es in der Partheyen Willkühr stehet, wenn sie bey einer erträglichen Verlassenschaft denen zur Inventur, und Lizitation nebst dem Auditor beygezogenen Offiziern einige Remuneration oder Erkänntlichkeit von selbsten abreichen wollen, so haben die Offiziers doch insgemein nichts zu begehren, oder von denen Verlassenschaften sich selbst etwas zuzueignen §. 28.

E.

	fl.	kr.
Ediktsausfertigung ohne Unterschied, ob ein solches an einem, oder mehreren Orten angeschlagen wird. §. 14.		
Ediktsanschlag- und Abnehmung für selbe denen Kanzleydienern. §. 14	1	30
Einsetzung in den vorigen Stand, dessen Bewilligung. §. 29.	—	15
Erbserklärung gerichtliche §. 29.	—	45
Erbschaftseinantwortung. §. 4.	—	45
Erledigung einer erstatteten Kanzleyrelation. §. 6.	—	15
Ertheilung einer Frist in rechtlichen Verfahren, oder zu Legung der Rechnung. §. 29.	1	—
Exekutionsführung, derselben gerichtliche Bewilligung. §. 4.	—	45
	—	15

	fl.	kr.
F.		
Feilbietung gerichtliche, siehe Schätzleute.		
Fristertheilung in rechtlichen Verfahren, oder zu Legung der Rechnung. §. 29.	—	45
Fuhrkösten liquidirte sind den Gerichtskommissarien zu vergüten siehe Dieten.		
G.		
Geld depositirtes; siehe Depositentax.		
Gerichtsschein, oder Attestat unter Ausfertigung des Amtsinsiegels für jedes Stück. §. 13. .	1	—
Gläubiger, derenselben Behandlung. §. 29. .	—	45
H.		
Hofkriegsrath, wenn von selben eine Revisions, oder andere Resolution durch die bestellte erste Militärinstanz denen Partheyen kund gemacht wird. §. 17.	2	—
J.		
Inrotulirung der Akten von beyden Partheyen, Kläger, und Beklagten von jedem §. 5 . .	1	30
— — — in Kridaprozessen aber wird selbe nur von dem Vertreter der Masse allein bezahlt laut §. 19 mit	1	30
Intimation, wodurch der Parthey eine Hofkriegsräthliche Resoluzion durch die bestellte erste Militärinstanz anbedeutet wird §. 17 . . .	2	—
Juramentsaufnahme allein ohne Zeugenverhör §. 7	1	—
— — mit Zeugenverhör §. 8	1	30
Jurisdikzions-, Sperr-, Anleg- und Abnehmung für jeden Akt §. 20	1	—

K.

	fl.	kr.
Kanzleydienern, denen, für jede Anschlag- und Abnehmung eines Edikts §. 14	—	15
— — für jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, und hierüber zu ertheilenden Exekutionsschein in dem Gerichtsort selbst §. 4	—	15
— — auser dem Gerichtsort bis auf eine Meile §. 4	—	30
— — Weiters für jede Meile sowohl im Hin- als als Rückweg mehr §. 4.	—	15
— — wegen Vornehmung einer gerichlichen Sperr auf ein beweglich oder unbewegliches Gut §. 18.	1	—
Kanzley-Relationserstattung über beschehenen gerichtlichen Auftrag §. 2	1	—
Klage mündliche, derselben Aufnahme §. 4	—	15
Kodizills, oder Testamentspublizirung, ohne Rücksicht auf das Vermögen, jede §. 21	2	—
Kommissarien angeordneter Relazion §. 3.	1	30
Kommissionen für die abhaltende, denen Gerichts-Kommissarien täglich §. 23	3	—
— — denen Regimentsauditoren täglich §. 23.	2	—
— — denen Aktuarien täglich §. 23	1	30
Kompaß, und Missivschreiben §. 13	1	—
Konsens gerichtliche, und Ratifikazionen §. 29	—	45
Krida Ediktsausfertigung §. 14	1	30
Kriegsrechten bey selbē die Tax. des Auditors, s. Diäten.		
Kunstverständigen bey der Vornehmung eines Augenscheines die Belohnung siehe Schätzleute sub §. 30.		

L.

Lizitationen bey denen gerichtlichen Kommissarien täglich §. 23	3	—
— — denen Regimentsauditoren täglich §. 23.	2	—
— — den Aktuarien täglich	1	30

	fl.	kr.
M.		
Majorenitätsertheilung §. 29	—	45
N.		
Nothdurftshandlungen deren Partheyen, derenselben Aufnahme in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren §. 4	—	15
O.		
Obligationen deposittirter Erfolglassung, siehe Depositentaxe.		
P.		
Protokollsextrakt, oder Rathschlag jeder §. 1. .	—	6
Protokollsverfassung bey mündlichen Klagen, und deren Partheyen Nothdurftshandlungen bey dem mündlichen Verfahren §. 4	—	15
Publizirung des Testaments, oder Kodizills, ohne Unterschied des Vermögens, für jedes §. 21 .	2	—
R.		
Rathschlag für jeden §. 1	—	6
Ratifikazionen, und Konsense gerichtliche §. 29 .	—	45
Rechnungen, in Pupillar, Kuratels, Stiftungsadministrazions- und Sequestrazionsangelegenheiten, derenselben Aufnahme, siehe Aufnehmung.		
Regimentsauditors-Tax bey Vornehmung einer Inventur, und Lizitirung der Effekten täglich §. 23	2	—
— — Tax, in andern Partheysachen, siehe Diäten.		
Relazion angeordneter Kommissarien §. 3 . . .	1	30
Relazionserstattung der Kanzley über beschehenen gerichtlichen Auftrag §. 2	1	—

S.

	fl.	kr.
Schätzleuten, und Kunstverständigen bey Vornehmung eines Augenscheines, Beschreibung, Schätzung, und Feilbietung ist nebst der ihnen zukommenden Schätzungsgebühr von jedem Gulden 1/2 Kreuzer, annoch für jeden Tag, als sie gebraucht werden, zu bezahlen §. 30	1	—
Jedoch sind die Schätzleute verbunden, jenenfalls, wenn durch eine übertriebene Schätzung die Sache nicht angebracht werden kann, in proprio zu haften, die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen, und für allen zugefügten Schaden zu stehen.		
Schreibgebühr deren gerichtlichen Abschriften für jeden Bogen §. 9	—	30
— — Was weniger §. 9	—	15
Wenn aber die Abschriften, oder Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese von Amtswegen ohne Tax zurückbehalten, und abgegeben werden.		
Schuldbriefe depositirter Erfolglassung, siehe Depositentax.		
Sperr Anleg- und Abnehmung bey Todtfällen für jeden Akt §. 20	1	—
Sperrvornehmung gerichtliche auf die Gage, Pension, oder sonsten beweglich, oder unbewegliches Vermögen, mit Einbegrif der Kommissarischen Relation, und hinaus zugebenden Abschrift, oder Exekutionsschein	1	30
— — denen Kanzleydienern §. 18 . . .	1	—
Sterbgebühr von jedem Gulden §. 22 . . .	—	1
Jedoch wenn das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, soll keine Sterbtax abgefodert werden.		

T.

Testamentspublizirung, ohne Unterschied des Vermögens, für jedes §. 21	2	—

	fl.	kr.
Todtenfalls, oder Sterbgebühr von jedem Gulden §. 22	—	1
Wenn aber das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, ist keine Sterbtax abzufodern.		
U.		
Veranlassung, oder Erledigung einer erstatteten Kanzleyrelazion §. 6	1	—
Verfassung des Protokolls bey mündlichen Nothdurftshandlungen §. 4.	—	15
Vergleichs, eines gerichtlichen Zustandbringung §. 29	—	45
Verhörung eines Zeugen mit Inbegrif des abzulegenden Eides §. 8	1	30
Verwahrung für die gerichtliche, siehe Depositentax.		
Verwilligung gerichtliche für jede §. 29. . .	—	45
— — Eines Verbots, und Erfolglassung §. 4 .	—	15
Vidimirung der Abschriften für einen Bogen §. 10	—	30
— — Was weniger §. 10.	—	15
Wenn aber die Abschriften, und Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese von Amtswegen ohne Tax zurückbehalten, und abgegeben werden.		
Vornehmung der gerichtlichen Sperr, siehe Sperrvornehmung gerichtliche.		
Vornehmung der Inventur, Lizitirung der Effekten, und abzuhaltenden Kommissionen, bey selben ist denen gerichtlichen Kommissarien für jeden Tag zu bezahlen §. 23	3	—
— — denen Regimentsauditoren täglich §. 23 .	2	—
— — denen Aktuarien täglich §. 23	1	30
Urkunden alle gerichtliche, die unter dem Amtsinsiegel ausgefertiget werden, für jede §. 13 .	1	—
Wenn aber zwey oder mehrere Dekreten in einer Sache ausgefertiget werden, kömmt für jedes diese Tax zu bezahlen.		
Urtheil, welches über die von denen Partheyen mündlich verhandelte Nothdurften, oder über die erstattete Kanzley, und Kommissarien-Relazionen, und über gepflogene Verlassenschaftsabhandlungen ergehet §. 11.	1	30

	fl.	kr.
Urtheil über die mit ordentlichen Satzschriften abgeführte Prozesse ohne Unterschied laut §. 12 .	2	—
3.		
Zeugenverhörung, jede mit Inbegrif des abzulegenden Juraments §. 8.	1	30
Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 29.	—	45
Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, nebst zu ertheilenden Exekuzionsschein denen Kanzleydienern in dem Gerichtsort selbst §. 4 . .	—	15
— — auser dem Gerichtsort bis auf eine Meile §. 4	—	30
— — weiters für jede Meile, sowohl im Hin- als Rückweg §. 4	—	15

Erinnerung. Was übrigens oben in 938. 939. 940ten §. von der Einbringung der Taxen und der Befreyung von selben ist angeführet worden, ist auch denen Kriegsgerichten in der Militärtaxordnung die mit 1. Aug. 1782. ihren Anfang genomen hat, zur Nachachtung fürgeschrieben.

§. 945.

Nebst den Gerichtstaxen sind bey Gericht auch die Stempel worauf die richterliche Expeditionen z. B. die Urtheile in das Reine geschrieben werden, und in jenen Fällen, wo das Appellationsgericht, und Revisorium von dem Gerichtsorte der ersten Instanz entfernet sind, die Postporte für die Hin- und Zurücksendung der Appellations- und Revisionsakten zu bezahlen; fragt sich also, wann die Stempel und Postporte zu

bezahlen seyen, und was der Richter (da vermög dem 10. §. der allgemeinen Taxordnung wegen nicht Berichtigung der Taxen mit keiner richterlichen Erledigung, Verfügung, u. d. gl. zurückgehalten werden solle) zu thun habe, falls die Stempel oder Postporte nicht gehörig entrichtet würden? Antw. Dies ist aus dem Hofdekret vom 6ten Dezember 1782 zu entnehmen, welche allerhöchste Entschließung folgendes enthält: und zwar in Betref des Stempels.

§. 946.

a) Der Stempel für das Urtheil, das von dem Richter erster Instanz geschöpfet wird, solle von beyden Theilen, wenn beyde anwesend sind, oder wenn sich einer derselben kontumaziren ließe, von dem anwesenden für beyde Theile sogleich bey der Inrotulirung der Akten, oder bey den abgeschlossenen zum Protokoll aufgenommenen mündlichen Nothdurften von dem Richter abgefodert, und von den Parthen entrichtet werden.

§. 947.

b) In den übrigen bey dem Richter erster Instanz vorkommenden Fällen eines zu der Expedition benöthigten Stempels solle der Rich-

ter

ter die beschlossene Expedition zwar einsweilen folglich auf das benöthigte Stempelpapier ins Reine schreiben lassen, allein unter einem sogleich die Parthey, auf deren Anlangen die des Stempel benöthigte Expedition geschieht, ihren im Gerichtsorte befindlichen Sachwalter, oder den unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener des ungesäumt zu entrichtenden Stempels erinnern lassen, und einsweilen, jedoch längstens durch 8 Tage mit Ablaufung der Expedition zurückhalten, sodann aber die Expedition zwar ablaufen lassen, allein den Betrag des Stempels auf die wegen der Taxen vorgeschriebene Art der wirksamsten Exekuzion, nämlich andurch eintreiben lassen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weitern zu der Parthey, die den Stempel rückständig geblieben ist, ihren Sachwalter oder den unterfertigten Advokaten abgeordnet, und von des ein oder andern Vermögen ohne aller Weitläufigkeit ungesäumt so vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stempels ausmacht. Zu welchem Ende

§. 948.

c) Alle Richter nochmalen nachdrücksamst erinneret, und ermahnet werden: daß so, wie denenselben die genaue und pünktliche Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung nach ihrem aufhaben-

den

den Eide ohnehin in allen Punkten obliegt; also sie sich auch in der wörtlichen Anordnung dieses allgemeinen Gesetzes in dem genauest gegenwärtig zu halten haben, daß nichts angenommen werde, wo nicht die Wohnung der Partheyen getreulichst angezeiget ist, wenn sich dieselbe im Gerichtsort nicht aufhält, ein Sachwalter daselbst bestellt, und wenn im Gerichtsorte eigends beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstande berechtigter Advokat, der auch für die Stempel zu haften hat, unterfertiget werde.

§. 949.

d) Von dem Appellations- oder Revisionsrichter solle wegen des Stempels keine Expedition zurückbehalten, sondern von dessen Expedit der zur Expedition benöthigte Stempel gegen ordentlicher Vormerkung einsweilen hergegeben, und jeder Expedition von Seite des Taxamtes die Note, der von den Partheyen zu entrichtenden Taxen, in welche Note dann auch der Betrag des Stempels einzuschalten ist, beygeschlossen, sodann die Expedition ohne Aufenthalt an den Richter erster Instanz abgegeben, von diesem der Betrag der Taxnote, von der betreffenden Parthey nach Vorschrift der allgemeinen Taxordnung nachdrucksamst eingetrieben, und sothaner Betrag an den Appel-

lationsrichter, oder durch selben an den Revisionsrichter ungesäumt, und zwar von Amtswegen (wofür vermög Verordnung vom 10ten Sept. 1784. auch keine Postporto zu bezahlen ist) eingesendet werden. Belangend dagegen den Postporto; so solle

§. 950.

e) Von dem Richter erster Instanz in den Fällen, die bey seinen eigenen Expeditionen in erster Instanz vorfallen, der Betrag des Postporto während dem, als die beschlossene, und abzulaufen habende Expedition mundiret wird, von der im Gerichtsorte wohnenden Parthey, oder ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden, folglich diesfalls keine Antizipirung statt finden, wohl aber, wenn die erste Erinnerung fruchtlos verstrichen, und der betreffende Postporto nicht bezahlet wurde, nach Verlauf von 8 Tagen, vom Tage der geschehenen Erinnerung anzurechnen, dessen Betrag mittelst des Gerichtsdieners ohne weitern aus dem Vermögen der zu der Bezahlung verbundenen Parthey abgenommen werden.

§. 951.

f) Derjenige Postporto aber, welcher für die Uiberschickung der Akten von dem ersten Richter

ter an den Appellations- oder durch selben an den Revisionsrichter zu bezahlen ist, solle bey der nach den verhandelten Appellations- oder Revisionsschriften ohnehin vorläufig zu geschehen habenden Inrotulirung der Akten sogleich von beyden Partheyen, oder wenn eine derselben hiebey nicht erschiene, von der anwesenden abgefordert, und vor Abschickung der Akten solchergestalt eingehoben werden, daß die Akten an den Appellations- oder Revisionsrichter frankirter gelangen, und also sowohl der Postporto der Aufgabe und der Abgabe bezahlet werde.

§. 952.

g) Was dagegen von dem Appellations- und Revisionsrichter an den Richter erster Instanz gesendet wird, solle zwar ob des Postporto nicht aufgehalten, und daher einsweilen vom Amtswegen der Post aufgegeben, dagegen der Betrag des Postporto in jener Art wie hieoben puncto quarto ob der Stempeln die Vorsehung geschehen, der Taxnote eingeschaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben und überreichet werden.

Von

Von dem Gebrauch und dem Betrag des Stempelpapiers.

§. 953.

Der Gebrauch und der Betrag des Stempelpapiers, der bey im Widrigen zu bezahlenden namhaften Geldstrafen genau beobachtet, und in acht genommen werden muß, ist durch das neueste Stempelpatent vom 5ten Juny 1784 festgesetzet worden. Dieß Patent hebt alle vorherige Stempelpatente auf, und hat seine Gesetzkraft für Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Krain, Kärnten Görz, Gradiska, Triest, die Vorlande und Tyrol. Die in selben enthalten Vorschrift besteht in Rücksicht des Stempelpapiers in folgenden:

§. 954.

§. 1. Jede gerichtliche oder aufergerichtliche Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene, oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestättigen, um jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, um sich derselben in Behauptung einer Gerechtsame oder Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu bedienen, muß auf einem gestempelten Papiere geschrieben wer-

den,

den, ob diese Urkunde gleich nur ausergerichtlich errichtet würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Es muß daher jede Urkunde entweder gleich anfangs auf Stempelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, vom Tage der Errichtung der Stemplung unterworfen werden. In diesem letzten Falle ist der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten.

§. 955.

§. 2. Jede von Partheyen einer Obrigkeit vorgelegte Schrift, das ist, jede Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Parthey bey Hof selbst, oder bei einer politischen, oder Justizbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereichet wird, muß (so weit nicht hierüber die unten §. 23. und 24. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten) sowohl selbst, als in jeder ihrer angeschlossenen Beylagen sogleich bey der Uiberreichung mit dem gehörigen Stempel versehen seyn. Die überreichte Schrift ist ohne allen Bescheid in der Hauptsache sogleich zu verwerfen, sobald derselben, oder einer ihrer Beylagen der nöthigen Stempel abgeht.

§. 956.

§. 956.

§. 3. Jede von einer Obrigkeit an die Partheyen gelangende Schrift, das ist, jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Parthey von einer politischen, oder Justizbehörde, einem Magistrate, Amte, Grundbuche, oder wie sonst immer genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art, und Beschaffenheit sie immer seyn möge (die §. 23. und 24. bestimmten Fälle ausgenommen) unterliegt ebenfalls dem Stempel; jedoch nur in so weit, als die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bescheide und Verwilligungen nicht auf die ohnehin gestempelte, oder vermög dieses Patent von dem Stempel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben worden.

§. 957.

§. 4. Besteht die Urkunde aus mehreren Bögen, so muß jeder Bogen derselben mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn.

§. 958.

§. 5. Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden. Sobald auf dem nämlichen Bogen über mehrere

Geschäfte verschiedener Art Urkunden, die dem Gebrauche des Stempels unterlägen, errichtet würden, muß, sogleich der nämlichen Urkunde für jedes Geschäft der besondere Stempel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung, oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne jedesmal den gehörigen Stempel beydrucken zu lassen, nicht geschrieben werden, gleichwie bey jenen von den Hof- und Länderstellen für mehrere Bittsteller zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expeditionen jeder Bittsteller den klassenmäßigen Stempel insbesondere zu entrichten hat.

§. 959.

§. 6. Der Papierstempel theilet sich in den sämmtlichen böhmischen, österreichischen, deutschen Erbländern mit Ausnahme des Bezirks des innerösterreichischen Litorals in vier Klassen.

In den vorderösterreichischen Ländern, dem Lande Tyrol, und den damit vereinten Vorarlbergen ist die erste Klasse von einem Gulden, die zweyte von dreyßig Kreuzern, die dritte von zehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In

In den übrigen böhmischen, österreichischen, deutschen Erbländern ist die erste Klasse von zween Gulden, die zweyte von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In dem Bezirke des innerösterreichischen Litorals aber besteht nur eine Klasse des Papierstempels, nämlich zu drey Kreuzer, daher auf diesen Bezirk dasjenige, was in diesem Gesetze von dem Gebrauche der verschiedenen Klassen des Stempels einfließt, nicht anwendbar ist.

§. 960.

§. 7. Die Bestimmung, welcher Klasse des Papierstempels sich in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, der die Urkunde ausstellt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellt wird, oder aus dem Werthe des Gegenstands, worüber die Urkunde ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

§. 961.

§. 8. Wenn die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so ist sich wegen der Klasse des

Papierstempels nach demjenigen zu halten, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 962.

§. 9. Wo die Bestimmung der Klassen des Stempels aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäfte die Urkunde ausgestellt wird, fließt, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Klasse für diejenigen,

a) Die zu dem Prälaten, Herrn, oder Ritterstande einer erbländischen Provinz gehören;
b) Die Fürsten, Grafen, oder Freyherren, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören;
c) Für die Erzbischöfe, Bischöfe, infulirten Aebbte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landesstände genießt, wenn sie auch zu denselben nicht gehört;
d) Für die kaiserlichen Generalen.

Die zweyte Klasse:

a) Für diejenigen, welche das Befugniß haben, ein ständisches Gut zu besitzen;
b) Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist;
c) Für die Kapitularen, oder welche in höherer geistlichen Würde stehen;
d) Für die k. k. Stabsoffiziere.

e) Für diejenigen, welche auf einer Universität die Doktorswürde erlanget haben;
f) Für die Hofagenten;
g) Für die in kaiserlichen, ständischen, oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten, und andere Vorsteher eines Amtes, unter welcher Benennung sie immer stehen mögen;
h) Für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.

Die dritte Klasse gehört:

a) Für die k. k. Offiziere;
b) Für die in kaiserlichen, ständischen, oder städtischen Diensten befindlichen Beamten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genennten Dienstkathegorie stehen;
c) Für die Priester;
d) Für die Bürger der Hauptstädte;
e) Für die Güterpächter;
f) Für die herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten, oder Hausoffiziere.

Die vierte Klasse endlich ist bestimmt:

a) Für die Bürger der landesfürstlichen, so wie der Munizipalstädte und Märkte;
b) Für die Unterthanen;
c) Für die unadelichen Inleute;
d) Für das Dienstgesind;
e) Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klassen gewiesen sind.

§. 963.

§. 10. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilt.

§. 364.

§. 11. Die Urkunden, bey denen die Bestimmung der Klassen des Papierstempels aus der Eigenschaft des Ausstellers fließt, sind:

a) Anordnungen, die letztwillig schriftlich errichtete, als Testamente, Kodizille, oder wie sie Namen haben mögen, mit der in folgendem §. 24 einfliessenden Mässigung;
b) Gewalt und Vollmacht;
c) Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden;
d) Reverse zum Lande;
e) Reverse, welche über keine bestimmte Summe ausgestellt werden;
f) Renunziationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellt werden;
g) Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte nicht enthält;
h) Verzichte adelicher Töchter;
i) Vergleichsurkunden, die über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist, aussergerichtlich beschlossen worden;
k) Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedsrichters;
l) Zeugnisse;

§. 965.

§. 12. Die Urkunden, bey denen die Bestimmung der Klasse des Papierstempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, sind:

a) Anordnungen, die mündlich leztwillig errichtete, mit der Mäßigung des §. 24;
b) Erbserklärungen;
c) Todtenscheine;

Bey diesen drey Gattungen der Urkunden kömmt es auf die Person des Erblassers an.

d) Gerhabschafts- oder Kuratelsdekrete;

Bey dieser Gattung kömmt es auf die Eigenschaft des Mindels oder Kuranden an.

e) Ehedispensen;
f) Taufschein;
g) Verkündigungsschein;
h) Vermählungsschein;
i) Urkunden die, von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung ausser Land über einen Gegenstand, der keinen bestimmten Werth enthält, ausgestellt werden.

§. 966.

§. 13. Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes, oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellt wird, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Klasse: für einen Betrag von mehr, dann ein Tausend Gulden.

Die zweyte Klasse: für einen Betrag von mehr, dann fünf Hundert Gulden.

Die dritte Klasse: für einen Betrag von mehr, dann ein Hundert Gulden;

Die vierte Klasse: für einen Betrag, der zwar einen Gulden, aber nicht ein Hundert Gulden übersteigt.

§. 967.

§. 14. Die Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden, sind folgende:

a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden;
b) Auszüge, und Konti der Handelsleute, und Handwerker; jedoch mit der Mässigung, daß, wenn das Auszügel aus mehreren Bögen besteht, nur der erste Bogen des der gänzlichen Summe verhältnißmäßigen höhern Stempels bedärfe; die übrigen Bögen aber nur auf den Stempel der vierten Klasse zu schreiben seyn;
c) Behandluug der Gläubiger: (Pactum præjudiciale)
d) Bestand und Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen, die alle Bestand- oder Bestallungsjahre zusammengenommen, ausweisen;
e) Bürgschaftsurkunden;
f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth;

g)

g) Kautionsinstrumente!
h) Kollationen geistlicher Pfründen;
i) Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners;
k) Erbsabtheilungen:
l) Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilt wird;
m) Expensverzeichnisse der Advokaten;
n) Gewähre, Schutz, Lehensbriefe, oder wie immer, nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bey Antretung des Besitzes eines unterthänigen, oder dienstbaren Guts dem Unterthan, oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden; wobey zu merken ist, daß, wenn der Werth des in der Urkunde enthaltenen Guts in derselben nicht ausgedrückt ist, derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen sey, nach welchem die grundherrlichen Gerechtsame abgenommen werden;
o) Giri, die, der zum Stempel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianko ausgestellt, oder ordentlich ausgefüllet seyn, mit der §. 24 enthaltenen Mässigung;
p) Hauszinsquittungen;
q) Hausbüchel, die, welche zwischen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernde Waare geführt werden; jedoch nur damals, wenn auf dieselbe eine Bezahlung ohne anderweiten Konto, oder Quittung geleistet wird;
r) Heurathsbriefe, bey denen der Betrag der wechselseitig bedingten Heurathssprüche zusammzunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme zu gebrauchen ist;

s) Inventarien;
t) Kaufbriefe;
u) Kontrakte von was immer für einer Art, die in den verschiedenen Vorfällen errichtet werden, wovon auch diejenigen nicht ausgenommen sind, welche von Seite eines Regiments, oder Korps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden.

Insgemein ist zu bemerken, daß bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammengezogen, und dann die Klasse des Stempels nach der Summe genommen werden müsse;

w) Notariatsurkunden, die über Geld, oder Geldeswerth ausgestellt werden;
x) Pfandverschreibungen;
y) Quittungen von was immer für einer Art, folglich auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die erhaltenen Superogaten, über die von den Unterthanen bey Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Währungen, über die dem Exekutionsführer eingeantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden;
z) Raitbriefe die gerichtlich ertheilten;
aa) Renunziationen, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten;
bb) Reverse, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten;
cc) Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod;
dd) Schätzungen;
ee) Schuldbriefe;
ff) Stiftsbriefe;
gg) Tauschbriefe;

hh)

hh) Vergleichungsurkunden, welche aussergerichtlich geschlossen worden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält;

ii) Verlassenschafts, Abhandlungsverträge, und Erbseinantwortungen;

kk) Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten;

ll) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung auser Land über einen Gegenstand eines bestimmten Werths ausgestellt werden;

mm) Wechselbriefe, alle auf sich lautende, jedoch mit der §. 24 einkommenden Mässigung;

nn) Wechselproteste mit der Mässigung im 24. §;

oo) Zahlungsanweisungen.

§. 968.

§. 15. Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Eigenschaft der Urkunde selbst fließt, kömmt weder auf die Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes der Urkunde zurückzusehen, sondern es ist der Stempel nach derjenigen Klasse zu nehmen, welche der Gattung Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist.

§. 969.

§. 16. Der ersten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a)

a) Adeliche Lehensbriefe.
b) Cessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft, oder wie immer geartete Gerechtsame ausgestellt werden;
c) Expeditionen, alle, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlichen Fertigung, oder mit Aufdruckung des landesfürstlichen Gnadensiegels von der Hofstelle in einem Geschäfte einer Parthey erlassen worden, dieselben mögen Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, landesfürstliche Bestättigungen, oder wie sonst immer geartete Begnädigungen enthalten;
d) Fideikommiß, oder Majoratserrichtungen, oder Veränderungen;
e) Inkolats, oder Indigenatsbriefe;

§. 970.

§. 17. Der zweyten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a) Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht;
b) Diplomata über erhaltene Doktorswürde;
c) Expeditionen, alle, welche in Partheysachen von Ländersstellen entweder über eingeholte landesfürstliche Bestättigung, oder auch unmittelbar erlassen werden, sie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Kaduzitätsnachsehungen, Privilegien u. d. g. was immer für einen Namen führende landesfürstliche Bewilligungen und Bestättigung betreffen;

d) Expeditionen, alle, womit die Verleihungen eines Amtes, oder Dienstes, oder die Anweisung einer Besoldung, einer Adjute, einer Pension, einer Remuneration, oder wie sonst immer beschaffenen Gnadenertheilung intimirt wird; mit der Mässigung jedoch, daß die anzuweisende Zahlung wenigstens hundert Gulden betrage;

e) Expeditionen, alle, womit die in dem vorstehenden §. bey c) bemerkten landesfürstlichen Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt, und bekannt gemacht werden;

f) Freypässe, wenn sie von solcher Art sind, daß sie die eigene landesfürstliche Bewilligung erfodern;

g) Geburtsbriefe;

h) Konsense zur Verehlichung der Juden;

i) Lehrbriefe;

k) Legitimationen zu ehlicher Geburt;

l) Meisterbriefe;

m) Notariatsurkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält;

n) Revisionsurtheile;

o) Universitätsgutachten in einer Rechtssache;

p) Veniæ ætatis, so von den untergeordneten Stellen ertheilet werden;

q) Wahlbriefe;

r) Zeugniß der Universität über das erlangte Doktorat;

s) Zeugniß über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

§. 971.

§. 18. Der dritten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a)

a) Abschriften, alle, welche vidimirt werden, mit der Rücksicht auf den §. 21;
b) Anstellungsdekret eines Sequesters;
c) Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Parthey von einem Richter, oder Obrigkeit an den andern ergehen;
d) Aufkündigungen;
e) Auffandungen der Gilten, und Lehen;
f) Ausspruch eines Schiedrichters;
g) Befehl, mittelst dessen einem auffer Land wohnenden, oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird;
h) Beschreibung der zu pfändenden Güter;
i) Expeditionen, Ersuchschreiben, Befehle, alle, oder wie immer gearteten Verordnungen, welche in einem bewilligten Exekutionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kasse, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen;
k) Edikte, die zu Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortisirung, Vorurfung der Gläubiger zu Behandlung der Güte, oder in sonstiger Partheysache expedirt werden;
l) Entlaßscheine eines Unterthans von einer Herrschaft zu der andern;
m) Erklärung, die von einer Parthey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht wird;
n) Ersuch- oder Kompaßschreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Partheysache zu was immer für einem Ende ergehen;
o) Freypässe, die von den Stellen von selbst ohne Einholung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet werden;
p) Grundbuchsextrakte;

Kon-

q) Konsense, so die Stelle aus eigner Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet;

r) Kriminalverhandlungsakten; jedoch nur damals, wann der Untersuchte ein freyes Vermögen besitzt, und sollen bey geringster Zweifelhaftigkeit dieses Umstandes die Akten einstweilen ohne Stempel geschrieben; der Stempel aber nur, nachdem das Vermögen aufgekläret worden, nachgeholet werden;

s) Landtafelextrakte;

t) Relationen über die Einantwortung eines Guts;

u) Reskripte in Partheyangelegenheiten;

w) Steckbriefe;

x) Verordnung zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besondern Expedition ergeht, und nicht blos auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben wird;

y) Verordnung, die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der sie in Händen hat;

z) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche;

aa) Urtheile des Appellationsgerichts;

bb) Urtheile der ersten Instanz;

cc) Zeugnisse der Studien, die in der Absicht ertheilet werden, um dem Schüler sein Fortkommen zu gründen;

dd) Zeugniß der Universität über die geprüfte Fähigkeit in der daselbst erlernten Wissenschaft.

§. 978.

Der vierten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a) Anbringen und Bittschriften, alle, welche bey einer Hofstelle, oder politischen, oder Justizbehörde, bey einem Amte, oder Obrigkeit in einer Partheysache überreicht werden;

b) Abschriften der Urkunden, alle, die nicht vidimirt sind.
c) Alle Schriften und Expeditionen, welche bey einer Konkursverhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmasse, oder auch die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen, und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommende Schätzungen, Inventarien, Feilbietuugen, u. d. gl.;
d) Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage;
e) Appellationsanmeldung;
f) Appellationsbeschwerden;
g) Appellationseinrede;
h) Abschriften des Zustellungsscheins;
i) Beantwortung des Aufgefoderten über die ihm angeschuldete Berühmung;
k) Befund der Kunstverständigen, wenn er der Parthey in Abschrift erfolget wird;
l) Bericht des Gerichtsdieners über die vorgenommene Pfändung, wenn er der Parthey in Abschrift erfolget wird;
m) Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn sie der Parthey auf Anlangen erfolget werden;
n) Dienstbothenentlaßscheine, das ist: diejenigen Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Gesinde über sein Verhalten ausstellet; es mögen hiezu die von Seite der Stempeladministration im Drucke aufgelegten Certifikate gebraucht, oder dieselben auf eigene Stempelbögen geschrieben werden;
o) Duplik;
p) Eidesformel;

q) Empfangsscheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozesses ausgehändigten Behelfe;
r) Fragstücke;
s) Gegenschlußschrift;
t) Gesuch zu Einsetzung in den vorigen Stand;
u) Geschichte über die Rechtssache; (species facti)
w) Klage, aus was für einem Klagrechte immer dieselbe entstehe;
x) Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten;
y) Nullitätsbeschwerden;
z) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeschriebene Zeugenaussagen, oder was immer sonstige Vorfälle, wenn sie in Abschrift den Partheyen erfolget werden;
aa) Pässe, so von dem Magistrate über Konsumptibilien ertheilet werden;
bb) Rathschläge, das ist: die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen;
cc) Rechtfertigungsschrift über Ausbleiben bey Gericht;
dd) Revisionsanmeldung;
ee) Revisionsbeschwerde;
ff) Revisionseinrede;
gg) Rechnungen, und die damit verflochtenen aufferge-richtlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel, und endlichen Erläuterungen mit der Mässigung des §. 24.
hh) Risse zum Bau, die bey Auffoderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden;
ii) Spannzeddel;

kk) Schlußschrift;
ll) Testamentsausweisung;
mm) Vermögensausweisung zu Bezahlung des Mortuari-
ums;
nn) Verzeichniß der verhandelten Schriften; (rotulus
actorum)
oo) Verzeichniß des Vermögens bey Abtretung der Gü-
ter;
pp) Wanderpässe und Kundschaften;
qq) Weis oder Zeugenartikel;
rr) Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten
Güter;
ss) Zeugnisse der Entlassung oder Entlaßscheine der Un-
terthanen;

§. 973.

§. 20 Eine nach Vorschrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung nach gegenwärtigem Gesetze angemessen gewesen;

§. 974.

§. 21. Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermög seines Amts, oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken, ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde entnommen wor-

worden, auch ob, und mit welchem Stempel solche Urkunde versehen gewesen;

§. 975.

§. 22. Obschon nun nach dem, was bisher gesagt worden, insgemein alle Urkunden dem Gebrauche des Stempels unterliegen, so sind doch hievon einige derselben ganz, und für immer, andere Urkunden aber nur unter gewissen Bedingnissen befreyet.

§. 976.

§. 23. Die von dem Gebrauche des Stempels ganz und für immer befreyten Urkunden sind:

a) Abschiede von Soldaten;

b) Absolutorien, und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche Kameralkriegskasse, oder den Kontributions, Darleihungs, Erbsteuertaxfond u. d. gl. betreffen.

c) Anweisungen, Quittungen, oder wie immer gearteten Urkunden, welche in allgemeinen Anlagen, und Kontributionsgeschäften vorfallen;

d) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen;

e) Bescheide, alle, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stempel befreyte Anbringen geschrieben werden;

f) Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilet werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen;

g) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höheren vorleget;

h) Beylagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen, oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt angesuchet wird; doch unterliegt das Gesuch selbst dem Stempel der vierten Klasse;

i) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihreu Obrigkeiten auffer Gerichtssachen übergeben;

k) Brandsammlungspatente;

l) Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter;

m) Erbsteuerausweisungen;

n) Expeditionen, Berichte, Gutachten, Relationen, Befehle, oder wie sie sonst Namen haben mögen, alle, die eine politische, oder Justizbehörde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt;

o) Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören;

p) Kriminalakten, wenn der Untersuchte kein Vermögen besitzt;

q) Legscheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depositen;

r) Mauth, Zoll, Aufschlagspalleten, und Passierzeddel;

s) Meldzeddel;

t) Quartierzeddel der Soldaten;

u) Robath Reluitionskontrakte;

w) Scheine über die Weinausfuhr;

x) Schriften, die bey einem Magistrate in Wirthschaftssachen überreicht werden;

y) Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, samt den hier-

hierüber auszustellenden Cessionen, und Interesse-quitungen;

z) Taxzeddel, so die Gerüchte den Partheyrn hinausgeben;

aa) Urkunden, alle, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit in blossen geistlichen und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seele, oder der Kirchenzucht errichtet werden;

bb) Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen;

cc) Urkunden, alle im 14ten §. benannte, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt;

dd) Wachzeddel;

ee) Wahl-Protokolle, Relationen und Berichte;

ff) Zehentquittungen;

gg) Zeugnisse der Militäroffiziere über eingebrachte Delinquenten;

hh) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugten, und zur Versendung geeigneten Waaren;

ii) Zeugnisse der Studien, so weit sie lediglich in Absicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums ertheilet werden.

§. 977.

§. 24. Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stempels befreyten Urkunden sind:

a) Die Hausbüchel, welche zwischen einer Familie und einem Handelsmanne, oder Handwerker über die

das Jahr durchlaufenden Waaren, oder Arbeiten geführet werden, so lang sie nur zur Kontrolle dienen, und hierauf die geleistete Zahlung nicht quittiret wird;

b) Die Urkunden, welche in einem auswärtigen fremden Lande errichtet werden;

c) Die Urkunden, welche vor Einführung des Papierstempels errichtet worden;

d) Die Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeschäften ausgestellt werden;

e) Die Assegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen, oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter sich ausstellen:

f) Die Wirthschafts, Gerhabschafts, Kuratels oder andere Rechnungen sammt den damit zusammenhängenden aussergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen, und Auszügen aus denselben, dann den über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten ausergerichtlichen Absolutorien.

Diese fünf Gattungen der Urkunden sind von dem Stempel nur so lang befreyet, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht, sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekution dem Richter übergeben werden, dann unterliegen diese Urkunden, oder derselben Abschriften nicht nur allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jeder Urkunde nach vorstehenden §§. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, so muß noch insbesondere der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beygedrucket werden;

ε) Eine schriftlich, oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, Kodizill, oder wie dieselbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben zu erfolgen ist.

§. 978.

§. 25. In allen von dem Stempel ihrer Eigenschaft nach nicht befreyten Urkunden muß der, welcher für seine Person eine Befreyung anspricht, dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrift nicht nur alle Unterthanen, sondern auch sogar die Ausländer, wenn sie in den eingangs gedachten Ländern in Streitsachen, oder sonst gerichtlichen, oder aufergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten. Daher auch die Vasallen der deutschen Lehenshauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stempels in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein etwann auser dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 979.

§. 26. Von dem Gebrauche des Stempels sind folgende Partheyen befreyet:

a) Das Reichshofraths und Reichskanzleypersonale;
b) Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kameral- oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines, ein landesfürstliches Regale, das Majestätsrecht, die Territorialhoheit, die eigenen Privatrechte des Landesfürsten, die landesfürstlichen Lehensangelegenheiten betreffenden Geschäfts ankömmt.

Nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonstige Partheyen, in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, massen in diesem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey zu tragen ist;
c) Die Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern vom blossen Almosen leben;
d) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, jedoch nur soweit, als sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen bleiben.

§. 980.

§. 27. Die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stempels erstreckt sich nicht weiter als

a) Auf all dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Offizieren und Gemeinen, dann zwischen diesen und der Regimentskasse, und den Feldproviantämtern vorgeht;
b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, so ein Regiment, Bataillon, Kompagnie, Ingenieur, und sonstiges Militär-

litärkorps auf die Invaliden, desgleichen die Proviantbäcker, den Fuhrwesens und Pontonsstand ꝛc. aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfängt;

c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Passeports, kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabey Kommandirten, so kollektive bezahlt werden, dann der Staatsarrestanten;

d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 981.

§. 28. Wenn derjenige, welcher ausser dem Falle der Armuth vom Stempel befreyt ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkösten verfället wird, so muß er ungehindert seiner Befreyung dem Gegentheile den Betrag des von diesem gebrauchten Stempels vergüten.

§. 982.

§. 29. Für den richtigen Gebrauch des Stempels, und der gesetzmäßigen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde, sondern auch

a) Die Personen, welche dieselbe angenommen haben;
b) Diejenigen, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird;
c) Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde;
d) Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind, endlich auch
e) Diejenigen Gerichts und obrigkeitlichen Personen zu haften, zu deren Händen die Schrift oder Urkunde in der Absicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu schöpfen.

§. 983.

§. 30. Die Strafe jeder Uibertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche besteht, wird dahin bestimmt, daß zu Handen der Stempelgefällsadministration der zwanzigfache Betrag derjenigen Stempelgebühr entrichtet werden müsse, der nach den Gesetzen hätte gebraucht werden sollen; wohingegen die Strafe des Gebrauchs eines Stempels der minderen Gattung, oder der von

dem

dem §. 29 bemeldten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit auf den zehnfachen Betrag bestimmt wird. Und sind diese Strafen durch das Fiskalamt einzutreiben, weßwegen dann auch alle politischen, und Gerichtsbehörden, und Obrigkeiten verpflichtet sind, dahin den entdeckten Fall einer dießfälligen Straffälligkeit sogleich anzuzeigen.

§. 984.

§. 31. Den Anzeigern eines gesetzwidrigen Vorgangs wird die Hälfte der aus ihrer Anzeige eingeflossenen Strafe zugewiesen.

§. 985.

§. 32. Wenn die Uibertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die Patentalstrafe nicht eingefodert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uibertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, nachzuholen; denn dieser kann nicht verjähren.

§. 986.

§. 986.

§. 33. In der Kanzley eines jeden Kreisamtes, jeden Magistrats, jeder Herrschaft, jeden Ortsgerichts, jeden Wirthschaftsamtes sollen zu allen Zeiten von jeder Klasse des Stempels ein oder andere Bögen zum Verkaufe an die sich meldenden Partheyen vorhanden seyn. Derjenige Beamte, der durch eine ämtliche Visitation, die von Zeit zu Zeit unvermuthet wird vorgenommen werden, eines Abgangs überführt wird, hat den zwanzigfachen Betrag der abgängigen Stempelklassen nebst den Unkösten der Untersuchungskommission zu vergüten.

Uibrigens wird jedem, der sich einen Vorrath an Stempelpapier von 25 Fl. beyschaft, ein Groschen von jedem Gulden zu guten gelassen, auch den Magistraten und Obrigkeiten, die es verlangen, der Vorrath des Stempelpapiers dermassen auf Borg gegeben, daß nur monatlich die Bezalung des verbrauchten Papiers zu leisten sey, und ihnen noch überdieß von jedem Gulden des ausgeborgten und verkauften Papiers einen halben Groschen abzuziehen gestattet sey.

§. 987.

§. 34. Niemand soll unter Strafe von 50 fl. sich des Verkaufs des Stempelpapiers anmassen,

der

der nicht hiezu von Seite der Gefällsadministration die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. Gegen diejenigen, welche zum Erlag der Geldstrafe nicht vermögend sind, soll nach Beschaffenheit der Umstände eine angemessene Leibesstrafe verhänget werden.

§. 988.

§. 35. Einer gleichen Geld- oder Leibesstrafe unterliegt auch derjenige Verkäufer, der, ob er schon von der Siegelgefällsadministration berechtigt ist, sich anmassete, das Stempelpapier um höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, zu verkaufen.

Nur, wenn ein schöneres Papier, oder wohl gar Pergament gefodert würde, muß der Werth ersetzet werden; jedoch nur solchergestalt, daß für einen Regalbogen drey Kreuzer, für einen Medianbogen zween Kreuzer, für ein Pergament nebst den Kösten des Felles drey Kreuzer insbesondere zu entrichten sind.

§. 989.

§. 36. Wenn von ungefähr ein Bogen verdirbt, steht dem Besitzer bevor gegen Zurückstellung des verdorbenen, da, wo er ihn gekauft hat, einen

nen anderen Stempelbogen gleicher Klasse ohne Zahlung zu fodern, und den Stempelbogen gegen einen neuen noch unbenützten Bogen Papier von gleicher Güte auszuwechseln.

§. 990.

§. 37. Wer sich beygehen liesse aus einem ächten Stempelpapier den aufgedrukten Stempel auszuschneiden, und ihn auf ein anderes Papier aufzuleimen, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stempels zu entrichten. Wenn er zur Erlegung dieser Geldstrafe nicht vermögend wäre, ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen.

§. 991.

§. 38. Der einen Stempel zu verfertigen, oder zu Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stempel eine unächte Stemplung zu unternehmen, oder wissentlich unächtes Stempelpapier zu verkaufen sich anmassete, soll nach unsern Kriminalgesetzen behandelt werden.

Anhang

verschiedener das gerichtliche Verfahren betreffender Verordnungen, die in der Einleitung selbst nicht enthalten sind.

I.

Verordnung vom 6ten Dezember 1784, in Betref der Gerichtsbehörde für die Lehensstreitigkeiten.

§. 992.

Da die Frage vorgefallen, welche Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten habe, wann in einer Lehensstrittigkeit ein Privat-Lehensherr, als Parthey selbsten einzuschreiten habe? Haben Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät zu entschliessen geruhet, daß, wenn in einer Lehensstreitsache ein Privat-Lehensherr selbst als Parthey verflochten seye, der Streit nicht bey seiner eigenen Lehensstube, sondern bey der Personalinstanz des Lehensherrn angebracht werden müsse, in jener Art gleichwie die Strittigkeiten über die der Ver-

tre-

tretung des Fiskalamts übergebene landesfürstliche Lehen der Personalinstanz des Fiskalamts, nämlich den Landesrechten zugewiesen seyen;

II.

Verordnung vom 2ten Dezember 1784,

in Betref des durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebenen mündlichen Verfahrens.

§. 993.

Erstens: Erklären und verordnen Sr. Majestät in Bezug auf den §. 15 und 16. der allgemeinen Gerichtsordnung *a*) daß unter dem Ausdrucke auf dem Lande jeder Bezirk auser der Hauptstadt jeder Provinz zu verstehen seye; *b*) daß das mündliche Verfahren auf dem Lande in allen Fällen, ohne auf die Wichtigkeit des Gegenstandes des Streits zu sehen, das gesetzmäßige sey; *c*) daß, da nur dem gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheyen eingeraumet seye, von der gesetzmässigen Verfahrungsart abzuweichen, das mündliche Verfahren auf dem Lande stets Platz greifen müsse, sobald auch nur ein Theil der Streitenden darauf bestehe, und *d*) daß, da vermög den Gesetzen über eine jede Klage wo das münd-

mündliche Verfahren das gesetzmässige ist, eine Tagsatzung anzuordnen seye, die Untergerichte auf dem Lande über eine jede Klage, folglich auch über jene, so schriftlich eingereicht wird, eine Tagsatzung anordnen, und das weiters schriftliche Verfahren auf dem Lande nur dann einleiten sollen, wenn beyde Theile einig sind von dem Mündlichen als dem Gesetzmässigen abzuweichen, wobey aber den untern Gerichten anbefohlen wird, in dem Protokoll der ersten Tagsatzung, bey welchen sich die Partheyen zu dem schriftlichen Verfahren einverstehen, allzeit ausdrücklich anzumerken: wienach die Partheyen das schriftliche Verfahren selbst verlanget haben.

§. 994.

Zweytens: Seye ad §. 28. der allgemeinen Gerichtsordnung nicht verboten, daß die Nothdurften auch bey erstreckten Tagsatzungen verhandelt, folglich in mehr dann einem Protokoll ausgeführet werden können, wenn wichtige Ursachen den Partheyen und Richter auffallen, welche alle vier Reden bey der ersten Tagsatzung, folglich bey einem Protokoll zu erschöpfen verhindern.

§. 995.

Drittens: Auf die in Beziehung auf den §. 29. der allgemeinen Gerichtsordnung aufgeworfene Frage: wenn dann eigentlich das Ausbleiben bey einer anberaumten Tagsatzung der ausgebliebenen Parthey die Folgen der Kontumaz nach sich ziehe, das ist: wie lang der Richter zuzuwarten habe, bis er in den Schluß eingehe, daß die Parthey den Auftrag der Erscheinung bey der Tagsatzung nicht erfüllet habe, und selben also die gesetzmässige Folgen des Ausbleibens zu Last gehen? haben Se. Majestät die allgemeine Richtschnur dahin festzusetzen befunden; daß, da der §. 29 klar vermag, wienach bey Anordnung einer Tagsatzung den Partheyen Tag, Stunde und Ort zum erscheinen bestimmt werden müssen, jeder Parthey die ganze bestimmte Stunde zu guten gelassen, folglich sie nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet werden solle, wenn sie in der ganzen ihr zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hat.

§. 996.

Viertens: Auf die über die §phen 38, 45 und 51 der allgemeinen Gerichtsordnung gemachte Anfrage, wie sich zu benehmen seye, wenn der Gegentheil in die Bitte der wie immer gearteten Frist-

er-

erweiterung gewilliget, und sich andurch des ihm aus dem Gesetze zustehenden Rechts begeben, haben Se. Majestät festzusetzen geruhet: daß in diesem Fall das Amt des Richters aufhöre, und also eine Abschlagung einer von der Parthey begehrten, und von ihrem Gegentheil bewilligten Frist nie statt haben könne; Auf die weiters in Bezug dieser §§. geschehene Anfrage, in welcher Art das anbefohlene Vernehmen, ob es mündlich oder schriftlich zu geschehen, und in welcher Art sohin die Bewilligung oder Abschlagung zu erfolgen habe; nämlich ob über die erfolgte Aeußerung des Gegentheils weitere Nothdurften aufzunehmen seyen? seye die Sache von der Beschaffenheit, daß sich für die einzelnen Fälle hierinn keine gleiche Richtschnur geben lasse, ohne entweder alle derley Fristeserweiterungen in Inzidentalprozesse auch dann, wenn hiezu keine Ursache ist, zu leiten, oder auch wichtige Fälle, wo diese Fristeserweiterung auf das Recht in der Hauptsache zu großen Einfluß hat, die Partheyen einigermassen zu präcipitiren; die Behelfe des Ansuchens, oder der Verweigerung seye zu mannigfältig; deßwegen habe das Gesetz hierinn nichts eigentliches bestimmet, dem Richter zwar eingeräumet, sogleich über die Aeußerung die Frist abzuschlagen oder zu bewilligen, aber es habe auch das Gesetz dem Richter nicht verboten, über sothane Aeußerungen, wenn

er es nöthig findet, die beyden Theile noch weiters zu vernehmen.

§. 997.

Fünftens. Auf die an die höchste Behörde gestellte Frage, ob die auf dem Lande vorkommende Rechnungsprozesse gleichfalls für das künftige mündlich, oder wie bisher schriftlich zu verhandeln wären? ist mittelst höchstem Hofdekrets vom 19. v. M. und Jahrs die höchste Weisung dahin erfolget: nachdem schon in dem 10ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnet seye, daß die Mängel, die Erläuterungen, die ferneren Mängel, und die endlichen Erläuterungen dem Richter erstattet werden müssen, und der §. 103, noch weiters bestimme, daß die erstgedachte Mängelerläuterungen, fernere Mängel und mündliche Erläuterungen die Stellen der in den schriftlichen Verfahren sonst vorkommenden Satzschriften zu vertreten haben, es also in den Rechnungsprozessen bey dem schriftlichen Verfahren das Verbleiben habe.

III.

Verordnung vom 14ten Oktober 1784,

über die Frage, inwieweit die Berggerichte in die Verlassenschaften der Hammermeister einzuschreiten habe.

§. 998.

§. 998.

Da bey Gelegenheit des Absterbens eines Großzerren-Hammermeisters die Frage entstanden: "Wie weit in Absicht auf dessen innen gehabtes Hammergebäude das Berggericht in eine Verlassenschaftabhandlung einzuschreiten habe „? ist nach beschehener Einvernehmung der kaiserl. königl. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Weisung dahin erfolget:

§. 999.

a) Nachdem jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zu dem Zentner gut aufarbeiten, als auf welchen Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind, in Rücksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realjurisdiktion gebühret; als hätte das Berggericht die Sperr und Inventur über derley Hammergebäude, rohe Eisen, Kohl und Werkzeuge vorzunehmen.

§. 1000.

b) Die Sperr habe, so weit nicht, wegen unterwaltender Gefahr, der Fall der Engsperr ein-

schreitet, blos mittels Aufdrückung des berggerichtlichen Amtssigils auf einen schicksamen Ort (allwo der Erb nicht in geringsten in dem Besitze des Verlassenschaftsvermögens gehindert wird) zu geschehen. Bey der Inventur aber sey sich nach der Art der nachstehenden Punkten zu benehmen: als

§. 1001.

1tens. Die Vornehmung einer Inventur hat insgemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlanget, auser dem aber ist sie von Amtswegen nur in folgendem Falle einzuleiten, wann die Erben, oder auch nur einer unter ihnen, wegen des unreifen Alters, oder anderer Ursachen, der freyen Schaltung mit seinem Vermögen beraubet ist.

§. 1002.

2tens. Zu Errichtung des Inventariums soll zwar der Erb vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werden, auch stehet jenen, die an der Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor: immerhin sollen aber auch zur

In=

Inventur von den zween Gerichtskommissarien zween vertraute Hausgenossen, oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zugezogen werden.

§. 1003.

3tens. Die zu Vornehmung der Inventur abgeordnete Gerichtspersonen sollen sich dabey mit allem Fleiß, Achtsamkeit, und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts von allem dem, was in die Verlassenschaft gehöret, unter was immer für einem Vorwand geflissentlich auslassen; insbesondere sollen dieselbe aber sich alles Eigennutzes enthalten, und bey schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmäßiger Strafe sich nicht unterstehen, sich etwas aus der Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

§. 1004.

4tens. Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehöret, klar, und deutlich anzumerken, nämlich alle liegende, und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zu-

stehende Ansprüche, und Foderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulden und Haftungen, sie mögen versichert, oder unversichert, verbrieft, oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und anderen Schriften, so von einigem Nutzen seyn mögen.

§. 1005.

5tens. Bey den Fahrnissen ist deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beyzurücken, auch bey einer jeden Gattung durch beeidigte, und zu diesem Ende eigens dazugezogezogene Kunstverständige der Werth jeder Sache zu bestimmen und mit anzusetzen, und bey den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerket werden, was es mit selben für eine Beschaffenheit habe.

§. 1006.

6tens. Sobald das Inventarium errichtet ist, soll selbes von den Gerichtskommissarien, und denen zugezogenen Kunstverständigen, und Zeugen gefertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungsbericht ad Protocollum Exhibitorum gegeben werden,

wo

wo es sodann bey der Justizsitzung vorzutragen, und wenn in dem Abhandlungsprotokolle die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, den Erben eine Abschrift hievon ohne weiteren zuzuschicken, im übrigen aber jedem, dem daran gelegen, eine Abschrift zu ertheilen ist.

§. 1007.

c) Von der Willkuhr des Præsidis des Berggerichts hanget ab, wenn er aus seinem Mittel einen vertrauten, der Sache verständigen Mann zu Vornehmung dieser Sperr, und Inventur abordnen, oder ob er hiezu einen andern benachbarten Mann, so dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle.

§. 1008.

d) Dem Abgeordneten des Gerichts gebühre kein anderer Bezug an Taxen, oder sonstigen Giebigkeiten, als welche vorhin, üblich gewesen, da noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist.

§. 1009.

e) Die Relation über die vorgenommene Sperr, so wie die errichtete Inventur sey der Ab-

Handlungsinstanz der übrigen Verlassenschaft zu übergeben, damit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

IV.

Ausziehpatent für Wien vom 5. Sept.

1716. welches zufolge Hofdekrets vom 20. Jul. 1782. durch die N. Oe. Landesregierung mit einigen den Umständen angemessenen Veränderungen den 18. Oktob. 1782 neuerdings kund gemacht worden ist, wie folget.

§. 1010.

Erstens: Hat es zwar auf jenen Vorstadtsgründen, wo bisher die vierteljährige Ausziehung nnd damit auch verknüpfte Aufkündigung, und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljährigen Zinszahlung in Anbetracht dieser Gegenden noch fortan sein Bewenden; in der Stadt, und innerhalb den ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführet war, soll die vierteljährige Aufkündung (wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedesmal längstens binnen 14 Tägen geschehen, nämlich jene von Michaeli

bis

bis Georgi binnen 14 Tägen nach Liechtmeß, das ist bis 15ten Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tägen nach Johanni, das ist bis 7ten July, und daher die Aufkündungen, die nicht binnen dieser hiemit festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16ten Februar oder 8ten July geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten werden. Nach solchergestalten geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenen Georgi- oder Michaelitägen hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Karakter bekleidet seyn) binnen den nächsten 8 Tägen mit Raumung eines Theils seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der Einziehenden Parthey zu Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglich schicksamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tägen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden; sofern aber binnen 8 Tägen nach Georgi, das ist den 2ten May, oder um die Michaelizeit am 8ten Oktober der neu einziehenden Parthey zu Unterbringung ihrer Effetten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Parthey geräumet wäre, so wird noch an selbem Tag auf Anlangen der richterliche Beystand mit Zuziehung der Wache zu Räumung eines schicksamen Platzes ertheilet werden; welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz

ver-

verflossenen 14 Tägen, nämlich zu Georgizeit am 7ten May, und um Michaeli am 14ten Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre; damit man aber bey Gericht, daß die Aufkündigung wirklich geschehen seye, versichert seyn möge, so soll

§. 1011.

Zweytens: Eine jede Aufkündung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinnhaber, oder dieser jenem aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung alsogewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in andere Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden solle. Wenn nun die Aufkündigung vorerwähntermassen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiemit weiters

§. 1012.

Drittens: verordnet, daß im Falle jene Parthey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Auf-

kün-

kündigung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen den 4ten Tag (so mit Ausschließnng des Tages, an welchem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beybringen soll, als im widrigen solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkündung ohne weitern statt gegeben werden soll; wenn aber

§. 1013.

Viertens: eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten 4 Tägen vorgeschriebenermaßen gehörig eingereichet worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden, daß beyde Theile dabey sich also gewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amtswegen, was Rechtens ist, erkennet werden würde, wo alsdann das diesfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den beyderseitigen Parthey:n vom Gerichte zugestellet werden soll; Falls aber

§. 1014.

Fünftens: ein oder der anderer Theil durch solche ergangene Erkanntniß beschweret zu seyn vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet seyn, jedoch demselben der Rekurs an das Kais. Königl. N. Oe. Appellationsgericht, und zwar

ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tägen von Zeit des zugestellten Urtheils (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheils und der beygebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, nnd seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfen, ohne Wiederholung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beyzubringen, sohin seine Beschwerdschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urthiils an das Appellationsgericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldte vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

§. 1015.

Sechstens: verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Ankündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das kais. königl. Appellationsgericht zu verfassenden Beschwerdschriften mit den Worten: In Ausziehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmte Täge und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einrichtung der

Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in den Ferien einfiel (nur allein die Sonn- und gebotene Feyertäge ausgenommen) die Partheyen dergleichen Anbringen dennoch zur weitern Vorkehrung an die Behörde alsogewiß zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne aller Ausnahme für ungültig gehalten seyn sollte. Wenn von dem Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz nicht bestättiget worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellationsgerichts beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Rekurs an die Kais. Königl. oberste Justizstelle bevor; wobey sich ob der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey dem Rekurse an das N. Oe. Appellationsgericht hieroben vorgeschrieben worden ist.

§. 1016.

Siebentens: Sind alle hieroben erwähnte Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linnien sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündung, dann des bey entstehendem Streite

vor-

vorgeschriebenen Verfahrens, und hiebey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

Erinnerung. Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben unterm 23ten Sept. 1784. allerhöchst zu resolviren geruhet: daß alle Klagen wegen ausständigen Wohnungszinsen, jedoch nur, soweit auf die illata & invecta gegriffen werden will, ohne Unterschied der Person, bey dem Magistrat zu Wien angebracht werden sollen.

V.

Verordnung vom 2. Jänner 1782. über die Abfassung der bey denen Hof- und Länderstellen einzureichenden Bittschriften.

§. 1017.

Bey der Sorgfalt, mit welcher Se. Majest. den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere, die von Partheyen bey irgend einer höheren oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen, bemühet sind, konnten dieselbe das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uibergehung der untern Instanzen, (Behör-

den

den) dann durch die unbegränzte Weitläuftigkeit der Bittschriften bisher entgegengesetzet wurde.

§. 1018.

Um dieses Hinderniß bey Seite zu räumen, finden Se. Majestät für nöthig, Advokaten, Agenten, öffentliche Notäre, und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften, für Partheyen bemengen, wegen Einreichung derselben an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bey diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen, und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygeleget, wohl aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stäts unnöthig verlängert wird.

§. 1019.

In dieser Absicht befehlen Se. Majestät wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer untern Instanz (Behörde) abhangenden Gegenstand betrift, bey einer höhern eingereicht werden soll, wenn nicht derselben der von der

untern erfolgte Bescheid, zum Beweise, daß dieselbe nicht umgangen worden, beylieget; daher auch dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemacht worden, alle Bittschriften zurückzuweisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen versuchet werden sollte.

§. 1020.

Ferners erlassen Se. Majestät sowohl bey Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bey denjenigen, die an was immer für Behörden gestellet sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, alle übrigen bis itzt gewöhnlichen, sogenannten Kurialien, und wollen künftig nur soviel davon beybehalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle, und Registraturen unentbährlich ist, nämlich:

§. 1021.

Von außen:

Die Benennung der Behörden, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen bloß: an Se. Majestät: an die Länderstellen: Gubernium

nium N. N. Regierung N. N. u. d. gl. an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste, und andere Aemter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. gl. Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes, Amtes, oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuches, ohne allen beygesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

§. 1022.

Von innen:

Die Anrede, welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde, Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz bestehen soll. Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beywörter, unterthänigst, gehorsamst u. d. gl. Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stäts der Ort, wo sich der Bittsteller befindet, und die Zeit der Einreichung beygerücket werden.

§. 1023.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte (Kolumne) zu schreiben

ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwikelten Anlässen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen; in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Faktum) dem Gesuche vorausgeschikt werden. Diesem folget in einem neuen Absatze der Beweggrunde, auf welchen es gestützet wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

§. 1024.

Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit Nro. 1, 2, 3, u. s. w. abgesöndert werden; wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen. Folgende Beyspiele werden dem vorhergehenden Unterrichte eine grössere Deutlichkeit zu geben fähig seyn.

§. 1025.

Erstes Beyspiel.

Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sey eine Erbschaft in Sachsen zugefallen: seine Gegenwart ist nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, zugleich der Beweggrund des Gesuches ist, wird die Bittschrift also entworfen:

Eure Majestät!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen, um die ihm, laut beygehendem Testamentsauszug zugefallene Erbschaft zu heben.

Wien den 19. Oktob. 1781.

N. N.

Von Außen.

An Se. Majestät.

N. N. Nieder Oe. Regierungsrath.

Um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen.

§. 1026.

Zweytes Beyspiel.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bey dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bey der Landesstelle eingereichet werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn.

Hochlöbl. N. Oe. Regierung.

Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe offen gewordene erste Sekretärsstelle: er hält sich zu dieser Bitte herechtiget, (oder) er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen, u. d. gl.

1tens: Das ihn, als den zweyten Sekretär, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen treffe.

2tens: Habe er bey Gelegenheit der — nebengehendes Belobungsdekret, mit der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröffnung erhalten.

3tens:

3tens: Glaubt er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen zu können, daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stäts mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20ten Dezemb. 1781.

N. N.

Von außen.

N. d. Regierung:
N. N. Sekretär bey dem Stadtrathe in —

Um Einrückung in den Rang und Gehalt ersten Sekretärs.

Käme diese Bittschrift der Ordnung nach, bey dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden, einzureichen, und von diesem an die höhere Behörde zu begleiten, so erhält der Eingang die kleine Veränderung.

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet, sein Gesuch, um Vorrückung in die durch den Tod N. N. bey diesem löblichen Stadtrathe eröfnete erste Sekretärsstelle zu der hochlöblichen Landesstelle günstig einzubegleiten; er hält sich u. s. w. wie oben.

§. 1027.

Drittes Beyspiel.

Abermal eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß an dem Flusse — — auf der ihm eigenthümlichen Wiese N. eine Mahlmühle mit zween Gängen zu erbauen, indem

1tens auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist; welches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit so weit herbeyholen muß, sehr beschwerlich fällt.

2tens fehlet es noch der nächsten Mühle zu N. in Mitte des Sommers, und bey starkem Froste an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in grosse Verlegenheit gerähr: hingegen führet

3ten der — — Fluß zu allen Jahrszeiten stets zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas an dem Ihrigen entzogen werde.

4tens endlich, ist er eines Müllermeistersohn, laut Beylage bey der Lade zu

— — als

— — als Meister einverleibt; hat zu — —
durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt,
und nun seine Handthierung nur wegen
Krankheit durch 3 Jahre ausgesetzet.

N. den 2ten April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu — —

N. N. Müllermeister, dermalen Bürger zu —
Bittet um Erlaubniß zu
Erbauung einer Mühle
an dem Flusse — —

§. 1028.

Viertes Beyspiel.

Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

Unterzeichneter bittet 1tens ihm das Bürger- und Meisterrecht als Uhrmacher in — — zu verleihen, 2tens ihm die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes, dann 3tens, indem er auswärts gebürtig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

1tens: Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet,

2tens

— — 1tens: Nachdem er seine Lehrjahre zu — — vollstrecker, in Paris und London bey den berühmtesten Meistern, von denen die Zeugnissen beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt.

2tens: Gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hintereinander bey den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beide werden ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit, und anständiger Sitten nicht versagen.

3tens: Endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Sekundenuhr auf dem Musäum von ihm verfertiget worden; durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan, ihm aber als einen angehenden Künstler wird, durch Erlassung des besondern Meisterstückes die Ersparung an Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewisse zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

— — den 30ten Dezember 1781.

N. N.

Von

Von außen.

— — — Landeshauptmannschaft

N. N. Uhrmachergesell — —

1tens Um Verleihung des Uhrmachermeisterrechts. 2tens Um Nachlassung des Meisterstückes. 3tens Der auswärtigen Geburt.

§. 1029.

Fünftes Beyspiel.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Faktums vorausgeschickt ist.

Löbliches Kreisamt!

Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nro. — — im Markte — — welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der vorletzte Besitzer übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre, bis zu seinem Tode aus: auch sein Nachfolger fuhr damit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräussern: er war in dieser Absicht mit seinem Nachbarn N. einig geworden, und hat-

te

te bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den Vertrag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein der Hausgewähre erhaltenes Recht nicht von dem Hause gesöndert werden könne. Indessen, da der Vater des Unterzeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward durch acht Jahre mit dem Schanke ausgesetzet; in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehret werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magistrate darüber beykomendes schriftliches Verbot zugesendet.

Er sieht sich daher genöthiget, um Aufhebung dieses Verbots anzulangen: indem

1tens das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktraths eigenem Grundsatze, unveräußerlich gegründet ist, welches

2tens durch die Nichtausübung von acht Jahren weder erloschen, noch verjährt seyn: daher

3tens

zrens auch die landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegen stehen kann, als die, nach den unzweydeutigen Worten, nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern die Absicht hat.

— — den 18. August 1781.

Von außen.

Kreisamt des — —

N. N. — —

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu — — auf sein Schankrecht gemachten Verbots.

§. 1030.

Nach der in diesen Beyspielen zureichend erklärten Form sollen also in Zukunft die Bittschriften in allen Fällen, außer den förmlichen Rechtsgesuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vorschrift zu beobachten ist, verfasset werden; und haben Se. Majestät den gesammten Hof, Länder, und übrigen Stellen an-

befohlen, denjenigen Advokaten, Agenten, und Notäre, welche in ihren eingereichten Aufsätzen davon abzuweichen, sich erlauben sollten, nach vorher geschickter Ermahnung, auch mit angemessenen Geldstrafen zu ihrer Pflicht zu verhalten.

Erinnerung. Diese Verordnung wird hier beygerücket, weil sie für jedermann sehr nützlich zu wissen ist, und in einem spätern Zirkular vom 31sten Dezember 1783. auch für die Beschwerdschriften de protracta & denegata Justitia, und allen Rechtsgesuchen, wo keine förmliche Klage geführet wird, vorgeschrieben ist. Eine ähnliche Vorschrift haben auch die politischen Länderstellen sowohl für jene Aufsätze, welche sie unter sich wechseln, als auch, die sie an Privatpersonen, und einzelne Beamte als Befehle, oder Verordnungen hinausgaben, durch ein Zirkular vom 22sten Dezember 1783 erhalten, worüber aber des Herrn Hofraths v. Sonnenfels Abhandlung über den Geschäftsstiel, Wien 1784, mit größtem Nutzen nachgelesen werden kann.

Auszug

nach der Reihe der Buchstaben aus dem Inhalte beyder Bände mit angemerkten Zahlen der Absätze.

A.

Abgaben rückständige landesfürstliche, oder obrigkeitliche, in welche Klaß sie bey dem Konkurs gehören 553
— wie sie einzutreiben seyen . . . . — 925 & seq.
Abhandlungssachen, das Benehmen in selben . 699. seq.
Abhängigkeit der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, worinn sie bestehe . . . 859 & seq.
Ablehnungseid, dessen eigentlicher Verstand, und wann er aufgetragen werde 348
Abschriften, deren gehöriger Stempel 120
Abstiftung der Unterthanen, wie und wann sie statt habe . . . . . — 933
Abtretung der Gütter, was sie eigentlich seye . . 512
— was bey selber zu beobachten seye . . — 513
— wie darum anzulangen seye . . . 514
— wie darüber gesprochen werde . . . 515
Adeliche Gerichte, siehe Landesrecht.
Advokat, wer er seye 21
— dessen erforderliche Eigenschaft von Seite des Verstandes . . . . 22 & seq.
— von Seite der Rechtschaffenheit . . . 24

§phi.

Advokat, dessen Pflichten überhaupt . . . 25
— bey der Annahme des Prozesses . . 26
— bey der Fortführung desselben . 27 & seq.
— dessen Gebühren, wie, und wann sie von dem Richter gemässiget werden . 33 & seq.
Amortisirung einer Urkunde, was sie seye, und wie sie vorgenommen werde 202
Anbringen, und Gesuche, derenselbe gerichtsgebräuchige Erfordernissen . . 115, 118. & seq.
Anmeldung beym Konkurs, wie sie abzufassen seye . 546
Anmeldungsfrist im Konkurs . . . . eod.
Antizipirung des Postporto giebt das Gericht nicht . 950
Appellazion, was sie eigentlich seye . . . 410
— in welchen Fällen sie statt habe . . 411
— wie sie ergriffen werde . . . 413
Appellazionsanmeldung, was sie seye . . . eod.
— wie sie den Gegentheil um seine Einrede hinausgegeben werde . . . 414
Appellazionsbeschwerde, wie sie zu verfassen seye . 413
Appellazionseinrede, wie sie zu verfassen seye . . 414
Appellazionsfrist 412
Appellazionsgericht, was es eigenthümlich seye . 64, 96
— worüber sich desselben Gerichtsbarkeit verbreite 97
— dessen Verfassung . . . . — 98
Appellazions- und Revisionsschriften, wie selbe bey Gericht eingebracht werden . . 371, 416
Armenhäuser, in welcher Klasse sie im Konkurs zu stehen haben 556
Arrest auf Gefahr, und Berechtigung des Klägers, was er seye 436
— wo, wie, und wann er zu begehren seye 437, 439

§phi.

Arrest, wie er verwilliget werde 438
— wie er zugefertiget werde 440
— wann er aufgehoben werde 442
— wem die Bestimmung desselben überlassen seye 441
— wie er durch die Klage gerechtfertiget werden müsse 443
— Schuldenhalber nach abgeführter Realexekution, wann er statt habe . . . 503
— wie lang er dauern könne . . . 444, 503
Arrestirung eines Bergbeamtens, wie sie vorgenommen werde . . . . . 845 seq.
Aufbewahrung der Akten bey denen Gerichten 772 seq. 854. seq.
Auffoderungsklage, wo sie anzubringen seye . . 47
— wider die in Gefällsachen geschöpfte Nozionen 201
Auffoderungsprozeß, siehe Provocatio ex lege diffamari.
Aufnehmung mündlicher Klagen, von dessen Benehmen 150 657
Ausfertigung der Expedizionen, wie sie bey Gericht geschehe . . . . . 763 seq.
Ausländer, welche Rechte denenselben im Konkurs zugestanden seyen 565
Ausschuß beym Konkurs, was er eigentlich seye . 572
Ausziehstreitigkeiten in Wien, wie bey selben verfahren werde . . . . . 1010. seq.

B.

Beamte, wo sie zu belangen seyen . . . 74, 86
Befehl, oder Ersuchschreiben gerichtliche, siehe Ersuchschreiben.

§phi.

Behandlung der Gläubiger 504
— was sie eigentlich seye 505
— wie darum angelanget werde . . 506
— wie sie vorzunehmen seye . . . 507
— verschiedene Vorfallenheiten in selber 508 & seq.
— das Amt des Richters in selber . . 511
Beklagter, wer derselbe seye 35
— in welchen Fällen er sich selbst vertheidigen
könne 36
Berggerichte, was sie seyen 84
— derselben Eintheilung . . . . eod.
— derselben Verfassung . . . 805 seq.
— für welche Orte sie in denen Erblanden
festgesetzet seyen 84
— welche Angelegenheitē unter selbe gehörē 85, 998
— welche Personen selben unterworfen seyen 86
— in wie weit sie in dem gerichtlichen Ver-
fahren von der allgemeinen Gerichts-
ordnung abgehen . . . 585 seq.
— deren Instruktion . . . 805 & seq.
Berggerichtssubstituten delegirte, deren Benehmen in
besonderen Bergwerksbezirken . . 827 & seq.
— in Bergwerksbelehnungsangelegenheiten 831 seq.
Bescheide, was sie seyen 118
— derenselben verschiedene Verfassung, siehe
Formular.
Beweis, was er eigentlich seye 217
— dessen Eintheilung . . . . 218 seq.
— wie er überhaupt genomēn zu führen seye 227 seq.
— wie über den geführten Beweis zu sprechen
seye . . . . . 229 seq.
— durch Eingeständniß 236

§phi.

Beweis, durch Eingeständniß dessen Eintheilung . 236
— durch briefliche Urkunden 242
— — wie er zu führen seye . . 255 seq.
— durch Zeugen ordentlicher 267
— — in was er bestehe 274
— — wie er anzutreten, und zu führen seye . . . . 275, 285 seq.
— — wie auf selben gesprochen werde . 230, 281
— — wie er von den Zeugen aufgenommen werde . . . . . 298 seq.
— zum ewigen Gedächtniß 311
— — auf was Art er erlanget werde . 314
— — wie er anhängig zu machen, und zu führen seye . . . . 316 seq.
— summarischer durch Zeugen, worin er bestehe, und statt habe 318
— — wie auf selben gesprochen werde . 319
— — wie er von dem Zeugen aufgenommen werde 321
— durch Kunstverständige 323
— — wie er veranlasset werde . . 324 seq.
— — wie er angetreten, und geführet werde 326 seq.
— — wie er von den Kunstverständigen aufgenommen werde . . . 330 seq.
— durch den Haupteid . . . . 334 seq.
— — wem er aufgetragen werde . 337, 340
— — wie, und wann auf selben gesprochen werde . . . . 232, 341 seq.
— — wie er geführet werde . . . 344 seq.
— — wie er aufgenommen werde, siehe Eid.
— durch den Erfüllungseid 346
— — wie er geführet, und angetreten werde 347

Beweis durch den Erfüllungseid, wie, und wann auf selben gesprochen werde . . 232, 347
— — wie er abgeleget werde, siehe Eid.
— durch den Schätzungseid 349
— — wie er geführet, und angetreten werde 353
— — wie, und wann auf selben gesprochen werde 351
— — wie er abgeleget werde, siehe Eid.
Beyurtheile, siehe Urtheile.
Bittschriften derenselben Verfassung . . . 1017
Bürgerliche Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit.

C.

Captio Bonorum, siehe Pfändung.
Cessio Bonorum, siehe Abtretung der Gütter.
Consortes litis, siehe Streitgenossen.

D.

Dekrete gerichtliche, was sie seyen 118
Deposita, derenselben Einlage, und Erfolglassung bey dem k. k. N. D. Landrecht in Wien . . 685
Dienstboten, wo sie zu belangen seyen . . . 40
Dingliches Recht, siehe Jus reale.
Duplik, dessen Verfassungsart 161, 188
— derselben Frist 187

E.

Eheweib, wohin sie mit ihren Foderungen im Konkurs gehöre 551, 556
— wo sie zu belangen seye 40
Eid, was er seye 334
— dessen Eintheilung 335

Eid, von selbem insgemein 357
— dessen Ablegungsart 361
— kann von dem Gegner nachgelassen werden . 362
— kann in Abwesenheit des Gegners abgeleget werden 363
— kann von Alten, und Kranken in ihrer Wohnung aufgenommen werden . . . 366
— wie sich in dessen Vorfalle die Gerichte verhalten . . . . . 665. & seq
Eidliche Angabe, was sie seye 354
— in welchen Fällen sie hauptsächlich statt habe 356
Eingeständniß, dessen Beweis, siehe Beweis durch Eingeständniß.
Einrede, wie sie zu verfassen seye . . 154. & seq.
— derselben Fristen . . . 173. seq. 570
Einsetzung in den vorigen Stand was sie seye . . 518
— von wem sie könne angesuchet werden 519. & seq.
— wo sie anzusuchen, und wie mit selber fürzugehen seye. 521
— wie auf selbe gesprochen werde . . eod.
Einsicht der Urkunden, was sie seye . . . 257
— auffergerichtliche 258
— derselben Frist . . . . . eod.
— gerichtliche . . . . 260 & seq.
— derselben Frist 260
— derselben Wirkung 261
Einstandrecht bey gerichtlichen Versteigerungen, ob es noch statt habe 494
Endurtheil, siehe Urtheil.
Erfüllungseid, was er eigentlich seye . . . 346
— wie der Beweis durch selben geführet werde, siehe Beweis durch Erfüllungseid.
Erkänntnißprozeß, was er seye 107

Erkänntnißprozeß, wie er sich von dem Exekuzions-
prozeß unterscheide 108
— dessen Eintheilung . . . 109. & seq.
— von dem mündlichen . . 140. & seq.
— von dem schriftlichen . . 171. & seq.
Ersuchschreiben gerichtliches, was es seye . . 292
— wie selbes abgefaßt, und verwilliget werde eod.
— wie es befolget, und beantwortet werde . 293
Exceptiones fori, wann sie anzubringen seyen . 181
Exekuzion, was sie seye 462
— worüber sie verwilliget werde . 463. & seq.
— wird ohne besonderen Anlangen des Klägers
nicht verwilliget 466
— wann der Kläger darum anlangen könne . eod.
— dessen Fristen . . . . . eod.
— wie darum anzulangen seye . . . 467
— wie sie verwilliget werde . . . 468
— wie sie in verschiedenen Fällen zu voll-
ziehen seye . . . . . 469 & seq.
— wie sie auf Besoldungen geführet werde . 478
— auf ein Darlehen, oder Depositum . . 479
— auf ein liegendes Gutt . . . 480, 484
— auf Früchten, oder Gefälle des Beklagten 482
— auf fahrende Gütter und Mobilien . . 496
— der in Kontumaziam geschöpften Nozionen 466
Exekuzionsprozeß, was er seye 107
— dessen Unterscheid vom Erkenntnißprozeß 108
— dessen Eintheilung . . 112 & seq.
Exhibitenprotokoll, dessen Bestandtheile . . . 609
Exhibitum von dessen Einreichung . . 609 & seq.
— dessen Zutheilung an die Referenten 623 & seq.

Exhibitum, dessen Ausarbeitung zum künftigen Referat . 631 & seq. 788 seq. 818 & seq.
— dessen Vortrag, Berathschlagung, und Erledigung . . 644, seq. 790, 822 & seq.
Expedirung des Konklusums bey denen Rathsversammlungen . . . 747 seq. 848 seq.
— der Edikte . . . . eod. & 850

F.

Fallfrist, siehe Frist.
Feilbietung, gerichtliche, wie sie zu veranstalten seye 488, 489, 573 & seq.
Feilbietungsedikte, wie sie zu errichten seyen . . eod.
Ferien, was sie eigentlich seyen 523
— was für Täge dieselbe in sich enthalten . eod.
— ob selbe denen Fallfristen eingerechnet werden 524
— ob in selben bey Gericht etwas vorgenommen werde . . . . . 525 & seq.
Fiskalämter, deren Bestehungsorte. . . . 42
Fiskalklage, wo sie anzubringen seye . . . . eod.
Fiskus, wohin dessen Foderungen im Konkurs gehören 556, 558, 560
Formular, der von dem Richter bey seiner vorgesetzten Stelle über die anhängig, und erledigte Prozesse alljährlich einzureichende Tabelle 20
— einer Gewalt und Vollmacht . . 28
— eines Gerichtskostenverzeichnisses . . 34
— einer schriftlichen Klage . . . 148
— des Bescheids hierüber . . . 172
— einer schriftlichen Einrede . . . 157
— des Bescheids hierüber 182
— einer Replik 160
— des Bescheides hierüber . . . 187

§phi.
Formular, oder Beyspiel einer Duplik . . . 161
— des Bescheids hierüber, wenn von keinem Theile weder in der Replik noch Duplik neue Umstände angeführet worden 190
— — wenn sie einige neue Umstände beygebracht hätten 192
— des Bescheids über die eingereichte Schlußschrift . . . . . eod.
— eines Einberufungsbescheids zur Tagsatzung 163
— des Bescheids über eine bewilligte Frist 177
— einer Auffoderungsklage 203
— des Bescheids hierüber 204
— einer Auffoderung bey einem vorzunehmenden Bau 207
— — im Rechnungsprozeß 210
— der Weisartikel 279
— eines Anbringens um eine Zeugenverhörs-Tagsatzung 286
— der Fragstücke über die Weisartikel . 289
— eines gerichtlichen Befehls, oder Ersuchschreiben, samt dessen Bewilligung . 292
— dessen Beantwortung 293
— eines abzulegenden Zeugeneides . 299, 361
— einer Beweiß- oder Gegenbeweißschrift über die Aussage der Zeugen . . 309
— eines Bescheids zur Bestimmung der Eidestagsatzung 360
— eines Bescheids wegen Inrotulirung der Akten 371
— eines Aktenverzeichnisses, oder Rotuli actor. 379
— eines Urtheils 390, 758

For-

Formular, oder Beyspiele verschiedener Urtheile und Entscheidungen . . 393, bis incluf. 406
— einer Appellazionsanmelbung . . . 413
— der Appellazionsbeschwerden . . eod.
— des Bescheids hierüber 414
— der Appellazionseinrede . . . eod.
— eines Bescheids über verwilligten gericht-
lichen Verbot 450
— einer Klassifikazion im Konkurs . . 564
— des Protokolls deren Landrechten in Ver-
lassenschaftsabhandlungssachen . . 718
— — in Waisensachen 726
— — in Rechnungssachen . . . 739
— eines Konvokazionsedikts . . . 756
— eines Vorrufungsedikts des Beklagten eod.
Forum competens, siehe Gerichtsbehörde.
Fragstücke, wann sie einzureichen seyen . . . 117
— was sie eigentlich seyen 283
— wie sie zu verfassen seyen . . . 289
— wo sie einzulegen seyen 290
Fristen laufen von dem Tag der Zustellung . . 407
— die Beschwerdefrist, und jene, die dem Ver-
— urtheilten zu Erfüllung seiner Schuldigkeit
gegeben wird, lauft zugleich . . . 466
— ob in selbe die Ferien einzurechnen seyen . 524
— wie die Verlängerung derenselben anzusuchen
seye 176
— wie sie verwilliget werde . . 177 & seq.

G.

Geistliche, wo sie zu belangen seyen . . . 67, 74.
Gefällsachen, wie denen in selben gekränkten Parthey-
en der Rechtszug erleichtert werde . . 201

§phi.
Gemeingläubiger, deren Klasse im Konkurs . . 558
Gerichte, was sie seyen 60
— derenselben Eintheiluug . . eod. & seq.
Gerichtsbarkeit, bürgerliche, was sie eigentlich seye . 1
— derselben Haupttheile, und Unterscheidung 2
— wem sie gebühre 3
— wie sie einem anderen überlassen, und weiters abgetheilet werde . . 4 & seq.
— derenjenigen unadelichen Personen, so vorhin unter der Regierung standen . 54
— richtet sich überhaupt nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht des Standes und Karakters 40
— Ausnahme hievon . . 41 bis incluf. 59
Gerichtsbehörde, was sie seye 38
Gerichtshalter, siehe Verwalter.
Gerichtsordnung, von der allgemeinen, überhaupt . 103 & seq.
Gerichtstaxen, derenselben Bestimmung . . . 937
— wer von Entrichtung derenselben entlediget werde 938
— in selben das Amt des Richters . 939 & seq.
Gerichtsunkösten, was sie seyen 528
— wer selbe zu tragen habe 529
— bey selben die Pflicht des Richters eod. & seq.
— ist wegen selben von dem Kläger dem Beklagten in gewissen Fällen Sicherheit zu leisten 147, 531
— wie der Gegentheil zum Ersatz derselben gelange 532
Gewalt und Vollmacht, dessen Verfassungsart . . 28

Grund-

§phi.
Grundherrlichkeit, was sie seye, und wem sie zustehe 76
Gültensbesitzer, unadeliche, derenselben Gerichtsstand 55.

H.

Handlungsbücher, was bey selben erfodert werde . 252
— wann sie einen halben Beweis machen . 253
— dessen Frist 254
Haupteid, was er seye 336
— dessen Wirkung 338
— desselben Beweis, siehe Beweis durch den Haupteid.
Hofkriegsrath in Wien, wann an selben zu rekuriren seye 65

J.

Inrotulirung der Akten, wann sie gegeben werde 190, 193
— dessen eigentlicher Verstand . . . 370
— wann sie statt habe . . . . . eod.
— muß dazu eine Gerichtsperson bestellet, und hierüber ein genaues Protokoll geführet werden 373
— wie sie vorgenommen werde 374, 680 792, 843 & seq.
— dessen gehörige Ordnung . . . eod.
Instrukzion für die Landrechte . . . 600 & seq.
— für den Magistrat . . . 782 & seq.
— für die Berggerichte . . . 805. & seq.
— für die Kreisämter, die Verfahrungsart in Unterthansachen betrefend . 911 & seq.
— für die Unterthansadvokaten . 991 & seq.
Judicium delegatum militare mixtum . . . 63
— aus welchen Personen es bestehe, . 94
— welche Personen unter selbes gehören . 95

Ju-

Jurisdikzionsnormalen, was sie seyen . . . 39
Jus reale, die Klage hierüber, wo sie anzubringen seye 49
Justizadministrazionen, adeliche, was sie seyen . 66

K.

Kinder, unversorgte, wo selbe zu belangen seyen . 40
Kirchen, wohin sie mit ihren Foderungen im Konkurs gehören 556
Klage, mündliche 150
— wie sie aufgenommen werde . . 657 seq. 835
— schriftliche, ... 143 & seq.
— wie sie zu verfassen . . . 144 & seq.
— wie sie einzureichen seye 149
Kläger, wer er seye 35
— wer es seyn könne 36
— wohin er sich mit seiner Klage zu verwenden habe 38
— woraus er den Gerichtsstand des Beklagten zu entnehmen habe . . . 39 & seq.
— ob er nach angebrachter Klage das Genus actionis ändern könne 152
Klassifikazion im Konkurs, was sie eigentlich seye . 550
— wie selbe verfaßt, und kund gemacht werde . . . . . eod. 564
— welche Personen bey selber ein besonderes Vorrecht haben 551
— Eintheilung nach denen Klassen 552 & seq.
— bey Berg- Poch- Hütten- oder Hammerwerk 561 & seq.
Konkurs, dessen Eröfnung 516

§phi.

Konkurs, was er eigentlich seye 534
— bey welchem Gericht er einzuleiten seye . 536
— wann er zu eröfnen seye 537
— wie er eröfnet werde 540
— dessen Wirkung 541
— wie er einzuleiten, fortzuführen, und zu enden seye 542
— in selbem das Amt des Richters . 543 & seq.
— die Verhaltungsart der Gläubiger . . 546
— Anmeldungsfrist . . . . . eod.
— dessen Beendigung 578
— was in selbem die Unterthanen auswärtiger Staaten für ein Recht geniessen . 565
Konkursprozeß, was er eigentlich seye . . . 208
Kontumazirung der Sazschriften, wann sie zu geschehen habe 174
— derselben Wirkung in schriftlichen Verfahren 175
Kreisämter, die Instrukzion derselben in Unterthansbeschwerden . . . . . 911 & seq.
Kriegsgerichte, was sie seyen 88
— welche Personen unter selbe gehören . 89
— welche Personen von selben ausgenommen seyen . . . . . 90 & seq.
— deren Revisionszug 64
— in wie weit sie im Verfahren von der A. G. abgehen . . . . 594 & seq.
Kunstverständige, was ihnen für ihre Bemühung für
— eine Taxe abzureichen seye . . . 941
— wie sie bestimmet werde 329
— derenselben Beweis, siehe Beweis durch Kunstverständige.

Land-

L.

Landrechte, was sie eigentlich seyen . . . 62, 66
— in welchen Orten selbe vermög denen Jurisdikzionsnormalen bestehen . . 66
— welche Personen darunter gehören . 62, 67
— welche Rechtsangelegenheiten darunter gehören 68
— was für andere Angelegenheiten denenselben zugewiesen seyen . . . 70
derenselben innere Verfassung . 71, 600
— derenselben Instrukzion, siehe Instrukzion für die Landrechte.
Legalisirung der Urkunden, aus fremden Landen . 245
Lehensachen, derenselben Gerichtsstand . . 46, 992

M.

Magistrat, dessen Verfassung 782
— dessen Instrukzion, siehe Instrukzion für den Magistrat.
Meineid seye von dem peinlichen Richter von Amtswegen zu untersuchen. 367
— wie sich in solchem Fall zu verhalten eod. & seq.
Militarstand hat seine eigene Gerichtsbarkeit . . 59

N.

Nothdurftsverhandlungsprotokoll, siehe Protokoll.
Nullitätsbeschwerde, wann sie statt habe . 410. 422
— was hiebey zu beobachten seye . . 423
— wie der Richter hiebey zu verfahren habe 424

D.

Oberste Justizstelle in Wien, was sie eigentlich seye 65, 99
— — derselben Verfassung . . . 101
— — wen sie eigentlich vorstelle . . 102
Obrigkeit, die Schriften derselben, und ihrer Beamten gehören unter die öfentlichen Urkunden 244
Öfentliche Urkunden, was sie seyen . . 242 & seq.
Original, dessen Einsicht wird dem Gegentheil gestattet . . . . . 257 & seq.
— wie deren Einsicht zu geschehen habe . eod.
— wenn sie mit, oder ohne Bedenken befunden werden 260
Ortsgerichte, was sie eigentlich seyen . . 62, 72
— wem sie gebühren 73
— wer bey diesen Gerichten zu belangen seye 74
— in wie weit sich diese Gerichtsbarkeit erstreke 75
— derselben Verfassung 77
Ottomannische Pforte, derselben Unterthanen, wo sie zu belangen seyen 57

P.

Personalexekuzion, siehe Arrest.
Pfandgläubigere, in welche Klaß dieselbe in dem Konkurs zu versetzen seyen 554
Pfändung, was sie seye 497
— wie sie vorgenommen werde . 498 & seq.
— kann auch in Ferien wegen Gefahr der Zeit vorgenommen werden . . . 527
Postporto muß bey Gericht alsogleich erlegt werden 950 & seq.
Protokoll, über die verhandelte Nothdurften, wie selbes zu verfassen seye . . 153, 162

§phi.

Protokoll, in Unterthansbeschwerden 876
— in denen Gerichtsversammlungen 740 & seq.
Provocatio, oder Auffoderuug, was sie seye . . 200
— wem sie zugestanden werde . . . 201
— in welchem Fall sie statt habe . . 202
Provocatio ex lege diffamari, was sie seye . . 203
— wie mit selber fürgegangen werde . 204 & seq.
— bey einem vorzunehmenden Bau . . 206
— wie der Bauende selbe einzurichten habe . 207
Prozeß, von selbem überhaupt 106
— dessen Eintheilung 107
— dessen Unterscheidung 108
— dessen Abtheilung nach der Instanz . . 110
Pupillen, wohin sie im Konkurs gehören . . 556

Q.

Quittungen, was sie seyen 246
— derenselben Anwendung . . . 313
— derenselben Wirkung . . . . eod

R.

Rechnungsprozeß, was er eigentlich seye . . 209
— wie er entstehe 210, 997
— wie man sich bey dessen Bemänglung zu verhalten habe 212
— wie die Mängel zu stellen seyen . . 213
— derenselben Erläuterung . . . 214
— die Verfassung der Supermängel . . 215
— deren Supererläuterung . . . 216
— in selben der Ausspruch des Richters . eod.

Rechnungssachen, von dem gerichtlichen Benehmen in selben . . . . . 727 & seq. 804
Rechtsfreund, siehe Advokat.
Regimentsgerichte, was sie seyen 92
— wie selbe zu besetzen . . . . eod.
— wer unter selbe gehöre 93
Registraturen, wie sie bey denen Gerichten zu bestehen haben . . . . 772 & seq. 854 & seq.
Reichshofrath, und Reichskanzley, derenselben Personal hat seine eigene Gerichtsbarkeit . . 58
Rekognoszirung einer Urkunde, siehe Einsicht gerichtliche.
Replik, dessen Verfassungsart 160, 184
— ob in selber das Genus actionis zu ändern seye 186
— derselben Bestellung 187
Revision, was sie eigentlich seye 410
— ob selbe nach zwey gleichen Urtheilen zweyer Richter könne angesuchet werden . . 418
— was überhaupt in selber zu beobachten seye . 419
Revisionsprozesse werden von dem Richter erster Instanz an das Appellazionsgericht, und von da aus nach Wien an das Revisorium geschikt . 419
Revisions- und Appellazionsschriften, wie sie bey Gerichte eingebracht werden . . . 371, 416
Revisorium, siehe Oberste Justizstelle in Wien.
Richter, ob er in einem Prozeß von Amtswegen, ohne einer vorläufigen Klag fürgehen könne . . 114
— ob er bey einer vermerkten offenbaren Widerrechtlichkeit die Parthey mit Strafe belegen könne 533
— dessen Amt 9
— dessen Unterscheid von dem Schiedsrichter . eod.
— dessen Eigenschaften 10

Richter, dessen Eigenschaften von Seite des Verstandes, und wie weit sie sich erstreken . . 11, 12
— von Seite der Rechtschaffenheit . . . 12
— solle keine Taxen, oder Nebeneinkünfte zu geniessen haben . . . . . eod.
— dessen Pflichten 13
— ob er unter einem Vorwande von dem Gesatz abgehen könne 15
— wie, und nach welchen Gesetzen er sich in Entscheidung der Rechtsfrage zu halten habe 16 & seq.
— hat an seine vorgesetzte Stelle jährlich ein Verzeichniß nach beygesetzter Form über alle bey ihme anhängige Prozesse einzureichen . 20
— soll in jedem Fall, wenn der Sachfällige in dem Ersatz der Unkosten verurtheilet wird, im Urtheil selbst die Gebühren des gegentheiligen Advokaten mässigen . . . 33
— jene Gebühren aber, die einer Parthey ihrem eigenen Advokaten zu entrichten hat, soll er nur auf ausdrückliches Verlangen der Parthey mässigen . . . . . eod.
— hat in Mässigung der Gebühren auf den wesentlichen Verdienst zu sehen . . . 34
— unter welche Gerichtsbarkeit er gehöre 55 & seq.
Rotulus actorum, wie er zu verfertigen seye . . 379

S.

Sächliches Recht, siehe Jus reale.
Schätzung, was sie eigentlich seye . . . 333
— wie, und wann um selbe anzulangen seye 485
— dessen Wirkung 333
— wie mit selber vorgegangen werde . . eod.

§phi

Schätzungseid, was er eigentlich seye . . . 349
— in welchen Fällen er statt habe . . . 350
— wie der Beweis durch selben geführet werde 353
Schiedsrichter, der Vergleich auf selben, in was er bestehe 432
— wer er seyn kann 433
— dessen Pflicht 434
— die Wirkung seiner Entscheidung . . 435
Schlus, und Gegenschlus, wie, und wann sie zu erstatten seyen . . . . . 191 & seq.
Schriften, deren Eintheilung . . . . 115 & seq.
— sind mit gehörigen Beylagen zu belegen . 117
— mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen 120
— wie sie zu verfassen . . . 121 & seq.
— wie sie einzureichen . . . 129 & seq.
— wie sie zu bestellen seyen . . 131 & seq.
Sequester, dessen Ernennung, und Anstellung . 458 & seq.
— dessen Pflichten 460
Sequestrazion, was sie eigentlich seye, und derselben Abtheilung 455
— wann sie der Richter anbefehlen könne 456 & seq.
— warum sie vorgenommen werde . . 461
— eines Bergguts . . . 845 & seq.
Stempel, so bey verschiedenen Schriften zu gebrauchen sind 120
— worauf die richterliche Expedizion ins reine geschrieben, sind bey Gericht zu bezahlen 945 seq.
Stempelpapier, von dessen Gebrauch, und Betrag 953. & seq.

Strafprotokoll in denen herrschaftlichen Amtskanzleyen, was es seye, und wie es geführet werde 864
Streitgenossen, mehrere, wo sie zu belangen seyen . 52
Streitsachen, die bey dem gehörigen Richter einmahl anhängig sind, sind vor eben demselben bis an ihr Ende fortzusetzen . . 53
— die vor 1sten May 1782 anhängig gemacht worden, wie selbe zu leiten seyen 105
— der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wo sie anzubringen 43
— wie selbe zu behandeln seyen . 871 & seq.
Subdekretazionen, was sie seyen 118
Sumarischer Beweis durch Zeugen, siehe Beweis,
Syndikatsklage, was sie seye, und ob sie statt habe . 424

T.

Tagsatzung sub pæna contumaciæ . . . 163 & seq.
— dessen Erstreckung . . . . 167 & seq.
Tauf- Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer, was sie seyen 245
Taxen für Kunstverständige 941
Taxordnung allgemeine, ... 942 & seq.
— militärische 944
Tätz-Kontrabantsprozesse, wo sie zu verhandeln seyen 68
Trockene Wechsel 247

V.

Verbot auf fahrende Gütter, was es seye . . 446
— dessen Wirkung . . . . . eod.
— dessen Erfodernissen 447
— bey welchem Richter derselbe anzusuchen seye . 449

Verbot auf fahrende Gütteer, dessen Verwilligungs-
— bescheid 450
— Wie es mit selben bey Spezereywaaren und andern verderblichen Sachen zu halten seye 451
— wie er aufhöre 452 454
Verfahren, vom mündlichen . 660 & seq. 791, 835, 993
— vom mündlichen und schriftlichen . 141 & seq.
— Von dem besonderen, der zur Justizpflege aufgestellten Rathsversammlungen . . . 599
— in den Streitigkeiten zwischen den Grundobrigkeiten, und ihren Unterthanen . . . 858
— gerichtliches, bey denen Wechselgerichten . 579
— wie weit in selben bey den Wechselgerichten von der allgemeinen Gerichtsordnung abgewichen werde 581
— gerichtliches, bey den Berggerichten . . 584
— wie weit in selben von der allgemeinen Gerichtsordnung abgewichen werde . . . 585, seq.
— gerichtliches, bey denen Kriegsgerichten . 593
— wie weit in selben von von der allgemeinen Gerichtsordnung abgewichen werde . 594 & seq.
Verfassungsart deren Bittschriften 1017
Vergleich, dessen Abtheilung 427
— was er eigentlich seye 429
— wie er geschlossen werde 430
— dessen Wirkung 431
Vermuthungen, was sie eigentlich seyen . . . 223
— ob sie Beweise machen . . . eod.
— wie sie einzutheilen seyen . . 224 & seq.
— wie sich der Richter hiebey zu verhalten habe 226
Vermögensverwalter im Konkurs, dessen Pflichten . 571

Verschwender, und Unsinnige, in welche Klaß sie im Konkurs gehören 556
Versteigerungen, wie sie vorgenommen werden . 491 & seq.
Versuchung der Güte 427
Vertheilung im Konkurs, wie sie zu geschehen habe 575, 577
Vertreter der Masse im Konkurs, dessen Pflichten . 543
Vertretung, was sie eigentlich seye . . . 194
— wann sie anzusuchen 195
— wie sie zu begehren seye . . . 196
— wie sie vorgenommen werde . . . 198
Verwalter, herrschaftlicher am Lande, desselben Gerichtsstand 56, 74

U.

Unadeliche Gültensbesitzer deren Gerichtsbehörde . 55
Unpartheyische Gerichte, was sie eigentlich seyen . 78
Unterthanen, deren Streikigkeiten zwischen ihren rechtmässigen Herrschaften, und Obrigkeiten, wo selbe anhängig zu machen . 43
Unterthanen, deren Abhängigkeit von ihren Herrschaften . . . . 859. & seq.
— deren Bestrafungen . . . eod. & 866
— ausländischer Staaten, was sie im Konkurs für ein Recht geniessen . . . 565
— der Ottomanischen Pforte, wo sie zu belangen seyen 57
Vorrechtsklage im Konkurs, wann sie einzureichen seye 567
— wie sie einzureichen seye . . . 569
— wie sie zu bestellen seye . . . 570
— wie der Prozeß darüber abgeführet werde eod.

§phi

Urkunden briefliche, was sie eigentlich seyen . . 242
— derenselben Eintheilung . . . . eod.
— öffentliche, wie, und von wem sie zu er-
richten seyen . . . . 244. & seq.
— private, was sie eigentlich seyen . . 246
— private, in welchen Fällen sie Glauben
verdienen 247
— wie sie zu errichten seyen . . . 248
— derenselben Wirkung . . . 250. & seq.
— wenn sie verloren werden . . . 264
— wenn sie unleserlich werden . . . 265
— wenn die Unterschrift widersprochen würde 266
Urtheile, was sie eigentlich seyen . . . 118, 383
— derenselben Eintheilung . . 384. & seq.
— erster, zweyter, und dritter Instanz . 387
— sind klar, deutlich, und bestimmt zu ver-
fassen 389
— was bey der Entscheidung, oder dem
Spruche erforderet werde . 391. & seq.
— derenselben Eingang 390
— derselben verschiedene Entscheidung . 393
— wenn der Beklagte losgesprochen, und
der Kläger in die Gerichtskosten ver-
urtheilet wird 393
— wenn der Beklagte verurtheilet würde,
und die Gerichtskosten aufgehoben wür-
den . . . . . eod.
— wenn auf den Erfüllungeid des Beklagten
gesprochen würde 394
— wenn der Umstand die Sach entschiede,
und der Beklagte dem Kläger im Man-

gel anderer Beweise den Haupteid hierüber aufgetragen hätte . . . 395
Urheile, wenn auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen gesprochen würde . . . 396
— wenn auf den ordentlichen Beweis, und Gegenbeweis durch Zeugen gesprochen würde 397
— wenn auf den summarischen Beweis durch Zeugen gesprochen würde . . . 398
— wenn jemand erwiesen hat, daß ihm von seinem Gegentheil Schaden zugefüget worden seye, und über die Frage, wie groß der zu ersetzende Schaden seye, zum Schätzungseid zugelassen würde . 400
— wenn auf den Beweis durch Kunstverständige gesprochen würde . . . 401
— wenn jemanden das ewige Stillschweigen auferlegt würde 402
— wenn eine eingestandene Schuld durch Urtheil zuerkannt würde . . . 403
— wenn eine zum Konkurs als richtig angemeldete Schuld erkennet würde . . 404
— wenn zu Vertretung der Gläubiger ein gemeinschaftlicher Rechtsfreund aufgestellet würde 405
— wenn die Einsetzung in den vorigen Stand zu- oder aberkannt würde . . . 406
— wie selbe insgemein zuzustellen seyen . 407
— derenselben Fristen 408
— derenselben Wirkung 409

W.

Waisensachen, von dem gerichtlichen Benehmen in selben . . . . . 719 & seq.
Wechselbrief, was sie seyen 246
— trokne derenselben Erfordernissen . . 247
— derenselben Klaß im Konkurs . . 556
— in wie weit sie vom Stempel enthoben seyen 977
Wechselgerichte, was sie seyen 79
— was für Rechtsangelegenheiten unter selbe gehören . . . . . 80 & seq.
— welche von diesem Gerichte ausgenommen seyen 82
— derenselben Verfassung 83
— derenselben Verfahren, in wie weit es von der allgemeinen Gerichtsordnung abweiche 581
Wechselprotesten, der gehörig aufgenommenen Notären, was sie seyen 245
Weiber, wo sie zu belangen seyen 40
Weisartikel, was sie eigentlich seyen . . . 117
— wann sie einzureichen 117
— wie sie zu verfassen seyen . . 278. & seq.
Wiederklage, wo, und wie sie anzubringen seye . . 48

Z.

Zeugen, was sie eigentlich seye 267
— verwerfliche . . . . 269. & seq.
— bedenkliche 271
— wie sie zur Zeugenschaft gezwungen werdē kōnen 266
— wie selbe über die Weisartikel abzuhören seyen . . . . . 297. & seq.
— wird keine Schrift, noch Rathschlag bestellet 139

Zeugen, derenselben Beweis, siehe Beweis durch Zeugen
Zeugenaussage, wie selbe abgefaßt, und verfertiget werde 301
— was bey Gericht dabey zu beobachten seye 302 & seq.
Zeigeneid, was bey selben zu beobachten seye . . 298
— wie er abzulegen seye . . 298. & seq.
Zeugenverhör, wie sie vorzunehmen seye . . . 300
— wo sie vorgenommen werde 304, 676, & seq. 841
Zinsen, von welcher Zeit, und wie lang sie denen Gläubigern beym Konkurs abzureichen seyen . . . . . 563.
— insgemein, derenselben gehörige Klaß im Konkurs 557. 559
— von Pfandkapital, wohin selbe im Konkurs gehören 555
Zustellung der gerichtlichen Verordnungen, wie sie zu geschehen habe . 133, & seq. 763, & seq. 852, & seq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuhold, Johann N.

Joh. Nep. Neuholds der Rechten Doktors Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. deutsch-böhmisch- und pohlnisch-ö sterreichischen Erblanden gleichförmig bestehenden Verfahren in Rechtssachen
Bd.: 2.

Graz (1785)

J.austr. 39-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543082-0
VD18 80528570-001